

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Ausschusses für Klimaschutz, Landwirtschaft und Umwelt (6. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung**  
**- Drucksache 8/2594 -**

**Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Landesjagdrechts**

### **A Problem**

Im Jahr 2000 ist das ursprüngliche Landesjagdgesetz aus dem Jahr 1992 neu gefasst worden. Anlass war eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern, das festgestellt hatte, dass für die Wildschadensausgleichskassen bislang lediglich beitragspflichtige Personen, nicht jedoch Mitglieder bestimmt waren. Mit der Neuregelung wurden Lücken in der alten gesetzlichen Grundlage geschlossen und der Fortbestand der bundesweit einmaligen Wildschadensausgleichskassen sichergestellt. Bis heute haben sich diese Kassen bewährt, da sie weitgehend die Bodenständigkeit der Jagd in Mecklenburg-Vorpommern sichern. Zwischenzeitlich ist das Landesjagdgesetz sechsmal geändert worden, zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. April 2020 (GVOBl. M-V S. 183, 184). Gemäß Ziffer 228 der Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien für die 8. Legislaturperiode in den Jahren 2021 bis 2026 soll das Landesjagdgesetz novelliert werden.

### **B Lösung**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden neben jagdrechtlichen Vorschriften neue Regelungen zum Mindestabschuss von Rot- und Damwild, zum Wildwirkungsmonitoring, zur Stärkung der Eigenverantwortung von Jagdausübungsberechtigten und Verantwortung der Hegegemeinschaften, zur Reduzierung der Bleibelastung der Umwelt durch Munition sowie zur kostenfreien Nutzung des Jagdkatasters eingeführt. Darüber hinaus wird der Katalog der jagdbaren Tiere erweitert und der Einsatz von Fallen präzisiert.

Auf Anregung der für den Vollzug der jagdrechtlichen Rechtsvorschriften zuständigen Landrätinnen und Landräte der Landkreise sowie Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als untere Jagdbehörden werden weitere Präzisierungen vorgenommen. Insbesondere werden die Ergebnisse aus einem Projekt im Rahmen des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern aufgegriffen und umgesetzt.

Ein neuer fachlicher Hintergrund für die Novelle ist, durch den Paradigmenwechsel „Wald vor Wild“ den Erfordernissen eines klimawandelbedingten Waldumbaus Rechnung zu tragen.

Schließlich werden Anpassungen entsprechend den am 7. Februar 2023 vom Kabinett beschlossenen Handlungsempfehlungen „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen“ vorgenommen. Dabei sind auch die im Übrigen inhaltlich unverändert gebliebenen Regelungen geprüft und angepasst worden.

Wesentlichen Änderungsbedarf hat der Ausschuss im Hinblick auf die Mindestpachtzeit von Jagdbezirken in § 11 Absatz 1 gesehen und diese in Anlehnung an das Bundesjagdrecht auf neun Jahre festgelegt. Darüber hinaus soll es zukünftig möglich sein, im Bedarfsfall einen durch die oberste Jagdbehörde erlassenen Musterpachtvertrag (§ 11 Absatz 4) zu nutzen. Zukünftig können auch Eigenjagdbesitzer, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Landes haben, zur Jagdabgabe herangezogen werden.

Mit Blick auf die in § 21 verankerten Abschussregelungen hat sich der Ausschuss auf eine Abschussplanung für Rot- und Damwild der Altersklassen 2 bis 4 sowie für Muffelwild aller Altersklassen verständigt, wobei für Rot- und Damwild der Altersklassen 0 und 1 ein Mindestabschussplan zu erstellen ist. Unter Berücksichtigung des Wildwirkungsmonitorings soll es zukünftig möglich sein, den Mindestabschussplan zu überschreiten. Um Wildbestände nicht zu übernutzen, ist geplant, deren Entwicklung regelmäßig auf der Grundlage des Monitorings zu evaluieren und den Landtag bis zum 31. Dezember 2031 über die Ergebnisse entsprechend zu unterrichten. Die Jagd mit Lebendfangfallen bleibt weiterhin erlaubt, hingegen muss der Einsatz von Totschlagfallen zum Bodenbrüterschutz als Ausnahme bei der zuständigen Jagdbehörde beantragt werden. Mit der Aufnahme des Wolfes (*Canis Lupus*) in das Landesjagdrecht (§ 26 Absatz 1) ist der Ausschuss wesentlichen Forderungen einschlägiger Fachverbände gefolgt. Des Weiteren hat der Ausschuss redaktionellen Änderungen zugestimmt.

Im Ergebnis seiner Beratungen ist der Ausschuss wesentlichen Argumenten des Fachressorts sowie zentralen Forderungen von Fachverbänden zur Novellierung des Landesjagdrechts gefolgt. Er empfiehlt, den Gesetzentwurf in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

### **Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**

#### **C Alternativen**

Keine.

#### **D Kosten**

Keine.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/2594 in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Schwerin, den 28. Februar 2024

## **Der Agrarausschuss**

**Dr. Sylva Rahm-Präger**  
Vorsitzende und Berichterstatterin

## Zusammenstellung

### des Entwurfes eines Gesetzes zur Novellierung des Landesjagdrechts mit den Beschlüssen des Agrarausschusses (6. Ausschuss) <sup>\*)</sup>

<b>ENTWURF</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:
<b>Artikel 1 Änderung des Landesjagdgesetzes</b>	<b>Artikel 1 Änderung des Landesjagdgesetzes</b>
Das Landesjagdgesetz vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. April 2020 (GVOBl. M-V S. 183, 184) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Landesjagdgesetz vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. April 2020 (GVOBl. M-V S. 183, 184) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:	
„§ 3    Eigenjagdbezirke; Verordnungsermächtigung“.	
b) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:	
„§ 8    Jagdgenossenschaft; Verordnungsermächtigung“.	
c) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:	
„§ 14  Tod der Jagdpächterin oder des Jagdpächters“.	

<sup>\*)</sup> Die vom Agrarausschuss gegenüber

- dem Text des Gesetzentwurfes der Landesregierung beschlossenen Änderungen und Streichungen sind in der linken Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet, während die jeweilige Neufassung des Textes in der rechten Spalte durch Fettdruck hervorgehoben wird.
- den Überschriften des Gesetzentwurfes der Landesregierung erfolgten Änderungen sind in der rechten Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet.

**ENTWURF****Beschlüsse  
des 6. Ausschusses**

- d) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:
- „§ 16 Jagdscheingebühren und Jagdabgabe; Verordnungsermächtigung“.
- e) Nach der Angabe zu § 19 wird folgende Angabe eingefügt:
- „§ 19a Gesellschaftsjagden“.
- f) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:
- „§ 20 Jagd in Nationalparks, Natur- und Wildschutzgebieten; Verordnungsermächtigung“.
- g) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:
- „§ 22 Sachliche Verbote; Verordnungsermächtigung“.
- h) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:
- „§ 26 Jagdbare Tiere; Verordnungsermächtigung“.
- i) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:
- „§ 27 Wildschadensausgleichskasse; Verordnungsermächtigung“.
- j) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:
- „§ 28 Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen; Verordnungsermächtigung“.

**ENTWURF**

k) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33 (weggefallen)“.

l) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 (weggefallen)“.

m) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35 Jagdhundeeinsatz;  
Verordnungsermächtigung“.

n) Die Angabe zu § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37 Kreisjägermeisterin oder  
Kreisjägermeister“.

o) Die Angabe zu § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43 Bestimmung von  
Zuständigkeiten“.

p) Nach der Angabe zu § 43 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 43a Erhebung und Verarbeitung  
von Daten“.

2. Satz 3 der Präambel wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Hege ist eine gesellschaftliche Aufgabe. Heimische Wildarten sind unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Belange und der Wirkungen des Klimawandels so zu erhalten und zu entwickeln, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den landeskulturellen Verhältnissen stehen.“

**Beschlüsse  
des 6. Ausschusses**

2. unverändert

<b>ENTWURF</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
<p>3. In § 1 Nummer 4 wird das Komma gestrichen und es werden die Wörter „und damit eine Verjüngung und Bewirtschaftung standortgerechter Baumarten ohne Schutzmaßnahmen zu ermöglichen und“ angefügt.</p>	3. unverändert
<p>4. § 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;"><b>„§ 2 Gestaltung der Jagdbezirke (zu § 5 BJagdG)</b></p> <p>(1) Jagdbezirke können abgerundet werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch Vertrag zwischen den beteiligten Jagdbezirksinhabern oder Jagdausübungsberechtigten,</li> <li>2. auf Antrag der beteiligten Jagdbezirksinhaber durch die Jagdbehörde oder</li> <li>3. von Amts wegen durch Verwaltungsakt der Jagdbehörde.</li> </ol> <p>(2) Der Abrundungsvertrag (Absatz 1 Nummer 1) sowie jede Änderung und Beendigung bedürfen der Schriftform und sind der Jagdbehörde anzuzeigen. Die Jagdbehörde hat den Vertrag zu beanstanden, wenn die Abrundung nicht den Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung entspricht. Bei den Abrundungen soll die Gesamtgröße der betroffenen Jagdbezirke möglichst wenig verändert werden.</p> <p>(3) Ist ein Jagdbezirk, der durch Vertrag abgerundet werden soll, verpachtet, so bedarf die Abrundung der Zustimmung der Jagdpächterin oder des Jagdpächters. Soll ein Jagdbezirk durch Vertrag zwischen den beteiligten Jagdausübungsberechtigten (Jagdpächterin, Jagdpächter oder benannte Person nach § 3 Absatz 1a) abgerundet werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Jagdbezirksinhaber.</p>	<p>4. § 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;"><b>„§ 2 Gestaltung der Jagdbezirke (zu § 5 BJagdG)</b></p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>

**ENTWURF**

(4) Die Pächterin oder der Pächter kann den Jagdpachtvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Jagdjahres kündigen, wenn dessen Aufrechterhaltung durch eine Abrundung von Amts wegen für sie oder ihn unzumutbar wird.

(5) Wird eine Grundfläche während der Laufzeit eines Jagdpachtvertrages einem Jagdbezirk angegliedert oder von ihm abgetrennt, so erhöht oder ermäßigt sich der Pachtzins entsprechend der Größe der angegliederten oder abgetrennten Fläche. Der Eigentümer einer Grundfläche, die einem Eigenjagdbezirk angegliedert wird, hat gegen den Eigentümer, dessen Grundfläche den Eigenjagdbezirk bildet, einen Anspruch auf eine angemessene ortsübliche Entschädigung. Als angemessene ortsübliche Entschädigung ist der Pachtzins anzusehen, der für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde bezahlt wird, in der der Eigenjagdbezirk liegt. Wenn in einer Gemeinde mehrere gemeinschaftliche Jagdbezirke bestehen oder der Eigenjagdbezirk sich über mehrere Gemeinden erstreckt, gilt der Durchschnittspachtzins der an den Eigenjagdbezirk angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke als angemessen. Bei verpachteten Eigenjagdbezirken oder verpachteten Teilrevieren aus Eigenjagdbezirken hat der Eigentümer einen Anspruch auf eine anteilmäßige Entschädigung in Höhe des Pachtzins, wenn dieser höher ist als die nach den Sätzen 3 und 4 zu zahlende Entschädigung. Im Fall des Absatzes 3 Satz 2 besteht dieser Anspruch gegenüber der Pächterin oder dem Pächter. Anderweitige Vereinbarungen der Beteiligten sind zulässig.

**Beschlüsse  
des 6. Ausschusses**

(4) unverändert

(5) unverändert

**ENTWURF**

(6) Abweichend von den §§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes verlieren Jagdbezirke, die infolge von Abrundungen die vorgeschriebene Mindestgröße nicht mehr aufweisen, ihre Eigenschaft als selbstständige Jagdbezirke nur dann, wenn durch die Abrundung die bejagbare Fläche die Mindestgröße um mehr als ein Drittel unterschreitet und der Eigentümer des Eigenjagdbezirkes (Eigenjagdbesitzer) zustimmt. In diesem Fall sind die Restflächen, bei Bestehen eines Jagdpachtvertrages nach dessen Ablauf, benachbarten Jagdbezirken anzugliedern.

(7) Gehören die in § 5 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Grundstücksflächen nach den Bestimmungen der §§ 7 und 8 des Bundesjagdgesetzes nicht zu einem Jagdbezirk, so gelten sie jeweils als Flurstück oder als Teilfläche eines Flurstücks bis zu ihrer Mitte als gesetzlich angegliederte Fläche zu den beiderseits angrenzenden Jagdbezirken oder vollständig zu dem beidseitig angrenzenden Eigenjagdbezirk.

(8) Wird der tatsächliche Zusammenhang eines Jagdbezirkes durch ein Bauwerk (Kanal, Wildschutzzaun oder ähnliche Anlage) unterbrochen, das für das Wild im Allgemeinen ein nicht zu überwindendes Hindernis darstellt, kann die Jagdbehörde Maßnahmen nach § 5 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes treffen.

(9) Die in § 5 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes genannten Flächen sind nicht Bestandteil eines Jagdbezirkes, wenn sie nur mit einer Schmalseite (stirnseitig) mit ihm zusammenhängen.

**Beschlüsse  
des 6. Ausschusses**

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

(9) unverändert

**ENTWURF**

(10) Werden Grundflächen einer Gemeinde, die zusammenhängend einschließlich der Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, nicht die Mindestgröße von 150 Hektar aufweisen, von einem Eigenjagdbezirk im jagdrechtlichen Sinne umschlossen (Enklaven), sind sie dessen Bestandteil. Absatz 5 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Eigenjagdbezirke; Verordnungs-  
ermächtigung  
(zu § 7 BJagdG)“.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Eigenjagdbesitzer können Aufgaben der Jagdausübung und des Jagdschutzes bevollmächtigten Jägerinnen oder Jägern übertragen.“

**Beschlüsse  
des 6. Ausschusses**

(10) unverändert

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 3**  
Eigenjagdbezirke; Verordnungs-  
ermächtigung  
(zu § 7 BJagdG)“.

b) unverändert

**ENTWURF**

- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1a und wie folgt gefasst:

„(1a) Wird in einem Eigenjagdbezirk die Jagd weder durch den Eigentümer noch durch Verpachtung ausgeübt, sind jagdausübungsberechtigt die Personen, die der Eigenjagdbesitzer der Jagdbehörde benennt. Diese kann ihm hierzu eine angemessene Frist setzen. Benennt der Eigenjagdbesitzer innerhalb dieser Frist keine geeignete Person, so kann die Jagdbehörde die zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlichen Anordnungen auf seine Kosten treffen. Für die Benennung gelten § 11 des Bundesjagdgesetzes und § 11 entsprechend, sofern die benannte Person ein Entgelt für ihre Benennung zu entrichten hat. Die Benennung endet bei einem Eigentumswechsel mit dem Besitzübergang.“

- d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zahl der Jagdausübungsberechtigten wird bei Jagdbezirken bis zu 250 Hektar Größe auf zwei beschränkt. In größeren Jagdbezirken erhöht sich die Anzahl je weitere angefangene 150 Hektar um eine weitere Person.“

**Beschlüsse  
des 6. Ausschusses**

- c) unverändert

- d) unverändert

<b>ENTWURF</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
e) In Absatz 3 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt gefasst:	e) unverändert
„Der Eigenjagdbesitzer kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Jagdbehörde auf die Selbstständigkeit seines Jagdbezirkes oder, sofern die Größe des verbleibenden Eigenjagdbezirkes 50 Hektar beträgt, auf Teilflächen verzichten. Im Falle des Verzichts gliedert die Jagdbehörde den Jagdbezirk oder die Teilflächen im Einvernehmen mit den Beteiligten einem anderen an; sofern Gründe der Jagdpflege und Wildhege dem nicht entgegenstehen, hat sie den Jagdbezirk oder die Teilflächen dem mit der längsten gemeinsamen Grenze anzugliedern. Auf Antrag des Eigenjagdbesitzers ist die Angliederung wieder aufzuheben.“	
6. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	6. unverändert
a) Nach den Wörtern „von 150 Hektar auf“ werden die Wörter „(jagdbezirksfreie Flächen)“ eingefügt.	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„§ 2 Absatz 10 gilt entsprechend.“	



**ENTWURF**

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Jagdausübungsberechtigte und die von diesem beauftragte Person, die einen Jagdschein innehaben, haben das Recht, befriedete Bezirke innerhalb des Jagdbezirkes, auf den sich die Berechtigung jeweils erstreckt, zur Tötung schwerkranken Wildes und zur Aneignung von verendetem Wild zu betreten.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „anerkannte“ die Wörter „Schweißhundeführerinnen oder“ eingefügt.

8. Dem § 6 wird folgender Satz angefügt:

„§ 2 Absatz 10 gilt entsprechend.“

9. In § 7 Satz 1 wird das Wort „mehrere“ gestrichen.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Jagdgenossenschaft; Verordnungs-  
ermächtigung  
(zu § 9 BJagdG)“.

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Beschließt die Jagdgenossenschaft nicht innerhalb von drei Jahren nach Erlass der Rechtsverordnung eine Satzung oder nach Änderung der Rechtsverordnung eine Satzungsänderung, so gilt die Mustersatzung als Satzung der Jagdgenossenschaft.“

**Beschlüsse  
des 6. Ausschusses**

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Jagdausübungsberechtigte und die von diesem **beauftragten Personen**, die einen Jagdschein innehaben, haben das Recht, befriedete Bezirke innerhalb des Jagdbezirkes, auf den sich die Berechtigung jeweils erstreckt, zur Tötung schwerkranken Wildes und zur Aneignung von verendetem Wild zu betreten.“

bb) unverändert

8. unverändert

9. unverändert

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 8**  
Jagdgenossenschaft; Verordnungs-  
ermächtigung  
(zu § 9 BJagdG)“.

b) unverändert

**ENTWURF****Beschlüsse  
des 6. Ausschusses**

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Gemeindevorstand im Sinne von § 9 Absatz 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes ist bei amtsangehörigen Gemeinden die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte, im Übrigen der Bürgermeister. Die diesen entstehenden Kosten trägt die Jagdgenossenschaft.“

d) Folgende Absätze 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Die Jagdgenossenschaft ist verpflichtet, ein Jagdkataster zu führen und fortzuschreiben. Aus dem Jagdkataster müssen mindestens die Jagdgenossen und die im gemeinschaftlichen Jagdbezirk liegenden Grundstücke sowie deren Flächengröße hervorgehen.

(8) Die Bereitstellung und Nutzung von Geodaten der Vermessungs- und Geoinformationsbehörden sind für die Jagdgenossenschaften zur Errichtung und Führung des Jagdkatasters kostenfrei. Der Zyklus der Datenaktualisierungen soll ein Jahr nicht unterschreiten.“

c) unverändert

d) unverändert

**ENTWURF****Beschlüsse  
des 6. Ausschusses**

11. § 10 wird wie folgt geändert:

11. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Rot-, Dam- oder Schwarzwild bestimmt die Jagdbehörde nach Anhörung des Jagdbeirates die Grenzen des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaft in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Lebensraum. Hat sich der jeweilige Lebensraum geändert, sind die Grenzen des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaft durch die Jagdbehörde neu zu bestimmen. Bei einer Überschreitung von Kreisgrenzen erfolgt die Bestimmung im Einvernehmen mit der anderen Jagdbehörde. Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, entscheidet die oberste Jagdbehörde. Zur ordnungsgemäßen Hege dieser Wildarten können die Jagdausübungsberechtigten für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke eine Hegegemeinschaft als privatrechtlichen Zusammenschluss bilden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „(§ 21 Abs. 12)“ durch die Angabe „(§ 21 Absatz 13)“ ersetzt.

**ENTWURF**

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Anpassung der Wildbestände an ihren Lebensraum unter Beachtung der Hegeziele, land- und forstwirtschaftlicher sowie naturschutzfachlicher Erfordernisse (§ 21), insbesondere Regelung des Abschusses unter Wahrung der berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden, der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Vorbeugung von Tierseuchen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Wildwirkungsmonitorings.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verpachtung eines Teils eines Jagdbezirkes ist nur zulässig, wenn sowohl der verpachtete als auch der verbleibende Teil bei Eigenjagdbezirken die gesetzliche Mindestgröße, bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes 150 Hektar Größe haben. Die Regelung in Absatz 7 bleibt davon unberührt. Die Mindestpachtzeit beträgt sechs Jahre.“

b) In Absatz 2 werden das Wort „Jagdpächter“ durch die Wörter „Jagdpächterinnen oder Jagdpächter“ und die Wörter „Pächter sein“ durch das Wort „pachten“ ersetzt.

**Beschlüsse  
des 6. Ausschusses**

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verpachtung eines Teils eines Jagdbezirkes ist nur zulässig, wenn sowohl der verpachtete als auch der verbleibende Teil bei Eigenjagdbezirken die gesetzliche Mindestgröße, bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken abweichend von § 11 Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes 150 Hektar Größe haben. Die Regelung in Absatz 7 bleibt davon unberührt. Die Mindestpachtzeit beträgt **neun** Jahre.“

b) unverändert

**ENTWURF**

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für alle Jagdpachtverträge, auch für deren Änderung, Verlängerung oder für das Pachtende, gelten die Bestimmungen des § 12 Absatz 1 bis 3 des Bundesjagdgesetzes entsprechend. Sie sind der Jagdbehörde vom Verpächter binnen vier Wochen nach Vertragsabschluss, -änderung oder -ende anzuzeigen.“

- d) In Absatz 5 werden die Wörter „dem Pächter“ durch die Wörter „der Pächterin oder dem Pächter“ ersetzt.

- e) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für Verträge, die weder eine Flurstücksliste noch eine Revierkarte enthalten.“

**Beschlüsse  
des 6. Ausschusses**

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für alle Jagdpachtverträge, auch für deren Änderung, Verlängerung oder für das Pachtende, gelten die Bestimmungen des § 12 Absatz 1 bis 3 des Bundesjagdgesetzes entsprechend. Sie sind der Jagdbehörde vom Verpächter binnen vier Wochen nach Vertragsabschluss, -änderung oder -ende anzuzeigen. **Die oberste Jagdbehörde erlässt einen Musterpachtvertrag.**“

- d) unverändert

- e) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für Verträge, die weder eine Flurstücksliste noch eine Revierkarte enthalten, **sofern sie nicht vor dem 1. April 2024 abgeschlossen worden sind.**“

**ENTWURF**

- f) In Absatz 7 werden Satz 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Die untere Jagdbehörde kann auf Antrag einer beteiligten Person im Einzelfall genehmigen, dass bei Eigenjagdbezirken ein Teil von geringerer als der gesetzlichen Mindestgröße den Jagdausübungsberechtigten angrenzender Jagdbezirke verpachtet wird, wenn dies einer besseren Reviergestaltung dient und der verbleibende Teil des Eigenjagdbezirkes die Größe von 50 Hektar nicht unterschreitet (Anpacht). Dies gilt entsprechend, wenn bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken ein Teil von weniger als 150 Hektar Größe verpachtet wird und der verbleibende Teil des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes 100 Hektar bejagbare Fläche nicht unterschreitet. Sind die betreffenden Jagdausübungsberechtigten Jagdpächterin oder Jagdpächter, darf die Anpachtzeit das Ende beider Jagdpachtverträge nicht überschreiten.“

- g) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Mitpächterinnen und Mitpächter eines Jagdbezirkes oder mehrere benannte Personen nach § 3 Absatz 1a haben der Jagdbehörde und der Wildschadensausgleichskasse mit Anzeige eines Pachtvertrages oder Empfang einer Benennungsurkunde eine Person aus ihrem Kreis als Bevollmächtigte zu benennen, die gegenüber der Jagdbehörde und der Wildschadensausgleichskasse in allen die Jagdausübung in dem Jagdbezirk betreffenden Angelegenheiten zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen sowie zum Empfang von Urkunden, Verwaltungsakten und Sachen berechtigt ist.“

**Beschlüsse  
des 6. Ausschusses**

- f) unverändert

- g) unverändert

<b>ENTWURF</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
13. In § 12 Satz 1 wird die Angabe „§§ 18, 21, 23, 32 bis 34“ durch die Angabe „§§ 18, 21, 23 und 32“ ersetzt.	13. unverändert
14. § 13 wird wie folgt geändert:	14. unverändert
a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  „Eine Jagderlaubnis gegen Entgelt, die sich auf eine bestimmte Fläche bezieht, ist nur gültig, wenn sie von allen Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirktes unterschrieben und innerhalb von vier Wochen nach Erteilung bei der zuständigen Jagdbehörde angezeigt worden ist.“	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  „(3) Ein Jagdgast darf die Jagd ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten, der Jagdaufsicht, der angestellten Jägerin oder des angestellten Jägers nur ausüben, wenn er einen Erlaubnisschein bei sich führt, der von allen Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirktes unterschrieben worden ist. Eine Begleitung durch den Jagdausübungsberechtigten liegt vor, wenn dieser oder die Begleitperson gleichzeitig im Revier oder ohne besondere Schwierigkeiten zu erreichen ist. § 15 Absatz 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes gilt entsprechend. Auf Verlangen der zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Person ist der Erlaubnisschein vorzuzeigen.“	
c) Dem Wortlaut des Absatzes 4 wird folgender Satz vorangestellt:  „Jagderlaubnisse dürfen nur in dem Umfang erteilt werden, dass die Ziele dieses Gesetzes, insbesondere die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts, nicht beeinträchtigt werden.“	

ENTWURF	Beschlüsse des 6. Ausschusses
15. § 14 wird wie folgt geändert:	15. § 14 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Tod der Jagdpächterin oder des Jagdpächters“.	„§ 14 Tod der Jagdpächterin oder des Jagdpächters“.
b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	b) unverändert
„(1) Stirbt die Pächterin oder der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so haben die Erben der Jagdbehörde die jagdpachtfähigen Erben unter Beachtung des § 11 Absatz 2 zu benennen. Ist keiner der Erben jagdpachtfähig, so haben die Erben der Jagdbehörde eine jagdpachtfähige Person (§ 11 Absatz 5 des Bundesjagdgesetzes) zu benennen.“	
c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Jagdpächters“ durch die Wörter „der Jagdpächterin oder des Jagdpächters“ ersetzt.	c) unverändert
d) In Absatz 3 werden die Wörter „einem Pächter“ durch die Wörter „einer Pächterin oder einem Pächter“ ersetzt.	d) unverändert
16. § 15 wird wie folgt geändert:	16. § 15 wird wie folgt geändert:
e) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 3 werden die Wörter „Der Antragsteller“ durch die Wörter „Die antragstellende Person“ ersetzt.	aa) unverändert
bb) In Satz 4 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.	bb) unverändert

**ENTWURF**

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wenn die Erteilung oder Verlängerung eines Jahresjagdscheines beantragt wird, ist anzugeben, ob die antragstellende Person

1. durch Eigentum oder Nießbrauch an einem Eigenjagdbezirk,
2. durch Jagdpacht oder Unterpacht,
3. durch Mitpacht oder
4. aufgrund einer anzeigepflichtigen oder sonstigen entgeltlichen Jagderlaubnis,<sub>2</sub>
5. als benannte Person, die ein Entgelt für ihre Benennung zu entrichten hat,

in einem Jagdbezirk zur Jagdausübung befugt ist und für welche Flächen, in den Fällen der Nummern 3 bis 5 die anteilig auf die Person entfallenden Flächen. Die antragstellende Person hat Änderungen der ihr für die Jagdausübung zustehenden Fläche der Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

17. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Jagdscheingebühr und Jagdabgabe; Verordnungsermächtigung“.

b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Landesjägerschaft und dem Jagdbeirat“ durch die Wörter „dem Landesjagdbeirat“ ersetzt.

**Beschlüsse  
des 6. Ausschusses**

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wenn die Erteilung oder Verlängerung eines Jahresjagdscheines beantragt wird, ist anzugeben, ob die antragstellende Person

1. unverändert
2. unverändert
3. durch Mitpacht,
4. aufgrund einer anzeigepflichtigen oder sonstigen entgeltlichen Jagderlaubnis **oder**
5. unverändert

in einem Jagdbezirk zur Jagdausübung befugt ist und für welche Flächen, in den Fällen der Nummern 3 bis 5 die anteilig auf die Person entfallenden Flächen. Die antragstellende Person hat Änderungen der ihr für die Jagdausübung zustehenden Fläche der Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

17. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 16**  
Jagdscheingebühr und Jagdabgabe;  
Verordnungsermächtigung“.

b) unverändert

c) In Absatz 2 Satz 2 **wird das Wort „Jagdbeirat“ durch das Wort „Landesjagdbeirat“ ersetzt.**

**ENTWURF**

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abgabepflichtig sind:

1. Personen, die einen Jagdschein erwerben, mit Ausnahme des Jugendjagdscheines, und
2. Jagdpädagoginnen und Jagdpächter, sofern sie nicht in Mecklenburg-Vorpommern einen Jagdschein erwerben.

Die Abgabeschuld entsteht mit der Erteilung des Jagdscheines, für die zur Einreichung des Abschussplanes Verpflichteten mit Bestätigung oder Festsetzung des Abschussplanes.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird das Wort „Jäger“ durch die Wörter „Jägerinnen und Jäger“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 werden die Wörter „Jäger, der Jagdvorsteher“ durch die Wörter „Jägerinnen und Jäger, der Jagdvorstände“ ersetzt.

cc) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

dd) Folgende Nummern 7 und 8 werden angefügt:

- „7. Maßnahmen zur Verbesserung der Fleischhygiene und
8. sonstige Maßnahmen zur Förderung des Jagdwesens einschließlich des Jagdhundewesens und der Falknerei.“

**Beschlüsse  
des 6. Ausschusses**

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abgabepflichtig sind:

1. unverändert
2. **Jagdausübungsberechtigte und Benannte nach § 3 Absatz 1a**, sofern sie nicht in Mecklenburg-Vorpommern einen Jagdschein erwerben.

Die Abgabeschuld entsteht mit der Erteilung des Jagdscheines, für die zur Einreichung des Abschussplanes Verpflichteten mit Bestätigung oder Festsetzung des Abschussplanes.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

cc) unverändert

dd) Folgende Nummern 7 und 8 werden angefügt:

7. unverändert
8. sonstige Maßnahmen zur Förderung des Jagdwesens einschließlich **der Prädatorenbejagung**, des Jagdhundewesens und der Falknerei.“

ENTWURF	Beschlüsse des 6. Ausschusses
18. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:  a) Das Wort „gelegentliche“ wird gestrichen.  b) Folgender Satz wird angefügt:  „Im Jagdbezirk ist nur eine Kirtung je angefangener 75 Hektar Jagdfläche zulässig.“	18. unverändert
19. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:  <b>„§ 19a Gesellschaftsjagden</b>  Gesellschaftsjagden sind Formen gemeinschaftlichen Jagens, die von mindestens vier Personen, die einen Jagdschein innehaben, ausgeübt werden und bei denen die Jagdausübung aufeinander abgestimmt ist und in einem räumlichen Zusammenhang steht.“	19. unverändert
20. § 20 wird wie folgt geändert:  a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  „Jagd in Nationalparks, Natur- und Wildschutzgebieten; Verordnungs-ermächtigung (zu § 20 BJagdG)“.  b) In § 20 Absatz 4 Nummer 2 werden die Wörter „von Flächen (Wildschutzgebieten) und nicht öffentlichen Wegen“ durch die Wörter „von Flächen in Wildschutzgebieten und von nicht öffentlichen Wegen“ ersetzt.	20. § 20 wird wie folgt geändert:  a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  <b>„§ 20 Jagd in Nationalparks, Natur- und Wildschutzgebieten; Verordnungs-ermächtigung (zu § 20 BJagdG)“.</b>  b) unverändert

**ENTWURF**

21. § 21 wird wie folgt gefasst:

**„§ 21  
Abschussregelung  
(zu §§ 21 und 27 BJagdG)**

(1) Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet, die Jagd so auszuüben, dass sich die im Wald vorkommenden Baumarten entsprechend den natürlichen Wuchs- und Mischungsverhältnissen des Standortes auch ohne Schutzmaßnahmen verjüngen und sich in der Feldflur landwirtschaftliche Kulturen entwickeln können. Der Abschuss des Wildes ist nach Maßgabe der Wildbewirtschaftungsrichtlinie so zu regeln, dass ein artenreicher und gesunder Wildbestand erhalten bleibt und die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden, die Belange und Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Bekämpfung von Tierseuchen gewahrt bleiben. Zur Feststellung der Beeinträchtigung der berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden hat der Vorstand der Landesforstanstalt als untere Forstbehörde regelmäßig Gutachten zum Einfluss des Schalenwildes auf die Entwicklung klimastabiler Wälder zu erstellen und der Jagdbehörde vorzulegen. Die betroffenen Waldbesitzer haben die Erhebung des Zustandes der Vegetation durch die untere Forstbehörde nach Satz 3 zu dulden.

**Beschlüsse  
des 6. Ausschusses**

21. § 21 wird wie folgt gefasst:

**„§ 21  
Abschussregelung  
(zu §§ 21 und 27 BJagdG)**

(1) Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet, die Jagd so auszuüben, dass sich die im Wald vorkommenden Baumarten entsprechend den natürlichen Wuchs- und Mischungsverhältnissen des Standortes auch ohne Schutzmaßnahmen verjüngen und sich in der Feldflur landwirtschaftliche Kulturen entwickeln können. Der Abschuss des Wildes ist nach Maßgabe der Wildbewirtschaftungsrichtlinie so zu regeln, dass ein artenreicher und gesunder Wildbestand erhalten bleibt und die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden, die Belange und Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Bekämpfung von Tierseuchen gewahrt bleiben. Zur Feststellung der Beeinträchtigung der berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden hat der Vorstand der Landesforstanstalt als untere Forstbehörde regelmäßig Gutachten zum Einfluss des Schalenwildes auf die Entwicklung klimastabiler Wälder zu erstellen und der Jagdbehörde vorzulegen. Die betroffenen Waldbesitzer haben die Erhebung des Zustandes der Vegetation durch die untere Forstbehörde nach Satz 3 zu dulden. **Das Gutachten nach Satz 3 ist bei Anordnungen der Jagdbehörde gegenüber Jagdausübungsberechtigten zur Verhinderung übermäßigen Wildschadens gemäß § 27 des Bundesjagdgesetzes heranzuziehen.**

**ENTWURF**

(2) Für männliches Rot-, Dam- und Muffelwild der Altersklassen 2 bis 4 ist ein Abschussplan für drei aufeinanderfolgende Jagdjahre von den Jagd ausübungsberechtigten, getrennt nach Wildart und Altersklassen, in durch die oberste Jagdbehörde vorgeschriebener elektronischer Form oder hilfsweise schriftlich zu erstellen. Für männliches Rot-, Dam- und Muffelwild der Altersklasse 0 und 1 sowie weibliches aller Altersklassen ist ein entsprechender Mindestabschussplan zu erstellen. Für Schwarzwild ist ein jährlicher Mindestabschussplan zu erstellen. Die Abschusspläne sind der Jagdbehörde bis zum 28. Februar vorzulegen. Die Nachweispflicht des rechtzeitigen Posteingangs trägt die zur Vorlage verpflichtete Person.

(3) Die Pächterin oder der Pächter eines Jagdbezirktes stellt für alle Abschusspläne das Einvernehmen mit dem Verpächter her.

**Beschlüsse  
des 6. Ausschusses**

(2) Für **Rot- und Damwild** der Altersklassen 2 bis 4 **sowie Muffelwild aller Altersklassen** ist ein Abschussplan für drei aufeinanderfolgende Jagdjahre von den Jagd ausübungsberechtigten, getrennt nach Wildart und Altersklassen, in durch die oberste Jagdbehörde vorgeschriebener elektronischer Form oder hilfsweise schriftlich zu erstellen. Für **Rot- und Damwild der Altersklassen 0 und 1** ist ein entsprechender Mindestabschussplan zu erstellen. Für Schwarzwild ist ein jährlicher Mindestabschussplan zu erstellen. Die Abschusspläne sind der Jagdbehörde bis zum 28. Februar vorzulegen. Die Nachweispflicht des rechtzeitigen Posteingangs trägt die zur Vorlage verpflichtete Person. **Bei der Festlegung der Höhe des Mindestabschussplanes sind die Ergebnisse des aktuellen Wildwirkungsmonitorings im beplanten Gebiet angemessen zu berücksichtigen. Im Rahmen einer Überschreitung des Mindestabschussplanes sind die jeweiligen Anteile im Geschlechterverhältnis anzustreben. Für Rot- und Damwild hat die oberste Jagdbehörde dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern bis 31. Dezember 2031 einen Evaluierungsbericht zur Wildbestandsentwicklung unter den Wildbewirtschaftungsbedingungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie Absatz 1 Satz 2 vorzulegen.**

(3) unverändert

**ENTWURF**

(4) Abschusspläne, die die Anforderungen der Absätze 1 und 3 nicht erfüllen oder nicht fristgerecht vorgelegt werden, können durch die Jagdbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat bis zum 31. März abweichend festgesetzt werden. Äußert sich die Jagdbehörde nicht bis zum 31. März, gilt der jeweilige Abschussplan als bestätigt.

(5) Die Hegegemeinschaft (§ 10) beschließt für Rot- oder Damwild jeweils einen Gesamtabschussplan, der mit den Gruppen- oder Einzelabschussplänen sowie den Mindestabschussplänen für alle Jagdbezirke ihres räumlichen Wirkungsbereiches untersetzt ist, und zeigt diesen in elektronischer Form oder hilfsweise schriftlich der Jagdbehörde an. Mit der Übermittlung des Gesamtabschussplanes durch die Hegegemeinschaft entfällt die Vorlageverpflichtung der jagdausübungsberechtigten Mitglieder der Hegegemeinschaft. Die Beschlussfassung über den Gesamtabschussplan erfolgt in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, zu der die Vertretungen der Jagdgenossenschaften und die Eigenjagdbesitzer der Jagdbezirke, die zur Hegegemeinschaft gehören, ebenfalls zu laden sind. Über die Mitgliederversammlung und deren Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die zugleich mit dem Gesamtabschussplan der Jagdbehörde vorzulegen ist. Die Beschlussfassung über den Gesamtabschussplan kann elektronisch erfolgen.

**Beschlüsse  
des 6. Ausschusses**

(4) unverändert

(5) Die Hegegemeinschaft beschließt für Rot- oder Damwild jeweils einen Gesamtabschussplan, der mit den Gruppen- oder Einzelabschussplänen sowie den Mindestabschussplänen für alle Jagdbezirke ihres räumlichen Wirkungsbereiches untersetzt ist, und zeigt diesen in elektronischer Form oder hilfsweise schriftlich der Jagdbehörde an. Mit der Übermittlung des Gesamtabschussplanes durch die Hegegemeinschaft entfällt die Vorlageverpflichtung der jagdausübungsberechtigten Mitglieder der Hegegemeinschaft. Die Beschlussfassung über den Gesamtabschussplan erfolgt in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, zu der die Vertretungen der Jagdgenossenschaften und die Eigenjagdbesitzer der Jagdbezirke, die zur Hegegemeinschaft gehören, ebenfalls zu laden sind. Über die Mitgliederversammlung und deren Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die zugleich mit dem Gesamtabschussplan der Jagdbehörde vorzulegen ist. Die Beschlussfassung über den Gesamtabschussplan kann elektronisch erfolgen.

ENTWURF	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(6) Haben sich benachbarte Jagdbezirksinhaber innerhalb der Hegegemeinschaft zu einer Planungsgruppe zusammengeschlossen, erstellt die Gruppe einen Gruppenabschussplan nach Maßgabe von Absatz 2 und 3.	(6) unverändert
(7) Im Falle einer kreisübergreifenden Hegegemeinschaft ist die Jagdbehörde mit dem größten Flächenanteil zuständig.	(7) unverändert
(8) Ein Abschussplan behält bei einem Wechsel der Jagdausübungsberechtigten seine Verbindlichkeit.	(8) unverändert
(9) Die Jagdausübungsberechtigten haben über den Abschuss des Wildes, die getöteten Hunde und Katzen sowie über das Fallwild eine Streckenliste in durch die oberste Jagdbehörde vorgeschriebener elektronischer Form zu führen. Hilfsweise ist ein vorgeschriebenes Formblatt zulässig. Jeder Abschuss und das Fallwild sind innerhalb einer Woche in diese Liste einzutragen. Die Streckenliste ist der Jagdbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bis zum 10. April jedes Jahres ist der Jagdbehörde die Strecke des vorangegangenen Jagdjahres anzuzeigen (Wildnachweisung); die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die zur Einreichung der Wildnachweisung verpflichtete Person trägt die Beweislast für den rechtzeitigen Zugang bei der Jagdbehörde. Verpflichtet ist die Person, die im zurückliegenden Jagdjahr zur Jagdausübung berechtigt war.	(9) unverändert
(10) Erfüllt der Jagdausübungsberechtigte einen Abschussplan nicht, so kann ihn die Jagdbehörde hierzu mit ordnungsbehördlichen Mitteln anhalten.	(10) unverändert

<b>ENTWURF</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
(11) Die Jagdbehörde kann anordnen, dass jeder Abschuss von Schalenwild bei ihr oder der Hegegemeinschaft anzuzeigen oder körperlich nachzuweisen ist.	(11) unverändert
(12) Den Abschuss in den Eigenjagdbezirken des Bundes, des Landes und der Landesforstanstalt regelt die oberste Jagdbehörde mit dem Ziel, ökologisch sowie land-, forst- und fischereiwirtschaftlich verträgliche Wildbestände zu sichern.	(12) unverändert
(13) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, eine Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes (Wildbewirtschaftungsrichtlinie) zu erlassen.“	(13) unverändert
22. § 22 wird wie folgt gefasst:	22. § 22 wird wie folgt gefasst:
<b>„§ 22 Sachliche Verbote; Verordnungsermächtigung (zu § 19 BJagdG)</b>	<b>„§ 22 Sachliche Verbote; Verordnungsermächtigung (zu § 19 BJagdG)</b>
(1) Abweichend von § 19 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes ist es verboten, <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ohne eine innerhalb der zurückliegenden zwölf Monate unternommene Übung in der Schießfertigkeit an Bewegungsjagden teilzunehmen,</li> <li>2. Schalenwild mit Munition zu erlegen, die mehr Blei als nach dem jeweiligen Stand der Technik vorgesehen an den Wildkörper abgibt; ausgenommen ist der Fangschuss,</li> <li>3. bei der Jagd auf Wasserwild auf Gewässern und im 400-Meter-Abstand von deren Ufer Bleischrot zu verwenden,</li> <li>4. die Jagd unter Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln auszuüben,</li> </ol>	(1) Abweichend von § 19 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes ist es verboten, <ol style="list-style-type: none"> <li>1. unverändert</li> <li>2. unverändert</li> <li>3. unverändert</li> <li>4. unverändert</li> </ol>

**ENTWURF**

5. Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu beschießen; ausgenommen ist das Beschießen von Wild aus Kraftfahrzeugen durch Menschen mit Behinderungen mit Erlaubnis der Jagdbehörde,
6. bei Querungshilfen für Wild im Umkreis von 250 Metern, gemessen von der Mitte der Querungshilfe, Ansitzeinrichtungen aufzustellen oder die Einzeljagd auszuüben; ausgenommen ist die Ausübung der Nachsuche,
7. die Jagd bei der Ernte von landwirtschaftlichen Kulturen auszuüben; ausgenommen ist die Jagdausübung von erhöhten jagdlichen Einrichtungen (Ansitzleitern, Ansitzkanzeln) oder von Kraftfahrzeugen und auf ihnen fest verankerten Aufbauten, wenn die Kraftfahrzeuge halten, die Motoren abgestellt sind und sich keine Person im Fahrzeuginneren befindet,
8. Arzneimittel, natürliche und synthetische Lockmittel, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe die Gesundheit von Menschen oder Wildtieren gefährden können, sowie Lockmittel, die Tierseuchen verbreiten können, an Wild zu verabreichen oder auszubringen.

(2) Die Fangjagd ist, ausgenommen die Prädatorenjagd in Europäischen Vogelschutzgebieten und Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura-2000-Gebiete), ausschließlich unter Verwendung von Lebendfangfallen erlaubt. Diese müssen nach ihrer Bauart so beschaffen sein, dass sie einen unversehrten Fang gewährleisten. Die Zeit zwischen Fang und Erlegung ist so kurz wie möglich zu halten. Fallen sind mindestens einmal am Tag zu kontrollieren.

**Beschlüsse  
des 6. Ausschusses**

5. unverändert
6. unverändert
7. die Jagd bei der Ernte von landwirtschaftlichen Kulturen auszuüben; ausgenommen ist die Jagdausübung von erhöhten jagdlichen Einrichtungen (Ansitzleitern, Ansitzkanzeln) oder von Kraftfahrzeugen und auf ihnen fest verankerten Aufbauten, wenn die Kraftfahrzeuge halten, die Motoren abgestellt sind und sich keine Person im Fahrzeuginneren befindet **und**
8. unverändert

(2) Die Fangjagd ist **nur** unter Verwendung von Lebendfangfallen erlaubt. Diese müssen nach ihrer Bauart so beschaffen sein, dass sie einen unversehrten Fang gewährleisten. Die Zeit zwischen Fang und Erlegung ist so kurz wie möglich zu halten. Fallen sind mindestens einmal am Tag zu kontrollieren. **Die Fangjagd mit Totschlagfallen kann durch die Jagdbehörde zum Bodenbrüterschutz ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie nur auf diese Weise effektiv und tierschutzgerecht durchgeführt werden kann.**

ENTWURF	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(3) Abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes ist es erlaubt, bei der Jagd auf Schwarzwild, Raubwild und Nutria Nachtsichtvorsatz- oder Nachtsichtaufsatzgeräte zu verwenden.	(3) unverändert
(4) Es ist verboten, die Jagd unter Verwendung von Drohnen oder vergleichbaren Fluggeräten auszuüben. Ausgenommen ist die Jungwildrettung.	(4) unverändert
(5) Es ist verboten, die Jagdausübung zu stören oder zu behindern.	(5) Es ist verboten, die Jagdausübung <b>vorsätzlich</b> zu stören oder zu behindern.
(6) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung aus Gründen des Jagd- oder Wildschutzes die sachlichen Verbote nach Absatz 1 zu erweitern oder einzuschränken sowie weitere sachliche Verbote zu erlassen.“	(6) unverändert
23. § 23 wird wie folgt geändert:	23. unverändert
a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „außerhalb der Einwirkung ihres Führers“ durch die Wörter „außerhalb menschlicher Einwirkung sind“, die Wörter „Blinden- und Polizeihunden“ durch die Wörter „Blinden- und Diensthunden von Polizei, Zoll und Bundeswehr oder Suchhunden“, die Wörter „vom Berechtigten“ durch die Wörter „von der berechtigten Person“ und die Wörter „der Einwirkung ihres Führers“ durch die Wörter „ihrer Einwirkung“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Einwirkung seines Führers“ durch die Wörter „menschlicher Einwirkung“ ersetzt.	

**ENTWURF**

24. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und es werden die Wörter „als Führer eines Kraftfahrzeuges“ durch die Wörter „mit einem Kraftfahrzeug“ ersetzt.

25. In § 25 Absatz 2 werden die Wörter „ein Jagdaufseher“ durch die Wörter „eine Jagdaufsicht“ ersetzt.

26. § 26 wird wie folgt gefasst:

**„§ 26  
Jagdbare Tiere;  
Verordnungsermächtigung  
(zu § 2 Absatz 2 BJagdG)**

(1) Folgende Tierarten werden für jagdbar erklärt:

1. Marderhund (*Nyctereutes procyonoides* GRAY),
2. Waschbär (*Procyon lotor* L.),
3. Mink (*Mustela vison* SCHREBER),
4. Nutria (*Myocastor coypus*),
5. Nebelkrähe (*Corvus cornix*),
6. Rabenkrähe (*Corvus corone*),
7. Elster (*Pica pica*),
8. Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*),
9. Nandu (*Rhea americana*).

**Beschlüsse  
des 6. Ausschusses**

24. § 24 **Absatz 3** wird wie folgt **gefasst**:

**„(3) Wer mit einem Kraftfahrzeug Schalenwild angefahren oder überfahren hat, muss dies dem Jagd-ausübungsberechtigten oder der Polizei unverzüglich anzeigen.“**

25. unverändert

26. § 26 wird wie folgt gefasst:

**„§ 26  
Jagdbare Tiere;  
Verordnungsermächtigung  
(zu § 2 Absatz 2 BJagdG)**

(1) Folgende Tierarten werden für jagdbar erklärt:

1. Marderhund (*Nyctereutes procyonoides* GRAY),
2. Waschbär (*Procyon lotor* L.),
3. Mink (*Mustela vison* SCHREBER),
4. Nutria (*Myocastor coypus*),
- 5. Wolf (*Canis lupus*),**
6. Nebelkrähe (*Corvus cornix*),
7. Rabenkrähe (*Corvus corone*),
8. Elster (*Pica pica*),
9. Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*),
- 10. Nandu (*Rhea americana*).**

**Dem Jagdrecht unterliegen auch Wolfs-hybriden sowie weitere Hybriden mit Wild der in Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Arten (Wildhybriden).**

**ENTWURF**

(2) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Tierarten zu bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen, soweit die Erhaltung eines artenreichen, den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten Wildbestandes oder die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen es erfordert.

27. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Wildschadensausgleichskasse;  
Verordnungsermächtigung“.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die Eigentümer eines Eigenjagdbezirkes (Eigenjagdbesitzer)“ durch die Wörter „die Eigenjagdbesitzer“ und die Wörter „die Pächter eines Jagdbezirkes“ durch die Wörter „die Pächterinnen und Pächter eines Jagdbezirkes, die benannten Personen nach § 3 Absatz 1a“ ersetzt.

**Beschlüsse  
des 6. Ausschusses**

(2) unverändert

**(3) Abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 des Bundesjagdgesetzes besteht kein Recht der Jagdrechtsinhaber oder der Jagdausübungsberechtigten zur Aneignung von Wölfen und Hybriden zwischen Wölfen und Hunden (Wolfshybriden).**

27. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 27**  
Wildschadensausgleichskasse;  
Verordnungsermächtigung“.

b) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) In Absatz 3 wird der Satz 5 durch die folgenden Sätze ersetzt:	c) unverändert
„Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Haupt- und Beitragssatzung jeweils eine Mustersatzung zu erlassen und dabei vorzuschreiben, dass bei Einhaltung dieser Mustersatzung die Anzeige an die Stelle der Genehmigung tritt. Beschließt die Wildschadensausgleichskasse nicht innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung eine Satzung oder nach Änderung der Rechtsverordnung eine Satzungsänderung, so gilt die Mustersatzung als Satzung der Wildschadensausgleichskasse.“	
d) Absatz 4 wird aufgehoben.	d) unverändert
e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	e) unverändert
„(5) Die Kasse wählt einen Vorstand, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Der Vorstand bestimmt eine Geschäftsführung, die die Kasse vertritt. Die Geschäftsführung kann mehrere Kassen vertreten. Sofern keine Geschäftsführung bestimmt wird, setzt die Jagdbehörde eine Geschäftsführung zu Lasten der Kasse ein.“	
f) In Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Mitgliedern“ das Wort „(Beitragssatzung)“ eingefügt.	f) unverändert
g) In Absatz 8 werden das Wort „Der“ gestrichen und das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.	g) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 6. Ausschusses
h) Absatz 9 wird wie folgt geändert:  aa) In Satz 2 wird das Wort „dem“ durch das Wort „den“ ersetzt.  bb) In Satz 3 werden die Wörter „Verpflichteter und Geschädigter“ durch die Wörter „Verpflichtete und Geschädigte“ ersetzt.	h) unverändert
i) Absatz 10 wird aufgehoben.	i) unverändert
28. § 28 wird wie folgt geändert:	28. § 28 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  „Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen; Verordnungsermächtigung (zu § 35 BJagdG)“.	a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  <b>„§ 28</b> Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen; Verordnungsermächtigung (zu § 35 BJagdG)“.
b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  „(1) Ein Wild- oder Jagdschaden ist bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzu-melden.“	b) unverändert
c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 5“ durch die Wörter „§ 6a des Bundesjagdgesetzes sowie §§ 5 und 22 Absatz 1 Nummer 6“ ersetzt.	c) unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>29. § 29 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Können Jagdausübungsberechtigte ihren Jagdbezirk nur auf einem nicht zumutbaren Umweg erreichen, so dürfen sie und ihre Jagdgäste einen fremden Jagdbezirk in Jagdausrüstung auf einem nicht zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg (Jägernotweg) benutzen, der mit dem Grundstückseigentümer schriftlich zu vereinbaren ist. Kommt eine Einigung nicht zustande, legt die Jagdbehörde den Jägernotweg fest. Der Eigentümer des Grundstücks, über das der Notweg führt, unterrichtet die auf seinem Grundstück Jagdausübungsberechtigten. Er kann eine angemessene Entschädigung verlangen.“</p>	29. unverändert
<p>30. § 30 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:</p> <p>„Jagdausübungsberechtigte dürfen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken Einrichtungen, die zur Durchführung oder Unterstützung der Jagd im Jagdbezirk dienen, errichten (Jagdeinrichtungen), wenn sie dies dem Grundeigentümer zuvor angezeigt haben. Der Grundeigentümer darf der Errichtung nur dann widersprechen, wenn ihm die Duldung der Anlage nicht zugemutet werden kann.“</p> <p>bb) In Satz 3 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Jagdeinrichtung“ ersetzt.</p> <p>cc) Satz 4 wird aufgehoben.</p>	30. unverändert

**ENTWURF**

dd) Im bisherigen Satz 5 werden die Wörter „Jagdliche Einrichtungen (Ansitzleitern, Ansitzkanzeln, Fütterungen)“ durch das Wort „Jagdeinrichtungen“ ersetzt.

b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Bei einem Wechsel des Jagdausübungsberechtigten hat der bisherige Jagdausübungsberechtigte unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten seit dem Wechsel, die von ihm errichteten oder übernommenen Jagdeinrichtungen zu entfernen, falls diese nicht von dem ihm nachfolgenden Jagdausübungsberechtigten übernommen werden.

(4) Das Betreten von Jagdeinrichtungen ist nur zur befugten Jagdausübung gestattet.“

31. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Die Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdbezirke können eine Wildfolgevereinbarung schriftlich abschließen. Die Vereinbarung muss die Wildfolge zumindest nach Maßgabe des Absatzes 2 erlauben.

**Beschlüsse  
des 6. Ausschusses**

31. unverändert

**ENTWURF**

(2) Solange eine schriftliche Vereinbarung nach Absatz 1 nicht besteht, darf die Wildfolge nach den folgenden Bestimmungen ausgeübt werden. Wechselt krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk, so ist es von dem Jagdbezirk aus, in dem es beschossen wurde, durch Fangschuss zu erlegen, wenn es sich noch in schussgerechter Entfernung befindet. Verweilt das Wild in Sichtweite (höchstens 100 Meter) und ist ein Fangschuss aus dem Jagdbezirk, in dem es beschossen wurde, nicht sicher anzubringen, darf die Jagdbezirksgrenze unter Mitführung und Einsatz der Schusswaffe zum Zwecke des Fangschusses überschritten werden. Die Person, die den Fangschuss anbringt, ist berechtigt, das Wild an Ort und Stelle aufzubrechen und zu versorgen; es darf nur mit Zustimmung des benachbarten Jagdausübungsberechtigten fortgeschafft werden. Wechselt krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild in einen benachbarten Jagdbezirk außerhalb schussgerechter Entfernung, sind der Anschuss und die Stelle des Überwechselns kenntlich zu machen. Das Überwechseln ist dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarbezirkes oder dessen Vertretung unverzüglich zu melden. Für die Nachsuche hat die Schützin oder der Schütze zu sorgen und sich selbst oder eine sonstige mit den Vorgängen vertraute Person zur Verfügung zu stellen.

**Beschlüsse  
des 6. Ausschusses**

**ENTWURF**

(3) Das übergewechselte und erlegte Stück Wild gehört dem am Fundort Jagdausübungsberechtigten. Ein erlegtes Stück Wild, das der Abschussplanung unterliegt, ist auf den Abschussplan des Jagdbezirkes, in dem es beschossen wurde, anzurechnen.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Abweichend von Absatz 2 sind Jagdausübungsberechtigte oder Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht oder nur eine beschränkte Ausübung der Jagd gestattet ist, verpflichtet zu dulden, dass eine oder ein durch die Landesjägerschaft anerkannte Schweißhundeführerin (Jagdleiterin) oder anerkannter Schweißhundeführer (Jagdleiter) in Begleitung einer weiteren Person ihren Jagdbezirk oder ihre Grundfläche unter Mitführung von Schusswaffen zur Nachsuche betritt und das kranke oder verletzte Wild erlegt. Jagdausübungsberechtigte, durch deren Jagdbezirk die Nachsuche geführt hat, oder Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht oder nur eine beschränkte Ausübung der Jagd gestattet ist, sind unverzüglich zu unterrichten.“

32. § 33 wird aufgehoben.

33. § 34 wird aufgehoben.

34. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 35  
Jagdhundeeinsatz; Verordnungsermächtigung“.

**Beschlüsse  
des 6. Ausschusses**

32. unverändert

33. unverändert

34. unverändert

**ENTWURF**

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Ausbildung, Prüfung und die Anerkennung der Brauchbarkeit von Jagdhunden zu regeln. Ausbildung und Prüfung sind Jagdausübung.“

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bei einer Bewegungsjagd auf Schalenwild sind die jagdausübungsberechtigten Personen eines nicht an der Jagd beteiligten Jagdbezirkes verpflichtet, das Überjagen von Jagdhunden bei bis zu zwei auf derselben Grundfläche durchgeführten Bewegungsjagden im Jagdjahr zu dulden, wenn ihnen die Durchführung der Bewegungsjagd durch eine jagdausübungsberechtigte Person eines an der Bewegungsjagd beteiligten Jagdbezirkes spätestens 48 Stunden vor Beginn angekündigt wurde und die jagdausübungsberechtigten Personen der beteiligten Jagdbezirke die ihnen zumutbaren organisatorischen Maßnahmen gegen ein Überjagen getroffen haben.“

35. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Jagdwesen“ durch das Wort „Forsten“ ersetzt.

**Beschlüsse  
des 6. Ausschusses**

35. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 1 **werden die Wörter** „das Jagdwesen“ durch das Wort „Forsten“ ersetzt.

**ENTWURF**

- b) In Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Die Jägerprüfung nach § 15 Absatz 5 des Bundesjagdgesetzes wird von der Jagdbehörde durchgeführt, in deren Gebiet die den Antrag stellende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sie kann auch von der Jagdbehörde durchgeführt werden, in deren Gebiet die den Antrag stellende Person die jagdliche Ausbildung absolviert hat.“

36. § 37 wird wie folgt gefasst:

**„§ 37  
Kreisjägermeisterin oder  
Kreisjägermeister**

(1) Zur sachverständigen Beratung der Jagdbehörde werden auf Vorschlag der Landesjägerschaft eine Person als Kreisjägermeisterin oder Kreisjägermeister und ihre Stellvertretung für die Dauer von fünf Jahren durch die Jagdbehörde widerruflich bestellt; sie sind ehrenamtlich tätig. Ist es wegen der Größe des Kreisgebietes zur Entlastung erforderlich, so kann die Jagdbehörde mit Zustimmung der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters die stellvertretende Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben für einen Teil des Kreisgebietes oder für einzelne Sachgebiete betrauen. Die stellvertretende Person nimmt im Rahmen ihrer Aufgaben mit beratender Stimme an den Sitzungen des Jagdbeirates teil.

(2) Zur Kreisjägermeisterin oder zum Kreisjägermeister und zu ihrer oder seiner Stellvertretung darf nur eine Person bestellt werden, die

1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist,
2. Jagdpächterin oder Jagdpächter sein darf,

**Beschlüsse  
des 6. Ausschusses**

- b) unverändert

36. unverändert

**ENTWURF**

3. ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich der Jagdbehörde hat.“

37. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Dem Jagdbeirat der obersten Jagdbehörde (Landesjagdbeirat) gehören als Mitglieder eine Person als Vorsitz und jeweils eine Vertretung der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Landesjägerschaft, der Jagdgenossenschaften, der Gemeinden, der Fischerei, des Naturschutzes und des Veterinärwesens an. Die oberste Jagdbehörde beruft den Vorsitz, die Vertretung der Jagdgenossenschaften auf Vorschlag des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern, die Vertretung der Gemeinden auf Vorschlag des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern sowie die übrigen Vertretungen auf Vorschlag der jeweiligen Fachverbände als Mitglieder im Landesjagdbeirat. Wird kein Vorschlag unterbreitet, bestimmt die oberste Jagdbehörde die Vertretung. Unter den Mitgliedern soll mindestens ein Eigenjagdbesitzer sein. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.“

**Beschlüsse  
des 6. Ausschusses**

37. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

**ENTWURF**

(3) Den Jagdbeiräten der Jagdbehörden gehören als Mitglieder die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister als Vorsitz und jeweils eine Vertretung der Wildschadensausgleichskasse, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften, der Fischerei, des Naturschutzes, der Landesjägerschaft und des Veterinärwesens an. Die Jagdbehörde beruft die Vertretung der Jagdgenossenschaften und auf Vorschlag der Wildschadensausgleichskasse deren Vertretung. Die übrigen Mitglieder des Jagdbeirates werden durch die Jagdbehörde auf Vorschlag des jeweiligen Fachverbandes berufen. Wird kein Vorschlag gemacht, bestimmt die Jagdbehörde die Vertretung. Unter den Mitgliedern soll mindestens ein Eigenjagdbesitzer sein. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.“

- b) In Absatz 4 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 wird werden die Wörter „sollen Inhaber eines Jagdscheines sein“ durch die Wörter „sollen einen Jagdschein innehaben“ ersetzt.

**Beschlüsse  
des 6. Ausschusses**

- b) unverändert
- c) In Absatz 6 werden die Wörter „sollen Inhaber eines Jagdscheines sein“ durch die Wörter „sollen einen Jagdschein innehaben“ ersetzt.

**ENTWURF**

38. § 40 wird wie folgt gefasst:

**„§ 40  
Landesjägerschaft**

(1) Weist eine Vereinigung von Jägerinnen und Jägern nach, dass ihr mindestens 50 Prozent der Personen angehören, die einen in Mecklenburg-Vorpommern erteilten Jahresjagdschein innehaben, so wird sie als Landesjägerschaft durch die oberste Jagdbehörde anerkannt. Die Anerkennung wird widerrufen, wenn diese Voraussetzung nicht mehr vorliegt.

(2) Die Landesjägerschaft kann bei der Jagdbehörde beantragen, dass ein Jagdschein wegen Verstoßes gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit nicht erteilt oder eingezogen wird.

(3) Zu den Aufgaben der Landesjägerschaft gehören:

1. die Fortbildung der Jägerinnen und Jäger sowie der Falknerinnen und Falkner, der Hegegemeinschaften, der Wildschadensausgleichskassen, Wildschadenschätzer, Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer,
2. die Anerkennung der Brauchbarkeit von Hunden und
3. die Durchführung von Zuwendungsverfahren gemäß der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe.

Für die nach Satz 1 Nummer 2 und 3 übertragenen Aufgaben ist die Landesjägerschaft Trägerin der öffentlichen Verwaltung und zum Erlass von Verwaltungsakten befugt. Sie untersteht insoweit der Fachaufsicht der obersten Jagdbehörde.“

**Beschlüsse  
des 6. Ausschusses**

38. unverändert

<b>ENTWURF</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
39. § 41 wird wie folgt gefasst:	39. § 41 wird wie folgt gefasst:
<b>„§ 41 Ordnungswidrigkeiten</b>	<b>„§ 41 Ordnungswidrigkeiten</b>
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 11 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes als Verpächter den Abschluss, die Änderung oder die vorzeitige Beendigung eines Jagdpachtvertrages nicht fristgerecht anzeigt,	1. unverändert
2. entgegen § 13 Absatz 3 Satz 1 als Jagdgast ohne Begleitung des Jagdausübungsberechtigten, der Jagdaufsicht, der angestellten Jägerin oder des angestellten Jägers die Jagd ausübt, ohne einen gültigen Erlaubnisschein bei sich zu führen,	2. unverändert
3. entgegen § 13 Absatz 3 Satz 4 den Erlaubnisschein auf Verlangen der zum Jagdschutz berechtigten Person nicht vorzeigt,	3. unverändert
4. entgegen einer Anordnung der Jagdbehörde nach § 13 Absatz 4 Satz 2 Jagdgäste beteiligt,	4. unverändert
5. entgegen § 15 Absatz 2 nicht unverzüglich die erforderlichen Angaben macht,	5. unverändert
6. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 3 trotz Aufforderung durch die Jagdbehörde nicht für eine angemessene und artgerechte Wildfütterung in der Notzeit sorgt,	6. unverändert
7. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 4 außerhalb der festgelegten Notzeit Schalenwild ohne Genehmigung der Jagdbehörde füttert,	7. unverändert
8. entgegen § 18 Absatz 2 ohne zugelassene Ausnahme während der Notzeit die Jagd in Form der Drück- oder Treibjagd ausübt,	8. unverändert

<b>ENTWURF</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
9. entgegen § 21 Absatz 2 Satz 4 den Abschussplan nicht rechtzeitig vorlegt,	9. unverändert
10. entgegen § 21 Absatz 9 eine Streckenliste nicht oder nicht ordnungsgemäß führt, sie der Jagdbehörde auf Verlangen nicht vorlegt oder die Jagdstrecke der Jagdbehörde nicht bis zum 10. April schriftlich anzeigt,	10. unverändert
11. entgegen § 22 Absatz 1 Nummer 1 an einer Bewegungsjagd teilnimmt, ohne innerhalb der zurückliegenden zwölf Monate eine Übung in der Schießfertigkeit unternommen zu haben,	11. unverändert
12. entgegen § 22 Absatz 1 Nummer 2 mit Ausnahme eines Fangschusses Schalenwild mit Munition erlegt, die mehr Blei als nach dem jeweiligen Stand der Technik vorgesehen an den Wildkörper abgibt,	12. unverändert
13. entgegen § 22 Absatz 1 Nummer 3 bei der Jagd auf Wasserwild auf Gewässern und im 400-Meter-Abstand von deren Ufer Bleischrot verwendet,	13. unverändert
14. entgegen § 22 Absatz 1 Nummer 4 die Jagd unter Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln ausübt,	14. unverändert
15. entgegen § 22 Absatz 1 Nummer 5 Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen beschießt, ausgenommen aus Kraftfahrzeugen mit Erlaubnis der Jagdbehörde,	15. unverändert
16. entgegen § 22 Absatz 1 Nummer 6 bei Querungshilfen für Wild im Umkreis von 250 Metern, gemessen von der Mitte der Querungshilfe, Ansitzeinrichtungen aufstellt oder die Einzeljagd, ausgenommen die Nachsuche, ausübt,	16. unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 6. Ausschusses
17. entgegen § 22 Absatz 1 Nummer 7 die Jagd bei der Ernte von landwirtschaftlichen Kulturen nicht von erhöhten jagdlichen Einrichtungen ausübt oder bei der Jagdausübung vom Kraftfahrzeug den Motor nicht abgestellt oder einen Aufbau nicht fest verankert hat,	17. unverändert
18. entgegen § 22 Absatz 1 Nummer 8 Arzneimittel, natürliche oder synthetische Lockmittel, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe die Gesundheit von Menschen oder Wildtieren gefährden können, oder Lockmittel, die Tierseuchen verbreiten können, an Wild verabreicht oder ausbringt,	18. unverändert
19. entgegen § 22 Absatz 2 Satz 1 und 2 Fallen verwendet, die nicht lebend fangen oder nach ihrer Bauart so beschaffen sind, dass sie einen unversehrten Fang nicht gewährleisten,	19. unverändert
20. entgegen § 22 Absatz 2 Satz 3 die Zeit zwischen Fang und Erlegung länger andauern lässt, als dies erforderlich ist, und die Falle weniger als einmal am Tag kontrolliert,	20. unverändert
21. entgegen § 22 Absatz 4 Jagd unter Verwendung von Drohnen oder vergleichbaren Fluggeräten ausübt,	21. unverändert
<u>22. entgegen § 22 Absatz 5 die Jagdausübung stört oder behindert,</u>	<b>22. entfällt</b>
<u>23. entgegen § 23 Absatz 1 Nummer 1 gegenüber einer zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Person wegen Zuwiderhandlungen oder des Verdachts auf Zuwiderhandlungen gegen jagdrechtliche Vorschriften</u> a) bei der Feststellung seiner Identität unrichtige Angaben macht oder die Angabe verweigert oder b) die Herausgabe der genannten jagdlichen Gegenstände verweigert,	<b>22. unverändert</b>

<b>ENTWURF</b>	<b>Beschlüsse des 6. Ausschusses</b>
<u>24.</u> entgegen § 23 Absatz 1 Nummer 2 als zur Ausübung des Jagdschutzes berechnete Person Hunde, die innerhalb menschlicher Einwirkung angetroffen werden, oder Katzen, die weniger als 200 Meter vom nächsten Hause angetroffen werden, tötet,	<b>23.</b> unverändert
<u>25.</u> entgegen § 23 Absatz 2 Hunde außerhalb seiner Einwirkung in einem Jagdbezirk laufen lässt,	<b>24.</b> unverändert
<u>26.</u> entgegen § 24 Absatz 1 dem Wild unnötige Schmerzen und Leiden nicht erspart,	<b>25.</b> unverändert
<u>27.</u> entgegen § 24 Absatz 3 eine unverzügliche Anzeige bei dem Jagdausübungsberechtigten oder der Polizei unterlässt, wenn er mit einem Kraftfahrzeug Schalenwild angefahren oder überfahren hat,	<b>26.</b> unverändert
<u>28.</u> entgegen § 25 Absatz 2 trotz des Verlangens der Jagdbehörde keine Jagdaufsicht bestellt,	<b>27.</b> unverändert
<u>29.</u> entgegen § 29 Absatz 2 eine geladene Schusswaffe mitnimmt oder Hunde nicht anleint,	<b>28.</b> unverändert
<u>30.</u> entgegen § 30 Absatz 2 der behördlichen Aufforderung zum Rückbau von das Landschaftsbild beeinträchtigenden oder auffälligen jagdlichen Einrichtungen nicht fristgemäß nachkommt,	<b>29.</b> unverändert
<u>31.</u> entgegen § 31 Absatz 1 Jagdbezirke oder Teile davon zum Zwecke der Jagd eingattert,	<b>30.</b> unverändert
<u>32.</u> entgegen § 31 Absatz 2 Satz 1 ohne Genehmigung Flächen als Eingewöhnungs-, Paarungs-, Fang- oder Quarantänegatter eingattert,	<b>31.</b> unverändert
<u>33.</u> entgegen § 31 Absatz 2 Satz 2 nicht die erforderliche fachkundige Betreuung des Wildes gewährleistet,	<b>32.</b> unverändert
<u>34.</u> entgegen § 31 Absatz 3 Flächen zum Zwecke des Betreibens als Schwarzwildgatter ohne Genehmigung der obersten Jagdbehörde eingattert,	<b>33.</b> unverändert

**ENTWURF**

35. entgegen § 32 Absatz 2 Satz 4 Wild ohne Zustimmung des benachbarten Jagdausübungsberechtigten fortschafft, sofern nichts anderes vereinbart ist,
36. entgegen § 32 Absatz 2 Satz 6 das Überwechseln krankgeschossenen oder schwerkranken Wildes nicht unverzüglich meldet,
37. entgegen § 35 Absatz 1 nicht bei jeder Such-, Drück- oder Treibjagd, bei jeder Jagd auf Schnepfen oder Wasserwild sowie bei jeder Nachsuche auf Wild Jagdhunde, deren jagdliche Eignung (Brauchbarkeit) die Landesjägerschaft bestätigt hat, in genügender Zahl mitführt,
38. entgegen § 35 Absatz 1 bei einer Such-, Drück- oder Treibjagd, bei einer Jagd auf Schnepfen oder Wasserwild oder bei einer Nachsuche auf Wild Hunde, deren jagdliche Eignung (Brauchbarkeit) die Landesjägerschaft nicht bestätigt hat, verwendet,
39. entgegen § 38 einem Auskunftsersuchen der Jagdbehörde nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben macht,
40. einer nach §§ 20 Absatz 2 und 4, 22 Absatz 6, 35 Absatz 2 oder § 42 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden. Daneben kann die Entziehung des Jagdscheines für bestimmte Zeit angeordnet werden.

**Beschlüsse  
des 6. Ausschusses**

**34.** unverändert

**35.** unverändert

**36.** unverändert

**37.** unverändert

**38.** unverändert

**39.** unverändert

**(2) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 22 Absatz 5 die Jagdausübung stört oder behindert.**

**(3)** unverändert

ENTWURF	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz begangen worden, so können</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und</li><li>2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,</li></ol> eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.	(4) unverändert
<p>(4) Zuständige Behörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten aufgrund des Bundesjagdgesetzes und dieses Gesetzes ist die Jagdbehörde.“</p>	(5) unverändert
40. § 42 wird wie folgt geändert:	40. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:	
„2a. nach Maßgabe des § 19 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes sachliche Verbote zu erlassen oder einzuschränken,“.	
bb) Die Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	
„3. abweichend von § 22 Absatz 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes die Jagdzeiten zu verlängern, abzukürzen oder aufzuheben,“.	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Vor Erlass der Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz ist der Landesjagdbeirat zu hören.“	

**ENTWURF**

41. § 43 wird wie folgt gefasst:

**„§ 43  
Bestimmung von Zuständigkeiten**

Für die Erlaubnis zum Aushorsten von Ästlingen und Nestlingen der Habichte für Beizzwecke im Rahmen der Vorgaben des § 22 Absatz 4 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie zuständig.“

42. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

**„§ 43a  
Erhebung und Verarbeitung von Daten**

(1) Die Jagdbehörden, die Jagdgenossenschaften und die Wildschadensausgleichskassen sind als Verantwortliche gemäß Artikel 4 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, für die Wahrnehmung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben berechtigt, folgende personenbezogene Daten gemeinsam zu verarbeiten:

1. die im Jagdkataster der Jagdgenossenschaften gemäß § 8 Absatz 7 zu führenden Daten,
2. die Daten der Inhaber eines Eigenjagdbezirkes mit Name, Adresse, Geburtsdatum, Kontaktdaten und Staatsbürgerschaft,

**Beschlüsse  
des 6. Ausschusses**

41. unverändert

42. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

**„§ 43a  
Erhebung und Verarbeitung von Daten**

(1) Die Jagdbehörden, die Jagdgenossenschaften und die Wildschadensausgleichskassen sind als Verantwortliche gemäß Artikel 4 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom **4.5.2016**, S. 1, für die Wahrnehmung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben berechtigt, folgende personenbezogene Daten gemeinsam zu verarbeiten:

1. unverändert
2. unverändert

**ENTWURF**

3. die Daten der Jagdvorstände der Jagdgenossenschaften, der Jagdpächterinnen und Jagdpächter und der benannten Personen mit Name, Adresse und Kontaktdaten und
4. die Daten der Jagdaufsichtspersonen mit Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Daten der Anstellung, Dienstbereich und Dienstausweisdaten.

Abweichend von Satz 1 ist ausschließlich die Jagdbehörde zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Rechtsvorschriften und der ihnen übertragenen Aufgaben berechtigt bei:

1. Personen, die einen Antrag auf Zulassung zur Jäger- oder Falknerprüfung stellen,
2. Personen, die einen Antrag auf Erteilung eines Jagdscheines stellen,
3. Personen, die einen Jagdschein innehaben, und
4. Eigentümern von Buchgrundstücken.

**Beschlüsse  
des 6. Ausschusses**

3. unverändert

4. unverändert

unverändert

**ENTWURF**

(2) Die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber der betroffenen Person obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm angeordneten Maßnahmen verarbeitet werden. Nimmt eine betroffene Person unter Nachweis ihrer Identität ein Recht nach der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber einem gemäß Satz 1 unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist sie an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen. Jeder Jagdgenosse hat das Recht, zur Überprüfung seiner Nettojagdfläche Einsicht in das durch die Jagdgenossenschaft zu führende Jagdkataster zu nehmen. Hierbei hat die Jagdgenossenschaft zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten Dritter (z. B. Namen, Kontaktdaten, Flurstücknummern) von der Einsicht nehmenden Person nicht eingesehen werden können.

**Artikel 2**  
**Änderung der Jagdzeitenverordnung**

§ 3 der Jagdzeitenverordnung vom 14. November 2008 (GVOBl. M-V S. 445), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Januar 2023 (GVOBl. M-V S. 470) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummern 3, 5 und 6 werden aufgehoben.
  - b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

**Beschlüsse  
des 6. Ausschusses**

(2) Die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber der betroffenen Person obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm angeordneten Maßnahmen verarbeitet werden. Nimmt eine betroffene Person unter Nachweis ihrer Identität ein Recht nach der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber einem gemäß Satz 1 unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist sie an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen. Jeder Jagdgenosse hat das Recht, zur Überprüfung seiner Nettojagdfläche Einsicht in das durch die Jagdgenossenschaft zu führende Jagdkataster zu nehmen. Hierbei hat die Jagdgenossenschaft zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten Dritter (z. B. Namen, Kontaktdaten, Flurstücknummern) von der Einsicht nehmenden Person nicht eingesehen werden können.“

**Artikel 2**  
**Änderung der Jagdzeitenverordnung**

unverändert

**ENTWURF**

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von 19 Absatz 1 Nummer 5a des Bundesjagdgesetzes ist es erlaubt, künstliche Lichtquellen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles beim Erlegen von Schwarzwild zu verwenden. Die waffenrechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.“

**Artikel 3  
Aufhebung von Rechtsvorschriften**

Die Verordnung über die Bestimmung weiterer jagdbarer Tierarten vom 1. September 2017 (GVOBl. M-V S. 248), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. März 2020 (GVOBl. M-V S. 126, 127) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 4  
Bekanntmachungserlaubnis**

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt kann den Wortlaut des Landesjagdgesetzes in der vom 1. April 2024 an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

**Artikel 5  
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. April 2024 in Kraft.

(2) In Artikel 1 Nummer 22 tritt § 22 Absatz 1 Nummer 2 am 1. April 2027 in Kraft.

**Beschlüsse  
des 6. Ausschusses**

**Artikel 3  
Aufhebung von Rechtsvorschriften**

unverändert

**Artikel 4  
Bekanntmachungserlaubnis**

unverändert

**Artikel 5  
Inkrafttreten**

unverändert

## **Bericht der Abgeordneten Dr. Sylva Rahm-Präger**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Landesjagdrechts“ auf Drucksache 8/2594 in seiner 63. Sitzung am 20. September 2023 in Erster Lesung beraten und federführend an den Agrarausschuss sowie mitberatend an den Innenausschuss und den Finanzausschuss überwiesen.

In seiner 39. Sitzung am 18. Oktober 2023 hat der Agrarausschuss einstimmig beschlossen, eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf durchzuführen. Während der 43. Sitzung am 10. Januar 2024 wurden insgesamt 15 Sachverständige und Institutionen angehört. Darüber hinaus wurden dem Ausschuss 16 schriftliche Stellungnahmen sowie fünf ergänzende – nicht angeforderte – schriftliche Stellungnahmen zugeleitet.

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Agrarausschuss das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt um eine Information zum Ergebnis der durchgeführten Prüfung gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern“ hinsichtlich möglicher, mit dem Gesetzentwurf verbundener Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gebeten. Hierzu hat das zuständige Fachressort mitgeteilt, dass mit den vorgenommenen Änderungen keine Auswirkungen auf die Qualifikationsanforderungen der in diesem Bereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einhergingen. Dieses Prüfungsergebnis hat der Agrarausschuss zur Kenntnis genommen.

In seiner 48. Sitzung am 28. Februar 2024 hat der Agrarausschuss mehrheitlich dafür votiert, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/2594 in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

### **II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse**

#### **1. Innenausschuss**

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 56. Sitzung am 11. Januar 2024 abschließend beraten und empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der AfD und FDP, bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Abwesenheit der Fraktion der CDU die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes soweit die Zuständigkeit des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung betroffen ist.

## 2. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 58. Sitzung am 18. Januar 2024 beraten und empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der AfD, CDU und FDP sowie bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, aus finanzpolitischer Sicht die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes.

In seiner ergänzenden Stellungnahme hat der Finanzausschuss den Gesetzentwurf in seiner 60. Sitzung am 29. Februar 2024 erneut beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, CDU und FDP sowie bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich beschlossen, dem federführend zuständigen Agrarausschuss gemäß § 55 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen einer zweiten mitberatenden Stellungnahme aus finanzpolitischer Sicht zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit der Maßgabe der nachfolgenden, seitens der Fraktionen der SPD und DIE LINKE im Agrarausschuss beantragten Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen:

„Artikel 1 des Gesetzentwurfes wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa werden die Wörter ‚beauftragte Person‘ durch die Wörter ‚beauftragten Personen‘ ersetzt.
2. Nummer 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a wird in Satz 3 das Wort ‚sechs‘ durch das Wort ‚neun‘ ersetzt.
  - b) In Buchstabe c wird dem Absatz 4 folgender Satz 3 angefügt:

‚Die oberste Jagdbehörde erlässt einen Musterpachtvertrag.‘
  - c) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

‚e) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:  
‚Dies gilt auch für Verträge, die weder eine Flurstücksliste noch eine Revierkarte enthalten, sofern sie nicht vor dem 1. April 2024 abgeschlossen worden sind.‘‘
3. Nummer 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Gliederung wird der Buchstabe ‚e‘ durch den Buchstaben ‚a‘ und der Buchstabe ‚a‘ durch den Buchstaben ‚b‘ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird in Nummer 3 das Wort ‚oder‘ durch ein Komma und in Nummer 4 wird das Komma durch das Wort ‚oder‘ ersetzt.

## 4. Nummer 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c werden die Wörter ‚dem Landesjagdbeirat‘ durch die Wörter ‚der Landesjägerschaft und dem Landesjagdbeirat‘ ersetzt.
- b) In Buchstabe d wird in Absatz 3 die Nummer 2 wie folgt gefasst:

‚2. Jagdausübungsberechtigte und Benannte nach § 3 Absatz 1a, sofern sie nicht in Mecklenburg-Vorpommern einen Jagdschein erwerben.‘
- c) In Buchstabe e Doppelbuchstabe dd werden in Nummer 8 nach dem Wort ‚einschließlich‘ die Wörter ‚der Prädatorenbejagung,‘ eingefügt.

## 5. Nummer 21 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

‚Das Gutachten nach Satz 3 ist bei Anordnungen der Jagdbehörde gegenüber Jagdausübungsberechtigten zur Verhinderung übermäßigen Wildschadens gemäß § 27 des Bundesjagdgesetzes heranzuziehen.‘

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

‚(2) Für Rot- und Damwild der Altersklassen 2 bis 4 sowie Muffelwild aller Altersklassen ist ein Abschussplan für drei aufeinanderfolgende Jagdjahre von den Jagdausübungsberechtigten, getrennt nach Wildart und Altersklassen, in durch die oberste Jagdbehörde vorgeschriebener elektronischer Form oder hilfsweise schriftlich zu erstellen. Für Rot- und Damwild der Altersklassen 0 und 1 ist ein entsprechender Mindestabschussplan zu erstellen. Für Schwarzwild ist ein jährlicher Mindestabschussplan zu erstellen. Die Abschusspläne sind der Jagdbehörde bis zum 28. Februar vorzulegen. Die Nachweispflicht des rechtzeitigen Posteingangs trägt die zur Vorlage verpflichtete Person. Bei der Festlegung der Höhe des Mindestabschussplanes sind die Ergebnisse des aktuellen Wildwirkungsmonitorings im beplanten Gebiet angemessen zu berücksichtigen. Im Rahmen einer Überschreitung des Mindestabschussplanes sind die jeweiligen Anteile im Geschlechterverhältnis anzustreben. Für Rot- und Damwild hat die oberste Jagdbehörde dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern bis 31. Dezember 2031 einen Evaluierungsbericht zur Wildbestandsentwicklung unter den Wildbewirtschaftungsbedingungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie Absatz 1 Satz 2 vorzulegen.‘

- c) In Absatz 5 wird der Klammerzusatz ‚(§ 10)‘ gestrichen.

## 6. Nummer 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Nummer 7 das Komma am Ende durch das Wort ‚und‘ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Fangjagd ist nur unter Verwendung von Lebendfangfallen erlaubt. Diese müssen nach ihrer Bauart so beschaffen sein, dass sie einen unversehrten Fang gewährleisten. Die Zeit zwischen Fang und Erlegung ist so kurz wie möglich zu halten. Fallen sind mindestens einmal am Tag zu kontrollieren. Die Fangjagd mit Totschlagfallen kann durch die Jagdbehörde zum Bodenbrüterschutz ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie nur auf diese Weise effektiv und tierschutzgerecht durchgeführt werden kann.“

c) In Absatz 5 wird nach dem Wort ‚Jagdausübung‘ das Wort ‚vorsätzlich‘ eingefügt.

7. Nummer 24 wird wie folgt gefasst:

„24. In § 24 Absatz 3 werden die Wörter ‚als Führer eines Kraftfahrzeuges‘ durch die Wörter ‚mit einem Kraftfahrzeug‘ ersetzt.“

8. Nummer 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Wolf (*Canis lupus*)“.

bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 9 werden die Nummern 6 bis 10.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Dem Jagdrecht unterliegen auch Wolfshybriden sowie weitere Hybriden mit Wild der in Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Arten (Wildhybriden).“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 des Bundesjagdgesetzes besteht kein Recht der Jagdrechtsinhaber und der Jagdausübungsberechtigten zur Aneignung von Wölfen und Hybriden zwischen Wölfen und Hunden (Wolfshybriden).“

9. In Nummer 35 wird Buchstabe a wie folgt gefasst:

„a) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter ‚das Jagdwesen‘ durch das Wort ‚Forsten‘ ersetzt.“

10. Nummer 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 22 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Nummern 23 bis 40 werden die Nummern 22 bis 39.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 22 Absatz 5 die Jagdausübung stört oder behindert.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.“

### III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Agrarausschusses

Ein wesentlicher fachlicher Hintergrund für die Novelle ist, durch den Paradigmenwechsel „Wald vor Wild“ den Erfordernissen eines klimawandelbedingten Waldumbaus Rechnung zu tragen.

Seitens des Fachressorts wurde diesbezüglich dargelegt, dass Wald und Wild keineswegs als diametral, sondern als Einheit zu betrachten seien. In den Wäldern sowie in der Landschaft würden unbedingt klimaangepasste Strukturen und Entwicklungen benötigt. Dabei habe der angepasste Wildbestand eine zentrale Bedeutung.

Maßgebende Grundlage für den Gesetzentwurf sei zum einen das bereits dem Jahr 2019 erarbeitete Positionspapier „Wald und Wild“ anlässlich des „Runden Tisches Wald und Wild“ sowie die Ziffer 228 der Koalitionsvereinbarung für die 8. Legislaturperiode.

Wesentliche Inhalte der Novelle seien, dass zum einen die Abschussplanung stärker auf die Bedürfnisse des Waldumbaus in Zeiten des Klimawandels ausgerichtet werden solle. Dazu zähle die Einführung des Wildwirkungsmonitorings im Gesamtwald als Grundlage der Abschussplanung. Des Weiteren solle zukünftig bei der Jagd nur noch bleiminimierte, sogenannte „Bleifreie Munition“, verwendet werden. Hierfür sei ein Übergangszeitraum von drei Jahren vorgesehen, damit die private Jägerschaft umrüsten könne. Außerdem sei die kostenfreie Nutzung des Jagdkatasters durch die Jagdgenossenschaften mit in den Gesetzentwurf aufgenommen worden, um diese gemeinnützigen Genossenschaften zu unterstützen und die dortige ehrenamtliche Arbeit zu würdigen.

Um die Arbeit der unteren Jagdbehörden effektiver an die neuen Schwerpunkte anzupassen, seien im Gesetzentwurf eine Vielzahl von Präzisierungen auf Anregung der zuständigen Jagdbehörden vorgenommen worden. So sei unter anderem das positive Ergebnis des Projektes „Dreijähriger Abschussplan“, das im Rahmen des kommunalen Standarderprobungsgesetzes im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte getestet und für gut befunden worden sei, mit aufgenommen worden, sodass das Verfahren nun landesweit Anwendung finden solle. Neu sei auch, dass das Rehwild aus der Abschussplanung herausgenommen werden solle.

Die vorgesehenen Änderungen seien zur Bejagung des Wildes erforderlich, um den Bedürfnissen des Waldumbaus in Zeiten des Klimawandels effektiv Rechnung zu tragen. So solle es entsprechend dem Positionspapier „Wald und Wild“ für weibliches Rot- und Damwild sowie männliche Stücke dieser beiden Wildarten der Altersklassen 0 (Kälber) und 1 (einjährige Tiere) einen Mindestabschuss geben. Dies eröffne den Revierinhabern die Möglichkeit, flexibler auf höhere Wildbestände reagieren zu können, was hinsichtlich des Klimawandels wichtig sei, damit die Naturverjüngung standortgerechter Baumarten auch ohne Zaun gelingen könne. Denn für die Waldbesitzer seien Zäune zum Schutz der heranwachsenden nächsten Baumgeneration ein erheblicher Kostenfaktor. Mit Wegfall dessen stünden den Waldeigentümern und -eigentümerinnen mehr Mittel zur Verfügung, die in die Beseitigung von Waldschäden sowie für den Waldumbau investiert werden könnten.

Die Forderung, über die Gesetzesnovelle die Hegegemeinschaften in eine Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts zu überführen, finde in dem vorgelegten Gesetzentwurf keinen Eingang, da damit Parallelstrukturen aufgebaut würden. Auch müsste eine flächendeckende Neuorganisation der Hegegemeinschaften geprüft werden, was im Ergebnis vermutlich zu einer massiven Reduktion der Hegegemeinschaften im Land führen werde. Auch ziehe eine Überführung eine massive Kostensteigerung nach sich, die letztendlich die heimischen Jägerinnen und Jäger erheblich belasten würde. Außerdem entstünden mit der Übernahme von hoheitlichen Entscheidungen oder Mitwirkungen auch haftungsrechtliche Fragestellungen. Nach wie vor werde auf die Freiwilligkeit der Zusammenschlüsse von Hegegemeinschaften gesetzt. Auch der Bundesgesetzgeber habe in § 10a des Bundesjagdgesetzes bewusst die Freiwilligkeit der Bildung von Gemeinschaften als privatrechtliche Zusammenschlüsse vorangestellt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Referentenentwurf habe das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt vom 12. Juni bis zum 28. Juli 2023 eine Verbandsanhörung durchgeführt, im Zuge derer Stellungnahmen von insgesamt 34 Institutionen mit zum Teil erheblich divergierenden Forderungen und Inhalten eingereicht worden seien. Stellungnahmen seien auch auf der Jagdberatssitzung erörtert worden, an der auch Vertreter der Gemeinden, Jagdgenossenschaften, des Naturschutzes, der Fischerei und der Forstwirtschaft sowie auch der Präsident des mitgliederstärksten Verbandes der Jägerinnen und Jäger in Mecklenburg-Vorpommern teilgenommen hätten. Die Eingaben und Vorschläge seien gegeneinander, unter der Maßgabe der fachpolitischen und jagdpolitischen Erfahrungen und der Fachlichkeit, abgewogen worden, sodass letztendlich ein ausgewogener Gesetzentwurf habe vorgelegt werden können.

## 1. Wesentliche Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Im Zuge des Anhörungsverfahrens zum Gesetzentwurf ist den folgenden 16 Sachverständigeninstitutionen die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben worden: Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern, Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., Bund Deutscher Forstleute Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., Deutscher Jagdrechtstag e. V., Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt Region Nord, Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., Naturschutzbund Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., Ökologischer Jagdverein Mecklenburg-Vorpommern e. V., Forstökonom Prof. Dr. Martin Moog, Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., Stiftung Wald und Wild in Mecklenburg-Vorpommern, Universitätsforstverwaltung Greifswald, Universität für Bodenkultur Wien (Institut für Wildtierbiologie und Jagdwirtschaft) sowie dem Waldbesitzerverband für Mecklenburg-Vorpommern.

Der Ausschuss hat in seiner 44. Sitzung am 10. Januar 2024 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf durchgeführt, an der bis auf den Vertreter der Universität für Bodenkultur Wien Vertreter sämtlicher der oben genannten Sachverständigeninstitutionen teilgenommen hatten.

Der Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern hat einleitend ausgeführt, dass er in seiner Funktion seit über 25 Jahren 6 500 Hektar Wald in Mecklenburg-Vorpommern betreue. Die Arbeitsgemeinschaft fühle sich dem ganzheitlichen Ansatz des Dauerwaldes für das Waldökosystem im Rahmen einer multifunktionalen Waldwirtschaft verpflichtet, zu der Minister Dr. Backhaus am 10. September 2021 auf der Grundlage der „Ivenacker Erklärung“ aufgerufen habe. Danach solle Landeswald in Vorbildfunktion für andere Waldbesitzarten künftig als Dauerwald bewirtschaftet werden. Das Konzept des Dauerwaldes sehe eine Abkehr vom klassischen Plantagenwald sowie dessen Entwicklung zu einem artenreichen Mischwald vor, der im Wesentlichen durch Einzelbaumnutzung und Naturverjüngung bewirtschaftet werde. Angesichts des Klimawandels komme dem Umbau des Waldes zu einem resilienten Ökosystem eine grundlegende Bedeutung zu. Der Klimawandel führe dazu, dass sich die Rahmenbedingungen für die Vegetation grundsätzlich änderten. Die Folgen – Windbruch oder auch Borkenkäferkalamitäten – seien im Wald sichtbar: Forstfachleute sprächen vom Waldsterben 2.0. Ursache des Waldsterbens 1.0 in den 1980er-Jahren sei die Versauerung der Böden durch den sauren Regen gewesen. Der Arbeitsgemeinschaft sei die Naturverjüngung sehr wichtig. Naturverjüngung bedeute genetische Vielfalt und bestmögliche Anpassung an die sich verändernde Umwelt. Gleichwohl sei auch in Ergänzung dazu die Pflanzung von anpassungsfähigen Baumarten akzeptabel. Naturverjüngung im Wald, auch im Kiefernwald, führe dazu, dass es mehr Gehölzpflanzen in der Bodenschicht gebe, was auch eine Waldbrandvorsorge darstelle. Die Mischung des Waldes habe zudem zur Folge, dass zukünftig weniger Insektizide nötig seien als in Monokulturen. Das alles funktioniere allerdings nur, wenn es angepasste waldverträgliche Wildbestände gebe. Dass es diese derzeit nicht gebe, sei an den gelegentlich im Wald angelegten Weisergattern zu sehen, bei denen der Wald eingezäunt sei, sodass das Wild keinen Einfluss auf die Vegetation mehr habe. In eingezäunten Bereichen des Waldes sei die Artenvielfalt sogar höher, als eigentlich zu erwarten sei. Es würde sogar wieder Arten wie Traubenkirsche, Eiche oder auch Esche geben.

Ein Vorher-nachher-Vergleich der Auswirkungen intensiver Bejagung, z. B. in einem Kiefernwald, zeige, dass es zuvor fast keine Baummischung gegeben habe. Im Zuge der Durchforstung seien künstlich Lichtungen geschaffen und mit einem unverhältnismäßig hohen Zeitaufwand eine Bejagung des Schalenwildes vorgenommen worden, das einem Management durch die Hegegemeinschaft unterliege. Ein anderes Beispiel zeige, dass bei sehr intensiver Bejagung eine deutlich stärkere Naturverjüngung zu verzeichnen sei, was letztendlich eine sehr gute Situation darstelle. Eine intensive Bejagung führe auch dazu, dass es weniger Verkehrsunfälle gebe. In Mecklenburg-Vorpommern gebe es jährlich weit über 15 000 Wildunfälle, die 30 Prozent aller Unfälle darstellten. Statistisch gesehen, komme es alle 34 Minuten zu einem Wildunfall. Zum Thema des Verbisses im Wald und Wildschäden auf den Äckern wurde darauf verwiesen, dass nicht nur viele Forstbetriebe, sondern auch Agrarunternehmen hohe Wildschäden beklagten. Zusammenfassend wurde dargelegt, dass die Arbeitsgemeinschaft den vorgelegten Gesetzentwurf mit der Einführung von Mindestabschussplänen, bleifreier Munition und Verzicht auf Totschlagfallen begrüße. Er führe zur Vereinfachung der Jagd unter den sich verändernden Rahmenbedingungen, die in dem neuen Gesetz berücksichtigt würden. Wild könne ohne unnötige Reduktion dort erlegt werden, wo es Probleme bereite. Insgesamt ermögliche der Entwurf eine deutlich effektivere Jagdausübung. Die Argumentation, eine intensivere Jagd wäre auch bei Fortgeltung des bisherigen Jagdrechts möglich, sei deshalb nicht korrekt, weil durch die neuen Regelungen deutlich effektiver gejagt und die Zeit besser eingesetzt werden könne. Der Entwurf sei als Kompromiss einvernehmlich im Landesjagdbeirat und Landesforstbeirat erarbeitet worden. Der Wald vertrage keine Überpopulation an Wild und keine Großrudel mit mehr als 100 Tieren. Wenn so ein Rudel in den Wald komme, dann sei das dramatisch. Man wolle keine Wildart ausrotten. Die Arbeitsgemeinschaft begrüße die Novellierung des Landesjagdrechts. Abschließend bittet der Vertreter der Arbeitsgemeinschaft, man möge den Forstleuten, die auch Jäger seien, vertrauen und ihnen das Rüstzeug für eine waldfreundliche Jagd an die Hand geben.

Der Vertreter des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat eingangs erklärt, dass er nicht nur für den Bauernverband, sondern auch für den Arbeitskreis Jagdgenossenschaften und Eigenjagden spreche. Die Regelungen des vorliegenden Gesetzentwurfes entsprächen nicht dem Koalitionsvertrag für die 8. Wahlperiode. Sie hätten negative Auswirkungen, nicht nur auf die Jäger, sondern auch auf die vom Bauernverband vertretenen landwirtschaftlichen Flächenbewirtschafter und Grundeigentümer, denen auch das Jagdrecht gehöre. Die berufsständische Interessenvertretung kritisiere Regelungen, die ohne Notwendigkeit in das Jagdrecht als Bestandteil des Eigentumsrechts nach Artikel 14 des Grundgesetzes eingriffen oder seine Wahrnehmung behinderten. Weiter wurde bekräftigt, dass im Gesamtzusammenhang der Gesetzesnovellierung eine Mindestabschussplanung ohne weitere Begrenzungen nach oben, insbesondere bei der Altersklasse 2 (Hirsche und Damwild zwei bis vier Jahre, Rehwild und Schwarzwild ab zwei Jahren), nicht nur dem gesamtgesellschaftlichen Anspruch an eine vielfältige Naturlandschaft widerspreche, sondern das Jagdrecht in unzulässiger Weise aushöhle. Bei einem potenziell zulässigen Totalabschuss und damit weitestgehend wildfreien Jagdrevieren wäre auch das Jagdrecht wertlos. Zum Thema Freiflächenphotovoltaik wurde angemerkt, dass man nach reichlicher Abwägung zu dem Ergebnis gelangt sei, dass bei einer Befriedung von Solarparks die Nachteile überwögen. In diesem Falle drohten Jagdbezirken die Auflösung. Eine Bejagung sei, wenn auch eingeschränkt, weiterhin möglich und auch dringend geboten. Zu Abrundungen von Jagdbezirken und zu Verzichtserklärungen auf die Eigenständigkeit von Eigenjagden wurde ausgeführt, dass diese immer unmittelbare Konsequenzen für die Grenzen von Jagdbezirken hätten. Eine Veränderung dieser Grenzen sei alleinige Sache der Eigentümer, aber niemals diejenige pachtender Jäger. Abrundungsverträge durch Jäger würden daher vom Bauernverband abgelehnt.

Es stelle einen Eingriff in das bestehende Jagdreviersystem dar, wenn durch Abrundungen oder Anpachtverträge Jagdbezirke so verkleinert werden könnten, dass diese nicht mehr die vorgeschriebenen gesetzlichen Mindestgrößen entsprechend dem Bundesjagdgesetz umfassten. Darüber hinaus wurde dargelegt, dass die Regelung zur Kostenbefreiung im Jagdkataster grundsätzlich positiv gesehen werde, inhaltlich jedoch unzureichend sei. Es fehle im Entwurf zu § 8 Absatz 8 die kostenfreie Herausgabe der Daten, wie sie noch im Referentenentwurf enthalten gewesen sei. Eine Beschränkung der Kostenbefreiung allein auf die Bereitstellung und Nutzung bedeute keine wesentliche Verbesserung der jetzigen Situation. Hinsichtlich einer Mindestdauer für Jagdpachtverträge sei im Regelfall eine Pachtdauer von sechs Jahren für eine nachhaltige Hege, Bejagung und Verbesserung der Lebensgrundlagen zu kurz bemessen. Die bisherige Praxis zeige, dass Jagdgenossenschaften die derzeit bestehende Mindestpachtdauer im Sinne einer Regelpachtdauer anwendeten. In der Übertragung der Notvorstandsgeschäftsführung auf den leitenden Verwaltungsbeamten sehe der Bauernverband keinen Vorteil. Zudem werde eine Kostentragungspflicht der Jagdgenossenschaften für die Notgeschäftsführung vom ersten Tage an für unverhältnismäßig gehalten. Ein praktikables Beispiel biete dagegen das Nachbarland Niedersachsen, in welchem erst nach einem Jahr Notvorstand die Kostenübernahme einsetze. Eine alleinige Anzeige der Jagdvorstände und Eigenjagdbesitzer des Jagdpachtvertrages sei denkbar, nicht hingegen die Einführung eines Bußgeldtatbestandes für einen Verstoß dagegen. Hinsichtlich der Regulierung der Wildbestände gelte, bei allem Verständnis und Unterstützung für die waldbaulichen Interessen sowohl der Waldeigentümer als auch der Gesellschaft an klimaresilienten Wäldern, Folgendes: Einen Vorrang des Wildes vor Wald dürfe es nicht geben. Wie ansonsten auch, müsse eine Abwägung und ein Interessenausgleich mit anderen Rechtsgütern das Maß aller Dinge sein. Eine einseitige Fokussierung auf waldbauliche Interessen lasse dagegen die landwirtschaftlichen Interessen außer Acht. Durch eine quasi regellose Bejagung des Wildes sehe man die große Gefahr, dass der Druck auf den landwirtschaftlichen Flächen bei einer Unterstützung für den Vorrang eigenverantwortlicher Abschussplanung vor gesetzlichen Ver- und Geboten erhöht werde. Der Staat dürfe sich nicht der Verantwortung entziehen, bei Erforderlichkeit durch die zuständigen Behörden regulierend einzugreifen. Waldumbau, Verjüngung und Bewirtschaftung ohne Schutzmaßnahmen sei aus der Sicht des landwirtschaftlichen Berufsstandes nicht möglich. Mecklenburg-Vorpommern habe ungefähr 558 000 Hektar Wald (ca. 22 Prozent der Landesfläche). Im Gegensatz dazu betrage die landwirtschaftliche Fläche ca. 63 Prozent der Landesfläche. Aus diesen Zahlen ergebe sich die Frage, ob es daher richtig sein könne, für circa 22 Prozent der Landesfläche die Regelungen des Landesjagdgesetzes so umzubauen, dass auch die übrigen knapp 80 Prozent der Landesfläche den gleichen Normen unterworfen würden. Des Weiteren sei fraglich, woraus sich die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, einen unbegrenzten Wildabschuss auch für die landwirtschaftlichen Flächen zu ermöglichen, ergebe und welchen Einfluss das auf die Waldflächen habe. Es wurde unterstrichen, dass der Bauernverband nach wie vor für die Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht plädiere. Dieses Ansinnen habe man bei der Erarbeitung des Wolfsmanagementplans immer gemeinsam mit dem Landesjagdverband vorgetragen. Die EU-Kommission habe im Dezember 2023 den Vorschlag unterbreitet, den Schutzstatus des Wolfes in der Berner Konvention herabzustufen. Der Freistaat Bayern habe im Dezember 2023 entsprechend den Beschlüssen der Ministerpräsidentenkonferenz aus dem Oktober 2023 einen Entschließungsantrag zum weiteren Umgang mit dem Wolf in den Bundesrat eingebracht. Es sei also an der Zeit, auch den Wolf als nicht gefährdete Wildart zu betrachten und die notwendigen Regularien für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser Wildtierart zu schaffen.

Der Vertreter des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. (BUND) erklärte, dass der Verband nicht nur für Natur- und Umweltschutz eintrete, sondern auch für eine ökologische, nachhaltige und tierschutzgerechte Landnutzung stehe. Dazu gehöre auch ausdrücklich die Jagd mit ihrem eigenen Nutzungsanspruch. Der Verband begrüße den Gesetzentwurf insgesamt als Kompromiss und trage diesen ausdrücklich mit, auch wenn man sich vonseiten des Naturschutzes sehr viel mehr wünschen könne. Zu nennen sei beispielsweise die Abschaffung der Notzeit. Diese sei für den BUND nicht mehr zu rechtfertigen. Des Weiteren wünsche man sich eine deutliche Reduzierung des Katalogs jagdbarer Tierarten, insbesondere hinsichtlich der Rabenvögel, der Waldschnepfe, des Baumarders sowie der Bejagung von Hunden und Katzen. Darüber hinaus gebe es noch ein erhebliches Potenzial für zusätzliche Gesetzesänderungen. Der BUND trage den Gesetzentwurf als Kompromiss deshalb mit, weil die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen zur Frage des Verhältnisses von Wald und Wild ausschlaggebend seien. Zu den Stärken des Gesetzentwurfes wurde ausgeführt, dass die Rechte des einzelnen Jagdausübungsberechtigten und die Interessen der Eigentümer der einzelnen Jagdbezirke gestärkt werden sollen. Das sei der Fall, wenn es darum gehe, auch bei kleineren Jagdbezirken in überhöhte Bestände und Großrudel effektiv und unbürokratisch eingreifen zu können. Ziel sei es, dort Wildbestände zum Wohle des Waldes zu reduzieren, damit auch verbissgefährdete Pflanzen besser geschützt werden könnten. Der BUND wolle, dass insbesondere die kleineren Wald- und die Landbewirtschaftler gestärkt würden. Damit gehe der Gesetzentwurf in die erwünschte Richtung. Hinsichtlich der Befürchtung das Schalenwildarten ausgerottet würden, wurde dargelegt, dass es hinlänglich bekannt sei, dass sich die Wildbestände in den vergangenen Jahrzehnten vervielfacht hätten. Gutachter des Thünen-Instituts hätten vor zwei Jahren festgestellt, dass sich die Wildbestände auf dem Gebiet Mecklenburg-Vorpommerns in den zurückliegenden 50 Jahren mindestens vervierfacht hätten. Aus der Sicht des BUND impliziere dies eindeutig, dass niemand Angst vor Ausrottung bestimmter Populationen haben müsse, auch nicht auf lokaler Ebene. Es gehe darum, ein vernünftiges Maß zu finden. Es sei praktisch überhaupt nicht möglich, Schalenwildarten auszurotten, weil es immer unterschiedliche Eigentümerinteressen gebe. Viele Jagdausübungsberechtigte wollten ihre Wildbestände gar nicht reduzieren, was sie im Rahmen der gesetzlichen Regelungen auch selbst entscheiden könnten. Auf der anderen Seite werde es kleinere Regionen mit Jägerinnen und Jägern geben, die die Wildbestände absenkten. Genau das sei im Sinne der Waldentwicklung. Gleichwohl müsse niemand angesichts der absoluten Höhe der Wildbestände Angst haben, dass man auch nur in die Nähe der Wildarmut in einer Region komme. Das sei nicht zu erwarten. Abschließend wurde betont, dass es aus der Sicht der Naturschutzverbände keinen Konflikt mit dem „Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume“ (Berner Konvention, 1979) gebe. Unter anderem gehe es in Artikel 2 der Berner Konvention auch darum, ausgeglichene Verhältnisse zu schaffen und dabei wirtschaftliche Aspekte sowie die Anpassung an die Landnutzung und an den Lebensraum zu berücksichtigen. Die Wildbewirtschaftungsrichtlinie lasse auch jetzt schon – wie im Nachbarland Brandenburg – Reduktionsabschlüsse zu. Auch dort sei es möglich, bei nachgewiesener Wildschadenssituation die weibliche Altersklasse 2 in den Mindestabschuss mit aufzunehmen, ohne dass es bisher irgendwelche nennenswerte Probleme gegeben habe.

Der Vertreter des Bundes Deutscher Forstleute Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. (BDF) informierte eingangs darüber, dass er ebenfalls für die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) spreche. Während der BDF als Fachverband mit Gewerkschaftsstatus wirke, sei die SDW ebenso ein anerkannter Naturschutzverband wie der BUND oder der NABU. Er führte aus, dass er das Gesetz in seiner Gesamtheit bewerten wolle und dieses mit Blick auf unterschiedliche Aspekte einordnen wolle.

Es gehe um waldbauliche Fragen, die Herausforderungen für die Forstleute, die aktuelle Problematik der Waldgesundheit sowie den Klimawandel. Bezugnehmend auf die Ausführungen der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft legte er dar, dass sich Wälder grundsätzlich selbst verjüngten und erhielten, sodass es im Grunde des menschlichen Eingriffs nicht bedürfe, es sei denn, der Wald unterliege wechselnden menschlichen Nutzungsansprüchen bzw. er befinde sich in Not, wenn er sich, z. B. durch den Klimawandel oder andere Einflüsse, nicht so entwickle, wie es der natürlichen Entwicklung entspräche. Den Begriff des „Waldsterbens“ wolle er nicht strapazieren und auch den Klimawandel nur kurz ansprechen. Im Weiteren wurde unterstrichen, dass sich der Wald – selbst, wenn es keinen Klimawandel gäbe – in einem Zustand befinde, der weder der natürlichen Entwicklung noch den wirtschaftlichen Erfordernissen entspreche. Vielmehr müsse mit sehr hohem Aufwand dafür gesorgt werden, dass sich der Wald nach ökologischen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Fragen verjünge. Auch ohne die Problematik des Klimawandels sei es dringend geboten, die Wilddichten so zu regulieren, dass es regional zu einer auf natürlichen Prinzipien basierenden Waldentwicklung komme, denn nur ein sich natürlich gut verjüngender Wald sei auch wirtschaftlich ertragsfähig und in jeglicher Hinsicht risikoarm. Ein sich nicht gut verjüngender Wald berge enorme Risiken, nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht, sondern auch in Bezug auf seine Funktion als Klimaretter. Das Prinzip des Waldes sei die natürliche Verjüngung. Bekanntermaßen säe und pflanze die Natur nicht, sondern es seien die Menschen, die das aus wirtschaftlichem Kalkül täten. Unabhängig davon müsse aber das Grundprinzip gelten, dass sich der Wald natürlich verjünge. Zweifelsfrei sei die Wilddichte der entscheidende Faktor, ob sich ein Wald verjünge oder nicht. Die Frage sei, ob die Sämlinge aufwachsen oder ob sie gleich nach dem Keimen aufgefressen würden, was der größte Einfluss des Wildes sei. Zudem habe das Wild aber auch während des Aufwachsens bis zur Brusthöhe und darüber hinaus Zugriff. Wenn es zu viel Wild gebe, könne dieser Umstand eine Verjüngung komplett ausschließen oder in so einen Zustand versetzen, dass der Mensch dies mit einem hohen Aufwand für Zäunung, Pflanzung, Kulturpflege etc. kompensieren müsse. Dies könne er als Mitarbeiter der Landesforst im Forstamt Grevesmühlen belegen. Bei einer Gesamtschau der Landesforstanstalt sei von 500 Hektar künstlicher Verjüngungsfläche im Jahr auszugehen, von der die Hälfte deshalb durchgeführt werden müsse, weil die Wildbestände nicht so angepasst seien, wie sie sollten. Der Ausgleich koste den Steuerzahler 5 Millionen Euro pro Jahr, weil regional die Wilddichte noch nicht auf dem Niveau sei, auf dem sie waldbaulich sein müsste. Mit Blick auf die Forstleute sei zu konstatieren, dass der Waldumbau eine enorme Arbeitsbelastung darstelle. Es bestehe ein hoher Organisationsaufwand und auch die Arbeitskräftesituation lasse zu wünschen übrig. Sowohl innerhalb der Landesforstanstalt als auch im Unternehmerbereich gebe es landesweit deutliche Unterkapazitäten. Schon aus diesem Grunde werde die Naturverjüngung des Waldes dringend gebraucht, um den Pflanzaufwand auf das minimal notwendige Maß zu reduzieren und nicht auf den maximal finanzierbaren Umfang. Weiter wurde bekräftigt, dass es Forstleute seien, die aktiv an der Organisation der jagdlich-gesellschaftlichen Kulisse mitarbeiten würden. Viele Forstleute seien auch Mitglieder im Landesjagdverband. In diesem Zusammenhang verweist er kritisch auf den Umgang des Landesjagdverbandes mit dem Gesetzentwurf, der Politik sowie Äußerungen in der Presse. Über 30 Jahre hinweg hätten viele Forstleute im Landesjagdverband aktiv mitgearbeitet und würden dies auch weiterhin tun. Zur zukünftigen Rolle der Hegegemeinschaften führte er aus, dass viele Forstleute auch Leiter von Hegegemeinschaften seien. Er selbst sei Leiter einer Hegegemeinschaft im Landkreis Nordwestmecklenburg gewesen und arbeite bis heute in deren Vorstand. Man pflege dort eine gute und konstruktive Zusammenarbeit. Die Hegegemeinschaft habe auch Reduktionsabschlüsse beschlossen und durchgesetzt. Zu hohe Damwildbestände habe man reduziert.

Das alles sei in einem guten fachlichen Miteinander in der Region von Forstleuten und Jägern möglich. In der Fläche sehe es besser aus, als das, was der Öffentlichkeit im Augenblick präsentiert werde. In den letzten Jahren habe sich durchaus bei der Zusammenarbeit einiges entwickelt und auch bewährt. Abschließend wurde unterstrichen, dass im Jahr 2019 als Ziel und Ergebnis eines demokratisch geführten Prozesses der „Runde Tisch Wald“ damit begonnen habe, alle relevanten Interessengruppen einzubeziehen. Alle Interessierten hätten sich substantziell einbringen können und auch der Jägerschaft seien exklusive Wege eröffnet worden. Viele Sachverhalte seien kompromissorientiert abgearbeitet worden. Er bekräftigte abschließend, dass man hinter dem Gesetzentwurf stehe, wie er vom Kabinett beschlossen worden sei. Die Neuerungen im Jagdrecht würden lediglich als Option an die Jägerschaft verstanden. Kein Jäger werde gezwungen, irgendetwas gegen sein Gewissen zu tun, sondern mit Augenmaß für Wald und Wild so zu wirken, dass der Wald in einen besseren Zustand versetzt werde, als er es jetzt sei. Wenn das Land seine Klimaschutzziele erreichen wolle, sei das nur möglich, wenn der Wald bestehen bleibe. Andernfalls seien die Klimaschutzziele der Regierung und auch des Landtages nicht erreichbar.

Der Vertreter des Deutschen Jagdrechtstages e. V. (DJRT) erläuterte, dass der DJRT die Fachvereinigung der im Jagdrecht tätigen oder am Jagdrecht interessierten Juristen sei. Er setze sich aus Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten und aus Verwaltungsbeamten der Ministerialverwaltung zusammen. Aus seinem Kreis stamme auch die Autorenschaft der Publikation „Schuck Bundesjagdgesetz“ und zahlreicher landesrechtlicher Kommentierungen des Jagdrechts. Seit vielen Jahren schule der DJRT die oberen und unteren Jagdbehörden aller Bundesländer im Jagd- und Waffenrecht. Vor diesem Hintergrund wolle er sich auf eine juristische Bewertung des Gesetzentwurfes beschränken. Es sei tatsächlich bemerkenswert, wie sehr sich der Gesetzentwurf von den Vorgaben des Koalitionsvertrages entfernte. In der Gesamtschau sei dabei aus Sicht des DJRT auch kein gutes Jagdgesetz entstanden. Das Gesetz gebe insbesondere die hergebrachte und unter Berücksichtigung der richterrechtlichen Ausformung gelungene Abwägung sämtlicher Landnutzerinteressen, wozu auch das Jagdausübungsrecht als eigenständige dingliche und damit grundrechtlich geschützte Rechtsposition zähle, zugunsten einer bewussten und auch im Gesetzentwurf manifestierten Forstzentriertheit auf. Darüber hinaus würden die Rechtskreise des Jagd-, Wald- und Naturschutzrechts unglücklich vermengt. So wäre beispielsweise die Duldungspflicht für Waldeigentümer hinsichtlich des Wildwirkungsmonitorings nicht im Jagdgesetz, sondern im Waldgesetz zu regeln. Er bekräftigte, dass aus juristischer Sicht der § 21 – Abschussregelung in Verbindung mit den neu gefassten Vorschriften über die Hegegemeinschaft – eine der sicher problematischsten Regelungen des Gesetzentwurfes sei. Gegen eine gewisse Flexibilisierung sei aus rechtlicher Sicht tatsächlich nichts einzuwenden, aber im Lichte der Tatsache, dass landesweit und insbesondere auch in vielen staatlichen Forstämtern die Abschusspläne häufig nicht erfüllt würden. Und im Lichte der sinkenden Streckenzahlen könne der DJRT einen unbeschränkten Mindestabschuss nicht befürworten, zumal dieser gegen internationales Artenschutzrecht verstoße. Bei der Kritik gehe es nicht um das „Ob“ einer Flexibilisierung, sondern nur um das „Wie“. Der von Prof. Dr. Klaus Hackländer (Leiter des Instituts für Wildbiologie und Jagdwirtschaft an der Universität für Bodenkultur Wien) vorgeschlagene „20-Prozent-Deckel“ würde dafür sorgen, dass das Parlament an dieser Stelle ein rechtskonformes Gesetz schaffe. Eine solche Regelung gebiete genau die erwünschte Flexibilität. Das Land befinde sich aber auf einem juristischen Irrweg. Daraus, dass der DJRT seinerzeit vom Fachressort um die Formulierung einer Deckelungsvorschrift gebeten worden sei, mit der alle gleichermaßen leben könnten, und dass der Minister auf den Landeswild- und -fischtagen eine Überarbeitung der in Rede stehenden Regelung öffentlich angekündigt habe, habe er gemutmaßt, dass der Minister offenbar ähnlich denke.

Obwohl der DJRT der Bitte des Ministers nachgekommen sei, habe der erbetene Vorschlag keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden. Hinsichtlich des nachgeordneten Rechts im Gesetz wurde bekräftigt, dass in diesem Zusammenhang die Annahme, eine Bezugnahme auf die Wildbewirtschaftungsrichtlinie würde einen ungehemmten Abschusstrieb einiger Leute rechtlich decken, nicht richtig sei, weil diese eine reine Verwaltungsvorschrift sei, die lediglich die nachgeordneten Behörden binde, nicht aber den einzelnen Jagdausübungsberechtigten. Die Behörden hätten die Mindestabschusspläne an der Wildbewirtschaftungsrichtlinie auszurichten. Aber nach dem Erreichen der Mindestzahlen sei dann der Jagdausübungsberechtigte völlig frei und die Jagdbehörde hätte dann keinerlei Einfluss mehr, um Abschussexzesse einzelner Akteure justiziabel zu verhindern. Insofern müsse sich die Politik klar machen, dass sie hier juristisch in die Irre geführt werde. Zudem wäre eine Verwaltungsvorschrift jederzeit vom Ministerium änderbar. Eine gleitende Verweisung stelle für das Parlament aber ein verfassungsrechtliches Problem dar, weil es selbst im Gesetz eine Regelung treffen müsse. Die Ableitung revierbezogener Abschüsse aus dem Monitoring sei nicht machbar. Die vorgesehene Abschussregelung sei aber auch an vielen anderen Stellen problematisch. Letztlich treibe sie die Jagdbehörden in Gerichtsverfahren, in denen diese nicht obsiegen würden. So sollten z. B. die Jagdbehörden Abschusspläne festsetzen, wenn die Vorschläge nicht den Erkenntnissen des Wildwirkungsmonitorings entsprächen. Die oberste Jagdbehörde habe ihm gegenüber jedoch schriftlich eingeräumt, dass sich aus dem Wildwirkungsmonitoring keinerlei revierbezogene Ableitungen treffen ließen. Im Falle eines festzusetzenden Einzelabschussplanes könnte die Jagdbehörde dann das Wildwirkungsmonitoring ihrer Festsetzung überhaupt nicht zugrunde legen. Und wenn sie es doch täte, würde sie vor Gericht verlieren. Auch tierschutzrechtlich sei die Ausrichtung des Gesetzes problematisch. Zwar habe sich das Ministerium noch rechtzeitig besonnen, die angedachte Abschaffung der Strafbarkeit des Abschusses von führenden Bachen wieder fallen zu lassen, doch allein die hinter solchem Gedankengut stehende Vorstellungswelt sei bedenklich. Diese tierschutzwidrige Ausrichtung des Gesetzentwurfes setze sich mit der relativ abwegigen Begründung zur Streichung von § 24 Absatz 2 fort. Diese Bestimmung Sorge dafür, dass Inhaber von Jagden, die nicht vor Ort wohnten, aus Tierschutzgründen, z. B. zur Erlösung schwerkranken Wildes, eine ortsnahe Person zu benennen hätten. Auch hier stelle sich dem DJRT die Frage, warum eine solche, dem Tierschutz dienende Vorschrift ersatzlos abgeschafft werden solle. Abschließend wurde ausgeführt, dass sich die Liste der Korrekturbedarfe des Gesetzentwurfes noch fortsetzen ließe, wobei Leerverweisungen und das inkonsequente sprachliche Gendern die geringsten Probleme seien. Formaljuristisch kritisch sei auch, dass die Gesetzgebungsbegründung häufig eine solche schlicht nicht liefere, sondern nur den Regelungsinhalt wiederhole. Abschließend wurde angemerkt, dass der Fachminister mehrfach öffentlich geäußert habe, auf Jagdausübungsberechtigte einzuwirken, die in ihrem Revier einen übermäßig hohen Wildbestand duldeten oder schufen. Eine solche Regelung sei jedoch, zu wessen Gunsten auch immer, unterlassen worden, obwohl der DJRT konkrete Vorschläge zur Umsetzung unterbreitet habe. Fakt sei damit aber, dass der Gesetzentwurf den eigenen Ansprüchen des Fachministers offensichtlich noch nicht genüge.

Der Vertreter der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt Region Nord (IG BAU) äußerte, dass nicht nur Forstbeschäftigte seit Jahrzehnten in den mecklenburg-vorpommerschen Wäldern sehen könnten, dass eine Naturverjüngung ohne Zäunung nicht stattfinden könne. Dies sei auf das bestehende Schalenwildproblem (Rehwild, Damwild und Rotwild) zurückzuführen. Die Novellierung des Landesjagdgesetzes könne zumindest einen Versuch darstellen, dieses Problem zu beheben. Deswegen begrüße die IG BAU ausdrücklich die geplante Mindestabschussplanung, wodurch Jagdausübungsberechtigte die Möglichkeit bekämen, den Wildbestand in ihrem Jagdbezirk bei Bedarf so zu regulieren, dass Wald auch ohne Zaun hochwachsen könne. Diejenigen, die es wollten, könnten für waldverträgliche Wildbestände sorgen.

Das Problem mit den Schalenwildbeständen betreffe aber nicht nur den Wald, sondern auch die Feldreviere, in denen es die Wildschäden bei den Feldfruchtarten zu minimieren gelte. Wildschäden im Wald seien nicht quantifizierbar. Zur Argumentation der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft in Bezug auf Weisergatter wurde dargelegt, dass anhand solcher Einhegungen nachvollziehbar sei, wie in einem geschützten Umfeld, von in der Regel zehn mal zehn Metern, eine Naturverjüngung von allein wachsen könne, während auf der umgebenden Fläche nichts wachse oder nur ganz wenige Pflanzen aufwüchsen. Das Problem bei der Beurteilung von Waldschäden sei, dass diese gar nicht beziffert werden könnten. Deswegen gebe es nur wenige Verfahren, um Wildschäden im Wald finanziell geltend zu machen, weil diese schlicht nicht zu quantifizieren seien. Die auf natürlichem Wege von den Gehölzen ausgestreuten Sämlinge, die punktuell versuchten hochzuwachsen, würden im ersten Jahr schon abgefressen. Wenn man dann eine Begutachtung vornehmen wolle, um die Schäden aufzunehmen, sei im Grunde nichts zu finden, was quantifiziert werden könne. Dieses Problem gebe es so in der Landwirtschaft nicht. Wenn Sauen oder Rotwild in Maisschlägen Schäden verursacht hätten, könne man das sehr gut nachvollziehen, prozentual bemessen und dann die entsprechende Werte ausrechnen. Da das im Wald nur sehr schwer umsetzen sei, müsse man beim Problem „Schalenwild“ eine Möglichkeit bekommen, die Bestände zu reduzieren, wenn das gewollt sei. Weiter wurde bekräftigt, dass im Wald eine Vielfalt von Baumarten und kleinflächige Strukturen nötig seien, wenn die noch vorhandenen Monokulturen sich zu klimangepassten Wäldern entwickeln sollten. Hierzu könne das neue Jagdgesetz beitragen. In diesem Zusammenhang wurde auf die im 18. Jagdbericht nachzulesenden Statistiken über die Wildbestände in Mecklenburg-Vorpommern verwiesen, angefangen im Jahr 1972 bis zum Jagdjahr 2010/2011. Die gesamte Schalenwildpopulation habe im Jahr 1972 rund 44 000 Stück betragen und im Jagdjahr 2010/2011 seien es ca. 137 000 Stück gewesen, was eine Erhöhung auf das 3,5-fache darstelle. Angesichts dessen gelte es, wieder auf ein vertretbares Niveau herunterzukommen, damit sich der Wald verjüngen könne. Der vorliegende Gesetzentwurf sei das Ergebnis eines breiten Diskussionsprozesses, an dem sehr viele Verbände beteiligt gewesen seien. Die IG BAU befürworte deshalb ausdrücklich den Entwurf des Landesjagdgesetzes.

Der Vertreter des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LJV) stellte eingangs das wesentliche Ziel des Gesetzes dar, nämlich die Förderung klimastabiler Wälder. Nach Auffassung des Fachressorts bestehe hier ein dringender Handlungsbedarf, dem der jeweilige Waldeigentümer angeblich nicht folgen könne. Dabei werde übersehen, dass sich der Holzvorrat in Mecklenburg-Vorpommern in den vergangenen 25 Jahren mehr als verdoppelt habe, sodass er nunmehr einer der höchsten in Europa sei. Der Mischwaldanteil liege bei 75 Prozent. Und diese fortwirtschaftliche Erfolgsbilanz sei mit dem klassischen jagdlichen Instrumentarium der Abschussplanung möglich geworden. Die aktuelle Streckenentwicklung widerlege die Mär der stetig zunehmenden Wildbestände nachweislich nicht. Im Jagdjahr 2022/2023 – zeitlich nach dem 18. Jagdbericht Mecklenburg-Vorpommern für die Jagdjahre 2009/2010 und 2010/2011 – sei die geringste Rotwildstrecke seit zehn Jahren erzielt worden. Offenbar sei der Wolf bestandswirksam geworden. Gerade deshalb müssten die Jägerinnen und Jäger Vorsicht bei der Bejagung walten lassen. Wohin die Reise gehen werde, zeige das „Wolfsland“ Brandenburg, in dem sich die Rotwildstrecke in nur sieben Jagdjahren um 40 Prozent reduziert habe. Beim Damwild sei die mecklenburg-vorpommersche Strecke innerhalb von vier Jahren um 20 Prozent rückläufig und das Muffelwild befinde sich mit einer Jahresstrecke von 205 Stücken in einem Ausrottungsprozess. Es folge damit der Entwicklung in Brandenburg, wo es durch den Wolfsdruck um gut 90 Prozent dezimiert worden sei. Trotzdem solle auch diese Wildart jetzt ohne Deckelung bejagt werden. Zum Thema „standortgerechte Baumarten“ wurde ausgeführt, dass der Waldumbau bei den Hauptbaumarten schon jetzt ohne Forstschutzgatter landesweit möglich sei.

Nun solle dieses Gesetz aber darauf hinwirken, nicht nur die Hauptbaumarten zu verjüngen, sondern auch neue standortgerechte Baumarten zu etablieren. Theoretisch könne das auch die Libanon-Zeder sein. Die Etablierung neuer Baumarten sei jedoch nach allen forstlichen Erfahrungen nur mit angemessenen Schutzmaßnahmen möglich. Selbst bei dünnsten Wildbeständen finde das letzte Stück Schalenwild noch eine neu eingebrachte Pflanze. Nach dem Wildwirkungsmonitoring seien landesweit 78 Prozent der Jungpflanzen unverbissen. Neue Schäl- und Fegeschäden gebe es nicht. Beim Verbiss sei aber gerade das Rehwild die Hauptursache, für das das geplante Gesetz gerade keinen Mindestabschuss vorsehe. Insofern sei das Gesetz hier inkonsistent. Waldbesitzer hätten bereits seit Mitte der 1990er-Jahre aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Bestätigung für jeden beantragten Abschussplan erhalten. Nun würden regelmäßig Kleinprivatwaldbesitzer vorgeschoben, die die Jagd wegen Unterschreitung der Größe eines Eigenjagdbezirks nicht selbst ausüben könnten. Nach einer Studie des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern hätten diese entweder kein Wildnutzungsinteresse oder wollten nur Brennholz werben. Waldwildschäden seien unbedeutend. Im Landkreis Ludwigslust-Parchim habe die Wildschadensausgleichskasse für die vergangenen fünf Jahre genau drei Verfahren gemeldet. Der durchschnittliche Wildschaden am Wald betrage auf einer Fläche, die fast doppelt so groß wie das Saarland sei, gerade einmal 1 750 Euro pro Jahr. Der Mindestabschussplan führe de facto zur Abschaffung der Hegegemeinschaften. Es würden sich keine Ehrenamtsträger mehr finden, die eine solche Arbeit auf sich nähmen, wenn es gar keinen verbindlichen Abschussplan mehr gebe und eine Planungstätigkeit damit überflüssig werde. Hier schneide sich der Staat „ins eigene Fleisch“, denn es stelle sich dann die Frage, wer in Zukunft die Arbeit der Hegegemeinschaften übernehmen werde. Die Landkreise seien dazu mangels Personal nicht in der Lage. Der Sachverständige warf die Frage in den Raum, was man bei einer sich abzeichnenden Bewirtschaftung des Wolfes und des Bibers ohne funktionierende Hegegemeinschaften tun solle. Diesbezüglich habe der Minister dem LJV schriftlich mitgeteilt, dass die Abwägung zwischen den Einzelinteressen durch das Referat für Forstpolitik, Angelegenheiten der obersten Forst- und der obersten Jagdbehörde sowie Förderung der Forstwirtschaft seines Hauses vorgenommen worden sei. Insofern sei es fatal, wenn die Beantwortung politischer Fragen einem Verwaltungsbeamten überlassen würden. Des Weiteren sei das Verbot der Totschlagfalle außerhalb von Natura-2000-Gebieten Ausdruck eines fachlichen Irrtums. Offenbar meinten die Verfasser des Gesetzentwurfes, dadurch Tierleid zu verhindern, was in der freien Natur ohnehin nicht möglich sei. Wenn ein Tier nicht erlegt werde oder sich in einer Falle fange, so werde es von Prädatoren getötet oder sterbe aufgrund von Krankheiten oder Altersschwäche. Der Tod in der Natur sei niemals stressfrei, weil es dort schlicht keine Palliativmedizin gebe. Innerhalb von Augenblicken tötende Fanggeräte seien folglich tierschutzgerechter als die Natur selbst. Es gebe daher keinen Grund, solche Fallen zu verbieten, den fehlerbehafteten Schuss auf Wild aber zuzulassen. Vor allem die Ungleichbehandlung von Totschlagfallen – hier als Mittel „guten“ Naturschutzes, dort als Instrument „böser“ Niederwildhege – sei unter dem Aspekt von Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes verfassungsrelevant. Es gebe keinen Grund, warum die Hege von Rebhühnern, die keiner Jagdzeit unterlägen, weniger wichtig sei als der Schutz von Küstenvögeln. Es gehöre zu den Verdiensten der Jägerschaft in Mecklenburg-Vorpommern, dass es in den zurückliegenden Jahrzehnten gelungen sei, Ende der 1990er-Jahre die klassische Schweinepest und aktuell die Afrikanische Schweinepest einzudämmen. Wildschäden seien erfolgreich reduziert worden. Das alles gelinge aber nur, wenn Partner auch als solche behandelt würden. Dass die Jägerschaft bei der Verwendung der Mittel aus der Jagdabgabe, also aus ihren eigenen wirtschaftlichen Ressourcen in Höhe von 40 Euro pro Mitglied und Jahr, nur noch ein Stimmrecht unter vielen Verbänden im obersten Jagdbeirat erhalten solle, sei kein Ausdruck von Partnerschaft.

Eine solche Regelung stelle vielmehr einen Angriff auf die Jägerschaft dar. Mitglieder, die Unfallwild beräumten, das Prüfungswesen etc. trügen, würden somit entmündigt. Wenn es bei einer solchen Schwächung der Jägerschaft bleibe, dann werde das für das Gemeinwesen Folgen haben.

Der Vertreter des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V. verwies eingangs auf die schriftliche Stellungnahme des kommunalen Spitzenverbandes. Der Gesetzentwurf zur Änderung des Landesjagdrechts enthalte viele sinnvolle Regelungen. Gleichwohl gebe es aber auch einige Vorschriften, die auch von den unteren Jagdbehörden sehr kritisch gesehen würden, insbesondere die Abschussregelung in § 21. Die Jagdbehörden hätten das Gesetzgebungsverfahren zum Anlass genommen, unter dem Dach des Landkreistages einen eigenen Arbeitskreis zu bilden. Deshalb würden sich Vertreter der unteren Jagdbehörden der Landkreise Rostock und Mecklenburgische Seenplatte anschließend im Einzelnen äußern. Ebenfalls sehr kritisch gesehen werde die Absenkung der Mindestpachtdauer. Der Landkreistag plädiere dafür, dass die Mindestpachtdauer bei zwölf Jahren bleibe. Das im Gesetzentwurf zum Ausdruck kommende Ansinnen, ohne Schutzmaßnahmen einen klimagerechten Wald zu schaffen, sei aus Sicht des Landkreistages mit den vorhandenen Regelungen nicht umsetzbar.

Die Vertreterin der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Rostock unterstrich, dass die Mindestabschusspläne von den unteren Jagdbehörden der Landkreise insgesamt abgelehnt würden. Dafür gebe es folgende Gründe: Die Regelungen des Gesetzentwurfes könnten zu einem unkontrollierten Abschuss führen und die Behörde habe keine Möglichkeit, dem entgegenzuwirken. Demgegenüber sei das Ziel, unterfüllte Mindestabschüsse behördlich zu erzwingen, ebenso nicht erreichbar, wie man dies an zwei Fallkonstellationen erkennen könne: Im Fall 1 sei der Mindestabschussplan erfüllt. In diesem Fall dürfe nach der Neuregelung „überschossen werden“, was heiße, dass über den Mindestabschuss hinaus weiteres Schalenwild zur Strecke gebracht werden dürfe. Die Abschusspläne würden zwar nach den Maßgaben der Wildbewirtschaftungsrichtlinie aufgestellt (innerhalb der Altersklassen nach einem entsprechenden zahlenmäßigen Verhältnis zwischen männlich/weiblich), jedoch werde nach der Erfüllung des geplanten Mindestabschusses jeder weitere Abschuss nicht mehr nach Maßgabe der Wildbewirtschaftungsrichtlinie erfolgen. Es dürfe dann buchstäblich alles geschossen werden, „was vor die Büchse kommt“. Die Jagdausübungsberechtigten seien dann nicht an die Wildbewirtschaftungsrichtlinie gebunden. Eine Verwaltungsrichtlinie binde immer nur die Verwaltung. Bereits am Ende des ersten Jagdjahres könne dies dann zu einem Wildbestand führen, der nicht mehr dem aus wildbiologischer Sicht anzustrebenden Altersklassenaufbau entspreche, was sich im zweiten und dritten Jagdjahr noch verschärfe, weil die drei aufeinanderfolgenden Abschusspläne auf der Berechnungsgrundlage des Wildbestandes vor dem ersten Jagdjahr erstellt worden seien. Die Folgen veranschauliche ein Rechenbeispiel: Wenn im ersten Jahr zehn Alttiere geschossen würden, fehlten im darauffolgenden Jagdjahr nicht nur diese Alttiere, sondern auch deren Kälber, was sich in den Folgejagdjahren aufsummiere. Die beabsichtigte Regelung hätte zur Folge, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit eines nach Altersklassen unkontrollierten Abschusses schaffen würde. Aber die Wildbewirtschaftungsrichtlinie solle sicherstellen, dass in der Population die jeweiligen Anteile nach Geschlecht und Altersklasse der Sozialstruktur dieser Wildtiere entsprechend vorhanden seien. Soweit der Maximalabschuss männlichen Wildes dem weiblichen Mindest- bzw. Überabschuss unterliege, komme es jedoch zwangsläufig zu einem Missverhältnis. Der Gesetzgeber hebele damit die Wildbewirtschaftungsrichtlinie aus, die er eigentlich als Kontrollmechanismus vorgesehen habe. Aufgabe eines Gesetzes sollte es sein, vor Gefahren zu schützen und nicht, diese zu schaffen. Im Fall 2 sei der Mindestabschlussplan nicht erfüllt.

Die Jagdbehörde solle in diesem Fall den Jagdausübungsberechtigten mit ordnungsbehördlichen Mitteln zur Erfüllung des Mindestabschlusses anhalten können. Behördliche Maßnahmen, in welcher Form auch immer, seien jedoch nicht durchführbar. Erst am Ende der Jagdzeit stehe fest, ob der geplante Mindestabschuss erreicht worden sei. Eine Anordnung der Behörde zur Abschussplanerfüllung könne aufgrund der geltenden Jagd- und Schonzeiten dann gar nicht mehr durchgesetzt werden. Wenn dann die Schonzeit ende, laufe bereits das nächsten Jagdjahr. Alle Abschüsse im neuen Jagdjahr seien auf den neuen Abschussplan anzurechnen. Der alte Abschussplan bleibe dann stets untererfüllt. Die Behörde könne also gar keine Anordnungen treffen.

Der Vertreter der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte führte ergänzend aus, dass im Gesetzentwurf die Einführung eines Schwarzwildabschussplanes vorgesehen sei. Soweit damit ein erhöhter Abschuss beabsichtigt werde, gehe diese Annahme aus seiner Sicht fehl. Ein gesetzlich geforderter Abschussplan werde stets so aufgestellt, dass dieser erfüllbar sei. Behördlicherseits könne kein Verfahren mit höheren Abschusszahlen erfolgreich geführt werden, weil die untere Jagdbehörde nicht in der Lage sei, den Schwarzwildausgangsbestand als Grundlage eines Abschussplanes zu definieren. Insofern handele es sich beim Schwarzwildabschussplan um ein augenscheinlich machtvolleres und wirkungsstärkeres Instrument, welches bei genauer Betrachtung keine Relevanz für den tatsächlichen Abschussplan habe. Als Untere Jagdbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vermisse man eine Diskussion zum Thema „Abschaffung des Rehwildabschussplanes“. Aus seiner Sicht sollte das Verfahren zur Rehwildabschlussplananzeige wie gehabt beibehalten werden. Dies begründe sich darin, dass das Rehwild flächendeckend die Hauptwildart im Land darstelle. Rehwild werde von der Gesellschaft am ehesten wahrgenommen, auch dann, wenn es nicht mehr vorhanden sei. Erkennbare Auswirkungen könnten erst mit einer erneuten Gesetzesänderung korrigiert werden. Die Untere Jagdbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vertrete die Auffassung, dass es derzeit ausreichend Möglichkeiten gebe, den aus waldbaulicher Sicht geforderten Rehwildabschuss entsprechend vorzunehmen. Wenn argumentiert werde, der Rehwildbestand sei nicht bezifferbar, dann sei gerade das ein Argument, umsichtig und verantwortungsvoll mit dem Abschuss umzugehen. Wenn erst im Rahmen der Wildnachweisungen der tatsächlich vollzogene Rehwildabschuss offensichtlich werde, dann könne nicht mehr korrigierend eingegriffen werden. Im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte seien mit 17 Hegegemeinschaften drei Erprobungsverfahren zur Einführung eines Drei-Jahres-Abschussplanes durchgeführt worden. Das Gesamtergebnis des Projektes sei durchweg positiv. Die Drei-Jahres-Abschlussplanung biete eine Möglichkeit der jährlichen Abschussübertragung in Höhe von 20 Prozent und auch zur Beschlussfassung über eine Reduktionsphase. Diese könne hinreichend genutzt werden, um örtlich vorhandene überhöhte Wildbestände territorial und zeitlich abzusenken. Abschließend wurde für den Fall der Korrektur der Abschussplanung angeregt, diese erst zum 1. April 2025 wirksam werden zu lassen, denn die Hegegemeinschaften befänden sich derzeit in der Planungsphase für das kommende Jagdjahr. Mit Beginn der Jagdzeit zum 16. April 2024 wäre eine neue Form der Abschussplanung für die Hegegemeinschaften und auch für die Jagdbehörden nicht leistbar.

Der Vertreter des Naturschutzbundes Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. (NABU) erklärte, dass der NABU den Gesetzentwurf als Kompromiss mittrage. Er sei insbesondere für die land- und forstwirtschaftlich genutzte Landschaft wichtig, die eine dominierende Komponente der Naturlandschaft Mecklenburg-Vorpommerns darstelle. Hier seien Instrumente zu schaffen, die es ermöglichten, flexibler auf örtliche Wildwirkungen einzuwirken oder diese zu beeinflussen. Diese zu managen, sei unbedingt erforderlich.

Die bisherigen Instrumente und die bisherige Herangehensweise an das Management von Wildbeständen bzw. der Wildwirkung hätten offensichtlich nicht durchtragend zu dem Erfolg geführt, wie er vor dem Hintergrund des Klimawandels sowie der vom Land erklärten Zielsetzung benötigt werde, die Waldbestände des Landes auf eine Dauerwaldwirtschaft umzustellen. Diese Transformation, insbesondere von aus wenigen Baumarten bestehenden Waldbeständen hin zu stärker gemischten und artenreicheren Gehölzbeständen, erfordere ein wesentlich stärkeres Management der Wildbestände, weil genau in dieser Transformationsphase die Wildwirkung eine besonders große Bedeutung habe. Nichtsdestotrotz sei der Gesetzentwurf keineswegs optimal und entspreche keineswegs überall den Wünschen und Anforderungen des Naturschutzes. Beispielsweise sei es für den NABU völlig unbegreiflich, wieso es noch immer nicht gelungen sei, in Mecklenburg-Vorpommern ein Verbot von bleihaltiger Jagdmunition zu vollziehen. Ebenso sei nicht zu verstehen, warum immer noch zwischen der Bejagung von Seeufern, an denen Wasservögel vermehrt auftreten könnten und wo bleihaltige Schrotmunition verboten werden sollte, differenziert werde, was abseits der Gewässer aber offensichtlich als unzumutbar angesehen werde. Der Seeadler sei diejenige Vogelart, die hauptsächlich durch Blei in Form von Munitionsresten zugrunde gehe. Insofern sei es irrelevant, ob ein Seeadler einen Wasservogel in der Nähe eines Sees aufnehme oder einen mit Schrot erschossenen Fuchs, den er abseits von Seen gefunden habe. Die Folge sei die gleiche. Die Betroffenheit des Seeadlers habe also mit der Gewässernähe kaum etwas zu tun. Insofern hätte sich der NABU etwas mehr Stringenz und Klarheit gewünscht, zumal es keinerlei Begründung mehr gebe, auch abseits von Gewässern noch weiterhin auf Bleimunition zu setzen. Des Weiteren wurde konstatiert, dass neben der genutzten Landschaft in Deutschland die Frage an Bedeutung gewinne, wie mit großen Gebieten umgegangen werden sollte, die frei von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung seien. Im Wesentlichen seien das die Kernzonen von Großschutzgebieten, den Nationalparks und Biosphärenreservaten. Bei vom Menschen genutzten Landschaften seien Maßnahmen stärker und flexibler zu ermöglichen, die Wildwirkung an die Nutzungsanforderungen anzupassen. Dem gegenüber müsse man in den nutzungsfreien Großlandschaften die unbeeinflusste Interaktion von großen Wildtieren mit ihren Lebensräumen ermöglichen. Es seien befriedete Bezirke mit nicht bejagten Räumen einzurichten. Dies wäre aus der Sicht des NABU sehr einfach möglich, indem an einigen Stellen im Gesetz der Begriff „Wildnisgebiet“ ergänzt würde. Weiter werde eine Notwendigkeit gesehen, Kenntnislücken zu schließen, die mit Blick in die genutzte Landschaft die Argumentation und die Diskussion durchaus erschweren.

Der Vertreter des Ökologischen Jagdvereins Mecklenburg-Vorpommern e. V. (ÖJV) führte aus, dass im Koalitionsvertrag geregelt sei, dass das Land seine Waldflächen auf Dauerwald umstellen wolle. Der zuständige Minister habe seinerzeit die dieses Ziel enthaltende „Ivenacker Erklärung“ unterschrieben. Er selbst sei als Landespolitiker mehr als zehn Jahre Mitglied im Verwaltungsrat der Landesforstanstalt gewesen und sei auch in anderen Funktionen immer mit dem Wald verbunden gewesen. Von daher bestätige er die von der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft getroffenen Aussagen, dass die dargestellten Wildschäden keine Ausnahme seien, sondern dass man solche Flächen in Mecklenburg-Vorpommern überall finden könne. Das aktuell bestehende System der Abschussplanung habe dazu geführt, dass sich die Wildbestände im Land über die vergangenen Jahrzehnte vervielfacht hätten. Das sei eine Situation, mit der man leben müsse. Sofern man dieses System aufrechterhalten wollte, würde das letztendlich bedeuten, dass sich nichts ändere. An vielen Stellen im Land würden Großrudel von Schalenwild vorkommen, die in erheblichem Umfang Wald, Vegetation und auch Biodiversität beeinflussten. Nach Auffassung des ÖJV sei es daher geboten zu handeln. Für den ÖJV sei es ein wichtiger Aspekt, wie die Abschusspläne zustande kämen, ob diesen Gutachten zugrunde lägen und ob der Vegetationszustand berücksichtigt werde.

Das sei nicht der Fall, sondern Abschussplanungen entstünden „nach Gefühl und Wellenschlag“ auf der Grundlage von subjektiven Schätzungen. Insofern gebe es kein sachliches Ermittlungsverfahren. Sofern auf vagen Annahmen basierend Abschüsse vorgenommen würden, sei das höchst problematisch. Gleiches treffe für eine Deckelung des Abschusses nach oben zu. Sofern ein Abschussplan mit 30 Prozent Zuschlag nach oben gedeckelt werden solle, stelle sich die Frage, ob diese Marge nicht unten schon wieder abgezogen werden müsse. Das bedeute, dass es letztendlich kein vernünftiges Verfahren gebe, um Abschüsse festzusetzen. Deswegen werde die jetzt getroffene Regelung für folgerichtig gehalten. Denn wenn man unterstelle, dass ein nach oben offener Abschuss zur Ausrottung von Schalenwildarten führe, dann müsse man die Frage, ob die Jägerschaft im Land Mecklenburg-Vorpommern zu den „Wildausrottern“ gehöre, die nichts anderes zum Ziel habe, kategorisch mit „Nein“ beantworten. Zudem gebe es das Landesjagdgesetz, wonach jeder Jagdausübungsberechtigte verpflichtet sei, einen artenreichen, gesunden Wildbestand zu erhalten. Der ÖJV begrüße den vom Fachressort unterbreiteten Vorschlag, nach fünf oder sechs Jahren ein Monitoring durchzuführen und zu beurteilen, zu welchen Effekten die geänderte Abschussplanung geführt habe. Auf dieser Grundlage könne im Falle gesunkener Wildbestände entschieden werden, ob man die Bejagung reduzieren müsse. Für die Durchführung eines solchen Monitorings brauche man nachvollziehbare Kriterien. Deswegen vertrete der ÖJV die Auffassung, dass das vorgesehene Wildwirkungsmonitoring genau das richtige Instrument sei, weil es den Verbiss berücksichtige und einfach objektiv feststelle, inwieweit und in welchem Umfang Pflanzen geschädigt würden. Das sei eine gute Grundlage für Entscheidungen. Weiter erinnere er an die Darstellungen von Weisergattern. Es sei doch absurd, wenn man auf der einen Seite feststelle, dass bei der Einzäunung eines Areals die gesamte Verjüngung aufwachse und auf der anderen Seite – außerhalb des Gatters – alles weggefressen sei. Diese Situation könne kein erstrebenswerter Zustand sein, wenn die Wälder perspektivisch klimaresilient aufgebaut werden sollen. Man brauche einen gesunden Wald in seiner ganzen Funktionsvielfalt, insbesondere als Wasserspeicher und als Kohlenstoffspeicher. Der gesunde Wald sei bei der Vielzahl von Monokulturen, die es heute noch gebe, letztendlich in Gefahr. Das gelte nicht nur für die Nadelwälder, sondern in erheblichem Umfang auch für Buchenbestände, die durch die Trockenheit der zurückliegenden Jahre gelitten hätten. Abschließend wurde unterstrichen, dass Dauerwald nur geschaffen werden könne, wenn man alles einzäune, was jedoch erhebliche Kosten verursache und wodurch dem Wild Lebensraum genommen werde, oder das Wild verstärkt bejage. Der laufende Meter Wildschutzzaun koste derzeit 15 Euro. Dieser Preis berücksichtige aber nur das Aufstellen und nicht die Unterhaltung sowie den Rückbau. Bei Übertragung dieses Beispiels auf die Flächen der Landesforstanstalt könne jeder, der sich auskenne, ausrechnen, dass die in Rede stehenden Kosten den angespannten Landeshaushalt in nicht unerheblichem Umfang zusätzlich belasten würden.

Forstökonom Prof. Dr. Martin Moog erklärte, dass bei ökonomischer Betrachtung eines Jagdgesetzes die Jagd als ein Markt interpretiert würde, auf dem es Angebot und Nachfrage gebe. Das Angebot sei relativ unelastisch, sodass die Angebotskurve eine sehr steile Kurve sei. Es werde im Grunde genommen die Jagdfläche abgebildet, die möglicherweise durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen etwas eingeschränkt werde. Das würde die Kurve nach links verschieben. Die Nachfrage sei dagegen relativ elastisch. Die Jägerschaft, die für die Jagd unter anderem finanzielle und zeitliche Aufwendungen treffe, könne diese auch alternativ einsetzen. Den Grundeigentümern bleibe dagegen nicht viel mehr übrig, als ihre Fläche zur Verfügung zu stellen. Angebot und Nachfrage bildeten nach ökonomischen Vorstellungen einen Gleichgewichtspreis, einen Marktpreis für die Jagd. Aus Menge und Preis bildete sich der Jagdwert. Wenn jagdliche Regelungen verändert würden, verschoben sich die Kurven.

Regelverschärfungen, die mehr Restriktionen für die Jägerschaft bedeuteten, würden diesen wahrscheinlich nicht gefallen und verschoben deswegen die Nachfrage nach unten. Wenn man der Jägerschaft mehr Möglichkeiten geben würde, dann würde das die Nachfrage wahrscheinlich nach oben verschieben. Das Angebot sei in dem dargestellten Fall nur durch die Photovoltaik-Freiflächenanlagen beeinflusst, was deswegen nicht zu berücksichtigen sei. Wenn man die Nachfrage nach unten verschiebe, dann werde ebenfalls der Schnittpunkt nach unten verschoben, sodass der Marktpreis ebenfalls nach unten verschoben würde. Damit werde der Jagdwert geringer ausfallen. Man nehme damit den Grundeigentümern Jagdwerte weg und vermindere dadurch deren Vermögen. Bei der Beantwortung der Frage, ob ein Faktor die Nachfrage senke oder erhöhe, komme man zu dem Ergebnis, dass die Verringerung der Mindestpachtdauer, der Mindestabschuss, das Kirrungsverbot, das Totschlagfallenverbot, das Bleiverbot und auch die Verstärkung der Rechte von Kleineigentümern in den Jagdgenossenschaften der Jägerschaft nicht gefallen werde. Diese Instrumente erschwerten das Geschäft der Jägerschaft, sodass sich die Nachfrage reduziere. Wenn neue Tierarten in das Jagdrecht aufgenommen würden und der Hintergrund darin bestehe, der Jägerschaft Schäden anzulasten oder ihr eine Polizeifunktion geben zu wollen, dann werde das wahrscheinlich die Nachfrage auch nicht wesentlich erhöhen. Ohne im Einzelnen quantifizieren zu können, könne man die qualitative Aussage treffen, dass die im Änderungsgesetz diskutierten Regelungstatbestände die Nachfrage nach Jagd nach unten verschieben würden. Damit werde man den betroffenen Grundeigentümern die Jagdwerte und ihr Vermögen mindern. Die Politik stehe vor der Frage, ob die Bürgerinnen und Bürger diese Verschärfung begrüßen würden und ob ein solches Gesetz den Beifall aller Betroffenen bekomme. Er glaube, dass die überwiegende Anzahl von Jägerinnen und Jägern gern dieser Tätigkeit nachgingen. Ihnen bereite die Jagd Freude, die zudem gesellschaftlich eine positive Wirkung entfalte. Grundeigentümer müssten das Ganze eher passiv ertragen, könnten aber die Jagdpacht einnehmen. Wenn diese immer geringer werde, werde es problematisch. Dann müsse man sich natürlich fragen, ob der Misstrauen wahlentscheidend für die Personengruppen sein werde oder nicht. Hinsichtlich der Gesamtentwicklung verstärke sich der Eindruck, dass vom Gesetzgeber in der Vergangenheit ein Jagdrecht geschaffen worden sei, das die Konkurrenz innerhalb der Jägerschaft verstärkt habe, durch Schonzeiten, Abschusspläne und vor allem durch das Hegeziel zur Erhaltung der Wildbestände. Offenbar seien diese rein jagdlichen Fragen aktuell in den Hintergrund getreten, sodass es heutzutage eher um den Wald und den Baumbestand gehe. Selbstredend empfinde die Jägerschaft diese Art des schwindenden Rückhalts als Entsolidarisierung des Staates von ihren Interessen. Teilweise gelte das auch für die Grundeigentümer. Die konkrete Ausformung des Jagdrechts im Gesetzentwurf habe vor allem die Wirkung, dass die Selbstverantwortung der Bürgerinnen und Bürger eher vermindert und nicht gestärkt werde. Angesichts der insgesamt marginalen gesellschaftlichen Bedeutung der Jagd und den vielen anderen größeren Problemen der Gesellschaft, empfinde er den Aufwand als unpassend. Hintergrund des Jagdrechts sei das preußische Jagdrecht, das sich nach der bürgerlichen Revolution 1848/1849 entwickelt habe und das im Grunde genommen ein Polizeirecht mit einem stark obrigkeitsstaatlichen Charakter gewesen sei. Diesen Anachronismus sollte man eher zurückführen. Stattdessen habe man den Eindruck, dass man heutzutage neue Freude an der Obrigkeitsstaatlichkeit gefunden habe.

Der Vertreter des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. führte aus, dass die Vereinsmitglieder vom Gesetzentwurf nur teilweise betroffen seien. In der schriftlichen Stellungnahme sei bereits auf die Rolle der Kommunen als Waldbesitzer sowie als untere Jagdbehörde eingegangen worden. Das Thema Kostentragung für den Notvorstand der Jagdgenossenschaften sei vorab vom Bauernverband zur Diskussion gestellt worden und sei auch in der schriftlichen Stellungnahme der berufsständischen Interessenvertretung zu finden.

Die Gesetzesänderung sei sehr wichtig und werde außerordentlich begrüßt, was eine Gegenposition zum Bauernverband darstelle. Sie berücksichtige eine alte Forderung des kommunalen Spitzenverbandes und sei interessengerecht. Besonders bedeutsam sei in dem neuen § 8 Absatz 6 Satz 2, dass die entstehenden Kosten des Notvorstandes von den Jagdgenossenschaften zu tragen seien. Dies sei unbedingt notwendig und entspreche dem Verursacherprinzip. Wenn eine Jagdgenossenschaft es aus eigener Kraft nicht schaffe, ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen, dann könne es nicht Aufgabe des Steuerzahlers und der Kommunalbehörde sein, diese Aufgaben unentgeltlich zu übernehmen. In der Stellungnahme des Bauernverbandes sei ausgeführt worden, dass sich die Aufgabe des Notvorstandes oftmals auf die Einladung der Jagdgenossen zur Mitgliederversammlung beschränke, sodass die Kosten eher marginal seien. Das sei aber nicht immer so. Beispielsweise sei ein Fall aufgetreten, in dem eine Jagdgenossenschaft die berechtigte Forderung einer Gemeinde in Höhe von mehr als 1 900 Euro nicht beglichen habe. Diese sei dadurch entstanden, dass die Jagdgenossenschaft die Aufgabe nicht erfüllen wollte, die Jagdpachten zu vergeben. Sie sei sozusagen nicht handlungsfähig gewesen und habe die Mitarbeiter der Gemeinde die Aufgabe als Notvorstand erledigen lassen. Im Zuge dessen seien für die Mitarbeiter der Gemeinde viele Koordinationsaufgaben und viele Gespräche hinzugekommen. Insgesamt hätten sich Personalkosten in Höhe von 16 Stunden für den höheren Dienst und 18 Stunden für den mittleren Dienst ergeben, zu denen noch andere Kosten, beispielsweise Fahrtkosten, hinzugekommen seien. Die Jagdgenossenschaft habe diese Kosten nicht beglichen, weil sie zum einen nicht besonders kooperativ gewesen sei und es zum anderen keine gesetzliche Voraussetzung für einen Anspruch der Gemeinde gegeben habe. Eine solche Regelung sei nicht gerecht. Auf kommunaler Ebene bestehe inzwischen ein großer Fachkräftemangel. Deswegen sei es schlichtweg nicht möglich, Aufgaben von nicht kooperationswilligen Privatpersonen auf Kosten der Steuerzahler zu erledigen. Der Bauernverband habe kritisiert, dass gemäß Gesetzentwurf die leitenden Verwaltungsbeamten die Aufgaben zu erledigen hätten und nicht mehr die in der Regel ehrenamtlich tätigen Bürgermeister, was genau richtig sei. Denn es sei fraglich, warum man das Ehrenamt der Bürgermeister belasten wolle, obwohl es sich um eine Verwaltungsaufgabe des übertragenden Wirkungskreises handle. Gemäß der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern seien ehrenamtliche Bürgermeister nicht für Aufgaben des übertragenden Wirkungskreises zuständig, sondern das Amt. Deswegen sei es richtig, dem leitenden Verwaltungsbeamten diese Aufgabe zu übertragen. Das geschehe übrigens in der Praxis bereits. Insofern sollte dieser Passus in die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses unbedingt aufgenommen werden, denn dies werde der Interessenlage gerecht.

Der Vertreter der Stiftung Wald und Wild in Mecklenburg-Vorpommern äußerte, Sinn und Zweck des Gesetzentwurfes sei neben parteipolitischen Belangen die Förderung der Entwicklung des klimastabilen Waldes bzw. die Begrenzung der von jagdbaren Tieren verursachten Schäden auf ein tragbares Maß, mit dem Ziel, eine Verjüngung und Bewirtschaftung standortgerechter Baumarten ohne Schutzmaßnahmen zu ermöglichen. Hierbei werde an mehreren Stellen auf den klimastabilen Wald verwiesen. Die Begriffe „klimastabiler Wald“ und „standortgerechte Baumarten“ seien nicht legaldefiniert und verstießen gegen das dem Gesetzgeber vorgegebene Bestimmtheitsgebot. Von daher könnten diese Begriffe auch in dem vorliegenden Gesetzentwurf keine Anwendung finden. Aufgrund der fehlenden Definition werde die Auslegung der Begriffe zur Willkür, weshalb diese Formulierungen grundsätzlich abzulehnen seien. Der Begriff „klimastabil“ sei ein nicht definierter und nicht definierbarer politischer Begriff, aus dem keine Handlungsanweisungen abgeleitet werden könnten.

Zur Bewertung der Regelung hinsichtlich der Mindestabschussvorgaben wurde dargelegt, dass der Begriff „Mindestabschussplan“ in den Formulierungsvorschlag eingeführt worden sei, um der simplifizierenden Annahme Vorschub zu leisten, dass im gesamten Land Mecklenburg-Vorpommern zu hohe Wildtierdichten vorhanden wären. Dies sei sicher nicht der Fall, denn ansonsten wären weder Forst- noch Landwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern aktuell möglich. Fakt sei, dass das derzeitige Wildwirkungsmonitoring landesweit belege, dass 78 Prozent der Jungpflanzen nicht verbissen seien, 99 Prozent keine neuen Schälschäden und 99,6 Prozent keine neuen Fegeschäden aufwiesen. Das Erfordernis eines Mindestabschussplanes sei bei derartig guten Werten fachlich nicht erkennbar. Dies gelte insbesondere, weil das Wildwirkungsmonitoring jede Form von Verbiss dokumentiere, also auch den Verbiss von Seitentrieben und nicht nur die Terminaltriebe. Mithin sei festzustellen, dass auch mit dem bisherigen System der Abschussplanung ausreichende Instrumente zur Verfügung stünden, um bestimmte Maßnahmen umzusetzen oder die gesetzlichen Ziele zu erreichen. Schon im 7. Bericht über den Zustand der Wälder und der Lage der Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern habe Minister Dr. Backhaus erklärt, dass die Waldfläche in Mecklenburg-Vorpommern zwischen den Jahren 2015 und 2019 um 771 Hektar angewachsen sei. Dieser Zuwachs sei offensichtlich auch ohne die nunmehr geforderten erforderlichen Mindestabschusszahlen möglich geworden. Ein weiterer wesentlicher Kritikpunkt sei, dass ein Mindestabschussplan die lokale und regionale Ausrottung von Wildbeständen dulde und dem Bestreben „Wald vor Wild“ und den damit einhergehenden, rein wirtschaftlichen Interessen Tür und Tor öffne. Dies sei unter dem Gesichtspunkt des Erhalts der Biodiversität abzulehnen und widerspreche sowohl nationalen Bestimmungen als auch internationalen Abkommen zum Erhalt von Wildtieren. Grundsätzlich unterstelle ein Mindestabschuss, dass ein Abschussplan lediglich dazu diene, Wildtiere zu reduzieren. Dies werde dem Anspruch eines landesweiten Wildtiermanagements nicht einmal ansatzweise gerecht, denn mit einem Abschussplan könnten Wanderräume, Etablierungsräume sowie genetische Vielfalt ebenso geregelt werden wie die Reduktion von Beständen, wo es erforderlich sei. Ein Mindestabschussplan oder der Wegfall eines Abschussplanes, insbesondere für weibliches Wild und Kälber, sei hier in keinem Fall wildbiologisch nachvollziehbar. Hinsichtlich eines Verbotes von Totschlagfallen würden die positiven Entwicklungen und Erfahrungen mit einem intensiven Prädatorenmanagement auch durch Naturschutzverbände wie dem NABU und BUND durchaus anerkannt. Für die Beschränkung der Verwendung von Totschlagfallen in Natura 2000-Gebieten gebe es keinen Grund. Sofern die Gefahr möglicher Fehlfänge, z. B. Fischotter, aufgeführt werde, so sei das jagdtechnisch falsch. Ein Zugangsloch von 8 Zentimetern Durchmesser sei zu eng für einen Otter, sodass Fehlfänge ausgeschlossen seien. Rein vorsorglich sei festzustellen, dass sich dieses vermeintliche Risiko auch in Natura 2000-Gebieten ergebe. Die Totschlagfalle sei auch tierschutzgerecht. Die moderne Fangjagd umfasse national wie international anerkannte Methoden und Fanggeräte gemäß dem AIHTS-Abkommen (Agreement on Humane Trapping Standards – Übereinkommen über internationale humane Fangnormen). Diese ließen entweder das unversehrte Fangen mit höchster Wahrscheinlichkeit erwarten oder führten zum Tod des gefangenen Individuums binnen weniger Sekunden. Sämtliche Fallen seien selektiv und würden nur für bestimmte Tierarten zugelassen. Fangfallen, die gemäß des AIHTS anerkannt seien, erfüllten höchste Ansprüche an den Tierschutz sowie an die Selektivität. Das Verbot der Totschlagfallen verstoße im Übrigen gegen Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes, da es in Natura-2000-Gebieten den Einsatz von Totschlagfallen zulasse, außerhalb jedoch verbiete. Dies führe zu dem sachfremden Ergebnis, dass im gleichen Jagdbezirk, in dem sich der Flächenanteil eines solchen Gebietes befinde, die Totschlagfalle teilweise zulässig sei, 100 Meter entfernt jedoch nicht mehr. Außerdem komme dem Tierschutz als Staatsziel eine gleichrangige Wertigkeit zu wie dem Natur- und Artenschutz oder dem Wildtierschutz auf Basis des Jagdrechts.

Wie abwegig das Tierschutzargument im Zusammenhang mit der Fallenjagd sei, zeige ein Blick auf den natürlichen Tod innerhalb der freien Wildbahn. Der Tod durch Prädatoren, Seuchen oder Alterserscheinungen sei immer mit Stress und Schmerz verbunden. Demgegenüber töte die Totschlagfalle schnell und stressfrei. Hinsichtlich der Aufnahme weiterer Arten in das Jagdrecht sollten Wolf, Biber und Kolkrabe in Anbetracht der Bestandsentwicklung und des Schadensbildes vergangener Jahre, wie auch bereits in anderen Bundesländern, zum jagdbaren Wild erklärt werden. Diese Arten seien in einem guten Erhaltungszustand. Auch die Bundesumweltministerin trete für eine weniger ideologische Haltung bei der Entnahme von Wölfen ein. Dazu sei die Jägerschaft auch das fachlich am besten vorgebildete und günstigste personelle Mittel. Aktuell steige die Verzweiflung der Tierhalter in Offenlandschaften. Den Wolf in das Jagdrecht zu übernehmen wäre ein politisches Zeichen für die Menschen im ländlichen Raum, dass deren Belange wirklich ernst genommen werden, selbst ohne sofortige Zuweisung einer Jagdzeit. Abschließend wurde ausgeführt, dass die Hegegemeinschaften ermächtigt werden sollten, einen Abschussplan und ein stringentes Abschussmeldesystem vorzubereiten.

Der Vertreter der Universität Greifswald hat hervorgehoben, dass man sich der ungeheuren Tragweite des Gesetzentwurfes bewusst sein müsse, welcher über Tierschutz, Jagd, Ethik und das Wohl des Wildes entscheide. Bereits jetzt seien durch diverse Regelungen, wie die Änderung der Jagd- und Schonzeiten sowie der Nachtjagd mit entsprechender Technik, Möglichkeiten geschaffen worden, die nachweislich leider nicht immer im Sinne des Tierschutzes seien. Mit dem derzeitigen Gesetzentwurf werde sehenden Auges in Kauf genommen, dass mit tierschutzwidrigen Jagdpraktiken und einem generell erlaubten Gesetzesmangel im Sinne des Prinzips „Wald vor Wild“ einem unregulierten Abschuss noch mehr Raum geboten werde. Das habe das heimische Schalenwild nicht verdient. Es gebe bereits jetzt nachweislich geeignete und adäquate Mittel, um dem Grundsatz „Wald mit Wild“ gerecht zu werden, ohne das Wild „in einen solchen gesetzlichen Versuchsballon“ zu treiben, verantwortungslos zu agieren und Wildtierbestände auf reine Abschusszahlen und Verbissprozente zu reduzieren. Im Gegenteil, es sei ein Fakt, dass ein höherer Jagddruck automatisch auch zu einer höheren Verbissbelastung führe. Insofern sollte der Gesetzgeber diesen definitiv unethischen, tierschutzwidrigen Mindestabschuss eine Absage erteilen und eine Deckelung des Mindestabschussplanes einbauen.

Der Vertreter des Waldbesitzerverbandes für Mecklenburg-Vorpommern e. V. (WBV) erklärte, dass sich der Verband als der Grundeigentümergebund und das Sprachrohr der rund 35 000 Waldbesitzer im Land Mecklenburg-Vorpommern verstehe. Er befürworte den Gesetzentwurf hinsichtlich der darin enthaltenen Änderungen und Neuerungen sowie für die erweiterte Eigenverantwortung, die der Jagd und den daran beteiligten Parteien beigemessen würden. Dementsprechend würden die Waldbesitzer das Regelwerk auch umsetzen. Der Grund dafür liege auf der Hand, denn Forst und Jagd müssten sich zukunftsorientiert aufstellen. Dafür seien klare Änderungen notwendig. Anderen Aussagen widersprechend stärke der Gesetzentwurf die Eigenverantwortung der Akteure. Es sei kontraproduktiv, dass immer nur über Wald einerseits sowie über landwirtschaftliche Flächennutzung andererseits geredet werde. Nötig sei vielmehr, die Flächen insgesamt zu betrachten, von denen der Wald naturgemäß nur ein Bestandteil sei. Man müsse sich auf der Gesamtfläche für die Zukunft rüsten. Wer sich mit offenen Augen in der Natur bewege, der erkenne die Veränderungen, auf welche die Menschen reagieren müssten. Als ein gutes Beispiel seien die Kalamitäten des Borkenkäfers zu benennen, der durch den Klimawandel eine starke Verbreitung erfahren habe. Der Wald müsse zukunftsfest werden und die daran beteiligten Elemente – Flora, Fauna und Mensch – müssten auf diese Veränderungen reagieren. Es müsse auch das Freizeitverhalten der Bürgerinnen und Bürger einschließen. Dies sei der Aspekt, der den Gesetzentwurf auszeichne.

Des Weiteren stärke der Gesetzentwurf die Eigenverantwortung sowohl der Jägerschaft als auch der Waldbesitzer. Außerdem verwahre man sich gegen die Feststellung des LJV, dass Kleinwaldbesitzer kein großes Interesse an der eigentlichen Bewirtschaftung ihres Eigentums hätten. Es sei deutlich anders zu sehen. Auch Eigentümer kleinparzellierten Waldes gehe es genauso wie den größer wirtschaftenden Waldbesitzern darum, dass sich der Wald weiterentwickle. Es entspreche den Tatsachen, dass der Holzvorrat in den zurückliegenden Jahren oder Jahrzehnten deshalb angewachsen sei, weil aus kleinen Sämlingen große Bäume geworden seien. Dieses Bild illustriere die Zielstellung, um die es gehe. Man wollen dem Nachwuchs die Chance geben, groß zu werden. Der einzige Zuwachs des Holzvorrates trete mit dem sekundären Dickenwachstum ein, wenn die Bäume deutlich größer würden. Dabei sei es völlig klar, und das habe auch der Waldbesitzerverband verstanden, dass das Schalenwild nicht große Bäume fresse, sondern die kleinen Sämlinge, sodass es darauf ankomme, deren Startchancen zu verbessern. Die Verantwortung dafür spiele der Gesetzentwurf an diejenigen zurück, die direkt vor Ort wirtschafteten, nämlich die Waldbesitzer und Landwirte, die als Jagdausübungsberechtigte das Wild zu bewirtschaften hätten. Dieses Zusammenspiel habe in einem fünfjährigen Prozess dazu geführt, dass man sich untereinander eng abgestimmt habe. Er habe selten erlebt, dass ein Prozess so einvernehmlich verlaufen sei, wie es die an der Jagd beteiligten Fachleute getan hätten. Das bedeute nicht, dass der WBV alles für gut befände, aber es sei ein guter Kompromiss gefunden worden, der sehr sachlich und fachlich durch das Ministerium begleitet worden sei. Abschließend wurde dazu aufgerufen, den Gesetzentwurf nicht als Spaltpilz zwischen Jagd und Forst, Waldbesitzern und Landwirten zu bewerten, sondern als eine Norm, die einen guten Kompromiss darstelle, mit dem alle leben könnten. Insofern solle der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung verabschiedet werden.

## **2. Wesentliche Ergebnisse der schriftlichen Stellungnahmen**

Die Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern hat dargelegt, dass die Präambel die wesentlichen Punkte zum Gesetzeszweck definiere. Es bleibe jedoch die Frage offen, warum nur noch auf das Wild im jagdrechtlichen Sinne abgestellt werde und nicht wie bisher auf die gesamte freilebende Tierwelt, da eine gesamtheitliche Betrachtung der Ökosysteme sinnvoll erscheine. Das Wildwirkungsmonitoring liefere aktuell zwar nur für den Wald wichtige Daten, eine Ausweitung und Präzisierung des Wildwirkungsmonitorings sei aber sinnvoll. Auswirkungen überhöhter Wildbestände seien auch auf anderer Ebene gesellschaftlich stark zu spüren. Die Zahl der Wildunfälle im Straßenverkehr befinde sich in Mecklenburg-Vorpommern auf einem sehr hohen Niveau und umfasse in vielen Landkreisen ca. 50 Prozent der Polizeieinsätze. Es entstünden neben hohen volkswirtschaftlichen Schäden erhebliche Personenschäden, die es nachhaltig zu reduzieren gelte. Hinsichtlich des Zieles, die Wildbestände so zu regulieren, dass eine Naturverjüngung/Waldpflanzung ohne Zaun beim Waldumbau im Klimawandel ermöglicht werde, biete die Gesetzesnovelle eine Reihe von zielgerichteten Verbesserungen, wie beispielsweise die Neuregelungen zur Abschussplanung bei den Schalenwildarten in § 21, die denjenigen Jagdausübungsberechtigten, die dieses Ziel auch tatsächlich umsetzen wollten, die entscheidenden Möglichkeiten an die Hand gäben sowie auch die Regelung zu den überjagenden Hunden in § 35. An anderer Stelle fehlten jedoch ausdrücklich Veränderungen, um die Ziele zu erreichen. Beispielsweise müssten die Rechte der Waldbesitzenden weiter gestärkt werden. Dazu seien eine Herabsenkung der Flächengrößen und die Möglichkeit, sich zu Eigenjagdbezirken zusammenschließen zu können, wesentlich. Der aktuelle Gesetzesentwurf schaffe nicht die Voraussetzungen, Jagdausübungsberechtigte zu höheren Abschusszahlen zu bewegen.

Er ermögliche aber denjenigen, die es wollten bzw. müssten, angepasste Wildbestände zu entwickeln und somit übermäßige Schäden auf Feldern und in Wäldern zu verhindern. Eine behördliche Anordnung würde weiterhin möglich sein. Hinsichtlich der Pachtdauern seien nicht die Vor- oder Nachteile für den Jagdbetrieb entscheidend, sondern die schnellere Anpassung des Jagdbetriebes an die Erfordernisse der Jagdgenossen. Gerade im Falle einer Verpachtung lägen die Flächenbewirtschaftung und -bejagung in der Regel nicht in einer Hand. Es gehe ausdrücklich um die Stärkung der Rechte der Grundeigentümer. Diesbezüglich sei eine vollständige Freigabe der Pachtdauer wünschenswert. Insofern sei eine Absenkung der Mindestpachtzeit der richtige Schritt, greife jedoch nicht weit genug. Der Waldumbau von Kiefernmonokulturen zu resilienten klimaangepassten Mischwäldern durch entsprechende Bejagung des Wildes sei zu erreichen. Hier seien einige Beispiele im Wald aller Eigentumsarten durch die Reduzierung der Wildbestände und das außerordentliche Engagement der Waldbewirtschafter vorhanden. Beispielhaft zu erwähnen seien der Privatwald von Moritz von Maltzahn, der Stadtwald Waren sowie die Landeswaldreviere Zinow und Warin. Als zusätzliche Maßnahmen für den Waldumbau würde die Risikostreuung durch Mischung von Baumarten und unterschiedlich alten Bäumen auf kleiner Fläche benötigt. Dies werde am besten im Dauerwald realisiert mit Ergänzungs- und Initialpflanzungen, insbesondere mit den Baumarten, die in den Waldgebieten als Samenbäume nicht vorhanden seien, sowie durch vermehrte Versuchsanbauten mit klimawandeltoleranten Baumarten. Hinsichtlich der Ausweisung von umzäunten Anlagen zur Energiegewinnung oder einer besonderen Infrastruktur, z. B. PV-Anlagen oder Umspannwerke, als befriedete Bezirke zu erklären, sei die Jagd mit Schusswaffen dann nicht mehr möglich. Hinsichtlich der einschränkenden Regelungen zur Jagd mit bleihaltiger Munition seien diese als positiv zu bewerten, reichten jedoch nicht weit genug. Mit einem uneingeschränkten Verbot würde auch das in der Praxis nicht kontrollierbare Umgehen des Bleischrotverbots an Gewässern unterbunden. Die Anwendung von Totschlagfallen sei nicht notwendig, da Füchse, Marderhunde, Waschbären und die Marderarten sich alle lebend und mit Erfolg in Kasten- und Kofferfallen fangen ließen. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wald/Feld und Wild zu erreichen, werde insbesondere durch die Mindestabschussregelung gewährleistet. Die Gefahr der Ausrottung bestehe nicht. In Mecklenburg-Vorpommern werde bereits heute das Schwarzwild ohne Abschusspläne bewirtschaftet. Auch in anderen Bundesländern habe die Einführung von Mindestabschussplänen nicht zur Ausrottung von Wildarten geführt. Im Übrigen sei die Erhaltung eines gesunden, artenreichen Wildbestandes Bestandteil des Gesetzentwurfes. Die Einführung von Mindestabschussplänen stelle keinen Verstoß gegen die Berner Konvention dar. Die vorgeschlagenen Änderungen des § 2 seien positiv zu bewerten. Es werde eine stärkere begriffliche Klarheit hergestellt und auch die Möglichkeit, Dinge per Vertrag zu regeln, entlaste Behörden und stärke die Eigenverantwortung. Auch die Möglichkeit, Eigenjagdbezirke bis zu einer Größe von mindestens 50 Hektar bestehen zu lassen, finde Zustimmung. Insgesamt könne hier kein Eingriff in Eigentumsrechte erkannt werden, sondern eher eine Stärkung der Grundeigentümer sowie der Eigenverantwortung der Jagd ausübungsberechtigten. Hinsichtlich der Definition von standortgerechten Baumarten enthalte das Gesetz selbst keine Definition von „standortgerecht“. Der Standort werde durch die Faktoren Boden, Klima und biotische Einflüsse definiert. Diese Faktoren würden sich aktuell durch den Klimawandel gravierend verändern. Die Auswirkungen dieser Veränderungen seien zum Teil unvorhersehbar. Zukünftig würden mehrere standortflexible Baumarten als Grundlage eines resilienten Waldes notwendig sein. Durch die Mischung von mehreren Baumarten erfolge eine Risikostreuung. Die Umsetzung dieser Mischung sei am besten im Dauerwald möglich, weil dort nicht nur eine Mischung von Baumarten und ihren unterschiedlichen Entwicklungsstadien einer Baumart entwickelt seien. Möglicherweise könnten sich junge Bäume auch an Klimaveränderungen besser anpassen als alte Bäume. Ein kontinuierlicher Verjüngungsprozess im Wald sei deswegen notwendig.

Hinsichtlich der Mindestabschussvorgaben sei zu erwähnen, dass seit den 1970er-Jahren in Mecklenburg-Vorpommern die Strecken von Reh-, Rot- und Damwild anstiegen. Schon in den 1980er-Jahren seien die Bestände als zu hoch angesehen worden. In vielen Einstandsgebieten hätten sich die Rotwildbestände weit über das gemäß Bonitierung der Jagdgebiete zulässige Maß vermehrt und betrügen nicht selten das Drei- bis Fünffache der zulässigen Wilddichte. Damit stünden die Jäger vor der Aufgabe eines mehr oder weniger radikalen Bestandsabbaus. In einem Artikel von Wagenknecht in: Rotwild, 3. Auflage, 1988, Seite 422, Kapitel 2.5.4.6 stehe, dass „zunächst einmal Klarheit darüber bestehen müsse, wie stark der Abschuss erhöht werden müsse, um den Bestand wirklich zu senken. Leider müsse man immer wieder die Erfahrung machen, dass die meisten Jäger einfach nicht glaubten, was ihnen als erforderlich vorgerechnet werde. Bei der Festlegung eines erhöhten Abschusses solle man sich vor Augen halten, dass selbst bei einem um 50 Prozent über dem Zuwachs liegendem Abschuss drei Jahre erforderlich seien, um den Ausgangsbestand auf die Hälfte zu senken.“ Insofern biete der gesetzlich neu vorgesehene Mindestabschuss endlich die Chance, die sich verschärften Missverhältnisse zu korrigieren. Eine Ausrottungsgefahr sei ausgeschlossen, da nach der Maßgabe der Wildbewirtschaftungsrichtlinie der Abschuss des Wildes so zu regeln sei, dass ein artenreicher und gesunder Wildbestand zu erhalten sei. Eine Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht verkompliziere gegebenenfalls eine notwendige Entnahme. Die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden erlösche damit nicht. Hinzu käme die Zuständigkeit der unteren Jagdbehörde, was das Verfahren unnötig verkompliziere. Weiterhin könne keine bestimmte Person mehr dazu beauftragt werden, einen bestimmten Wolf zu entnehmen. Mit der Aufnahme des Wolfes in das Jagdgesetz dürfe nur der jeweils zuständige Jagdausübungsberechtigte nach Genehmigung tätig werden, was in der Ausführung als sehr schwierig und aufwendig angesehen werde. Ein Wolf überschreite in kürzester Zeit diverse Jagdgrenzen. Zur Frage, in welchen Bereichen des Gesetzentwurfes Überschneidungen mit dem Bundesjagdgesetz bzw. eine mangelnde Gesetzgebungskompetenz für den Landesgesetzgeber gesehen werde, wurde ausgeführt, dass der ökosystemare Ansatz in der Landesgesetzgebung nicht gegeben sei, da eine natürliche Regulierung der Wildbestände durch den Eingriff der Jägerschaft und deren Hegeziele (Trophäenmerkmale) nicht dem Eingriff natürlich vorkommender Prädatoren entspreche. Auch die Fütterung in der Notzeit verhindere die natürliche Selektion der Wildtierpopulationen. Bei der Genehmigung von Abschussplänen durch die untere Jagdbehörde sei das Einvernehmen der unteren Forstbehörde einzuholen. Dadurch werde der Eingang der Ergebnisse des Wildwirkungsmonitorings gewährleistet. Der Gesetzentwurf insgesamt sei eindeutig eine Verbesserung im Vergleich mit den bisherigen Regelungen, insbesondere die Regelungen in § 21 bezüglich der Mindestabschüsse. Zur Frage, ob eine Beibehaltung des rechtlichen Status quo der Hegegemeinschaften als richtig erachtet werde, wurde ausgeführt, dass eine Umgestaltung der Hegegemeinschaften zu Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht zielführend sei. Die Hegegemeinschaften hätten in der Vergangenheit durch ihre zumeist trophäenorientierten Ziele die Wildbestände stark ansteigen lassen und den ökosystemaren Ansatz nicht umgesetzt. Als Körperschaften des öffentlichen Rechts sei davon auszugehen, dass dieses Ziel sich weiter manifestiere. Es bestünde für alle Jagdbezirke die Zwangsmitgliedschaft. Mitgestaltung und Veränderungen würden deutlich erschwert. Abschusspläne für Rehwild seien nicht sinnvoll, da Rehwild nicht zählbar sei. Die Jagdbehörden könnten von dieser Aufgabe im Sinne einer echten Entbürokratisierung und Stärkung der Eigenverantwortung entlastet werden. Hinsichtlich der Frage, ob es eine nachvollziehbare Rechtfertigung dafür gebe, die Rabenvögel Elster, Rabenkrähe und Nebelkrähe zu jagdbaren Tierarten zu erklären, wurde ausgeführt, dass deren Einfluss in den Wäldern unbedeutend sei. Weiter sollte es keinen Wildschadensausgleich für landwirtschaftlich erzeugte Energiepflanzen geben, denn Wildschadensausgleichskassen schwächen die Eigenverantwortung für die Folgen unangepasster Wildbestände auf örtlicher Ebene.

Wildschäden im Wald würden zu wenig ausgeglichen. Zukünftig sollten einheitliche Regelungen der Wildschadensfeststellungen und -regulierungen für den Wald eingeführt werden. Hinsichtlich einer zweckdienlichen Mindestgröße für Eigenjagdgebiete seien diese grundsätzlich ab einer zusammenhängenden Fläche von 30 Hektar sinnvoll. Die Intensität der Bejagung, insbesondere auf Reh- und Schwarzwild, würde damit deutlich zunehmen. Die Jagd unter Verwendung von Drohnen könne die Effektivität der Jagd steigern. Darüber hinaus brauche es eine klarstellende Regelung zum Einsatz von Jagdhunden in Ausbildung im Gesetz. Jagdhunde seien bis zum Alter von drei Jahren ausgebildeten Hunden gleichzustellen. Eine Vereinheitlichung im Bundesgebiet wäre wünschenswert. Zu den Fragen, ob es als richtig erachtet werde, die Nachtjagd auf Rehwild auch weiterhin nicht zu erlauben und ob die Erlaubnis des Einsatzes von Nachtsicht- und Wärmebildzieltechnik für alle Schalenwildarten befürwortet werde, wurde ausgeführt, dass es Sinn ergebe, Reh- und anderes Schadenwild gleich mit zu erlegen, wenn Jäger schon nachts aktiv seien und störten. Angesichts der klimatischen Entwicklungen würde eine Streichung der sogenannten „Notzeit“ und damit ein Verbot der Wildfütterung befürwortet. Auch die Fütterung in der Notzeit verhindere die natürliche Selektion der Wildtierpopulationen. Mit Verwendung der erlaubten Nachtsichttechnik für die Jagd auf Schwarzwild sei das Ankirren weniger erforderlich. Zur Frage, ob das Recht der Landesjägerschaft, die Entziehung von Jagdscheinen zu beantragen, im Gesetz präzisiert werden solle, wurde ausgeführt, dass, wenn es durch Jagdscheininhaber zu Gesetzesverstößen komme, die eine Einziehung des Jagdscheins gebieten würden, die Jagdbehörde und die ordentlichen Gerichte zur Rechtsdurchsetzung ausreichend seien. Zudem könne der Einsatz von Stöberhunden bei der Jagd effektiv sein. Diese Regelung sei eine positive Neuerung im Gesetzesentwurf. Es handele sich bei der eingeführten Duldungspflicht um eine Einschränkung des Jagdausübungsrechts, die aber zur Güterabwägung erforderlich sei. Die Stärkung von waldbesitzenden Jagdgenossen könne dadurch erfolgen, dass sie sich von ihrem Forstbetreuer der zuständigen Forstbetriebsgemeinschaft vertreten lassen könnten. Diese Möglichkeit sei aktuell nicht gegeben. Bei nachgewiesenen Wildschäden sollte auf Antrag des Waldeigentümers durch die untere Jagdbehörde eine verpflichtende Erteilung eines Begehungsscheines erfolgen können. Der im Gesetzentwurf befindliche Wortlaut zum Schießnachweis sei sinnvoll.

Der BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. führte aus, dass die neu gefasste Präambel in ihrer Formulierung insgesamt einen Rückschritt darstelle. Es sei unverständlich, warum nur noch auf das Wild im jagdrechtlichen Sinne abgestellt werden solle und nicht mehr – wie bisher – auf die gesamte freilebende Tierwelt. Zudem sei es bedauerlich, dass der historisch belastete Begriff der „Hege“, dessen Erfindung unmittelbar mit dem zielgerichteten Aufbau der heutigen überhöhten Schalenwildbestände verbunden sei, nicht vollständig gestrichen werde. Wildbestände zu entwickeln, sei sprachlich unglücklich ausgedrückt und lasse eher an ein landwirtschaftlich geprägtes Zuchtziel denken als an ein modernes Naturverständnis. Positiv sei die Betonung des Ziels, standortgerechte Wälder ohne Schutzvorkehrungen aufbauen zu wollen. Weitere positive Aspekte im Sinne der Präambel seien u. a. die Vorschriften, auf bleihaltige Munition zukünftig zu verzichten oder die Fallenjagd deutlich einzuschränken. Jedoch gebe es viele weitere Möglichkeiten, die Ziele der Präambel noch besser zu erreichen. Hier sei nur beispielhaft der Katalog der jagdbaren Tierarten in § 26 genannt. Für eine Bejagung von Tierarten wie Rabenvögel und auch der Waldschnepfe gebe es keine ökologisch tragfähige Begründung. Sie sollten ebenso wie z. B. das Rebhuhn oder alle Entenarten, außer der Stockente, aus dem Jagdrecht genommen werden.

Hinsichtlich des Ziels, die Wildbestände so zu regulieren, dass eine Naturverjüngung/Waldpflanzung ohne Zaun beim Waldumbau in Zeiten des Klimawandels ermöglicht werde, biete die Gesetzesnovelle eine Reihe von zielgerichteten Verbesserungen. Zuvorderst zu nennen seien hier die Neuregelungen zur Abschussplanung bei den Schalenwildarten in § 21, die denjenigen Jagdausübungsberechtigten, die dieses Ziel auch tatsächlich umsetzen wollten, die entscheidenden Möglichkeiten an die Hand gäben. Auch die Regelung zu den überjagenden Hunden in § 35 sei in diesem Zusammenhang positiv zu erwähnen. An anderer Stelle fehlten jedoch ausdrücklich Veränderungen, um die Ziele zu erreichen. Die wichtigsten Maßnahmen seien die Folgenden: Die Nachtjagd müsste weitergehend als bisher, auch unter Verwendung von Wärmebild- und Nachtzieltechnik, auf alle Schalenwildarten im Herbst und Winter erlaubt werden. Die sogenannte „Notzeit“, in der Schalenwild gefüttert werden müsse und zur Aufrechterhaltung unnatürlich hoher Wildbestände beitrage, müsse ganz abgeschafft werden. Die Rechte der Waldbesitzenden seien weiter zu stärken. Dazu seien eine Herabsenkung der Flächengrößen und die Möglichkeit, sich zu Eigenjagdbezirken zusammenschließen zu können, wesentlich. Hinsichtlich des Zieles, dass Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften rechtsicher dazu gebracht würden, die Mindestabschusspläne zu erfüllen, und zur Frage nach hinreichenden Möglichkeiten, um Jagdausübungsberechtigte, die ihrer gesellschaftlichen Verpflichtung zur Herstellung von angepassten Wildbeständen nicht nachkämen, zu sanktionieren, bringe der Gesetzestext an sich keine Verbesserungen zum Status quo. Es werde auch in Zukunft kaum möglich sein, Jagdausübungsberechtigte, die ausdrücklich nicht bereit seien, zu höheren Abschussquoten zu zwingen. Setze man entsprechende Ordnungswidrigkeitentatbestände mit Bußgeldbewährung an, würden im Ergebnis die Mindestabschüsse so möglichst niedrig angesetzt und die sogenannten „Postkartenabschüsse“ eben nicht der Vergangenheit angehören. Dies bedeute, dass Abschüsse gemeldet würden, obwohl sie nicht getätigt worden seien, um auf dem Papier die Abschussquote zu erfüllen. Rein praktisch seien die gesetzlichen Regelungen für diejenigen da, die sie auch anwenden wollten. In allen anderen Fällen hätten die Jagdbehörden die Möglichkeit, die Mindestabschusspläne gegebenenfalls nach oben zu korrigieren und mit dem körperlichen Nachweis zu arbeiten. Allerdings sei dieser, z. B. im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, noch nie zur Anwendung gelangt. Umso wichtiger sei es, die Stärkung der Grundeigentümer hinsichtlich der Verpachtung und Anmeldung von Wildschäden vorzunehmen. Hinsichtlich der Pachtdauern für den Jagdbetrieb seien nicht die Vor- oder Nachteile für den Jagdbetrieb entscheidend, da dieser nur eine dem Eigentum und der Flächenbewirtschaftung dienende Funktion habe. Gerade im Falle einer Verpachtung lägen Flächenbewirtschaftung und -bejagung in der Regel nicht in einer Hand. Es gehe ausdrücklich um die Stärkung der Rechte von Grundeigentümern. Diesbezüglich sei eine komplette Freigabe der Pachtdauer wünschenswert mit einer Begrenzung nach oben, z. B. maximal zehn Jahre. Insofern sei eine Absenkung der Mindestpachtzeit der richtige Schritt, greife jedoch nicht weit genug. Ein weiterer Vorschlag wäre ein Sonderkündigungsrecht für die Jagdgenossenschaften, wenn Jäger wiederholt die Mindestabschüsse nicht erreichten. Dies könne zu einer besseren Zusammenarbeit zur Erreichung der Flächenentwicklungsziele beitragen. Der Waldumbau von Kiefernmonokulturen zu resilienten klimaangepassten Mischwäldern sei durch entsprechende Bejagung des Wildes grundsätzlich zu erreichen. Es sei an vielen Stellen beispielhaft zu zeigen, welche enorm positiven Auswirkungen eine Umstellung auf eine waldfreundliche Bejagung hinsichtlich des Waldumbaus mit sich bringe. Insofern sei sie tatsächlich die entscheidende Stellschraube. Dies schließe auch ergänzende Pflanzungen ein, die bei einer durch waldfreundliche Jagd aktivierten Bodenflora und damit mehr Äsung, die den Druck von den Pflanzungen nehme, auch ohne Zaun möglich sein könnten. Der Zustand des Waldes zeige, ob die Jagd stimme.

Als zusätzliche Maßnahmen, um den Waldumbau zu erreichen, müssten ergänzend auch Pflanzungen vorgenommen werden, insbesondere dort, wo nur wenige oder keine Samenbäume vorhanden seien. Es gebe in der Praxis weitere kleine Stellschrauben, die helfen könnten, z. B., wenn man grundsätzlich Baumkronen im Wald liegen lasse, dienten diese nicht nur der Nährstoffnachhaltigkeit und dem Wasserhaushalt, sondern könnten auch einen natürlichen Verbisschutz bilden. Weiterhin seien eine entsprechend ergebnisorientierte Förderpolitik, die Honorierung von Ökosystemdienstleistungen und auch ein maximal möglicher Wasserrückhalt im Wald notwendig, um die Böden gesund und vital zu halten und damit die Wasserversorgung der Waldbäume ganzjährig zu sichern. Eine Ausweisung von umzäunten Anlagen zur Energiegewinnung oder einer besonderen Infrastruktur wie PV-Anlagen oder Umspannwerke als befriedete Bezirke und der im Gesetzentwurf formulierten Tatsache, PV-Anlagen im Außenbereich als befriedete Bezirke zu erklären, sei richtig, da eine praktische Jagdausübung dort nicht möglich sei. Die Flächen seien zudem für Haarwild nicht zugänglich. Zu den Fragen des Verwendungsverbotes von Bleischrot im 400-Meter-Abstand von Ufern und ob die Regelungen zum Ausschluss bleihaltiger Munition ausreichend seien, seien die Regelungen des Gesetzes zwar positiv zu bewerten, jedoch nicht weitreichend genug. Denke man an die Regelungsinhalte des § 22, mit der Bleimunition bei Büchsen verboten werde, stelle sich die Frage, warum man den Schritt nicht konsequent gehe und auch bei Schrot zu einem kompletten Verbot übergehe. Praxistaugliche Alternativen seien auf dem Markt und würden bei der Wasservogeljagd bereits eingesetzt. Mit einem kompletten Verbot würde auch das in der Praxis nicht kontrollierbare Umgehen des Bleischrotverbots an Gewässern unterbunden. Die fatale Wirkung von Blei beschränke sich jedoch nicht nur auf Gewässer. Des Weiteren handele es sich bei dem Verbot von Totschlagfallen um einen längst überfälligen Schritt hin zu einer modernen tierschutzgerechten Jagdausübung. Insofern sei das grundsätzliche Verbot überfällig. Aus Sicht des Naturschutzes sei der Einsatz solcher Fallen auf Küstenvogelbrutinseln sinnvoll, worauf die Regelung offensichtlich abziele. Diese sollten während der Brutzeit mit allen Mitteln prädatorenfrei gehalten werden. Hinsichtlich eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Hege und Waldentwicklung hätten sich die Schalenwildbestände in Deutschland in den letzten 100 Jahren in etwa verzehnfacht. Parallel seien große Probleme durch Wildschäden entstanden. Und das Verständnis für die Entwicklung gemischter klimastabiler Wälder sei in den letzten Jahren dramatisch gewachsen. Überhöhte Schalenwildbestände seien der entscheidende Hinderungsgrund auf dem Weg zu diesen Wäldern. Es gehe darum, die Dinge in ein Verhältnis zu setzen, das die gesellschaftlichen Ziele hinsichtlich der Wälder erreichbar werden lasse. Insofern sei eine entsprechende Zielorientierung und insbesondere eine Liberalisierung der Abschussplanung das Gebot der Stunde, damit alle, die handeln wollten, auch handeln könnten. Das Gesetz gehe hier in die richtige Richtung, auch wenn weiterer Verbesserungsbedarf zu erkennen sei. Die Änderungen des § 2 seien positiv zu bewerten. Es werde eine stärkere begriffliche Klarheit hergestellt, und auch die Möglichkeit, die Dinge per Vertrag zu regeln, entlaste die Behörden und stärke die Eigenverantwortung. Auch die Möglichkeit, Eigenjagdbezirke bis zu einer Größe von mindestens 50 Hektar bestehen zu lassen, finde Zustimmung. Insgesamt könne hier kein Eingriff in Eigentumsrechte erkannt werden, sondern eher eine Stärkung der Grundeigentümer sowie der Eigenverantwortung der Jagdausübungsberechtigten. In Bezug auf die Definition von „standortgerechten Baumarten“ enthalte das Gesetz selbst keine Definition. Im Einzelfall könne es darauf ankommen, welche Baumart auf welchem Standort so zu bewerten sei. Hier werde es unabdingbar sein, eine entsprechende Konkretisierung für die Anwendung zu finden. Hierfür biete sich beispielsweise der Erlass über die „Bestockungszieltypen“ der Landesforstanstalt an, der allen Standortsformengruppen geeignete Baumarten zuweise.

Die Regelung solle augenscheinlich darauf hinwirken, dass Baumarten wie Fichte oder Weymouthskiefer, die sich nicht bewährt hätten, von den Waldbewirtschaftenden nicht weiterhin auf falschen Standorten angebaut würden und dann wildschadensersatzpflichtig seien. Alternativ wäre es nur möglich, die Verjüngung jeglicher Waldbaumarten auf allen Standorten ohne Wildschutzmaßnahmen als Ziel zu postulieren, was eine klarere und einfachere Regelung wäre. Die Regelung hinsichtlich der Mindestabschussvorgaben sei der positive Kern der Gesetzesnovelle und unabdingbar für eine waldbauliche Regulierung der Schalenwildbestände bei reduziertem bürokratischem Aufwand. Nachteile der geplanten Mindestabschussregelung seien nicht erkennbar. Die Eigenverantwortung der Jagdausübungsberechtigten werde gestärkt, Bürokratie werde abgeschafft. Es werde waldbaulich engagierte Jagdausübungsberechtigte geben, die die ausdrücklichen Ziele der Gesetzesnovelle auch umsetzen wollten und die lokal die Wildbestände absenken würden. Das habe absehbar nicht nur für den Wald Vorteile, sondern ebenso für die Landwirtschaft und auch für die Zahl der Wildunfälle. Derzeit werde in Deutschland statistisch alle zwei Minuten ein Reh überfahren, zumindest regional sei bis zu jeder dritte Polizeieinsatz die Aufnahme eines Wildunfalls. Angesichts der Entwicklung der Wildbestände in den letzten 100 Jahren könne niemand ernstlich Angst bekommen, die Wildbestände könnten an den Rand des Zusammenbruchs gedrängt werden, zumal es weiterhin viele Jagdausübungsberechtigte geben werde, die an ihrer jagdlichen Praxis nichts änderten und ihre Wildbestände gar nicht reduzieren wollten. Hinsichtlich der wildbiologischen Einflüsse sei anzunehmen, dass sich bei der flächendeckenden Anwendung des in der Jägerschaft verankerten Grundsatzes „jung vor alt“ auch durch die Unerfahrenheit des Jungwildes automatisch eine stimmige Altersstruktur im Abschuss ergebe. Erfahrungen, z. B. aus Brandenburg, zeigten dies. Hier würden die vorgesehenen Regelungen seit einigen Jahren bereits umgesetzt, ohne dass negative Folgen spürbar wären. Hinsichtlich der Notwendigkeit der Aufnahme des Wolfes oder des Bibers in die Liste des jagdbaren Wildes in § 26 und der Frage nach der Bewertung einer Aufnahme des Wolfes in das Landesjagdgesetz sowie Konsequenzen bzw. Möglichkeiten einer Aufnahme des Wolfes ins Jagdgesetz und im Umgang mit dem Wolf müssten grundsätzlich Mensch und heimische Tierwelt gleichberechtigt koexistieren können. Eine Aufnahme dieser Arten in das Jagdrecht bringe keine praktischen Vorteile, z. B. keine automatische Erteilung einer Jagdzeit, aber größere Pflichten für die Jäger mit sich. Die europarechtlichen Regelungen (Natura 2000) würden davon nicht außer Kraft gesetzt. Wie bisher sollte für beide Arten bei konkreten Konfliktfällen mit naturschutzrechtlichen Einzelgenehmigungen gearbeitet werden. Hierzu wurde auf den jüngsten zielführenden Vorschlag aus dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz verwiesen. Eine generelle Bejagung des Wolfes helfe definitiv nicht beim Schutz von Weidetieren. Zur Frage, in welchen Bereichen Überschneidungen mit dem Bundesjagdgesetz bzw. eine mangelnde Gesetzgebungskompetenz für den Landesgesetzgeber gesehen würden und wie der derzeit im Gesetzentwurf befindliche Wortlaut zum Schießnachweis im Hinblick auf das Bundesrecht bewertet werde, wurde ausgeführt, dass außerhalb des Rechts der Jagdscheinerteilung die Länder die vollständige Gesetzgebungskompetenz ausübten. Die Forderung eines Schießnachweises, allerdings ohne Leistungsnachweis, sei als sachliches Gebot in den § 22 des Gesetzes aufgenommen worden und berühre somit nicht das Recht auf Erteilung eines Jagdscheines. Insofern werde kein Konflikt mit dem Bundesrecht gesehen. Hinsichtlich der Bewertung des Gesetzentwurfes insgesamt gehe der Gesetzentwurf an vielen Stellen, vor allem in § 21, in die richtige Richtung, bleibe aber an anderen Stellen hinter notwendigen und möglichen Verbesserungen zurück, wie z. B. bei der Nachtjagd, Notzeit, beim Drohneneinsatz, der Liste der jagdbaren Tierarten sowie der Klarstellung zum Einsatz von Jagdhunden in Ausbildung.

Auch sollten Natura-2000-Gebiete ebenso wie Nationalparks und Naturschutzgebiete als Vorranggebiete für den Naturschutz im Jagdrecht definiert werden. Insofern bleibe auch für weitere Gesetzesnovellen Verbesserungspotenzial.

Zudem sei es richtig, den rechtlichen Status der Hegegemeinschaften beizubehalten. Diese hätten den an sich nicht verkehrten Grundgedanken in den vergangenen Jahrzehnten leider falsch umgesetzt und durch eine zu restriktive Abschussplanung flächendeckend ihren Anteil an der Misere mit überhöhten Schalenwildbeständen. Insofern wäre eine Aufwertung des rechtlichen Status kontraproduktiv. Hinsichtlich der Abschusspläne für Rehwild wurde ausgeführt, dass Rehwild eine Massenwildart sei, die sich nicht zählen lasse. Es sei anzunehmen, dass es in Mecklenburg- Vorpommern mehr Rehe als Hasen gebe. Für letztere gebe es keinen Abschussplan, sondern der Jagdausübungsberechtigte entscheide selbst. Grundsätzlich wären auch beim Rehwild Mindestabschusspläne sinnvoll, um seitens der Grundeigentümer hinsichtlich höherer Abschüsse ein Druckmittel zu haben. Das Rehwild sei in Summe am bedeutendsten für den Verbiss. Insofern sei eine komplette Freigabe nicht ganz konsistent zu den vorgesehenen Regelungen beim Dam- und Rotwild. Allerdings seien keine Abschusspläne besser als nach oben gedeckelte Abschusspläne. So werde wenigstens Bürokratie abgeschafft und es werde hoffentlich zu mehr Ehrlichkeit bei den Abschussmeldungen führen (keine „Postkartenabschüsse“). Eine nachvollziehbare Rechtfertigung dafür, die Rabenvögel Elster, Rabenkrähe und Nebelkrähe zu jagdbaren Tierarten zu erklären, gebe es nicht. Es gebe keine ökologische oder jagdliche Rechtfertigung für die Bejagung der Rabenvögel, zumal sie nicht einmal verwertet würden. Eine Regulierung dieser Vogelpopulationen sei weder möglich noch notwendig. Insofern stelle die Bejagung von Rabenvögeln einen Verstoß gegen § 1 des Tierschutzgesetzes dar, da kein vernünftiger Grund vorliege. Ein Wildschadensausgleich weiterhin für landwirtschaftlich erzeugte Energiepflanzen sollte grundsätzlich nicht erfolgen. Die Erzeugung von Energiepflanzen sei meist ökologisch schädlich. Zudem würden sie in der Regel in großen jagdlich kaum kontrollierbaren Schlägen angebaut. Es sei nicht einzusehen, warum diese Art der Landwirtschaft auch noch mit einem Wildschadensersatz durch die Jägerschaft subventioniert werden sollte. Hinsichtlich einer zweckdienlichen Mindestgröße für Eigenjagdgebiete seien diese grundsätzlich ab einer zusammenhängenden Fläche von 30 Hektar sinnvoll. Die Intensität der Bejagung insbesondere auf Reh- und Schwarzwild würde damit deutlich zunehmen. Zur Frage der Erlaubnis der Jagd unter Verwendung von Drohnen gebe es keinen Grund, die Verwendung von Drohnen explizit zu verbieten, so wie es der Gesetzentwurf jetzt vorsehe. Der Einsatz von Drohnen könne die Effektivität von Gesellschaftsjagden steigern, indem z. B. Rot- und Schwarzwild zielgerichtet angegangen werden könne und ihre Standorte auch beim Ausfahren der Jäger und Jägerinnen berücksichtigt werden könnten. Insbesondere in Straßennähe, in Schwarzdornbereichen und in Schilfgebieten könne so zudem bei Abwesenheit von Wild auf potenziell gefährliche Einsätze von Treibern und Jagdhunden verzichtet werden. Der Einsatz sollte auf die Monate September bis Februar beschränkt bleiben, um unnötige Störungen während der Setz- und Aufzuchtzeiten zu vermeiden. Hinsichtlich der Frage, ob es eine klarstellende Regelung zum Einsatz von Jagdhunden in Ausbildung im Gesetz brauche, schaffe der Gesetzentwurf im § 35 eine Verordnungsermächtigung. Die Klarstellung, dass der Einsatz von Jagdhunden in Ausbildung für Arbeiten, bevor auf Wild geschossen werde, erlaubt sei, wäre jedoch im Gesetz sinnvoll und würde entsprechende Rechtsunsicherheiten in der Praxis beseitigen. Bei Nachsuchen oder Apportierarbeiten auf beschossenes, aber gegebenenfalls noch nicht verendetes Wild sollte es dabei bleiben, nur mit geprüften Hunden arbeiten zu dürfen. Dies wäre eine klare und praxisgerechte Trennung. Die Aufrechterhaltung des Verbots der Nachtjagd auf Rehwild stoße auf Unverständnis. Ab September habe alles Rehwild Jagdzeit. Kitze ließen sich auch nachts, wenn Rehwild nachweislich natürlicherweise die höchste Aktivität habe, durch die Größenunterschiede gut ansprechen.

Scharf bejagtes Rehwild werde entsprechend vorsichtiger und erfahrener, sodass unverständlich sei, warum man den Jagenden die Möglichkeit nehmen sollte, es auch nachts zu bejagen, wenn dies auf Schwarzwild zulässig sei. Gegebenenfalls könne so insgesamt störungsärmer gejagt werden als bei permanenter Einzeljagd am Tage. Bezüglich der Frage zur Erlaubnis des Einsatzes von Nachtsicht- und Wärmebildzieltechnik auf alle Schalenwildarten sei konsequenterweise nicht einzusehen, warum deren Einsatz nicht zulässig sein solle. Voraussetzung sei die Zulassung der Nachtjagd. Lasse man diese zu, so führe der Einsatz dieser Technik nachweislich zu besseren und damit tierschutzgerechteren Schüssen und weniger Nachsuchen. Hinsichtlich der Frage, ob eine Streichung der sogenannten „Notzeit“ angesichts der klimatischen Entwicklungen und damit ein Verbot der Wildfütterung befürwortet werde, wurde ausgeführt, dass eine Streichung der „Notzeit“ und damit ein Verbot der Wildfütterung dringend erforderlich sei. Es gebe kaum noch strenge Winter, dafür jedoch eine permanent energiereiche Landschaft. Falls es im Ausnahmefall doch zu längeren Schnee- und Frostperioden komme, trügen kleinere Fallwildverluste auf ganz natürliche Weise zur Begrenzung der Bestände bei. Fütterung führe hingegen dazu, Bestände künstlich hoch zu halten und verschärfe die Verbissproblematik. Das Ankirren von Schwarzwild sollte verboten oder unter behördlichen Genehmigungsvorbehalt gestellt werden. In der Praxis sei in den letzten Jahrzehnten mit Kirrungen mehr Schwarzwild durchgefüttert als erlegt worden. Zudem gebe es mit der flächendeckend verbreiteten Nachtsicht- und Wärmebildtechnik deutlich effektivere Möglichkeiten der Bejagung, sodass die Kirrung auf Schwarzwild nur noch der gut begründete Ausnahmefall sein dürfe, der behördlich genehmigt werden sollte. Das Recht der Landesjägerschaft, die Entziehung von Jagdscheinen zu beantragen, sollte im Gesetz präzisiert werden und sei dringend erforderlich. Der unbestimmte Rechtsbegriff der „Waidgerechtigkeit“ sei nicht mehr zeitgemäß und biete hier einen „Gummiparagrafen“, mit dem die Landesjägerschaft unliebsamen Mitjägern juristische Schwierigkeiten bereiten könne. Hier sollte eindeutiger formuliert werden, dass es sich um Verstöße gegen geltende Rechtsnormen handeln müsse. Es werde daher folgende Formulierung vorgeschlagen: „Die Landesjägerschaft kann bei der Jagdbehörde beantragen, dass ein Jagdschein wegen ihr bekannt gewordener grober Verstöße gegen jagd- oder waffenrechtliche Vorschriften nicht erteilt oder eingezogen wird.“ Zur Frage nach der Bewertung der im Gesetzentwurf gewählten Formulierung einer neuen Regelung zum Überjagen von Jagdhunden hinsichtlich ihrer Geeignetheit, weitere Rechtsstreitigkeiten zu unterbinden, wurde ausgeführt, dass diese Regelung eine der essentiellen, positiven Neuerungen im Gesetz sei. Effektive Bewegungsjagden, ohne die eine Reduktion der Schalenwildbestände erfolglos bleiben müsse, erforderten den Einsatz von Stöberhunden, die in der Regel jedoch nur schlecht orientiert seien, wo die Jagdgrenzen verliefen. Eigentumsrechte würden im Falle von Jagdpächtern logischerweise in keiner Weise verletzt, denn sie seien ja nicht Eigentümer. Es handele sich bei der eingeführten Duldungspflicht um eine geringfügige Einschränkung des Jagdausübungsrechts, die aber in der Güterabwägung zwingend erforderlich sei, um mittels effektiver Bewegungsjagden die Wildbestände überhaupt wie gewünscht regulieren zu können. Die Regelung sei in jedem Fall klar genug, um Rechtsstreitigkeiten zu unterbinden. Sie enthalte so gut wie keine Möglichkeiten der Stärkung der Rechte einzelner Jagdgenossen. Grundsätzlich sei eine Absenkung der Größen für Eigenjagdbezirke ein Weg, um die Stellung der Eigentümer zu stärken, ebenso wie die Verkürzung der Mindestpachtzeiten. Einzelne kleine Jagdgenossen könnten effektiv nur durch eine Vereinfachung des Verfahrens der Wildschadensanmeldung gestärkt werden, um ihre Vorstellungen zur Bewirtschaftung ihrer Flächen besser durchsetzen zu können. Hier versäume es der Gesetzgeber, in den §§ 28 ff. entsprechende Festlegungen zu treffen und bestimmte, in der Praxis erprobte Verfahren der Ermittlung und Bewertung von Wildschäden, z. B. des Deutschen Forstwirtschaftsrats, als verbindlich anwendbar festzulegen. In der Praxis werde es somit weiterhin in fast jedem Einzelfall zu einem Gerichtsverfahren kommen.

In § 27 wäre außerdem zu regeln, dass die Wildschadensausgleichskassen auch Schäden durch Rehwild ersetzen und auch für Wildschäden im Wald zuständig seien. All das fehle bisher und würde den kleinen Jagdgenossenschaften entscheidend weiterhelfen. Abschließend sei darauf hinzuweisen, dass der Kenntnisstand der Jagdgenossen hinsichtlich ihrer Rechte als Flächeneigentümer im Allgemeinen erschreckend gering sei. Hier müsse vom Land eine entsprechende Schulungsoffensive für alle Jagdgenossenschaften erwartet werden, damit die Flächeneigentümer ihre Ziele auch offensiv vertreten und durchsetzen könnten.

Der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. legte dar, dass die Regelungen des Gesetzentwurfes Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Flächenbewirtschafter, daneben aber insbesondere auch auf die Jagdrechtsinhaber (Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossen) hätten. Im Bauernverband sei der Arbeitskreis der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden organisiert, der derzeit die Interessen von 469 Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Mecklenburg-Vorpommern vertrete, weswegen sich in den Ausführungen schwerpunktmäßig auf diese Belange bezogen werde. Die vorgeschlagenen Änderungen gingen über die Vereinbarungen des Koalitionsvertrages weit hinaus. Bei vielen Regelungen, insbesondere in Bezug auf Revierinhaber, werde kein Novellierungsbedarf gesehen. Die Motivation des Gesetzgebers sei insofern nicht zu erkennen, da eine Gesetzesbegründung fehle oder nur rudimentär vorhanden sei. Dies sei deutlich zu kritisieren. Ziel jeder einzelnen Neuregelung im Landesjagdgesetz sollte es sein, den Regelungsinhalt so konkret zu gestalten oder eine entsprechende Gesetzesbegründung vorzunehmen, dass die Rechtssicherheit erhöht werde und Rechtsstreitigkeiten möglichst vermieden werden. Grundsätzlich sollten bei einer Neugestaltung des Landesjagdgesetzes die Eigentumsrechte gewahrt und Anreize für die ehrenamtliche Tätigkeit der Jagdvorstände gesetzt werden. Für beides finde sich Gegenteiliges im Gesetzentwurf. Eingriffe in das Jagdrecht – als Bestandteil des Eigentumsrechts – würden abgelehnt und seien nicht hinnehmbar. Der Gesetzentwurf enthalte diesbezüglich kritische Regelungen. Er sehe außerdem Regelungen vor, die die Verantwortung des ehrenamtlich tätigen Jagdvorstandes ohne Not deutlich erhöhten und dazu führen könnten, dass künftig eine noch geringere Bereitschaft zur Übernahme dieses Amtes vorhanden sein werde. Schließlich habe die Praxis in der Vergangenheit gezeigt, dass die jagdrechtlichen Normen Regelungslücken aufwiesen, die auch nicht durch das Bundesjagdgesetz geschlossen würden, jedoch für die Tätigkeit von Jagdvorständen eine wesentliche Bedeutung hätten. Hierzu habe der Bauernverband entsprechende Ergänzungsvorschläge erarbeitet, für deren Prüfung und Übernahme in das Landesjagdgesetz plädiert werde. Der Bauernverband begrüße ausdrücklich den Erhalt der Präambel, da sie der Erläuterung des Gesetzeszweckes ganz maßgeblich diene und als Auslegungshilfe bei allen konkreten Gesetzesregelungen heranzuziehen sei. Dies betreffe insbesondere die wichtige Aussage, dass die freilebende Tierwelt wesentlicher Bestandteil der Natur sei, ebenso wie die Hege als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Ergänzungen in der Präambel dienten der Konkretisierung und Berücksichtigung anderer wichtiger Belange. Bei der Neufassung jagdlicher Regelungen im Landesjagdgesetz werde allerdings ein hohes Konfliktpotenzial und gegebenenfalls auch ein Nachbesserungsbedarf gesehen. Grundsätzlich komme hier die Bedeutung der Präambel zum Tragen, z. B. als Schranke bei der Frage von einer scheinbar unbeschränkten Abschussmöglichkeit bestimmter Wildarten bzw. Altersklassen. § 1 Nummer 4 solle dazu dienen, „die von jagdbaren Tieren verursachten Schäden am Wald und auf landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Maß zu begrenzen und damit eine Verjüngung und Bewirtschaftung standortgerechter Baumarten ohne Schutzmaßnahmen zu ermöglichen“. Da aus Sicht des Bauernverbandes eine Definition standortgerechter Baumarten nicht möglich sei, werde entsprechend der Stellungnahme der Deutschen Wildtierstiftung zum Referententwurf des Landesjagdgesetzes ebenfalls vorgeschlagen, sich auf die Baumarten des Oberstandes zu fokussieren.

Die Naturverjüngung umfasse begrifflich nicht die Waldanpflanzung. Es liege daher auf der Hand, dass eine Naturverjüngung grundsätzlich ohne Zäunung eine gezieltere Bejagung erfordere. Eine Ausrichtung auf die bedingungslose Bejagung werde jedoch kritisiert. Insoweit enthalte § 1 Nummer 4 die richtige Klarstellung, dass Schäden eines bestimmten Umfangs hinzunehmen seien. Auch der aus der Präambel folgende Schutzauftrag des Wildes sei hier zu berücksichtigen, insbesondere der Grundsatz der Jagdethik. Ein „Totalabschuss“ des Wildes könne und dürfe nicht das Ziel eines Landesjagdgesetzes sein. Um hier den erforderlichen Ausgleich zu wahren, wäre eine Klarstellung in § 1 Nummer 4 LJagdG M-V wünschenswert, wonach es heißen sollte „und damit eine Verjüngung und Bewirtschaftung der Baumarten des Oberstandes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen zu ermöglichen“. Aus Sicht der Landwirtschaft sei darauf zu achten, dass die waldbaulichen Interessen nicht einseitig in den Vordergrund rückten. Die Pflicht zur Verhinderung von Wildschäden betreffe die Wald- und Landwirtschaftsflächen gleichermaßen. Der hohe Schwarzwildbestand dürfe nicht in den Hintergrund rücken, hier ist gleichermaßen eine stringente Bejagung erforderlich, dies auch vor dem Hintergrund der Afrikanischen Schweinepest und ihrer damit verbundenen Folgen. Der Bauernverband lehne eine Mindestabschussplanung im Gesamtzusammenhang der Gesetzesnovellierung ab, da sie einen Eingriff in das Eigentumsrecht der Jagdrechtsinhaber darstelle. Ziel müsse es sein, angepasste Wildbestände zu erhalten, nicht jedoch eine maximale Reduzierung. Dies entspreche auch nicht dem gesamtgesellschaftlichen Anspruch an eine vielfältige Naturlandschaft. Die Erfüllung der Mindestabschusspläne sei grundsätzlich Sache der Jägerschaft und nicht der Jagdrechtsinhaber. Gemäß § 21 Absatz 3 und 4 seien die Jagdrechtsinhaber weiterhin an den Abschussplänen zu beteiligen, indem sie ihr schriftliches Einvernehmen zu den durch den Pächter vorzulegenden Abschussplan erteilen müssten. Fehle dieses Einvernehmen, habe nach geltender Rechtslage die zuständige Jagdbehörde den Abschussplan festzusetzen. Dieses Recht auf Einbeziehung der Jagdrechtsinhaber würde durch die Neuformulierung allerdings aufgeweicht werden, indem die Jagdbehörde im Fall des fehlenden Einvernehmens eine abweichende Festsetzung vornehmen könne. Äußere sich die Behörde bis zum 31. März nicht, gelte der Abschussplan als bestätigt. Die geplante Neuregelung zur Einvernehmensregelung führe also dazu, dass eine fehlende Beteiligung der Jagdrechtsinhaber in den meisten Fällen folgenlos bleiben werde. Dies sei zu kritisieren. Der Bauernverband fordere die Beibehaltung dieser Regelung als Sollvorschrift. Anderenfalls werde in der Praxis kein Anreiz mehr bestehen, die Revierinhaber, wie gesetzlich vorgesehen, in die Abschussplanungen einzubeziehen. Daher werde folgende Formulierung für § 21 Absatz 3 und 4 vorgeschlagen: „(3) Die Pächterin oder der Pächter eines Jagdbezirkes stellt für alle Abschusspläne das Einvernehmen mit dem Verpächter her. (4) Abschusspläne, die die Anforderungen der Absätze 1 und 3 nicht erfüllen oder nicht fristgerecht vorgelegt werden können, sind durch die Jagdbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat bis zum 31. März abweichend festzusetzen. Äußert sich die Jagdbehörde nicht bis zum 31. März, gilt der jeweilige Abschussplan außer im Falle des fehlenden Einvernehmens als bestätigt.“ Die Mindestpachtdauer für Jagdpachtverträge solle gemäß § 11 Absatz 1 Satz 3 von derzeit neun bzw. zwölf Jahre auf sechs Jahre gesenkt werden. Aus Sicht der Jagdrechtsinhaber verspreche diese Regelung auf den ersten Blick eine höhere Flexibilität bei der Verpachtung, da damit eine mögliche kürzere Pachtdauer, nicht jedoch eine zeitliche Beschränkung verbunden wäre. Allerdings sehe der Bauernverband eher Nachteile. Mit der Aufstellung von jagdlichen Einrichtungen und Hegemaßnahmen seien nicht unerhebliche finanzielle Aufwendungen verbunden, die zu tragen der Jagdpächter davon abhängig machen werde, durch eine entsprechende Vertragsdauer eine Amortisation zu erlangen. Unter diesem Gesichtspunkt könnte sich eine Vertragslaufzeit von nur sechs Jahren nachteilig auch im Hinblick auf die Hege und Effektivität der Jagd auswirken.

Es sei davon auszugehen, dass innerhalb der Jagdgenossenschaften genau diese Vertragsdauer bei Neuverpachtungen zum Streitpunkt führe, was vermieden werden sollte und auch nicht erforderlich erscheine. Insofern wäre durchaus eine mittlere Mindestpachtdauer von neun Jahren weiterhin angemessen. Das komplexe Thema des Waldumbaus von Kiefernmonokulturen zu resilienten klimaangepassten Mischwäldern durch entsprechende Bejagung des Wildes obliege nicht dem Einschätzungsvermögen des Bauernverbandes, jedoch erinnere man daran, die vielfältigen Schadensarten im Blick zu behalten: Unwetter, Sturm, Schädlingsbefall und Borkenkäfer, die eine Waldentwicklung erheblich beeinträchtigten. Wildschäden spielten sicherlich eine Rolle, seien jedoch keine Hauptursache. Hier gelte es, durch wissenschaftliche Untersuchungen Ergebnisse für eine weitere Einschätzung abzuwarten. Ein Waldumbau vollständig ohne Schutzmaßnahmen sei aus Sicht des Bauernverbandes nicht möglich. Nach der Entwurfsregelung in § 5 Absatz 1 Nummer 10 sollten unter anderem PV-Freiflächenanlagen zu befriedeten Bezirken erklärt werden. Aus Sicht der Jagdrechtsinhaber werde diese Frage seit langem kontrovers diskutiert. Nach dem Verständnis vieler Jagdgenossenschaften zählten diese Flächen aufgrund der Umzäunung quasi als befriedetes Gebiet und würden fälschlicherweise aus der bejagbaren Fläche herausgerechnet. Insofern könnten praktische Erwägungen und ebenso die Tatsache dafür sprechen, dass eine Jagd mit Waffen innerhalb dieser Anlagen aus Sicherheitsgründen grundsätzlich ausgeschlossen sein dürfte. Auch sei zu berücksichtigen, dass Eigentümer der Flächen von PV-Anlagen als Jagdgenossen weiterhin Stimmrecht und einen Anspruch auf Reinertragsauszahlung hätten. Demgegenüber stünden jedoch Nachteile, die den Vorteilen klar überwiegen würden. Darüber hinaus seien Folgefragen und Probleme mit einer Befriedung von PV-Freiflächenanlagen verbunden. Daher werde vorgeschlagen, diese Flächen als bejagbare Flächen zu belassen. Im Einzelfall seien andere Lösungen über eine Antragsbefriedung gemäß § 5 Absatz 2 möglich. Gegebenenfalls könnte hier auch über ein Antragsrecht des Revierinhabers nachgedacht werden. Ebenso könnte der Gesetzgeber eine Regelung prüfen und verabschieden, wonach sich – in Abweichung von einem einheitlichen Reinertragsanspruch gemäß § 10 BJagdG – in den umzäunten PV-Freiflächenanlagen der Reinertragsanspruch nach den dort vereinbarten beziehungsweise realisierten Pachteinnahmen berechne. Für den Erhalt als bejagbare Fläche und gegen eine Befriedung sprächen folgende Punkte: Zunächst einmal sollte die Dimension der neu entstehenden befriedeten Flächen betrachtet werden, auch in Hinblick auf die noch erwartbaren und rechtlich potenziell möglichen PV-Freiflächenanlagen, denn der Flächenumfang insgesamt sei nicht unerheblich – 5 000 Hektar Freigabe durch das Land im Wege der raumordnerischen Zielabweichungsverfahren derzeit. Hinzu kämen Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 Metern. Die PV-Strategie der Bundesregierung setze auf einen massiven Ausbau der Freiflächenanlagen in den kommenden Jahren. Der Ausbau hinsichtlich Agri-PV-Anlagen und sogenannter Biodiversitäts-PV-Anlagen stehe erst am Anfang, der Flächenumfang hier sei kaum abschätzbar. Dies vorausgeschickt stelle sich die Frage, ob die Befriedung in einer derartigen Größenordnung dem Reviersystem des deutschen Jagdrechts ausreichend Rechnung trage. Es sollte grundsätzlich dabei verbleiben, dass alle bejagbaren Flächen auch rechtlich so eingestuft würden und eine Herausnahme nur ausnahmsweise erfolgen dürfe. Auch umzäunte Weideflächen mit Tieren seien grundsätzlich weiterhin bejagbar. Eine Bejagung sei innerhalb der Freiflächenanlagen möglich, wenn auch nur eingeschränkt. Dem könne jedoch durch entsprechende vertragliche Gestaltungen und Vereinbarungen im Jagdpachtvertrag Rechnung getragen werden. Eine Bejagung dieser Flächen werde auch als erforderlich angesehen. Anderenfalls bestehe die Gefahr, dass sich die Bereiche der PV-Freiflächenanlagen zu Rückzugs- und Sammelorten für die verschiedensten Raubwildarten entwickelten. Die beschränkten Befugnisse der Jagdausübung innerhalb befriedeter Bezirke dürften nicht ausreichen, dem entgegenzuwirken. Jagdausübungsberechtigte hätten kein gesetzliches Betretungsrecht dieser Flächen.

Eine Befriedung hätte gegebenenfalls erhebliche Auswirkungen auf die Existenz von Jagdbezirken. Nach § 6 Satz 1 LJagdG M-V erlösche der gemeinschaftliche Jagdbezirk, wenn die bejagbare Fläche um mehr als ein Drittel unter die gesetzliche Mindestgröße sinke. Darüber hinaus werde angenommen, obwohl nicht direkt im Gesetz geregelt, dass die bejagbare Fläche mindestens 100 Hektar im Zusammenhang haben müsse. Es würde nämlich dem Sinn der Vorschrift widersprechen, wenn die bejagbaren Restflächen verinselt innerhalb der übrigen Flächen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes liegen würden und der Zusammenhang nur über nicht bejagbare Flächen hergestellt wäre (vgl. Horst Schulz in: Das Jagdrecht in Mecklenburg-Vorpommern, Loseblattsammlung, § 6 Nummer 2.1.2). Agri-PV-Anlagen würden ebenfalls eingezäunt, würden also – zumindest nach dem Wortlaut in § 5 Absatz 1 Nummer 10 des Gesetzentwurfes – der Befriedung unterfallen. Allerdings würden dort auch weiterhin landwirtschaftliche Kulturen angebaut. Die Landwirte hätten also ein wesentliches Interesse daran, dass auch dort Wildschäden möglichst nicht entstünden. Insofern werde die Befriedung auch aus diesem Grund abgelehnt. Bezüglich der Bewertung des Gesetzentwurfes hinsichtlich eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Hege und Waldentwicklung sei anzumerken, dass aus Sicht der Landwirtschaft die in § 21 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzentwurfes neu aufgenommene Formulierung „sich in der Feldflur landwirtschaftliche Kulturen entwickeln können“ deutlich zu kritisieren sei, da völlig unklar sei, was damit konkret gemeint sei. Ziel müsse es allein sein, Wildschäden zu verhindern bzw. zu minimieren. Es sollte bei der Regelung entsprechend des § 21 Absatz 1 Satz 1 BJagdG verbleiben, wonach „der Abschuss des Wildes so zu regeln ist, dass die berechtigten Ansprüche der Landwirtschaft (...) auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben (...)“. Es werde daher folgende Formulierung vorgeschlagen: „(1) Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet, die Jagd so auszuüben, dass sich die im Wald vorkommenden Baumarten entsprechend den natürlichen Wuchs- und Mischungsverhältnissen des Standortes auch im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen verjüngen und sich in der Feldflur landwirtschaftliche Kulturen entwickeln können und die berechtigten Ansprüche der Landwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben.“ Nach § 21 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzentwurfes hätten die Waldbesitzer die Erhebung des Zustandes der Vegetation zu dulden. Der Bauernverband bitte darum, aus Eigentümersicht zu prüfen, inwieweit dieses Duldungsrecht im Landeswaldgesetz zu regeln sei. Weiterhin sehe man ähnlich des § 9 NatSchG M-V weitere Regelungen für erforderlich an hinsichtlich des Umfangs der Duldungspflicht und gegebenenfalls der Informationspflicht. Schließlich erfordere die Formulierung „(...) regelmäßig Gutachten zu erstellen“ eine nähere Erläuterung dahingehend, was unter „regelmäßig“ zu verstehen sei. Mit § 2 Absätze 1 bis 3 des Gesetzentwurfes sollen die Voraussetzungen für eine Abrundung von Jagdbezirken erleichtert werden. Insbesondere solle die Möglichkeit eröffnet werden, Abrundungsverträge zu schließen. Diese – in anderen Bundesländern seit langem praktizierte – Regelung werde vom Grundsatz her begrüßt. Es ergebe Sinn und entspreche dem Willen der Jagdbezirksinhaber, wenn diese vertraglich eine Abrundung regeln könnten. Der Bauernverband lehne es jedoch ab, dass ein Abrundungsvertrag zwischen Jagdausübungsberechtigten geschlossen werden könne. Dieser Passus sei daher zu streichen. Ebenso sei dann § 2 Absatz 3 Satz 2 zu streichen. Das Jagdausübungsrecht sei eigentumsrechtlicher Bestandteil des Jagdrechtes und nach Artikel 14 des Grundgesetzes geschützt. Bei einer Änderung der Reviergrenzen eines Jagdbezirkes durch Abrundungsmaßnahmen werde dieses Eigentumsrecht tangiert, sodass es völlig ausgeschlossen sei, dass Jagdpächter Regelungen über Veränderungen von Jagdbezirken treffen könnten. Dies gelte unabhängig davon, ob eine Zustimmung der Jagdbezirksinhaber nach § 2 Absatz 3 Satz 2 vorgesehen sei. Im Übrigen werde bei jeder Abrundungsmaßnahme der betroffene Grundeigentümer erheblich in seinem Jagdrecht tangiert und gegebenenfalls beschnitten, wenn er z. B. als Jagdgenosse an eine Eigenjagd abgerundet werde.

Aus diesem Grund seien auch die Grundeigentümer zwingend an Abrundungsverfahren zu beteiligen. Hierzu seien jedoch in dem Gesetzentwurf keine Aussagen getroffen worden. Es werde überhaupt kein Erfordernis und Bedürfnis gesehen, Jägern als Nutzungsberechtigte ein eigentumsrechtliches Abrundungsrecht zu gewähren. Für eine sinnvolle Abrundung reiche die Möglichkeit der Jagdbezirksinhaber, an der sich die Jagdausübungsberechtigten entsprechend mit Vorschlägen einbringen könnten, völlig aus. Jagdausübungsberechtigte leiteten ihr Recht aus einem bestehenden Jagdpachtvertrag her. Erlösche dieser, hätten sie keinerlei Befugnisse mehr in Hinblick auf den Jagdbezirk. Insoweit wäre auch ein Abrundungsvertrag zwischen Jägern obsolet, wenn einer der Jagdpachtverträge (vorzeitig) ende. Diese rechtliche Unsicherheit sei nicht tragbar. Auch aus diesem Grund sei ein Abrundungsvertrag zwischen Nutzungsberechtigten nicht zielführend. Mit der Regelung in § 2 Absatz 6 des Gesetzentwurfes solle das bisherige Abrundungsverbot bei Unterschreiten der Mindestgröße (§ 2 Absatz 1 Satz 3 LJagdG M-V) aufgehoben werden. Diese Regelung werde abgelehnt, sei nicht erforderlich und daher ersatzlos zu streichen. Es stelle einen Eingriff in das bestehende Reviersystem dar, wenn durch Abrundungen Jagdbezirke so verkleinert werden könnten, dass diese nicht mehr die vorgeschriebene gesetzliche Mindestgröße aufwiesen. Es stelle außerdem einen Eingriff in das jagdrechtliche Eigentum der Grundeigentümer dar, wenn durch Abrundungsentscheidungen ganze Jagdbezirke untergehen könnten. Hinsichtlich der Frage nach der Notwendigkeit einer Aufnahme des Wolfes oder des Bibers in die Liste des jagdbaren Wildes plädiere der Bauernverband für eine Aufnahme folgender Tierarten in das Jagdrecht und rege eine entsprechende Ergänzung in § 26 an: Europäischer Biber (*Castor fiber*), Wolf (*Canis lupus*), Wolfshybride sowie Goldschakal. In Mecklenburg-Vorpommern werde der Erhaltungszustand des Bibers seit dem Jahr 2007 als günstig eingeschätzt. Damit erscheine eine Aufnahme in das Jagdrecht sachgerecht. Gleichzeitig sei es eine langjährige Forderung des Berufsstandes an die Politik, sich für eine Neueinstufung des Schutzstatus des Bibers in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) einzusetzen. Ein Nachteil für den Schutzstatus des Wolfes sei mit einer Aufnahme ins Jagdrecht nicht verbunden. Als Vorteil sehe man jedoch folgende Aspekte: Der günstige Erhaltungszustand des Wolfes sei längst erreicht. Im Koalitionsvertrag des Bundes heiße es, dass den Ländern europarechtskonform ein regional differenziertes Bestandsmanagement ermöglicht werden solle. Dies schließe auch eine Bejagung des Wolfes mit ein. Eine vollständige Umsetzung der FFH-Richtlinie in Bundesrecht sei dringend nötig und würde dann auch die Möglichkeit einer Bejagung des Wolfes in einem bestimmten Rahmen ermöglichen. Bei einer gesicherten Population dürfe und müsse der Wolf den gleichen Bewirtschaftungsgrundsätzen des Landesjagdgesetzes unterliegen wie das übrige heimische Wild auch. Weidetierhalter, die die Hauptlast des Artenschutzes für den Wolf trügen, seien gleichermaßen oft verbalen Angriffen aus der Bevölkerung ausgesetzt, wenn sie für eine Regulierung des Wolfes einträten. Hier sei auch die Politik gefragt, klar zu kommunizieren, dass Artenschutz nicht Tierschutz bedeute und der Artenschutz dort Grenzen haben müsse, wo kein umfassender Schutzbedarf (mehr) bestehe. Auch aus diesem Grund sehe man bei einer Aufnahme des Wolfes als jagdbare Tierart in das Landesjagdgesetz einen wichtigen Schritt zur Versachlichung des Themas in der Öffentlichkeit. Es wäre nicht konsequent, statt einer Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht gegebenenfalls auf die Verordnungsermächtigung gemäß § 26 Absatz 2 LJagdG M-V zurückzugreifen. Im vorliegenden Gesetzentwurf würden die bislang in der Jagdzeitenverordnung Mecklenburg-Vorpommern aufgelisteten bejagbaren Tierarten in das Landesjagdgesetz überführt. Auch beim Wolf sei aufgrund seiner hohen Anpassungsfähigkeit, der hohen Vermehrungsrate, der nicht vorhandenen natürlichen Feinde und schließlich aufgrund des weiterhin bestehenden Schutzregimes der FFH-Richtlinie davon auszugehen, dass eine Bestandsregulierung dauerhaft erforderlich sein werde. Aus diesem Grund ergebe es Sinn, nicht den Verordnungsweg zu wählen.

Darüber hinaus könnte eine Aufnahme des Wolfes als jagdbare Tierart im Verordnungswege mit rechtlichen Unsicherheiten behaftet sein. So wäre z. B. zu prüfen, ob in diesem Fall die Mitwirkungsrechte von anerkannten Naturschutzverbänden tangiert wären (§ 63 Absatz 2 Nummer 4b i. V. m. § 45 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG). Außerdem schreibe § 26 Absatz 2 LJagdG M-V als Voraussetzung für die Aufnahme weiterer jagdbarer Tierarten vor, dass Ermächtigungen möglich seien „soweit die Erhaltung eines artenreichen, den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten Wildbestandes oder die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen es erfordern“. Hinsichtlich eines weiteren Handlungsbedarfes im Rahmen der Gesetzesnovellierung wurde vonseiten des Bauernverbandes ausgeführt, dass Jagdgenossenschaften grundsätzlich durch ehrenamtlich gewählte Jagdvorstände gerichtlich und außergerichtlich vertreten würden, diese Aufgaben äußerst anspruchsvoll seien und Jagdrechtsinhaber nicht zwangsläufig Inhaber von Jagdscheinen und daher darauf angewiesen seien, sich umfangreich Wissen über die rechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Aufgabenerfüllung in Jagdgenossenschaften anzueignen. Hierzu sei festzustellen, dass teilweise wünschenswerte Regelungen im Bundes- und Landesjagdgesetz nicht enthalten seien, sodass hier entsprechende Vorgaben hilfreich wären. Darüber hinaus hafteten Jagdvorstände in dieser Funktion vollumfänglich mit ihrem Privatvermögen. Eine spezialgesetzliche Haftungsbeschränkung, wie beispielsweise bei Vereinen (vgl. § 31a BGB) sei nicht vorhanden. Darüber hinaus werde weiterer Anpassungsbedarf gesehen. Dies vorweggeschickt würden die folgende Ergänzungen im LJagdG M-V vorgeschlagen: In § 3 Absatz 6 des Gesetzentwurfes sollte folgende Ergänzung eingefügt werden: „Die Entstehung eines Eigenjagdbezirkes hat der Eigentümer der Jagdbehörde unter Bezeichnung der Flurstücke anzuzeigen.“ Eigenjagden entstünden kraft Gesetzes, wenn die erforderliche Mindestgröße erreicht sei. Die betroffene Jagdgenossenschaft erlange hiervon nur Kenntnis, wenn der Eigenjagdbesitzer die Entstehung kommuniziere oder allenfalls dann, wenn die maßgeblichen Flächen in mindestens der Mindestgröße im gemeinschaftlichen Jagdbezirk – nicht jedoch in angrenzenden Jagdbezirken – lägen und bei einer Abfrage der Katasterdaten bereits Veränderungen im Grundbuch erfasst seien. Seien Flächen aufgrund von Erbfolge oder Bodenordnungsverfahren betroffen, habe die Jagdgenossenschaft keine Möglichkeit, Kenntnis von einer Eigenjagd zu erlangen. Gleichwohl sei sie verpflichtet, das Vorhandensein von Eigenjagden vor einer Verpachtung zu prüfen. Diese Flächen dürften nicht verpachtet werden. Hierfür sei es erforderlich, dass Eigenjagdbesitzer Eigenjagden anmeldeten und die Jagdgenossenschaft über die untere Jagdbehörde entsprechende Informationen einholen könne. Als Ergänzung zu § 4 Absatz 2 LJagdG M-V werde Folgendes vorgeschlagen: „Wird in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Flächenzusammenhang zu einzelnen Flächen durch Eigenjagdbezirke unterbrochen, bleiben diese Flächen weiterhin Bestandteil des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, wenn sie ihrerseits die Mindestgröße von 150 Hektar aufweisen. § 8 Absatz 3 BJagdG gilt entsprechend, wobei die Mindestgröße 150 Hektar betragen muss.“ Es sei gängige Verwaltungspraxis, dass bei einer Abtrennung von Flächen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch die Neuentstehung einer Eigenjagd die Gründung einer neuen Jagdgenossenschaft für diesen abgetrennten Teil kraft Gesetzes angenommen werde. Diese Rechtsfolge ergebe sich jedoch nicht zwingend aus den gesetzlichen Regelungen, werfe aber eine Reihe von weiteren Rechtsfragen auf und bedeute zusätzlichen Aufwand für alle Beteiligten. Unklar sei z. B., auf welchen Flächen die Jagdgenossenschaft bestehen bleibe und welche Flächen als der abgetrennte Teil gelten würden sowie der Aufwand über Notvorstand und die Wahl eines zusätzlichen Jagdvorstandes. In der Praxis werde diese Verfahrensweise von den Jagdgenossenschaften in der Regel als aufwendig und überflüssig erachtet. Stattdessen sollte eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, dass auch bei einer Abtrennung von Flächen die Jagdgenossenschaft bestehen bleibe. Eine Bejagung finde dann separat statt, indem z. B. die Fläche als eigenständiger Jagdbogen verpachtet werde.

Sofern eine Trennung gewollt sei, bestehe auf Antrag die Möglichkeit einer Teilung gemäß § 8 Absatz 3 BJagdG. Abweichend von dem dortigen Erfordernis von 250 Hektar sollte jedoch diese Schwelle auf die Mindestgröße von 150 Hektar abgesenkt werden. Als Ergänzung in § 8 Absatz 9 des Gesetzentwurfes werde Folgendes vorgeschlagen: „Die Jagdgenossenschaft kann für ihren durch die Einnahmen nicht gedeckten Bedarf Umlagen von den Jagdgenossen erheben. Die Umlagen können von der Jagdgenossenschaft wie Kommunalabgaben begetrieben werden. § 8 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“ Es scheine nicht ausgeschlossen zu sein, dass bei der Einführung einer Kostenpflicht für Notvorstandsregelungen die Jagdgenossenschaften Umlagen ihrer Mitglieder erheben müssten, wenn keine ausreichenden finanziellen Rücklagen bestünden. Als Ergänzung in § 8 Absatz 10 werde Folgendes vorgeschlagen: „Die Jagdgenossenschaft kann zur Deckung der Ausgaben für die Erfüllung ihrer Aufgaben in einem dafür erforderlichen Umfang Rücklagen bilden. Rücklagen werden bei der Berechnung des Reinertrages gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG in Abzug gebracht.“ Es entstehe immer wieder Streit innerhalb von Jagdgenossenschaften, inwieweit Rücklagen gebildet würden und diese vom Reinertrag abzugsfähig seien. Nach der geltenden gesetzlichen Regelung und der Rechtsprechung sei dies nicht so ohne weiteres möglich. Die Bildung von Rücklagen werde aber als erforderlich und sinnvoll angesehen, z. B. für die Führung des Katasters hinsichtlich der Software, Wartung, Technik und Kontoführungsgebühren. Aus Klarstellungsgründen würden folgende Ergänzungen in § 11 Absatz 7 LJagdG M-V vorgeschlagen: „Beträgt die restliche Laufzeit des Jagdpachtvertrages nicht mehr die gesetzliche Mindestpachtdauer, finde § 11 Absatz 7 Satz 3 i. V. m. Absatz 6 Satz 1 insoweit keine Anwendung.“ Nach § 11 Absatz 1 i. V. m. Absatz 3 LJagdG M-V seien Jagdpachtverträge, die gegen die Mindestpachtdauer verstießen, nichtig. Diese Regelung gelte auch für Anpachtverträge, da auch die Anpachtung eine Form der Verpachtung sei. Allerdings führe die einzuhaltende Mindestpachtdauer gemeinsam mit dem Erfordernis der übereinstimmenden Pachtzeit nach § 11 Absatz 7 Satz 3 LJagdG M-V dazu, dass in vielen Fällen eine Anpachtung aufgrund der zu geringen Restlaufzeit des dazugehörigen Jagdpachtvertrages nicht möglich sei. Daher sollte eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, dass für den Anpachtvertrag die Mindestpachtdauer nicht gelte, wenn der Jagdpachtvertrag nur noch über eine kürzere Laufzeit verfüge. Als weitere Ergänzung des § 11 Absatz 7 werde eine Einfügung nach Satz 4 vorgeschlagen: „Endet der Jagdpachtvertrag des angrenzenden Jagdbezirktes vor Ablauf der Pachtzeit, erlischt auch der Anpachtvertrag.“ § 11 Absatz 7 Satz 3 LJagdG M-V enthalte zwar das Erfordernis des übereinstimmenden Endes beider Jagdpachtverträge, allerdings fehle eine Rechtsfolge für den Fall, dass der Jagdpachtvertrag vorzeitig ende. Um hier eine weitere Bejagung einer Kleinstfläche über den Anpachtvertrag auszuschließen, sollte auch dieser automatisch erlöschen, wenn die Grundlage der Anpachtung - der Jagdpachtvertrag - nicht mehr existent sei. Für § 14a (zu § 13 BJagdG) werde folgende Ergänzung vorgeschlagen: „Der Jagdbezirktsinhaber ist über das Erlöschen des Jagdpachtvertrages nach § 13 BJagdG durch die zuständige Behörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“ Nach § 13 BJagdG erlösche der Jagdpachtvertrag, wenn der Pächter aus einem der darin genannten Gründen den Jagdschein verliere oder nicht rechtzeitig beantrage. Über ein Erlöschen erlange der Jagdbezirktsinhaber als Verpächter in der Regel keine oder nur zufällige Kenntnis. Aus diesem Grund sollte eine Informationspflicht der zuständigen Behörde eingeführt werden. Als § 28a LJagdG (zu § 33 BJagdG) werde eine weitere Ergänzung vorgeschlagen. Nach § 33 BJagdG seien bestellte Felder bei der Jagdausübung tunlichst zu schonen und Schäden seien zu ersetzen.

Da mittlerweile viele Flächen – statt mit Feldfrüchten bebaut – stillgelegt oder als Blühfläche angelegt würden und auch dort während der Vegetationsperiode ein Betreten förderrechtliche Sanktionen nach sich ziehen könne, werde eine Ergänzung zu § 33 BJagdG angeregt: „Wer die Jagd ausübt, hat dabei die berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten zu beachten, insbesondere besäte Felder und nicht abgemähte Wiesen sowie Flächen, die aufgrund geltender Klima- und Umweltmaßnahmen im Rahmen der europäischen Agrarpolitik aus der Erzeugung genommen oder gezielt mit Blühflächen angesät sind, tunlichst zu schonen. Die Ausübung der Treibjagd auf Feldern, die mit reifender Halm- oder Samenfrucht oder mit Tabak bestanden oder als Blühfläche erkennbar sind, ist verboten; die Suchjagd ist nur insoweit zulässig, als sie ohne Schaden für die reifenden Früchte durchgeführt werden kann.“ Als Ergänzung in § 39 Absatz 3 Satz 2 werde folgende Änderung vorgeschlagen: „Die Jagdbehörde beruft auf Vorschlag des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern die Vertretung der Jagdgenossenschaften und auf Vorschlag der Wildschadensausgleichskasse deren Vertretung.“ In der Vergangenheit sei der dem Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern angehörige Arbeitskreis der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden bereits regelmäßig von vielen Landkreisen bei der Neubesetzung des Vertreters der Jagdgenossenschaften im Jagdbeirat des Landkreises einbezogen und ein Vorschlagsrecht eingeräumt worden. Es sei zu begrüßen, ähnlich der Regelung in § 39 Absatz 1 LJagdG M-V, diese Praxis in das neue Landesjagdgesetz zu übernehmen. Hinsichtlich der Abschusspläne für Rehwild sei anzumerken, dass nach dem Gesetzentwurf das Rehwild ganz aus der Abschussplanung herausgenommen und auf die zivilrechtliche Ebene verlagert werden solle (Abstimmung zwischen Verpächter und Pächterin oder Pächter). Diese zivilrechtliche Ebene finde sich allerdings lediglich in der Gesetzesbegründung, nicht hingegen als Regelung Gesetzestext. Es bestünden grundsätzliche Bedenken, ob und inwieweit überhaupt in der Praxis eine solche Vereinbarung getroffen werden könne. Die Jagdrechtsinhaber seien nicht in der Lage, eine fachliche Einschätzung zur Abschussplanung des Rehwildes vorzunehmen. Hinsichtlich der Frage, ob es eine nachvollziehbare Rechtfertigung dafür gebe, Rabenvögel, wie Elster, Rabenkrähe und Nebelkrähe, zu jagdbaren Tierarten zu erklären, seien die genannten Vogelarten bereits jetzt bejagbar. Es finde lediglich eine Übertragung von Regelungen der Jagdzeitenverordnung in das Landesjagdgesetz statt. Dies werde für richtig gehalten, da von einer dauerhaften Bejagungsmöglichkeit zur Abwehr von Schäden in der Landwirtschaft ausgegangen werden müsse und die Bestände nachhaltig gesichert seien. Bezüglich der Frage, ob weiterhin ein Wildschadensausgleich für landwirtschaftlich erzeugte Energiepflanzen erfolgen sollte, könne man seitens des Bauernverbandes nicht erkennen, unter welchem Gesichtspunkt ein Wildschadensausgleich unterbleiben sollte. Der Wildschadensersatzanspruch des Bewirtschafters beruhe auf dem Aufopferungsgedanken. Die Ersatzpflicht solle einen Ausgleich dafür darstellen, dass der Geschädigte in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk einen artenreichen, gesunden Wildbestand hinnehmen müsse, ohne selbst darin mit Jagdmitteln eingreifen zu können. Das Jagdausübungsrecht liege in diesen Fällen bei der Jagdgenossenschaft, die die Jagd in der Regel durch Verpachtung nutze. Deshalb verpflichte das BJagdG auch die Jagdgenossenschaft zum Wildschadensersatz, die ihn vollständig oder teilweise innerhalb des Jagdpachtvertrages auf die Jagdpächter übertragen könne. Nach § 32 Absatz 2 BJagdG werden Wildschäden an Sonderkulturen nur ersetzt, wenn übliche Schutzvorrichtungen vorhanden gewesen seien. Energiepflanzen, wie z. B. Mais, seien keine solche Sonderkulturen (keine hochwertigen Handelsgewächse). Es sei dem Landwirt grundsätzlich selbst überlassen, wie er seine Flächen im Rahmen der Fruchtfolge nutze, sodass er insbesondere auch befugt sei, wildgefährdeten Anbau wie z. B. Mais in Waldrandnähe auf der gesamten Fläche anzubauen. Der Landwirt sei dabei auch nicht verpflichtet, von vornherein auf seinen bewirtschafteten Feldern Sicht- oder Bejagungsschneisen anzulegen oder aber das Gelände einzuzäunen (vgl. AG Rockenhausen, Urteil vom 2. August 2016 – 2 C 652/15).

Hinsichtlich der Frage nach einer zweckdienlichen Mindestgröße für Eigenjagdgebiete habe gemäß § 7 BJagdG eine Eigenjagd eine Mindestgröße von 75 Hektar. Mecklenburg-Vorpommern habe nichts Abweichendes geregelt. Angesichts der großräumigen Lebensansprüche von Schalenwild sei hier bereits eine Abwägung zwischen den Voraussetzungen für eine angemessene Schalenwildbewirtschaftung und dem Eigentumsrecht des Flächeneigentümers getroffen worden. Da die derzeit bestehenden Revierstrukturen eher zu klein bemessen seien, würden Jagdbezirke in Hegegemeinschaften zusammengefasst, um revierübergreifend eine bessere Wildbestandsbewirtschaftung zu gewährleisten. Daher sei der Bauernverband der Auffassung, dass eine weitere Absenkung von Reviergrößen unterbleiben sollte und insbesondere auch nicht erforderlich sei. Eine Parzellenjagd wäre nicht durchführbar. Aufgrund des derzeit bestehenden Systems der Freiwilligkeit, Mitglied einer Hegegemeinschaft zu sein, wäre bei einer Absenkung von Reviergrößen eine Verschlechterung der Wildbewirtschaftung zu befürchten. Das wäre der vordergründigen Zielstellung der Novellierung des LJagdG M-V sicherlich nicht dienlich und würde zudem im Widerspruch zum Reviersystem stehen. In diesem Zusammenhang gebe es auch deutliche Kritik an den geplanten Regelungen im Gesetzentwurf, in denen durch vertragliche Vereinbarung oder durch Abrundung von der Mindestgröße abgewichen werden könne. Das in Deutschland praktizierte Reviersystem habe sich bewährt und sollte unbedingt erhalten bleiben. Einzelnen Grundstückseigentümern und kleinflächigen Zusammenschlüssen sei es nicht möglich, Wild zu hegen, ordnungsgemäß zu bejagen oder wildschadenverhütende Maßnahmen zu treffen. Dies erfolge vielmehr in Zusammenschlüssen, wie Jagdgenossenschaften und – bei ausreichender Größe – Eigenjagden. Dieses Reviersystem fuße auf einer Zwangsmitgliedschaft in den Jagdgenossenschaften und führe zwangsläufig dazu, dass einzelne Grundeigentümer nichts unversucht ließen, aus der Jagdgenossenschaft ausscheiden zu können. Im Ergebnis des Verfahrens „Hermann gegen Deutschland“ vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sei § 6a BJagdG eingeführt worden, wonach aus ethischen Gründen eine Befriedung der Fläche erfolgen könne. Um keine weiteren Angriffspunkte zu liefern, sei der Gesetzgeber gehalten, selbst an der von ihm gewählten Reviergröße festzuhalten. Bei einer vertraglich ermöglichten Absenkung, z. B. einer Eigenjagd auf 50 Hektar, stelle sich die berechnete Frage, warum es dann weiterhin erforderlich sein sollte, erst ab einer Mindestgröße von 75 Hektar eine Eigenjagd bilden zu können. Im Ergebnis könnte dies also dazu führen, dass aufgrund einer nicht stringenten Regelung des Gesetzgebers zur Mindestgröße von Jagdrevieren die Frage der Erforderlichkeit, der Geeignetheit und der Verhältnismäßigkeit sowie damit auch der Notwendigkeit des Reviersystems an sich von Klägern infrage gestellt werde. Im Einzelnen gehe es um die Regelung in § 3 Absatz 3 des Gesetzentwurfes. Ein Teilverzicht eines Eigenjagdbesitzers werde für Jagdgenossenschaften kritisch gesehen. Es bestehe die durchaus denkbare Gefahr, dass durch Teilverzichtserklärungen „unliebsame“ Flächen an die angrenzenden Jagdreviere abgegeben würden. Aus diesem Grund müsse ein Teilverzicht von der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des angrenzenden Revierinhabers abhängig gemacht werden. In § 3 Absatz 3 LJagdG M-V sei zwar geregelt, dass die Angliederung „im Einvernehmen“ mit den Beteiligten zu erfolgen habe. Das setze also bereits jetzt die Zustimmung (z. B. der Jagdgenossenschaft) voraus, dass die Verzichtflächen angegliedert werden könnten. Allerdings sei dies bislang in der Praxis kein Thema gewesen. Nunmehr würde sich bei einem möglichen Teilverzicht die Frage des Umgangs mit einer nicht erteilten Zustimmung stellen, z. B. was mit der jagdbezirksfreien Teilfläche geschehe. Diesbezüglich sollte daher der Verzicht nur zulässig sein, wenn die vorherige Zustimmung vorliege. Daher werde folgende Formulierung für § 3 Absatz 3 Satz 1 bis 3 vorgeschlagen: „Der Eigenjagdbesitzer kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Jagdbehörde auf die Selbstständigkeit seines Jagdbezirkes oder, sofern die Größe des verbleibenden Eigenjagdbezirkes 50 bis 75 Hektar beträgt, auf Teilflächen verzichten.“

Ein Teilflächenverzicht ist nur zulässig, wenn zuvor das Einvernehmen der Beteiligten eingeholt wurde. Im Falle des Verzichts gliedert die Jagdbehörde den Jagdbezirk oder die Teilflächen im Einvernehmen mit den Beteiligten einem anderen an; sofern Gründe der Jagdpflege und Wildhege dem nicht entgegenstehen, hat sie den Jagdbezirk oder die Teilflächen dem mit der längsten gemeinsamen Grenze anzugliedern. Auf Antrag des Eigenjagdbesitzers ist die Angliederung wieder aufzuheben.“ Zu § 11 Absatz 7 wurde dargelegt, dass der Bauernverband die geplanten Neuregelungen ablehne, § 11 Absatz 7 Satz 1 und 2 LJagdG M-V habe sich in der bestehenden Form dagegen bewährt. Eine mögliche Absenkung des verbleibenden Teils des Jagdreviers bei Eigenjagden auf 50 Hektar und bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken auf 100 Hektar greife in nicht gerechtfertigter Weise in das bestehende Reviersystem ein. Grundsätzlich fordere der Bauernverband die Beibehaltung der gesetzlich vorgegebenen Mindestgrößen von Jagdbezirken bei sämtlichen Abrundungs- und Anpachtungsmaßnahmen. Jede andere Regelung bedeute eine Aufweichung des bestehenden Reviersystems und berge die große Gefahr, den Gegnern weitere Argumente für eine Abschaffung an die Hand zu liefern. Letztlich müsse hier die Sicherheit bei der Jagdausübung beachtet werden. Eine Schussabgabe mit einer Büchse bei ungünstigem Abgangswinkel könne letztlich eine Flugweite von bis zu 5 Kilometern bedeuten und somit über mehrere (fremde) Reviere hinweg. Eine großflächigere Bejagung bedeute einen Sicherheitsgewinn. Bezüglich der Frage, ob die Jagd unter Verwendung von Drohnen erlaubt sein sollte, wurde ausgeführt, dass der Drohneneinsatz nur im Rahmen der Jungwildrettung zulässig sein sollte. Die Erlaubnis des Einsatzes von jagdlicher Nachtsicht- und Wärmebildtechnik auf alle Schalenwildarten werde aus ethischen Gründen und auch aus Gründen des Tierschutzes nicht befürwortet. Auch aus Sicht der Wildschadensproblematik auf landwirtschaftlichen Flächen sei dies ebenfalls abzulehnen, da sich dort der Jagddruck erhöhen könnte. Eine Aufhebung der sogenannten „Notzeit“ und damit ein Verbot der Wildfütterung sei aus Tierschutzgründen ganz klar abzulehnen. Hinsichtlich des Ankirrens von Schwarzwild halte man seitens des Bauernverbandes aus Gründen der Seuchenprävention, z. B. der afrikanischen Schweinepest, und zur Vermeidung von Wildschäden alle Möglichkeiten der effektiven Bejagung für notwendig, dazu gehöre auch das Ankirren von Schwarzwild. Die Bewertung des Gesetzentwurfes insgesamt ergebe sich zunächst im Wesentlichen aus den vorgenannten Antworten. Aus Sicht der Jagdgenossenschaften bzw. im Hinblick auf die ehrenamtliche Tätigkeit der Jagdvorstände enthalte der Gesetzentwurf Regelungen, die der Bauernverband so nicht mittragen könne. Auch erschließe sich mangels Begründung der Regelungsbedarf nicht. Im Einzelnen gehe es um folgende Normen: Hinsichtlich § 8 Absatz 6 werde eine Übertragung der Notvorstandsregelung vom Bürgermeister auf den leitenden Verwaltungsbeamten amtsangehöriger Gemeinden abgelehnt, § 8 Absatz 6 sei insgesamt zu streichen. Diese Regelung sei nicht sinnvoll. Der Gesetzgeber sehe in der Notvorstandsregelung eine absolute Ausnahmeregelung, die auch zeitlich auf das Notwendigste beschränkt werden sollte. Dies beinhalte die Pflicht des Notvorstandes, unmittelbar nach Amtsübernahme eine Jagdgenossenschaftsversammlung mit dem Ziel der Neuwahl eines Jagdvorstandes einzuberufen. Hierfür müssten aktiv Jagdgenossen angesprochen und für eine Vorstandskandidatur gewonnen werden. Während der ehrenamtlich gewählte Bürgermeister die Menschen vor Ort und damit auch die Jagdgenossen kenne, sei dies für den leitenden Verwaltungsbeamten nicht zwingend. Damit würde die geplante Neuregelung eher dazu führen, dass Notvorstände länger einer Jagdgenossenschaft vorstünden, als unbedingt erforderlich. Gemeinden verfügten außerdem in der Regel über eigene Flächen, sodass sie gegebenenfalls auch selbst Jagdgenosse in der Jagdgenossenschaft mit einem vakanten Vorstand seien. Insofern dürfte dann auch der Bürgermeister ein deutlich höheres Interesse an einer Vorstandswahl als der leitende Verwaltungsbeamte haben. Auch systematisch passe die geplante Regelung nicht.

Während sowohl Jagdvorstand, Gemeindevorstand als auch Bürgermeister gewählte Organe seien, sollen hier einem hauptamtlich Angestellten die Rechte und Pflichten eines Vorstandes übertragen werden. Während das Handeln des Jagdvorstandes und auch des Bürgermeisters durch die Jagdgenossen bzw. die Gemeindevertretung legitimiert werde, stehe der leitende Verwaltungsbeamte keinen gewählten Weisungsbefugten gegenüber, einzig dem Amtsvorsteher. Insofern werde es nicht für legitim gehalten, die Geschäfte einer Jagdgenossenschaft in dieser Form zu übertragen. Der Notvorstand könne immer nur ein Organ der betreffenden Gemeinde sein, nicht hingegen ein Amt bzw. leitender Verwaltungsbeamter, der für die Führung der Geschäfte einer Vielzahl von Gemeinden zuständig sei. Auch die Kostentragungsregelung in § 8 Absatz 6 Satz 2 werde abgelehnt. Die Notvorstandsregelung sei als Ausnahmeregelung anzusehen und daher auf den notwendigen Umfang zu beschränken. Dies beinhalte im Regelfall eine unverzügliche Einberufung einer Versammlung, um einen Vorstand zu wählen. Der Aufwand dafür halte sich in Grenzen, zumal in der Praxis häufig die bisherigen Jagdvorstände Hilfestellung leisteten und die notwendigen Unterlagen vorbereiten würden. Sollten dem leitenden Verwaltungsbeamten tatsächlich die Notvorstandsaufgaben übertragen werden, würde dies auch eine entsprechend hohe Kostentragungspflicht auslösen, die die Jagdgenossenschaften unangemessen belaste. Darüber hinaus sei eine Kostentragungspflicht in dem Fall nachvollziehbar, wenn sich in einer Jagdgenossenschaft niemand finde, der zur Mitarbeit im Vorstand bereit sei. Soweit es jedoch darum gehe, z. B. nach einem unvorhersehbaren Ausscheiden des Vorstandes oder Ähnlichem, lediglich die Versammlung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen, um die eigenständige Verwaltung wieder zu gewährleisten, halte man eine Kostentragungspflicht für nicht gerechtfertigt. Analog zur Regelung in § 15 des niedersächsischen Jagdgesetzes sollte daher allenfalls eine Kostentragungspflicht für notwendige Personalkosten greifen, wenn die Wahrnehmung der Aufgabe im Zusammenhang ein Jahr überschreite. Zu bedenken sei auch, dass der Eintritt einer kostenauslösenden Notvorstandsregelung eine Haftungsgefahr des bisherigen Jagdvorstandes auslösen könne, wenn er es versäumt habe, rechtzeitig zur Versammlung einzuladen. Diese persönliche Haftungsgefahr könnte dazu führen, dass das Engagement im ehrenamtlichen Bereich der Jagdgenossenschaften weiter sinken werde. Dem Wortlaut in § 8 Absatz 7 Satz 2 könne nicht in Gänze zugestimmt werden. Inhalt des Jagdkatasters seien die Angaben zu den Jagdgenossen, nicht aber die übrigen Flächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks. Nach der Formulierung in § 8 Absatz 7 Satz 2 müssten z. B. aber auch sämtliche Flächen der Ortslage sowie befriedete Flächen im Kataster mit aufgeführt werden. Hierfür bestehe weder ein Erfordernis noch eine gesetzliche Grundlage, da nur Eigentümer von bejagbaren Flächen auch Jagdgenosse seien. In diesem Zusammenhang werde auf § 2 Absatz 2 der Mustersatzung für Jagdgenossenschaften in der aktuellen Fassung verwiesen. Die gesetzliche Regelung sollte in Übereinstimmung mit dieser Norm erfolgen. § 8 Absatz 7 sei daher wie folgt zu formulieren: „Die Jagdgenossenschaft ist verpflichtet, ein Jagdkataster zu führen und fortzuschreiben. Aus dem Jagdkataster müssen mindestens die Jagdgenossen, die dazugehörigen Grundstücke sowie die nach § 6a BJagdG befriedeten Grundstücke und die im gemeinschaftlichen Jagdbezirk liegenden Grundstücke sowie deren Flächengröße hervorgehen.“ Zu § 8 Absatz 8 wurde ausgeführt, dass die Regelung zur kostenfreien Datennutzung zur Führung des Jagdkatasters ein dringendes Erfordernis und eine langjährige Forderung der Jagdgenossenschaften sei und somit ausdrücklich begrüßt werde. Allerdings werde die Entwurfsregelung für nicht ausreichend gehalten. Es sei ausdrücklich nur eine Bereitstellung und Nutzung der Geodaten sichergestellt, nicht jedoch die Abgabe. Eine Datenbereitstellung sei bereits jetzt problemlos und kostengünstig möglich, indem eine Freischaltung im Internet erfolge.

Dies helfe jedoch nicht weiter, da die meisten Jagdgenossenschaften eine Verfügbarkeit der ALKIS-Datensätze im Format NAS oder teilweise auch noch in Listenform benötigten, um diese in das Jagdgenossenschaftskataster einzupflegen. Im Ergebnis gehe es also darum, dass den Jagdgenossenschaften die Daten im benötigten Umfang und Format zur Verfügung gestellt würden. Es werde daher darum gebeten, die Möglichkeit der Datenbereitstellung klarer zu formulieren: „Die Bereitstellung, Abgabe und Nutzung von Geodaten der Vermessungs- und Geoinformationsbehörden sind für die Jagdgenossenschaften zur Errichtung und Führung des Jagdkatasters kostenfrei. Der Zyklus der Datenaktualisierungen soll ein Jahr nicht unterschreiten.“ Zu § 11 Absatz 4 i. V. m. § 41 Absatz 1 Nummer 1 wurde dargelegt, dass eine Übertragung der Anzeigepflicht von Jagdpachtvertragsabschlüssen und -änderungen auf den Verpächter in dieser Form abgelehnt werde. Eine Frist von vier Wochen werde als zu knapp bemessen angesehen. Die Anzeige einer Vertragsbeendigung im Falle des § 13 BJagdG sei dem Verpächter nicht möglich, wenn ihm der Sachverhalt nicht bekannt sei. Die Anzeige einer Vertragsbeendigung erscheine nicht praktikabel, wenn es um strittige Vertragsbeendigungen gehe, z. B. bei einer außerordentlichen Kündigung, die bestritten werde. Einen Verstoß gegen die Anzeigepflicht als Ordnungswidrigkeit zu bewerten, erscheine unangemessen und unverhältnismäßig. Die Bereitschaft zur Übernahme eines ehrenamtlichen Jagdvorstandsamtes dürfe erheblich darunter leiden. § 41 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzentwurfes sei daher ersatzlos zu streichen. Zu § 11 Absatz 8 wurde ausgeführt, dass nach dieser Regelung Mitpächter einen Bevollmächtigten benennen sollten, der gegenüber der unteren Jagdbehörde sowie der Wildschadensausgleichskasse zur Entgegennahme von Verwaltungsakten sowie zur Abgabe von Erklärungen (mit Wirkung für die Übrigen) berechtigt sei. Diese Regelung sollte gestrichen werden, weil Mitpächter eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks nach allgemeiner Auffassung im Innenverhältnis eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts bildeten. Nach den Regelungen der §§ 705 ff. BGB obliege die Geschäftsführung und Vertretung allen Gesellschaftern gemeinsam, soweit sie nicht vertraglich einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen werde. Diese Übertragung könne unter den Voraussetzungen der §§ 712 und 715 BGB widerrufen werden. Bei einer gesetzlichen Verpflichtung zur Benennung eines Bevollmächtigten würde das Recht zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung und Vertretung eingeschränkt werden. Auch könne zivilrechtlich die Befugnis als Bevollmächtigter längst entzogen sein, ohne dass die Behörde oder die Wildschadensausgleichskasse hiervon Kenntnis erlangt habe. Nach § 14 VwVfG M-V könne sich ein Beteiligter durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bauernverband habe aber Zweifel, ob davon abweichend ein Vertretungszwang geregelt werden könne. Eine Erforderlichkeit, z. B. zur Wahrung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung, sehe man nicht. Aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung der Mitpächter erscheine es auch als höchst problematisch, einen Mitpächter als Bevollmächtigten benennen zu müssen. Die Verfahrenshandlungen des Bevollmächtigten wirkten gemäß § 164 Absatz 1 BGB unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Ein Verschulden seines Vertreters müsse sich der Vertretene auch im Verwaltungsverfahren zurechnen lassen, was sich auch aus § 32 Absatz 1 Satz 2 VwVfG M-V ergebe. Allenfalls denkbar wäre eine Regelung, wonach ein Bevollmächtigter benannt werden könne. Zu § 16 wurde ausgeführt, dass künftig für die Verwendung der Jagdabgabe nicht mehr das Einvernehmen der Landesjägerschaft notwendig sein solle. Begründet werde dies mit der (als ausreichend erachteten) Stimmberechtigung im Jagdbeirat. Diese Begründung überzeuge nicht. Aus allgemeiner verbandspolitischer Sicht werde die grundsätzliche Auffassung und Forderung vertreten, dass der Landesjägerschaft als die unmittelbare Interessenvertretung der Abgabepflichtigen auch ein originäres Mitspracherecht bei der Mittelverwendung zustehen müsse. Dies diene auch der Akzeptanzerhaltung für die Jagdabgabe. Zu § 22 Absatz 1 Nummer 6 i. V. m. § 28 Absatz 2 Satz 1 wurde ausgeführt, dass im Grundsatz Einigung darüber bestehe, dass im Bereich von Querungshilfen für Wild nach deren Sinn und Zweck eine Jagdausübung im Wesentlichen nicht stattfinden dürfe.

Das grundsätzliche Verbot finde sich derzeit auch in der Jagdzeitenverordnung wieder. Der Bauernverband plädiere dafür, es bei dieser Regelung zu belassen und insbesondere keine räumliche Festlegung zu treffen. Darüber hinaus werde es abgelehnt, dass für diese Fläche kein Wildschadensersatz mehr zu leisten sei. Man sehe mit der erheblichen räumlichen Ausdehnung des eingeschränkten Jagdverbotes vielfältige Probleme. Bei einer Umkreisregelung von 250 Metern wäre eine Fläche von jeweils fast 20 Hektaren betroffen. Neben der Ermöglichung einer Gesellschaftsjagd sehe man es als erforderlich an, auch zu wildschadensgefährdeten Zeiten und Kulturen eine beschränkte Bejagung zu erlauben (analog zu § 1 Absatz 4 der Jagdzeitenverordnung). Der Ausschluss von Wildschadensersatz auf diesen Flächen sei nicht nachvollziehbar und werde abgelehnt. § 28 LJagdG M-V betreffe lediglich Wildschäden an Grundstücken, auf denen die Jagd ruhe oder nicht ausgeübt werden dürfe. Beides treffe auf die Flächen um Wildquerungshilfen nicht zu. In § 28 Absatz 2 Satz 1 sei daher die Angabe „und § 22 Absatz 1 Nummer 6“ zu streichen. Zu § 40 Absatz 3 Nummer 1 wurde dargelegt, dass – sofern möglich – eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung erfolgen solle, wonach zwar in § 40 Absatz 3 Nummer 1 LJagdG M-V der Landesjägerschaft die Aufgabe der Fortbildung der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer übertragen werde, dies jedoch eine Durchführung und insbesondere Förderung nach der Jagdabgabenrichtlinie des im Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern integrierten Arbeitskreises der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden nicht ausschließe. Zu § 43a wurde dargelegt, dass um eine Prüfung gebeten worden sei, ob und inwieweit eine solche Regelung erforderlich wäre und nicht sogar über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehe. Die Fragen der Datenerhebung, Verarbeitung und Nutzung seien umfassend und abschließend in der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung geregelt und böten eine ausreichende Grundlage für die Datenerhebung. In § 43a Absatz 2 Satz 3 solle Einsicht in das Jagdkataster durch einen Jagdgenossen nur bezüglich seiner Grundstücksfläche erfolgen dürfen, Daten Dritter dürften nicht erkennbar sein. Da im Falle der Verfolgung eines Anspruches gegen die Jagdgenossenschaft auch Daten der übrigen Jagdgenossen eingesehen werden dürften, beschränke sich der Anwendungsfall auf ein bloßes Einsichtsrecht, um prüfen zu können, ob im Jagdkataster die richtige Flächengröße, z. B. auch in Abgrenzung befriedeter Teil/bejagbarer Teil, hinterlegt sei. Hierzu sei fraglich, ob dem Jagdgenossen tatsächlich ein Einsichtsrecht zu gewähren sei. Der Bauernverband habe Bedenken, dass ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand entstehe, z. B., wenn der Jagdgenosse anlasslos Einsichtsrecht habe, aber keine Regelung enthalten sei, wie oft er dies fordern könne, und dass die Regelung Streit über den Anwendungsbereich hervorrufen werde. Viele Jagdgenossenschaften würden die Norm so verstehen, dass grundsätzlich nicht mehr als dort geregelt sei, eingesehen werden dürfe. Es werde auch kein Bedarf gesehen, da bei der Erstellung des Verteilungsplanes die Flächengrößen anzugeben seien und bei Abweichungen der Jagdgenosse dann ein Einsichtsrecht zur Überprüfung seines Reinertragsanspruches habe. Hinsichtlich der Frage nach den Möglichkeiten, um die Rechte von Eigentümern kleinerer Flächen innerhalb von Jagdgenossenschaften zu stärken, ist ausgeführt worden, dass bei Abstimmungen innerhalb der Jagdgenossenschaft das Prinzip der doppelten Mehrheit gelte. Dies bedeute, dass sowohl die Mehrheit nach Köpfen als auch die Mehrheit nach Fläche vorliegen müsse, um eine Entscheidung treffen zu können. Durch dieses Prinzip solle sichergestellt werden, dass weder einzelne Eigentümer mit einer großen Fläche noch mehrere Eigentümer mit relativ kleinen Flächen allein bestimmen könnten. Damit würden die Rechte von Eigentümern kleinerer Flächen gewahrt. Es stelle sich die Frage, inwieweit darüber hinaus ein Erfordernis oder Bedürfnis bestehe, eine weitere Stärkung der Rechte vorzunehmen. Dann würde sich auch die Frage der Rechtfertigung stellen. Zu berücksichtigen sei hier auch, dass sich die Teilnahme der Grundeigentümer an den Versammlungen deutlich in Grenzen halte. Dies lasse nur den Schluss zu, dass die Wahrnehmung der Rechte als Jagdgenosse leider nicht sehr ausgeprägt sei.

Aus Sicht des Bauernverbandes bestehe kein weiterer Regelungsbedarf für die Aufnahme weiterer Aspekte in diesem Kontext in das Jagdgesetz.

Der Vertreter des Deutschen Jagdrechtstages e. V. hat dargelegt, dass die Präambel im Wesentlichen in der bisherigen Fassung beizubehalten sei. Sie definiere die Zielvorgaben des Gesetzes, stelle eine Auslegungshilfe für Behörden und Gerichte dar und hebe hervor, dass die Hege im Sinne einer wohlverstandenen Definition nach dem BJagdG eine sinnvolle Nutzung natürlicher Ressourcen, eine gesellschaftliche Aufgabe sei, mithin die Hegepflicht Grundeigentümer, Jagdausübungsberechtigte aber auch insbesondere den Staat treffe (vgl. Schuck in: BJagdG, § 1 Rn. 16). Dies sollte sprachlich noch deutlicher herausgestellt werden. Die Ergänzung der bisherigen Vorschrift des § 1 um eine weitere Nummer 6 „Verjüngung und Bewirtschaftung standortgerechter Baumarten ohne Schutzmaßnahmen zu ermöglichen“ sei aus mehreren Gründen abzulehnen: Rechtssystematisch handle es sich, da das Gesetz auch in der Novellierung weiterhin in Ergänzung des BJagdG ergehen solle, um eine unnötige Doppelung. Die vorrangige Wahrung der berechtigten forstwirtschaftlichen Interessen sei als Gegenstand der gesetzlichen Hegeverpflichtung nach § 1 Absatz 2 BJagdG bereits normiert und umfasse auch das berechnigte Interesse von Forstbewirtschaftern an der Möglichenmachung einer Naturverjüngung unter bestimmten Voraussetzungen. Im Lichte der inhaltlichen Doppelung zum BJagdG schaffe die Neufassung mithin keinen definitorischen Mehrwert, sondern gebe dem Gesetz letztlich eine Forstzentrierung, die gegenüber anderen Landnutzerguppen nicht zu rechtfertigen sei. Auch die Forderung, dass standortgerechte Baumarten „ohne Schutzmaßnahmen“ verjüngt werden müssten, könne so nicht Gesetzesinhalt werden. Der Deutsche Jagdrechtstag gehe auch davon aus, dass Wildbestände im Wald so angepasst sein müssten, dass sich lokal hinreichend etablierte Baumarten ohne Schutz grundsätzlich natürlich verjüngen können müssten. Dies sei aber wie dargestellt bereits unter Berücksichtigung eines wohlverstandenen Hegebegriffs, wie ihn das BJagdG postuliere, nicht bestreitbar. Hingegen könne es nicht Aufgabe eines Jagdgesetzes sein, darauf hinzuwirken, dass Wildbestände so dezimiert würden, dass sich auch Baumarten natürlich verjüngen könnten, die in einem bestimmten forstlichen Areal bislang gar nicht oder nur vereinzelt vorkämen. Dies müsse erst recht für solche Baumarten gelten, die gezielt durch Pflanzungen neu eingebracht würden. Nicht umsonst differenziere der Bundesgesetzgeber in § 32 Absatz 2 BJagdG danach, ob Baumarten als Hauptbaumarten anzusehen seien oder nicht. Dies sei eine hergebrachte und wohlwogene Differenzierung. Denn es dürfe als forstwissenschaftliche Binsenweisheit gelten, dass die Einbringung neuer Baumarten, insbesondere schmackhafter und gegebenenfalls gedüngter Laubgehölze, dazu führe, dass sprichwörtlich „das letzte Reh“ ausreiche, um entsprechende Bepflanzungsbemühungen innerhalb weniger Tage zunichte zu machen. Anders gesagt, könnte die Einbringung neuer, insbesondere vielleicht derzeit noch als exotisch geltender Baumarten nur ohne Schutzmaßnahmen erfolgreich sein, wenn das betreffende Gebiet faktisch wildleer sei. Auf eine wildleere Eigentumsfläche habe jedoch kein Eigentümer Anspruch, da die Sozialpflichtigkeit des Eigentums aus Artikel 14 des Grundgesetzes auch die Pflicht erfasse, einen angepassten Wildbestand auf der Fläche leben zu lassen und ihm die Früchte (Ackerkulturen oder Forstpflanzen) als Lebensgrundlage zur Verfügung zu stellen. Insofern könne der Gesetzeszweck legitimerweise nur darauf abzielen, die Naturverjüngung solcher Baumarten ohne Schutzmaßnahmen zu ermöglichen, die in so ausreichender Menge auf der betroffenen Fläche etabliert seien, dass ein angemessener Wildbestand auf dieser Fläche diese Verjüngungsziele nicht gefährde. Auch der Begriff der „standortgerechten Baumarten“ sei zum derzeitigen Zeitpunkt seriöserweise nicht zum Gesetzeszweck zu erheben. Dies würde voraussetzen, dass in der Forstwissenschaft geklärt sei, was im Lichte des Klimawandels tatsächlich „standortgerechte Baumarten“ seien.

Dass dies jedoch nicht ansatzweise der Fall sei, zeige in geradezu entwaffnender Offenheit die Einladung der Stiftung August Bier aus Brandenburg zu ihrer Veranstaltung „30 Jahre Stiftung August Bier: Der Wald muss leben!“. In dem Einladungsschreiben werde darauf hingewiesen, dass die Stiftungsflächen für Ost-Brandenburger Verhältnisse ein „Luxusproblem“ aufwiesen, nämlich eine flächendeckende Buchen-Naturverjüngung. Sodann werde die zu diskutierende Frage aufgeworfen, ob die Buche hier eine klimatische Chance habe, wenn ja, wie aus dieser Buchen-Naturverjüngung weiter ein Mischwald geformt werden könne und ob überhaupt im Hinblick auf den Klimawandel ausreichendes Waldwissen vorhanden sei oder entsprechende „Reallabore Wald“ nötig seien. Diese Ausführungen stellten exemplarisch das Dilemma der Forstwirtschaft dar. Zum einen werde zwar nach Naturverjüngung gerufen, stelle sich diese dann aber in Form einer Buchen-Verjüngung ein, sei dies dann offensichtlich auch wieder kritisch zu sehen. Gleichzeitig werde die Überlegung angestellt, ob der Wald als „Reallabor“ für diese Zukunftsfragen dienen müsse. Dem Landesgesetzgeber sollte die Auffassung aller seriösen Forstwissenschaftler bekannt sein, dass es mit zahlreichen Fragezeichen versehen sei, welcher Wald tatsächlich klimaresistent sei. Sie zeige aber jedenfalls, dass die in § 1 Nummer 6 vorgeschlagene Formulierung zu „standortgerechten Baumarten“ jedenfalls zum heutigen Zeitpunkt noch nicht tragfähig sei. Wenn der Wald tatsächlich zum „Reallabor“ werden solle, könnten diese Erprobungen und Anzuchtungsversuche nicht durch ein radikales Dezimieren von Wildbeständen abgesichert werden. Vielmehr seien solche Versuchsflächen, aus denen sicherlich in den nächsten Jahrzehnten die Erkenntnisse wachse, welcher Wald auf Mecklenburg-Vorpommerns Böden tatsächlich standortgerecht sein werde, technisch zu schützen. Der Deutsche Jagdrechtstag weise aber ausdrücklich darauf hin, dass er die Notwendigkeit, dass der Wildbestand eine Naturverjüngung etablierter Baumarten selbstverständlich zulassen müsse, nicht in Abrede stelle. Es sei zudem auf Folgendes hinzuweisen: Die Überprüfung, ob eine Wildbestandshöhe angemessen sei, erfolge über Vegetationsgutachten. Wenn in diesen Gutachten aber keine Erfassung von Lebensraumparametern (alternatives Äsungsangebot, Störungseinflüsse etc.) stattfinde, dann werde dieses Verfahren einer objektiven Schadensbewertung nicht gerecht. Die übliche Schlussfolgerung beim Auftreten von Wildschäden laute dann: zu hoher Wildbestand. Dies greife aber zu kurz, denn die Höhe des Wildbestandes könne ein Einflussfaktor sein, was aber nicht überall zutreffen müsse. Die Lebensraumausstattung sei ganz entscheidend dafür, ob Wildschäden entstünden. Auch in der vorliegenden Novelle werde ein eindimensionaler Lösungsansatz verfolgt („Wildreduktion = Schadensreduktion“). Insofern sei hier keine wirkliche Innovation und mithin keine wirkliche Lösung der Wildschadensproblematik gegeben. Es sei im Rahmen einer zwingend notwendigen Überarbeitung des Gesetzentwurfes ein Unterschied zu machen zwischen Naturverjüngung und Pflanzungen, bei der Frage der Notwendigkeit forstlicher Schutzmaßnahmen. Die Naturverjüngung „arbeite mit höheren Stückzahlen“, zudem seien die Jungbäume nicht in Reihen gepflanzt. Das heiße, dass eher die randständigen Pflanzen verbissen würden. Die mittig stehenden könnten aufwachsen. Daher könne man bei Naturverjüngungen erwarten, dass diese ohne Schutz aufwachsen müssten. In Anpflanzungen kämen Forstschulpflanzen zum Einsatz, die sehr nährstoffhaltig und daher beim Wild beliebt seien. Eine weitere Verbissgefährdung ergebe sich aus dem Schema der Anpflanzung in Reihen, das bedeute, dass jede Pflanze z. B. für Rehwild gut erreichbar sei. Insbesondere bei Anpflanzungen von Laubbäumen zu umgebenden Nadelholzkulturen sei eine Zäunung unverzichtbar, da diese Anpflanzung wie ein Magnet wirke, insbesondere wenn keine nahegelegenen Äsungsflächen vorhanden seien. Hinsichtlich der Frage, wie das Gesetz das Ziel erfülle, dass Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften rechtssicher dazu gebracht würden, dass sie die Mindestabschusspläne erfüllten, wurde ausgeführt, dass dies überhaupt nicht rechtssicher erfolgen könne.

Die bloße Anwendung ordnungsbehördlicher Maßnahmen im Rahmen des § 21 LJagdG M-V sei für sich allein ungeeignet, da der Jagdausübungsberechtigte sich regelmäßig auf den Grundsatz *ultra posse nemo obligatur* (Anm.: Über das Können hinaus wird niemand verpflichtet) zurückziehen könne. Bezüglich der Pacht dauern für den Jagdbetrieb diene die Festlegung einer Mindestpachtzeit nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung insbesondere der Nachhaltigkeit der Wildbewirtschaftung (Hegemaßnahmen, etwa auch zugunsten des Niederwildes) und dem Schutz der Investitionen. Sie dürfe daher nicht zu kurz bemessen sein und sollte mindestens neun Jahre betragen. Die Festlegung auf sechs Jahre in dem jetzt dem Parlament vorliegenden Entwurf sei nach Mitteilung des Fachministers anlässlich eines Gespräches auf der MeLa nicht mit ihm abgestimmt gewesen. Der ursprüngliche Referentenentwurf seines Hauses habe (begrüßenswerte) zwölf Jahre vorgesehen. Hinsichtlich der Frage, ob der Waldumbau von Kiefernmonokulturen zu resilienten klimaangepassten Mischwäldern durch entsprechende Bejagung des Wildes zu erreichen sei, wurde ausgeführt, dass dies allein durch Bejagung definitiv nicht zu erreichen sei. Die Bejagung sei ein wichtiges unterstützendes Instrument, z. B. in Gestalt der Schwerpunktbejagung an Verjüngungsflächen. Hier gehe es weniger um die Strecke, sondern vielmehr um den Effekt der Vergrämung. Es könne lokal erforderlich sein, den Wildbestand, insbesondere während der Umbauphase, zu reduzieren. Das bedeute aber auch, dass der Jagddruck gesteigert werde und damit dem Wild an anderen Flächen, die nicht wildschadensgefährdet seien, Ruhe zugestanden werden müsse. Letztlich müsse zwingend ein auf die lokalen Erfordernisse und Möglichkeiten ausgerichtetes Jagdkonzept erarbeitet, erprobt und gegebenenfalls angepasst werden. Für das Gelingen des beschriebenen Waldumbaus seien aber auch waldbauliche Instrumente ganz entscheidend, z. B. ein Angebot an störungsfreien Äsungsflächen oder Initialpflanzungen in Kleingattern, welche den Vorteil hätten, dass dazwischen liegende Flächen mit Pionierpflanzen Äsung böten und der Lebensraum von Wildtieren nicht durch große gezäunte Flächen zerschnitten werde, keine Totalberäumung stattfinde, sondern das Liegenlassen von Kronenmaterial/Astmaterial und keine Stubbenentfernung, welche der Totholzbildung diene und damit dem Bodenaufbau und der Wasserspeicherung ermögliche, sodass in deren Schutz kleine Bäume verbissgeschützt aufwachsen könnten. Zusätzliche Maßnahmen, um den Waldumbau zu erreichen, seien folgende: ein Angebot an alternativer Äsung, z. B. ungestörte Flächen im Wald, Waldrandstrukturen, die sowohl Äsung als auch Deckung böten, Liegenlassen von Ast- und Kronenmaterial, denn diese böten Äsung und für Keimlinge natürlichen Verbisschutz, Besucherlenkung, Betretungsverbote und Wildruhezonen, denn Beunruhigung von Wild fördere Verbiss- und Schälsschäden. Ein gezielter und flächiger Waldumbau innerhalb relativ kurzer Zeit sei nach Einschätzung renommierter Wildtierökologen wie Prof. Dr. Reimoser nicht ohne Schutzmaßnahmen zu bewerkstelligen. Im Übrigen seien es in erster Linie waldbauliche und keine gesetzlichen Maßnahmen, die für einen Waldumbau erforderlich seien. Die Ausweisung von umzäunten Anlagen zur Energiegewinnung oder einer besonderen Infrastruktur wie PV-Anlagen oder Umspannwerke als befriedete Bezirke sei sinnvoll, da diese Flächen ohnehin praktisch aus der Bejagung fielen. Hinsichtlich einer Mindestpachtzeit von sechs Jahren sei diese zu kurz, um den Lebensraum des Wildes nachhaltig zu verbessern und eine bodenständige und verantwortungsvolle Jagd sicherzustellen. Sie sei nach dem Referentenentwurf und nach der Aussage des Fachministers auch nicht beabsichtigt gewesen. Die vom BJagdG vorgesehenen mindestens neun Jahre sollten nicht unterschritten werden. Das Verbot, Bleischrot im 400-Meter-Abstand von Ufern zu verwenden, gehe über das Verbot nach der REACH-Verordnung hinaus.

Es sollte gestrichen werden. Hinsichtlich der Frage nach einer Bewertung des Gesetzentwurfes in Bezug auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Hege und Waldentwicklung sei die Frage suggestiv, denn „Hege“ bedeute keinesfalls, einen möglichst hohen Wildbestand zu haben. Die Hege könne und müsse auch die Begrenzung des Wildbestandes umfassen („Hege mit der Büchse“). Sie sei daher gerade kein Gegensatz zur Waldentwicklung, anders als es die Fragestellung suggeriere. Durch die Änderung einer Reihe von Regelungen, z. B. §§ 1, 10 und insbesondere § 2, werde dieses Gleichgewicht in Richtung forstwirtschaftlicher ökonomischer Belange verschoben und verliere daher an Ausgewogenheit. Bezüglich der in § 2 des Gesetzentwurfes festgelegten Regelungen zur Gestaltung der Jagdbezirke hinsichtlich der Eingriffe in Eigentumsrechte und der Ausgestaltung der Jagdbezirke sei die Abrundung durch Vertrag sinnvoll, wenn dennoch zwingend die Belange der Jagdpflege berücksichtigt würden und dies nicht zu einer willkürlichen Gestaltung der Jagdbezirke unabhängig von Eigentumsgrößen führe. Die Gestaltung von Jagdbezirken müsse sich an objektiven Notwendigkeiten ausrichten. Bezüglich der in § 21 Absatz 2 des Gesetzentwurfes getroffenen Regelung hinsichtlich von Mindestabschussvorgaben sei der „Mindestabschuss“ ohne zeitliche und zahlenmäßige Begrenzung nach Meinung zahlreicher Juristen und Wildtierbiologen sicherlich eine der größten Fehlentwicklungen des vorliegenden Gesetzentwurfes. Die genannten Arten seien rudelbildende Arten. Ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis sowie eine entsprechende Altersstruktur seien wichtige Grundpfeiler für die Sozialstruktur. Mindestabschuss bedeute, dass die Entnahme grundsätzlich unbegrenzt erfolgen könne. Mit dieser Vorgabe beim weiblichen Wild sei die Gefahr verbunden, dass das Geschlechterverhältnis aus der Balance gerate. Zu wenige Alttiere an den Brunftplätzen führe zu mehr Stress für das weibliche Wild, was sich wiederum auf die Kondition der Alttiere auswirke. Alttiere seien erfahren, kennen, z. B. die besten Äsungsplätze und Verstecke und führten daher den weiblichen Rudelverband. Im Extremfall könnten Mindestabschusspläne eine Lokalpopulation gefährden, nicht nur aufgrund des Verlustes von Individuen, sondern auch durch den Verlust an genetischer Vielfalt. Für die genetische Vielfalt seien nicht nur die wandernden Hirsche entscheidend. Die in § 21 Absatz 2 vorgesehene Mindestabschussregelung stelle zudem einen Verstoß gegen § 1 Absatz 2 BNatSchG und gegen die Berner Konvention dar, die die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1984 ratifiziert habe. Daraus ergebe sich die völkerrechtliche Verpflichtung zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen. Nach Artikel 2 der Konvention hätten die Vertragsparteien Maßnahmen zu ergreifen, um die Population der wildlebenden Tiere auf einem Stand zu erhalten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspreche. Die Beibehaltung des biologischen Gleichgewichts werde in der Präambel ausdrücklich erwähnt und entspreche daher dem Grundgedanken des § 1 BNatSchG. Artikel 7 der Konvention verpflichte die Vertragsparteien unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten dazu, geeignete gesetzgeberische und verwaltungsseitige Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der in Anhang III der Berner Konvention aufgeführten wildlebenden Tierarten sicherzustellen, wobei jegliche Nutzung der in Anhang III aufgeführten wildlebenden Tiere so geregelt werden müsse, dass die Populationen in ihrem Bestand nicht gefährdet würden. Anhang III beinhalte dabei die geschützten Tierarten, die in diesem Sinne nur in einem Umfang bejagt oder genutzt werden dürften, der ihren Bestand nicht gefährde. Rot- und Damwild unterfielen wie alle Cerviden dem Schutzstatus des Anhang III. Nach Artikel 8 hätten sich die Vertragsstaaten verpflichtet, sämtliche Mittel zu verbieten, die zum wahllosen Fangen oder Töten geeignet seien oder die zum Verschwinden oder einer schweren Beunruhigung von Populationen der geschützten Arten führen könnten. Ob es tatsächlich dazu komme, sei irrelevant. Die Einführung eines Mindestabschlusses widerspreche grundlegend dieser völkerrechtlichen Verpflichtung. Sie ermögliche theoretisch – was ausreiche – einen Totalabschuss und eine ungeordnete und biologisch aus dem Gleichgewicht geratende Wildpopulation. Sie sei damit ein verbotenes Mittel im Sinne der Konvention.

Überdies fehle die praktische Notwendigkeit für eine solche Regelung. Die Streckenergebnisse im Land seien im Negativtrend und nachweislich erfüllten landesweit zahlreiche Hegegemeinschaften und Jagdbezirke, gerade auch die staatlichen Forstämter, die Abschusspläne nicht mehr, obwohl der Jagddruck steige. Um dem punktuellen Bedürfnis einer Flexibilisierung Genüge zu tun, sei entweder bei Streichung des Mindestabschusses eine Reduktionsabschussanordnung der Hegegemeinschaft, wie bereits praktiziert, denkbar oder, wie von Prof. Dr. Hackländer im Interview mit dem NDR vorgeschlagen, eine Deckelung des Mindestabschusses mit maximal 20 Prozent ins Gesetz aufzunehmen. Die Aufnahme des Wolfes oder des Bibers in die Liste des jagdbaren Wildes werde als notwendig erachtet. Beide Arten seien mittlerweile wieder in so großer Zahl vorhanden, dass sie nicht mehr gefährdet seien. Für den Biber habe das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) den günstigen Erhaltungszustand bereits festgestellt. Auch beim Wolf lägen die Voraussetzungen des günstigen Erhaltungszustandes nach Artikel 1 lit. i) der FFH-Richtlinie vor, auch wenn das BMUV den günstigen Erhaltungszustand noch nicht im Rahmen der turnusmäßigen Berichterstattung an die EU-Kommission gemeldet habe, was aber auch lediglich deklaratorische Wirkung habe und für die Länder wegen des Artikel 83 des Grundgesetzes nicht maßgeblich sei. Beide Arten hätten auch ein so erhebliches Konfliktpotenzial, dass eine Regulierung mittlerweile auch über Einzelentnahmen nach § 45 Absatz 7 BNatSchG hinaus erforderlich sei. Eine solches Bestandsmanagement müsse aber im Rahmen des Jagdrechts erfolgen. Das BNatSchG sei darauf nicht ausgerichtet und biete (außer der artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG) keine ausreichenden Regelungsinstrumente – anders als das Jagdrecht. Eine Entstehung von parallelen Regulierungsstrukturen auf der Grundlage unterschiedlicher Rechtskreise sei auch aus Sicherheitsgründen abzulehnen und darüber hinaus wegen des Eigentumsgrundrechts verfassungsrechtlich problematisch. Allerdings sollte die Aufnahme ins Jagdrecht gesetzessystematisch auch konsequent erfolgen und nicht so, wie es in Niedersachsen erfolgt sei und in Schleswig-Holstein geplant sei. Dort würden Genehmigungen nach wie vor nach BNatSchG erteilt, lediglich der Vollzug richte sich nach dem Jagdrecht. Im vorliegenden Gesetzentwurf werde eine mangelnde Gesetzgebungskompetenz für den Landesgesetzgeber beim Schießnachweis gesehen. Das Recht der Jagdscheine habe der Bund sich vorbehalten. Nach allgemeiner Meinung bedeute dies, dass die Länder daran gehindert seien, weitere Voraussetzungen für die Ausübung der Jagd als bundesrechtlich vorgesehen, zu schaffen. Vom Abweichungsverbot des Artikels 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes umfasst seien insbesondere auch Bestimmungen, die die bundesjagdgesetzlich abschließend geregelten Voraussetzungen der Erteilung eines Jagdscheins entweder zu unterschreiten oder zu überschreiten suchten (Dürig/Herzog/Scholz/Uhle in: Grundgesetz, Artikel 72, Rn. 238). Das gelte namentlich für Regelungen, die die Jagdausübung materiell an weitere personenbezogene Voraussetzungen knüpften, auch wenn sie diese nicht formell zur Bedingung für die Erteilung eines Jagdscheins machten. Anderenfalls stünde es den Ländern offen, die sachliche Legitimationswirkung des Jagdscheins zu entwerten und auf diese Weise die Abweichungsfestigkeit der Kompetenz für das Recht der Jagdscheine auszuhöhlen (Dürig/Herzog/Scholz/Uhle a. a. O.) Praktisch bedeutsam geworden sei diese Feststellung etwa für die landesrechtliche Anordnung eines zu erbringenden Nachweises über die Erhaltung der Schießfertigkeit als Voraussetzung der Jagdausübung (Dürig/Herzog/Scholz/Uhle a. a. O.). Hinsichtlich weiteren Handlungsbedarfes im Rahmen der Gesetzesnovellierung sollte der Entwurf grundlegend überarbeitet werden. Er gehe unnötig und vollkommen unverständlich weit über die Forderungen des Koalitionsvertrages hinaus, enthalte viele schwer verständliche Passagen, handwerkliche Mängel wie Leer-Bezugnahmen und darüber hinaus zahlreiche zu kritisierende materiell-rechtliche Regelungen. Manche Regelungen entbehrten jeglicher sachlichen Rechtfertigung und erschienen eher ideologischer Natur.

So sei etwa die gezielte Schwächung der Landesjägerschaft bei der Jagdabgabemittelvergabe weder vom Koalitionsvertrag vorgesehen noch aus anderen sachlichen Gründen geboten. Ebenso wenig sei die gezielte Schwächung der bewährten Hegegemeinschaften sachlich zu erklären. Auch die übermäßige Zahl an Verordnungsermächtigungen gegenüber der ministerialen Jagdbehörde sollte das Parlament kritisch hinterfragen. Eine derart umfangreiche Abgabe von Legislativkompetenz an die Verwaltung widerspreche hergebrachten rechtsstaatlichen Grundsätzen. Bezüglich der Beibehaltung des rechtlichen Status quo der Hegegemeinschaften wurde ausgeführt, dass den mit dem Gesetz insgesamt intendierten Änderungen, insbesondere die Regulierung von Schalenwildbeständen zur Erreichung klimastabiler Wälder unter gleichzeitiger Berücksichtigung der berechtigten Lebensraumsprüche der Wildtiere, am besten über das Instrument einer starken Hegegemeinschaft Geltung verliehen werden könne. Entgegen der Ankündigung des Ministers werde die Hegegemeinschaft mit dem vorliegenden Entwurf jedoch tatsächlich geschwächt, z. B. durch das Ausscheren von sogenannten Planungsgemeinschaften. Dies entspreche der langjährigen Forderung bestimmter partikularer Interessengruppen, könne aber nicht Maßstab eines „guten“ Jagdgesetzes sein. Es sollte vielmehr in Betracht gezogen werden, die Hegegemeinschaften zur Körperschaft öffentlichen Rechts zu erheben. Dies sei in Rheinland-Pfalz erprobt und Sorge dafür, dass solche Wildarten, die revierübergreifend bewirtschaftet werden müssten, effizient beplant und bejagt werden könnten. Die Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit damit einhergehender Zwangsmitgliedschaft der in ihrem Gebiet liegenden Jagdbezirke, stelle sicher, dass hier eine großflächige Abschussplanung einschließlich beispielsweise notwendiger Anordnung des körperlichen Nachweises durch die Hegegemeinschaft möglich sei. Gleichzeitig eröffne die Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Möglichkeit, solche Mitglieder, die sich unzureichend am Abschuss beteiligten oder bei denen der Verdacht bestehe, dass lediglich „Postkartenabschüsse“ gemeldet würden, rechtssicher zu sanktionieren. Eine möglichst großflächige Verantwortungsgemeinschaft der Inhaber des Jagdausübungsrechts sichere bei Einräumung gesetzlicher Sanktionsmöglichkeiten den intendierten Gesetzeszweck besser als es die Jagdbehörde mit Instrumenten wie § 27 BJagdG erreichen könne. Mindestens aber sei der alte Rechtszustand beizubehalten. Zur Frage, ob es zweckdienlich sei, eine Mindestpachtdauer für Jagdreviere festzulegen oder die Verhandlungsfreiheit gestärkt werden und stattdessen eine Höchstpachtdauer vorgesehen werden sollte, sei nicht verständlich, warum die Festlegung einer Höchstpachtdauer eine Stärkung der „Verhandlungsfreiheit“ darstellen sollte. Wenn hier die „Vertragsfreiheit“ gemeint sei, werde diese denklogisch sowohl durch Höchst- als auch Mindestdauer eingeschränkt. Eine Höchstpachtdauer aus Sorge vor „schießunwilligen“ Pächtern sei unnötig, denn dem könne sinnvollerweise durch Sonderkündigungsrechte, die bereits jetzt in Jagdpachtverträgen seien, begegnet werden. Eine ausreichende Mindestpachtdauer sei hingegen notwendig und legitim, auch nach der Rechtsprechung des BGH. Die Regelungen zum Ausschluss bleihaltiger Munition seien ausreichend. Es sei auch sinnvoll, sich hierbei auf Schalenwild zu konzentrieren. Auf europäischer Ebene werde derzeit im Rahmen der REACH-Verordnung ein Verbot von Blei als Munitionsbestandteil vorbereitet. Daher sei fraglich, ob es einer Regelung auf Landesebene noch bedürfe. Hinsichtlich der Frage, ob Abschusspläne für Rehwild sinnvoll seien, zeige die Erfahrung derjenigen Länder, die in den vergangenen Jahren den Abschussplan für Rehwild abgeschafft hätten, dass es auch ohne Abschussplan ginge. Dies setze aber ein höheres Verantwortungsbewusstsein voraus. Die rechtliche Bewertung sei komplexer, hier aber offensichtlich nicht gefragt. Es gebe eine nachvollziehbare Rechtfertigung dafür, die Rabenvögel Elster, Rabenkrähe und Nebelkrähe zu jagdbaren Tierarten zu erklären. Denn es handelt sich um Arten, die durch Prädation einen erheblichen Einfluss auf das Niederwild und andere Wildtierarten, insbesondere bodenbrütende Vögel, haben könnten.

Bezüglich der Frage, ob weiterhin ein Wildschadensausgleich für landwirtschaftlich erzeugte Energiepflanzen erfolgen sollte, wurde ausgeführt, dass der großflächige Anbau von Energiepflanzen, vor allem Mais und Raps, tatsächlich ein erhebliches Wildschadensrisiko bringe. Der gesetzliche Grundgedanke der Solidarhaftung in der Jagdgenossenschaft werde konterkariert, wenn der einzelne Bewirtschafter nicht zumindest Bejagungsmöglichkeiten schaffe (vgl. Wetzel in: AUR 2010, S. 70). Eine Beschränkung des Anspruchs auf Wildschadensersatz bei einer ordnungsgemäßen Bejagung sollte erwogen werden (vgl. Groß in: Die Haftung für Wildschäden - Exkulpationsmöglichkeit des Jagdpächters?, 2021, S. 207 ff.). Zum Teil gebe es schon entsprechende gesetzliche Regelungen auf Landesebene (vgl. § 30 Absatz 3 LJagdG Schleswig-Holstein, § 35 Absatz 1 LJagdG Sachsen-Anhalt, § 54 Absatz 3 JWVG Baden-Württemberg). Hinsichtlich einer zweckdienlichen Mindestgröße für Eigenjagdgebiete habe sich die bundesweit übliche Größe von 75 Hektar bewährt und stelle einen angemessenen Ausgleich zwischen den Erfordernissen einer großräumigen Wildbewirtschaftung und dem Eigentumsrecht dar. Allein aus wildbiologischen Gründen wäre bei vielen Wildarten eigentlich eine größere Fläche sinnvoll. Dem könne aber in gewisser Weise auch durch Hegegemeinschaften entsprochen werden. Dann müssten diese aber rechtlich gestärkt und nicht wie im vorliegenden Fall bewusst geschwächt werden. Die Jagd unter Verwendung von Drohnen sollte auf Jungwildrettung beschränkt werden. Die gewählte Formulierung sei jedoch nicht ausreichend, um die Verstöße gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit durch die Ausübung der Jagd mit Drohnen vollständig zu unterbinden. Die Formulierung sei daher so zu fassen, dass auch argumentative Umgehungsversuche unterbunden würden, z. B. wie folgt: „Die Verwendung von Drohnen oder ähnlichen Fluggeräten während der Jagdausübung, mit Ausnahme der Jungwildrettung, ist verboten. Werden Drohnen oder ähnliche Fluggeräte zur Feststellung der Anwesenheit von Wild in Flächen oder zum Wildbestandsmonitoring oder der Wildschadenserkenntnis genutzt, ist eine Bejagung der beflogenen Fläche während 24 Stunden nach Abschluss des Einsatzes der Drohne oder eines ähnlichen Fluggerätes verboten.“ Eine Regelung zum Einsatz von Jagdhunden in Ausbildung im Gesetz könne aus Gründen der Klarstellung sinnvoll sein. Allerdings dürfte eine solche Regelung auch von der Verordnungsermächtigung in der geplanten Neufassung des § 35 Absatz 2 LJagdG abgedeckt sein. Es werde als richtig erachtet, die Nachtjagd auf Rehwild auch weiterhin nicht zu erlauben. Die Nachtjagd sei grundsätzlich aus wildbiologischer und jagdrechtlicher Sicht (Stichwort: Tierschutz) problematisch. Sie könne für Schwarzwild mit Blick auf den Seuchenfall (Stichwort: ASP) nötig sein, sollte aber auch dann mit Blick auf das erhebliche Störungspotenzial nur zurückhaltend und mit größter Umsicht ausgeübt werden. Insbesondere in Gebieten, die zeitgleich von Rotwild genutzt würden, sei die Nachtjagd ein erwiesenermaßen großer Störfaktor und könne die Wildschadenssituation erheblich verschlimmern. In diesem Zusammenhang lehne man die Erlaubnis des Einsatzes von Nachtsicht- und Wärmebildzieltechnik auf alle Schalenwildarten ab. Eine Streichung der sogenannten „Notzeit“ und damit ein Verbot der Wildfütterung werde nicht befürwortet. Nur weil es (aufgrund klimatischer Entwicklungen) seltener angewandt werde, sei das tierschutzrechtlich gebotene Instrument der Notzeit nicht überflüssig. Die Regelungen zur Notzeit sollten beibehalten werden, auch wenn die praktische Bedeutung vermutlich abnehmen werde. Es werde auch in Zukunft Wetterlagen geben, in denen aus Tierschutzgründen die Fütterung und ein Verbot der Bewegungsjagd erforderlich seien. Hinsichtlich des Ankirrens von Schwarzwild sei die Ansitzjagd an der Kirmung ein wichtiger Bestandteil der Bejagung des Schwarzwildes. Sie sei in § 18 LJagdG schon geregelt und sollte nicht weiter beschränkt werden. Die Regelung hinsichtlich des Rechtes der Landesjägerschaft, die Entziehung von Jagdscheinen zu beantragen, sei an sich hinreichend präzise. Angelehnt an § 17 BJagdG könne eine Ergänzung bezüglich jagdrechtlicher, tierschutzrechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorschriften in Betracht gezogen werden.

Der Gesetzentwurf sei insgesamt so zu bewerten, dass der Entwurf noch einmal grundlegend überarbeitet werden sollte. Er gehe unnötig und vollkommen unverständlich weit über die Forderungen des Koalitionsvertrages hinaus, enthalte viele schwer verständliche Passagen, handwerkliche Mängel wie Fehl-Bezugnahmen und darüber hinaus zahlreiche zu kritisierende materiell-rechtliche Regelungen. Manche Regelungen entbehrten jeglicher sachlichen Rechtfertigung und erschienen eher ideologischer Natur. So sei etwa die gezielte Schwächung der Landesjägerschaft bei der Jagdabgabemittelvergabe in § 16 Absatz 2 weder vom Koalitionsvertrag vorgesehen noch aus anderen sachlichen Gründen geboten. Ebenso wenig sei die gezielte Schwächung der bewährten Hegegemeinschaften sachlich zu erklären. Auch die übermäßige Zahl an Verordnungsermächtigungen zugunsten der ministerialen Jagdbehörde sollte das Parlament kritisch hinterfragen. Eine derart umfangreiche Abgabe von Legislativkompetenz an die Verwaltung sollte aus Rechtsgründen zwingend unterbleiben. Hinsichtlich der Frage nach der Bewertung des im Gesetzentwurf vorgesehenen unbeschränkten Mindestabschusses hinsichtlich seiner Funktionalität im Rahmen der Gruppenabschusspläne die staatliche Hegeverpflichtung sicherzustellen, wurde ausgeführt, dass mit der Erstellung eines Abschussplanes (auch Gruppenabschuss) die Stückzahl bezogen auf das Geschlecht und die jeweilige Altersgruppe festgelegt werde. Ein unbeschränkter Mindestabschuss stehe dem entgegen, zudem würden wildbiologische Aspekte vernachlässigt und gegen die Berner Konvention verstoßen. Der Staat komme seiner verfassungsrechtlich hergeleiteten Hegeverpflichtung durch die Schaffung einer solchen Regelung nicht nach. Der geplante Mindestabschuss habe keine Vorteile, da eine praktische Notwendigkeit regelmäßig fehle (nachweislich fehlende Planerfüllung, sinkende Jagdstrecken durch Wolfseinfluss etc.). Ein zeitlich begrenzter Reduktionsabschuss im Rahmen der Hegegemeinschaften genüge bei Schwerpunktproblemen. Der geplante Mindestabschuss habe den Nachteil, dass er nicht rechtskonform und wildbiologisch unverantwortlich sei. Der Gesetzentwurf werde im Hinblick auf hinreichende Möglichkeiten zur Sanktionierung Jagdausübungsberechtigter, die ihrer gesellschaftlichen Verpflichtung zur Herstellung von angepassten Wildbeständen nicht nachkämen, als ungenügend bewertet. Trotz der vom Fachminister öffentlich geäußerten Hoffnung, das Gesetz würde nun „Wildstaplern“ entgegenwirken können, habe es der Entwurfsverfasser unterlassen, eine durchaus mögliche Regelung hierzu zu etablieren, um tatsächlich den wenigen „schwarzen Schafen“ beizukommen. Faktisch werde lediglich auf § 27 BJagdG verwiesen, ohne dass eine dafür notwendige rechtssicherere Bewertung der Wildschadenssituation, welche die Grundlage der Abschussanordnung sein müsse, in Gesetzesform gegossen werde. Eine Sanktionsmöglichkeit im Gesetz müsse eine an § 27 BJagdG angelehnte, jedoch präzisierte und mit einem gerichtsfesten Wildwirkungsfeststellungsverfahren unterlegte landesrechtliche Vorschrift sein. Das in Mecklenburg-Vorpommern eingeführte Wildwirkungsmonitoring sei hierzu völlig ungeeignet. In der vorgesehenen Regelung zum Überjagen von Jagdhunden sollte klargestellt werden, dass lediglich das unbeabsichtigte Überjagen zu dulden sei. Das ergebe sich zwar auch aus der Maßgabe, dass die „zumutbaren organisatorischen Maßnahmen gegen ein Überjagen getroffen“ werden müssten, aber um stärker zu verdeutlichen, dass lediglich das nicht mit letzter Sicherheit zu vermeidende Überjagen zu dulden sei, wäre eine Klarstellung sinnvoll. Es gebe leider ausreichend Beispiele aus der Praxis, bei denen das Überjagen von Hunden mindestens willkommen gewesen sei, wenn nicht gar beabsichtigt. Ob eine solche Regelung überhaupt geeignet sei, Rechtsstreitigkeiten zu verhindern, sei zweifelhaft. Eine gewisse Duldungspflicht ergebe sich schon aus den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit. Aber auch wenn eine konkrete Verpflichtung ausdrücklich normiert sei, müsse dies Rechtsstreitigkeiten nicht unbedingt verhindern, denn es sei eine Frage des Einzelfalles, ob die zumutbaren organisatorischen Maßnahmen getroffen würden. Gerade über die Auslegung, was zumutbar sei, könne es schnell Divergenzen geben, die vor Gericht ausgetragen würden. Wie dargestellt, sei ein unbeabsichtigtes Überjagen schon aus Gründen der Weidgerechtigkeit zu dulden.

Dadurch würden Eigentumsrechte nicht verletzt. Eigentumsrechte würden jedoch verletzt, wenn das Überjagen beabsichtigt sei oder durch Unterlassen zumutbarer Maßnahmen hingegenommen werde. Dies sei dann nicht zu dulden und könne den Straftatbestand der Wilderei (§ 292 StGB) erfüllen. Eigentumsrechte würden durch die gewählte Formulierung nicht verletzt, jedoch durch einen Missbrauch der Duldungspflicht. Um die Rechte von Eigentümern kleinerer Flächen innerhalb von Jagdgenossenschaften zu stärken, könne unter anderem die Bewusstseinsbildung gehören, dass die Wahrnehmung des Stimmrechts in der Jagdgenossenschaftsversammlung entscheidend sei und nicht immer das höchste Gebot das Beste sein müsse. Hinsichtlich der Frage, welche konkreten Vorteile es bringe, die sogenannten standortgerechten Baumarten zu benennen, sei die Definition problematisch. Hiernach könnten auch fremdländische Baumarten verwendet werden. Das erweitere zwar das „forstliche Sortiment“, aber bei vielen fremden Baumarten sei nicht bekannt, ob dadurch neue Pathogene, z. B. Pilze, eingeschleppt würden oder diese Baumarten das Bodenmilieu und damit die Bodenmikrofauna veränderten, letztlich wie diese Baumarten sich langfristig auf das Ökosystem auswirkten. Hinsichtlich anderer Möglichkeiten, um auf das Benennen von sogenannten standortgerechten Baumarten zu verzichten, aber dennoch das gleiche Ziel zu erreichen, böten „standortheimische Baumarten unterschiedlicher Provenienzen“ ein breites Spektrum. Eine große Vielfalt sei insofern von Bedeutung, da zum einen Mischbestände gegenüber Wettereinflüssen und Insektenkalamitäten stabiler seien und zum anderen nicht vorhersehbar sei, welche Baumarten langfristig den Klimawandel überstünden und damit einen Walderhalt sicherten. Hinsichtlich der Tatsache, dass die Anwendung von Totschlagfallen im Gesetzentwurf auf die Europäischen Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura-2000-Gebiete) beschränkt sei, wurde ausgeführt, dass es Totfangfallen (Eiabzugseisen, kleiner Schwanenhals) gebe, die AIHTS-Normen, also international anerkannte Tierschutznormen, erfüllten. Unter Voraussetzung der Funktionstüchtigkeit und einer professionellen Anwendung (z. B. Einsatz nur mit Fangbunker) würden die AIHTS-Kriterien an jedem Standort erfüllt. Eine Beschränkung auf die genannten Einsatzgebiete sei daher nicht nachvollziehbar. Mit der Bezugnahme auf die aus Artenschutzsicht besonders wichtigen Gebiete werde eigentlich die Bedeutung von Totfangfallen als effektive Instrumente in der Prädatorenbejagung unterstrichen. Außerhalb der genannten Gebiete, das heiße in der „Durchschnitts-Kulturlandschaft“, sei der Erhalt der heimischen Biodiversität, z. B. Bodenbrüter, ebenfalls von großer Bedeutung, nicht zuletzt deshalb auch eine effektive Bejagung von Neozoen. Daher sei die Beschränkung auch mit Blick auf die Vorgaben der EU-Verordnung 1143/2014 zu invasiven gebietsfremden Arten kritisch zu sehen.

Die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt Region Nord hat dargelegt, dass im Hinblick auf die Pachtdauer für den Jagdbetrieb eine kürzere Pachtdauer favorisiert werde. Nur so hätten die Verpächter die Möglichkeit, sich in überschaubaren Zeiträumen von Pächtern zu trennen, die sich nicht bewährt hätten und beispielsweise nicht genügend Wild schossen. Bei dieser Frage gehe es grundsätzlich darum, die Rechte der Eigentümer an Grund und Boden zu stärken, da diese in gemeinschaftlichen Jagdbezirken in der Pachtperiode kaum eine Möglichkeit der Einflussnahme auf die Jägerschaft hätten. Daher sollte eine Mindestpachtdauer nicht mehr als sechs Jahre betragen. Eine Absenkung auf sechs Jahre werde also befürwortet. Kürzere Pachtzeiten sollten auch möglich sein (z. B. drei Jahre). Längere Pachtzeiten könnten gerne freiwillig vereinbart werden, wenn der Verpächter es möchte. Aber eine Mindestpachtdauer von zwölf Jahren im Jagdgesetz festzulegen, sei kontraproduktiv, insbesondere wenn es darum gehe, angepasste Wildbestände herzustellen, die eine natürliche Verjüngung von Bäumen im Wald ermöglichen sollten. Längere Pachtzeiten reduzierten bzw. „streckten“ sicherlich den Verwaltungsaufwand bei den Jagdgenossenschaften und Jagdbehörden. Dies sollte aber zweitrangig sein.

Seitens der IG BAU werde die Stärkung der Verhandlungsfreiheit und Festlegung einer Höchstpachtdauer statt einer Mindestpachtdauer begrüßt. Hinsichtlich der Frage, ob ein Waldumbau von Kiefernmonokulturen zu resilienten klimaangepassten Mischwäldern durch entsprechende Bejagung des Wildes zu erreichen sei, sei die Bejagung immer ein wichtiger Teil beim Waldumbau, nicht nur bei Kiefern. Als zusätzliche Maßnahmen, die benötigt würden, um diesen Waldumbau schnell voran zu treiben, seien deutlich höhere finanzielle Mittel für alle Waldbesitzer nötig. Um den Verbissdruck auf den Wald zu verringern, sollten im Wald deutlich mehr Wildäsungsflächen angelegt werden, an denen nicht gejagt werde. Es gebe auch noch genügend Potenzial, vorhandene Wildäcker und Wildwiesen besser zu bearbeiten, um sie attraktiver für das Wild zu machen. Besonders die Jagd im Wald mit Nachtzieltechnik sorge für viel Unruhe und deutlich weniger Ruhezeiten. Ob die Gesetzesnovellierung geeignet sei, den Waldumbau ohne Schutzmaßnahmen zu gewährleisten, komme auf die praktische Umsetzung an. Eine Aufnahme des Wolfes oder des Bibers in die Liste des jagdbaren Wildes werde als notwendig erachtet. Der Biber richte mittlerweile erhebliche Schäden in Wäldern und in der Landschaft an. Es gelte eine Balance zu finden bzw. durch Bejagung wiederherzustellen, die die Interessen der Landnutzer und der Erhaltung der Art (Biber) gleichrangig berücksichtigten. Die Schäden, die der Biber in der Forstwirtschaft aber auch in geschützten Biotopen anrichte, seien beträchtlich. Da die Biberpopulationen groß genug und nicht mehr gefährdet seien, sollte diese Tierart ins Jagdrecht aufgenommen werden, um eine reguläre Bewirtschaftung zu ermöglichen. Gleiches gelte für den Wolf, der insbesondere an Nutztierhaltungen bejagt werden dürfen sollte. Durch Bejagung könne außerdem die Scheu vor Menschen und Nutztieren zurückerlangt werden. Den rechtlichen Status quo der Hegegemeinschaften beizubehalten, werde als richtig erachtet. Hegegemeinschaften seien eine bewährte Institution für die Planung und Kontrolle der Abschüsse. Abschusspläne für Rehwild erschienen sinnvoll, um Übersicht über die Rehwildbestände zu behalten. Darüber hinaus gebe es eine nachvollziehbare Rechtfertigung dafür, die Rabenvögel Elster, Rabenkrähe und Nebelkrähe zu jagdbaren Tierarten zu erklären, denn durch die Möglichkeit der Bejagung könne der Bestand an (seltenen) Singvögeln, Bodenbrütern und wirbellosen Tieren örtlich gesichert bzw. eine Reduktion dieser verringert werden. In der Praxis würde die Bejagung der genannten Vogelarten ohnehin nur noch in geringem Umfang stattfinden. Ein Wildschadensausgleich für landwirtschaftlich erzeugte Energiepflanzen sollte weiterhin nicht erfolgen. Schäden in meistens großflächig angelegten Energiepflanzen-Kulturen (Mais) seien jagdwirtschaftlich kaum zu beherrschen und zu schützen. Diese Kulturen hätten eine enorme Anziehungskraft auf viele Wildarten, da sie attraktive Nahrung und zugleich Deckung böten. Die zweckdienliche Mindestgröße für Eigenjagdgebiete liege bei 50 bis 75 Hektar. Eine klarstellende Regelung zum Einsatz von Jagdhunden in Ausbildung im Gesetz sei wünschenswert. Die Nachtjagd auf Rehwild sollte auch weiterhin möglichst nicht erlaubt werden, da die nächtliche Bejagung zusätzlichen Stress bedeute. Für den Fall, dass Rehwild stärker reduziert werden müsse, könne – zeitlich begrenzt – die nächtliche Bejagung sinnvoll sein. Die Erlaubnis des Einsatzes von Nachtsicht- und Wärmebildzieltechnik auf alle Schalenwildarten werde befürwortet mit dem Ziel, überhöhte Wildbestände zu reduzieren. Es bedeute aber auch, dass das Wild zusätzlich in der Nachtzeit gestört werde. Angesichts der klimatischen Entwicklungen werde eine Streichung der sogenannten „Notzeit“ und damit ein Verbot der Wildfütterung befürwortet, denn Notzeiten kämen kaum noch vor. Ebenso sollte das Ankirren von Schwarzwild nicht verboten oder unter behördlichen Genehmigungsvorbehalt gestellt werden. Hinsichtlich der Frage zum derzeit im Gesetzentwurf befindlichen Wortlaut zum Schießnachweis und ob die Formulierung gegen Bundesrecht verstoße, wurde ausgeführt, dass ein jährlicher Schießnachweis in Ordnung sei.

Der Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat dargelegt, dass die mit der Novelle des Gesetzes einhergehende Schwächung der Landesjägerschaft durch das Entziehen der Einvernehmensregelung bei der Verwendung der Jagdabgabe eine Norm sei, die abgelehnt werde. Ob dies ein redaktionelles Versehen des Entwurfsverfassers sei oder tatsächlich der Zielstellung entspreche, sei auch aus den begründenden Unterlagen nicht erkennbar. Ebenso seien dem Verband keine Sachverhalte oder Notwendigkeiten bekannt, die den Gesetzgeber zu diesem Schritt veranlassen sollten. Der Landesjagdverband sei der nach dem Gesetz anerkannte Verband, für den sich eine besondere Verantwortung für die Umsetzung der Ziele des Gesetzes ergebe. Die Mitglieder des Verbandes und damit der Großteil der Jägerschaft im Land stellten sich dieser in der Vergangenheit erfolgreich, wie nicht zuletzt die mit Unterstützung der Landesjägerschaft gelungene Bewältigung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) zeige. Die Jagdabgabe sei gesetzlich zweckgebunden für das Jagdwesen zu verwenden. Damit eine wirksame Gestaltung auch zukünftig gewährleistet sei und die Mittel weiter zweckgemäß verwendet würden, sollte diese hervorstechende besondere Verantwortung der Landesjägerschaft an entsprechender Stelle im Gesetz ersichtlich sein. Die bestehenden Regelungen zur Stellung der Landesjägerschaft im Landesjagdbeirat, Einvernehmensvorbehalt, statt des jetzt beabsichtigten einfachen Stimmrechtes bei der Vergabe der Jagdabgabemittel wären deshalb beizubehalten. Die Hegegemeinschaften als gesetzliches Organ für die Umsetzung der verantwortungsvollen Wildbewirtschaftung und damit als Gestaltungselement der Landeskultur würden durch die Novelle geschwächt werden. So erhalte zukünftig die Forstwirtschaft hinsichtlich ihrer Wirtschaftsinteressen innerhalb der gemeinschaftlich in der Hegegemeinschaft beschlossenen Abschussplanung allein eine Sonderstellung. Für diesen Bereich könnten faktisch Abschusspläne einschließlich des im Gesetz vorgesehenen ungehemmten Mindestabschusses außerhalb des Gesamtabschussplanes der Hegegemeinschaft festgelegt werden. Die Lösung werde nur darin gesehen, dass diese Abschusspläne und auch der Mindestabschuss (Reduktionsabschüsse) ebenfalls innerhalb der Hegegemeinschaften behandelt würden. Dazu sei zwingend eine Ergänzung im Gesetz um eine Einvernehmensregelung beim Mindestabschuss (Reduktionsabschüsse) mit Zustimmung durch die Hegegemeinschaft notwendig. Ein möglicher Bezug auf die „Wildbewirtschaftungsrichtlinie“, die letztendlich als Verwaltungsvorschrift rechtlich unterhalb des Gesetzes stehe, sei unzureichend. Alle Abschusspläne für das Schalenwild mit großflächigem Raumverhalten seien auch dem Raumverhalten entsprechend zu behandeln, das könnten nur die Hegegemeinschaften leisten, denn das sei ihre gesetzliche Funktion. Die Berücksichtigung der Ergebnisse eines etablierten Wildwirkungsmonitorings als Element für die Abschussplanung der Hegegemeinschaften werde dabei befürwortet. Der Verband empfehle weiterhin zum Ausbau ihrer Bedeutung für den ländlichen Raum und ihrer Funktion, die Hegegemeinschaften in Körperschaften des öffentlichen Rechts umzuwandeln. Zum Mindestabschuss wurde ausgeführt, dass die Aufgabe des Gesetzes sei, einen ausgewogenen, gesunden Wildbestand zu erhalten, sich dieser ebenfalls in den Regelungen gleichwertig wiederfinde und es unbedingt einer Deckelung des Mindestabschusses bedürfe. Dieser könne weder juristisch noch fachlich durch die Wildbewirtschaftungsrichtlinie, die eine Verwaltungsvorschrift sei, gedeckelt werden. Ein Verweis auf die Wildbewirtschaftungsrichtlinie reiche neben ihrer untergeordneten juristischen Stellung auch deshalb nicht aus, weil es sich hier um eine reine Verhältnismäßigkeitsbetrachtung der verschiedenen Altersklassen handele. Eine eindeutige Größenbenennung würde für die gebotene Klarheit des Gesetzes sorgen. Entweder eine Einvernehmensregelung für die Hegegemeinschaften werde im Gesetz verankert oder ein Deckel zwischen 10 Prozent und 20 Prozent Überschreitung der in der Hegegemeinschaft festgelegten Abschusspläne in das Gesetz aufgenommen. Grundsätzlich solle laut Koalitionsvertrag im Bereich der Jagd die Bleiminimierung der Munition und die Freistellung der Nutzung des Jagdkatasters durch die gemeinnützigen Jagdgenossenschaften erfolgen.

Die Festschreibung des Wildwirkungsmonitoring wäre eigentlich von der Ausrichtung und Zielstellung systematisch eher im Landeswaldgesetz und nicht im Jagdrecht anzusiedeln. Die Aufgabe, die Ergebnisse des Monitorings zu beachten, seien schon jetzt im geltenden Landesjagdgesetz abgebildet (Zweck des Gesetzes, berechnete Interessen der Forstwirtschaft). Die diesbezüglich im Landesjagdgesetz vorgesehenen Duldungsverfügungen beim Wildwirkungsmonitoring betreffen in erster Linie den Waldbesitzer und nicht den Jagdausübungsberechtigten. Weshalb nunmehr ein massiver Eingriff in vorhandene und bewährte Strukturen des Jagdwesens in Mecklenburg-Vorpommern – über die im Entwurf berücksichtigten Zielstellungen des Koalitionsvertrages hinaus – stattfinden solle, sei in der Sache fachlich weder begründbar noch geboten. Die beabsichtigten Regelungen stellten dabei in ihrer Zielrichtung und Auswirkung die wirtschaftlichen Interessen der Forst (Schutzmaßnahmen seien z. B. überwiegend wirtschaftliche Faktoren) vor denen anderer Beteiligter in unzulässiger Weise in den Vordergrund. Der Landesjagdverband betone seine Bereitschaft, konsensorientierte Lösungen zu erreichen und als Landesjägerschaft den Waldumbau zu klimastabilen Wäldern zu unterstützen. Sowohl die ersten Ergebnisse des Wildwirkungsmonitorings, die sinkenden Strecken beim wiederkäuenden Schalenwild und nicht zuletzt die Schwierigkeiten der Abschusserfüllung in den staatlichen Eigenjagdbezirken trotz weitreichender Jagdzeiten entsprechend der Jagdzeitenverordnung zeigten, dass die derzeit im Land geltenden Regelungen und Strukturen die Gestaltung und Entwicklung klimastabiler Wälder ermöglichen. Punktuelle Probleme seien eher in Vollzugsdefiziten bei der Anwendung der vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten durch die zuständigen Behörden zu sehen. Daran ändere aber auch die vorgesehene Novellierung des Landesjagdgesetzes nichts. Der LJV sehe die neugefasste Präambel mit der vorliegenden Gesetzesnovelle nicht umgesetzt. Nach Auffassung des Verbandes sollte die Präambel in der bisherigen Fassung beibehalten werden. Die Präambel definiere die Zielvorgaben des Gesetzes, stelle eine Auslegungshilfe für Behörden und Gerichte dar und hebe hier zutreffend heraus, dass die Hege im Sinne einer wohlverstandenen Definition nach dem BJagdG („wise use“ – sinnvolle Nutzung natürlicher Ressourcen) eine gesellschaftliche Aufgabe sei, mithin die Hegepflicht Grundeigentümer, Jagdausübungsberechtigte, aber auch insbesondere den Staat treffe (vgl. Schuck in: BJagdG, § 1, Rn. 16). Die Novelle stelle keine Verbesserung im Vergleich zu der schon derzeit bestehenden Regelung bezüglich des Waldumbaus in Zeiten des Klimawandels dar. Es bestünden schon jetzt ausreichende Möglichkeiten und Vorgaben, die Wildbestände so zu regulieren, dass eine natürliche Naturverjüngung erfolgen könne. Eine Notwendigkeit für diesbezügliche Anpassungen des Landesjagdrechts sei sachlich nicht begründbar. Das zeigten sowohl die ersten Aufnahmen aus dem Wildwirkungsmonitoring in Bezug auf eine ausreichende Naturverjüngung als auch insbesondere die abnehmenden Streckenergebnisse beim wiederkäuenden Schalenwild. Die Novelle enthalte gegenüber dem geltenden Recht keine gesteigerten ordnungsrechtlichen Maßnahmen bezüglich der Nichterfüllung von Abschussplänen. Schon jetzt könnten die Jagdbehörden unter Anwendung der bestehenden jagdrechtlichen Vorschriften ordnungsrechtliche Mittel einsetzen. Eine Vollzugsschwierigkeit bleibe weiterhin im Bereich von Anordnungen gegenüber Trägern der öffentlichen Verwaltung als staatliche Eigenjagdbesitzer bestehen, wenn diese die ihnen obliegenden Abschussvorgaben nicht erfüllten, was schon jetzt regelmäßig vorkomme. Daraus entstehe eine faktische Besserstellung gegenüber privaten Eigenjagdbesitzern und ebenfalls genossenschaftlichen Jagdbesitzern. Hinsichtlich der Pacht dauern sichere eine zwölfjährige Mindestpachtdauer die Wahrnehmung ausreichender Verantwortung durch die Jagdpächter, was aus Sicht der Landbewirtschaftler unbedingt zu begrüßen sei. Auch langfristig angelegte und kostenintensive Hegemaßnahmen, beispielsweise zugunsten des bestandsbedrohten Rebhuhnes, würden typischerweise erst wahrgenommen, wenn auch eine längerfristige jagdliche Bindung an eine Revierfläche bestehe.

Gerade im Blick auf die einheimische bodenständige Jagd erhielten Jäger des Landes bei längeren Pachtverträgen Planungssicherheit hinsichtlich ihrer Investitionen in jagdliche Einrichtungen. Nachteile einer längeren Verpachtungsdauer gegenüber kürzeren Laufzeiten, die eine schnellere Trennung der Vertragspartner ermögliche, seien durch eine entsprechende Aufnahme von Kündigungsmöglichkeiten in den Pachtvertrag vermeidbar. Ebenfalls gewährleiste eher eine längere Pachtdauer den Erhalt des Jagdwertes. Hinsichtlich der Frage, ob der Waldumbau von Kiefernmonokulturen zu resilienten klimaangepassten Mischwäldern durch entsprechende Bejagung des Wildes zu erreichen sei, stelle sich zuvorderst die Frage, was resiliente klimaangepasste Mischwälder seien. Wissenschaftlich seriös könne dies angesichts der im Verhältnis zum Baumwachstum kurzen Beobachtungszeit und den vielfältigen Auswirkungen des Klimawandels (z. B. Trockenheit) allenfalls invalid auf resiliente Baumarten bezogen prognostiziert werden. Vor wenigen Jahren sei z. B. flächendeckend die Rotbuche forstlich gefördert worden, die momentan in Bezug auf ihre Resilienz nicht mehr ganz so geeignet erscheine. Unabhängig von dieser Sachlage – selbst bei einem flächendeckenden Totalabschuss des Wildes – fehle die Gewähr, dass sich auf absehbare Zeit eine vorhandene Kiefernmonokultur natürlich zu einem Mischwald entwickle. Erst in größeren Zeitabständen, nachdem das Stadium der Pionierbaumarten beendet sei und über mehrere Baumgenerationen hinweg, könnte sich das aufgrund der Anpassungsfähigkeit der Natur anders gestalten. Diese Entwicklungsmöglichkeit solle dem Wald auf Kosten des Wildes aus rein wirtschaftlichen Erwägungen heraus aber nicht gegeben werden. Der Landesjagdverband gehe auch davon aus, dass Wildbestände im Wald so angepasst sein müssten, dass sich lokal hinreichend etablierte Baumarten ohne Schutz grundsätzlich natürlich verzüngen müssten. Dies sei aber bereits unter Berücksichtigung eines wohlverstandenen Hegebegriffs, wie ihn das BJagdG postuliere, nicht bestreitbar. Als zusätzliche Maßnahmen, um diesen Waldumbau zu erreichen, halte es der Landesjagdverband nicht für notwendig, dem Landesgesetzgeber die ihm ohnehin bekannte Auffassung aller seriösen Forstwissenschaftler, dass es mit zahlreichen Fragezeichen versehen sei, welcher Wald tatsächlich klimaresistent sei, vorzuhalten. Es fehle zum heutigen Zeitpunkt schlicht das Wissen, welche Baumarten tatsächlich in Bezug auf den Klimawandel als „standortgerecht“ gelten könnten. Wenn der Wald tatsächlich klimastabil werden solle, wäre entweder die wirtschaftliche Nutzung als nachrangig zu setzen (natürliche Anpassung) oder es sollten mittels technisch geschützter Versuchsflächen Erkenntnisse, welcher Wald auf Mecklenburg-Vorpommerns Böden tatsächlich standortgerecht sein werde, erreicht werden. Unterstützende Maßnahmen in Bezug auf das Raum- und Äsungsverhalten des Wildes wären z. B. die Schaffung von Wildruhezonen, die Ausweitung von Jagdruhezeiten, die eingeschränkte Nachtjagd und generell Biotopverbesserungen, wie die Wiederherstellung natürlicher Grundwasserverhältnisse und die Waldentwicklung durch natürliche Sukzession hin zu klimastabilen Waldgesellschaften. Die Gesetzesnovellierung werde nicht für geeignet gehalten, den Waldumbau ohne Schutzmaßnahmen zu gewährleisten. Es werde klarstellend noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er die Notwendigkeit, dass der Wildbestand eine Naturverjüngung etablierter Baumarten selbstverständlich zulassen müsse, nicht in Abrede stelle. Es könne allerdings nicht Aufgabe eines Jagdgesetzes sein, darauf hinzuwirken, dass Wildbestände so dezimiert würden, dass sich auch Baumarten ohne Schutzmaßnahmen natürlich verzüngen könnten, die in einem bestimmten forstlichen Areal bislang gar nicht oder nur vereinzelt vorkämen. Dies müsse erst recht für solche Baumarten gelten, die gezielt durch Pflanzungen neu eingebracht würden. Nicht umsonst differenziere der Bundesgesetzgeber in § 32 Absatz 2 BJagdG danach, ob Baumarten als Hauptbaumarten anzusehen seien oder nicht. Dies sei eine hergebrachte und wohlerwogene Differenzierung.

Denn es dürfe als forstwissenschaftliche Binsenweisheit gelten, dass die Einbringung neuer Baumarten, insbesondere schmackhafter und gegebenenfalls gedüngter Laubgehölze, dazu führe, dass sprichwörtlich „das letzte Reh“ ausreiche, um entsprechende Bepflanzungsmaßnahmen innerhalb weniger Tage zunichte zu machen. Die Einbringung neuer, insbesondere vielleicht derzeit noch als exotisch geltender Baumarten könne nur ohne Schutzmaßnahmen erfolgreich sein, wenn das betreffende Gebiet faktisch wildleer sei. Auf eine wildleere Eigentumsfläche habe jedoch kein Eigentümer Anspruch, da die Sozialpflichtigkeit des Eigentums aus Artikel 14 des Grundgesetzes auch die Pflicht erfasse, einen angepassten Wildbestand auf der Fläche leben zu lassen und ihm die Früchte (Ackerkulturen oder Forstpflanzen) als Lebensgrundlage zur Verfügung zu stellen. Insofern könne der Gesetzeszweck legitim nur darauf abzielen, die Naturverjüngung solcher Baumarten ohne Schutzmaßnahmen zu ermöglichen, die in so ausreichender Menge auf der betroffenen Fläche etabliert seien, dass ein angemessener Wildbestand auf dieser Fläche diese Verjüngungsziele nicht gefährde. Darüber hinaus habe der Landesjagdverband keine Einwände gegen die Befriedigung von eingezäunten PV-Freiflächenanlagen oder Umspannwerken. Allerdings sollte bei der Formulierung berücksichtigt werden, dass sie theoretisch – ungeachtet eventueller baurechtlicher Vorgaben – auch die Möglichkeit eröffne, dass der Betreiber mehrerer Windkraftanlagen diese zu einem Windpark deklariere und einzäune. Im Gegensatz zu PV-Freiflächenanlagen würde sich eine solche Herausnahme von Flächen bei Windkraftanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen jagdrechtlich nicht rechtfertigen lassen. Der Landesjagdverband rege deshalb an, zu prüfen, ob es nicht sinnvoll wäre, in bestimmten befriedeten Bezirken die Beizjagd als „stille“ und relativ gefahrfreie Jagdmethode grundsätzlich zuzulassen. Der Landesjagdverband rege weiter an, dass Eigentümern oder Nutzungsberechtigten, die nicht Inhaber eines Jagdscheins seien, die Pflicht auferlegt werde, einen Sachkundenachweis zu führen. Es sei mit den heutigen gesellschaftspolitischen Vorstellungen über den Tierschutz unvereinbar, wenn jedermann ohne Sachkenntnisse Tiere fangen und töten dürfe. Dies werde durch die alleinige Forderung des Gesetzes, dass dies tierschutzgerecht erfolgen müsse, nicht gleichermaßen gewährleistet, als wenn die Eigentümer, beispielsweise zur Ablegung eines Fallenjagdlehrgangs, verpflichtet würden. An dieser Stelle sei aber darauf hinzuweisen, dass mit der Zunahme von Anlagen zur Energiegewinnung einschließlich von Agri-PV ebenso die Zerschneidungswirkung der Natur und Landschaft zunehme. Hier bestünden Gefahren für wandernde Wildarten bis hin zur Verinselung von Populationen und der damit einhergehenden Verringerung der genetischen Vielfalt. Insofern bedürfe es einer wildgerechten Gestaltung für Möglichkeiten zur ununterbrochenen Wanderung und Raumnutzung, Nahrungssuche und Äsung durch Offenhaltung bzw. Unterbrechung der Zerschneidungen und Einrichtung von Korridoren analog Wildbrücken. Hinsichtlich des Verbotes, Bleischrot im 400-Meter-Abstand von Ufern zu verwenden, werde eine Klarstellung dahingehend angeregt, dass die „und“-Formulierung ebenfalls nur auf das vorangestellte Wasserwild beziehe. Der Verband gehe davon aus, dass mit dem Verbot nicht gemeint sei, beispielsweise eine Hasenjagd 350 Meter abseits eines Gewässers unter ein Bleischrotverbot zu stellen. Dies sei aus Tierschutzgründen abzulehnen. Des Weiteren bedürfe es zur Rechtsklarheit einer genauen Definition, was unter „Gewässer“ und die dazugehörigen „Ufer“ (eventuell mit Verweis auf Begriffserklärungen aus dem „Wasserrecht“) zu verstehen sei. Eine Einschränkung des Gebrauchs von tierschutzgerechten Totschlagfallen sei weder juristisch noch fachlich gerechtfertigt. Die vorgesehenen Einschränkungen seien einzig ideologisch gesteuert. Dem Landesjagdverband seien keine Sachverhalte hinsichtlich einer fehlenden Tötungswirkung oder tierschutzwidrigen Anwendung bekannt, die eine Einschränkung in der Nutzung dieser Fallen rechtfertigten oder gar erforderten. Es sei eine rein emotionsgeleitete gesellschaftspolitische Diskussion zu Totschlagfallen, die von großer Unkenntnis geprägt sei.

Nicht nur im Rahmen von Artenschutzmaßnahmen (z. B. Schutzgebietsbejagung zum Erhalt wertvoller Brutvogelarten, Sumpfschildkröte etc.) könne auf Totschlagfallen nicht verzichtet werden. Es sei hinlänglich bekannt, dass bestimmte Arten, wie beispielsweise der Marder, mit Kastenfallen nur schwerlich zu bejagen seien. Fallen, die nach dem AIHTS zugelassen seien und nach dort niedergelegten Standards (Fangbunker etc.) verwendet würden, müssten im Rahmen einer wirkungsvollen Artenschutzarbeit erlaubt bleiben. Insbesondere zum nachhaltigen Schutz von Bodenbrütern auf unbewohnten Vogelschutzinseln sei der Einsatz von Totschlagfallen vor dem Hintergrund der häufig eingeschränkten Erreichbarkeit gerade aus Gründen des Tierschutzes notwendig, Lebendfangfallen seien dort unzulässig. Auch im Lichte der freien Verwendbarkeit von Totschlagfallen für Ratten und Mäuse durch jedermann ohne Sachkundenachweis sei nicht ersichtlich, warum gerade die mit Naturschutzaufgaben betrauten Jäger dieses Mittel bei entsprechenden Vorkehrungen nicht nutzen sollten. Die von der Jägerschaft für die Jagd eingesetzten Totschlagfallen seien effektiv und selektiv durch die Vorgaben in der Anwendung (Fangbunker) sowie in ihrer Wirkung unverzüglich stressfrei tödend. Des Weiteren ermöglichten sie aufgrund ihrer Wirkung einen weitestgehend störungsarmen Betrieb. Alternativ könnte dem zuständigen Ministerium die Befugnis erteilt werden, mittels Verordnung die Fallenjagd inklusive der Anwendung von Totschlagfallen hinsichtlich der technischen Voraussetzungen und persönlichen Fachkenntnisse zu gestalten. Der Landesjagdverband habe unter dem Aspekt der Entlastung der Jagdbehörden sowie der damit einhergehenden Streitvermeidung durch die vorausgesetzte Einvernehmlichkeit keine Einwände gegen die Schaffung einer zivilrechtlichen Jagdbezirksgestaltung. Allerdings sollte klargestellt werden, dass die vertragliche Abrundung zwischen den Jagdbezirksinhabern nicht zwingend einen Jagdschein bei dem jeweiligen Vertragspartner voraussetze. Gerade bei Angliederungsvereinbarungen, die unter Beteiligung von Eigenjagdbezirken vorgenommen würden, bestehe ansonsten die Gefahr, dass die erleichterte Abrundungsmöglichkeit nicht wahrgenommen werden könne, da die Bejagung durch eine benannte Person erfolge, während der eigentliche abrundungswillige Vertragspartner selbst nicht Inhaber eines Jagdscheins sei. Zudem sollte berücksichtigt werden, dass durch die Inbezugnahme des BJagdG derzeit davon ausgegangen werden müsse, dass die geplanten vertraglichen Vereinbarungen nur bei jagdlich zwingender Notwendigkeit vorgenommen werden dürften. Nach dem Verständnis des Landesjagdverbandes sollte aber offensichtlich auch eine einvernehmliche Abrundungsmöglichkeit bei reiner Nützlichkeit geschaffen werden. Wenn dies so gemeint sei, sollte es klargestellt werden. Die Regelung in Absatz 9 erscheine nicht geeignet, die Streitanzfälligkeit von Flächenzuordnungen im Sinne des § 5 BJagdG abzumildern. Sie sei auch schwer verständlich. § 5 Absatz 2 BJagdG stelle klar, welche Flächen einen Zusammenhang herstellten bzw. welche nicht. „Bestandteil“ im Sinne der Neufassung könnten sie aber gleichwohl sein. Hinsichtlich der Angliederung jagdbezirksfreier Flächen hat der Landesjagdverband angeregt, dass diese durch behördliche Maßnahmen zwingend anzugliedern seien, da ansonsten Gefahr bestehe, dass angliederungswillige Eigentümer ihren Anspruch nicht durchsetzen könnten und damit keinen Wildschadensersatz erlangen könnten. Auch die Soll-Vorschrift bei der Grenzbeschreibung einer Allgemeinverfügung sollte zu einer Muss-Vorschrift umgestaltet werden. Hinsichtlich der Definition von „standortgerechten Baumarten“ könne eine solche nur im Waldgesetz des Landes erfolgen. Das Landesjagdrecht sei hierfür das falsche Rechtsgebiet. Die in § 21 Absatz 2 vorgesehene Mindestabschussregelung stelle einen Verstoß gegen § 1 Absatz 2 BNatSchG und gegen die Berner Konvention dar, die die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1984 ratifiziert habe. Daraus ergebe sich die völkerrechtliche Verpflichtung zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen. Nach Artikel 2 der Berner Konvention hätten die Vertragsparteien Maßnahmen zu ergreifen, um die Population der wildlebenden Tiere auf einem Stand zu erhalten oder zu bringen der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspreche.

Die Beibehaltung des biologischen Gleichgewichts werde in der Präambel ausdrücklich erwähnt, entspreche daher dem Grundgedanken des § 1 BNatSchG, Artikel 7 der Berner Konvention und verpflichte die Vertragsparteien unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten dazu, geeignete gesetzgeberische und verwaltungsseitige Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der in Anhang III der Berner Konvention aufgeführten wildlebenden Tierarten sicherzustellen, wobei jegliche Nutzung der in Anhang III aufgeführten wildlebenden Tiere so geregelt werden müsse, dass die Populationen in ihrem Bestand nicht gefährdet würden. Anhang III beinhalte dabei die geschützten Tierarten, die in diesem Sinne nur in einem Umfang bejagt oder genutzt werden dürften, der ihren Bestand nicht gefährde. Rot- und Damwild unterfiele wie alle Cerviden dem Schutzstatus des Anhang III. Nach Artikel 8 hätten sich die Vertragsstaaten verpflichtet, sämtliche Mittel zu verbieten, die zum wahllosen Fangen oder Töten geeignet seien oder die zum Verschwinden oder einer schweren Beunruhigung von Populationen der geschützten Arten führen könnten. Die Einführung eines Mindestabschlusses widerspreche grundlegend dieser völkerrechtlichen Verpflichtung und dem Bundesnaturschutzgesetz, denn dieser ermögliche theoretisch einen Totalabschuss und Sorge für eine ungeordnete und biologisch aus dem Gleichgewicht geratende Wildpopulation. Damit sei der Mindestabschuss ein verbotenes Mittel im Sinne der Berner Konvention. Der Landesjagdverband weise an dieser Stelle erneut darauf hin, dass genau aus diesem Grund die Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts das rechtlich mögliche und sinnvolle Mittel der Wahl sei, um die gewünschten Gesetzesziele zu realisieren. Im Rahmen der dort zu verordnenden Gruppenabschusspläne, als Drei-Jahres-Abschusspläne, könnten großzügige, aber das biologische Gleichgewicht wahrende Abschussregelungen festgelegt werden. Einen gegen Bundesrecht und völkerrechtliche Verpflichtungen verstößenden Mindestabschuss lehne der Landesjagdverband jedoch entschieden ab, da dieser ungeachtet der dargestellten Rechtswidrigkeit auch schlicht nicht notwendig sei, denn das jagdrechtliche Instrumentarium der Jagdbehörden lasse es auch zu, Abschusspläne, die sich als zu gering angesetzt erwiesen, abzuändern. Im Übrigen bestehe auch die Möglichkeit, im Rahmen der Gruppenabschussplanung von Hegegemeinschaften Plus/Minus-Korridore festzulegen. Die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht sei notwendig, denn der Landesjagdverband gehe davon aus, dass in nicht mehr allzu ferner Zukunft aufgrund des exponentiellen Wachstums der Wolfspopulation eine flächendeckende regelhafte Bejagung stattfinden müsse. Ungeachtet der Tatsache, dass weiterhin Einzelabschlüsse von „Problem-Wölfen“ angeordnet werden könnten, werde eine allgemeine Bestandsregulierung letztlich nur über quotale Entnahmen in Form von Abschussplänen erfolgen können. Aufgrund des großflächigen Lebensverhaltens des Wolfes schlage der Landesjagdverband wie dargestellt die zukünftige Beplanung von Wolfsabschlüssen über Hegegemeinschaften vor, deren gesetzliche Aufgabe gerade die großflächige Wildbewirtschaftung sei. So könnten Wolfspopulationen im Rahmen großer Bewegungsjagden beispielsweise in Nationalparkgebieten rechtssicher bejagt werden. Aufgrund der Ausschließlichkeit des dinglichen Jagdausübungsrechts in Jagdbezirken erscheine dem Landesjagdverband jede andere rechtliche Konstruktion – z. B. staatlich angestellte Wolfsjäger, die mit erzwungener Duldung von Jagdausübungsberechtigten in deren Jagdbezirken dem Wolf nachstellten – völlig abwegig und indiskutabel. Auch wenn die Jägerschaft aufgrund der von bestimmten Verbänden und Interessengruppen gesteuerten Diskussion diese Aufgabe sicher nicht mit Freude übernehmen werde, gebe es rein rechtlich keine andere sinnvolle Konstruktion, als den Wolf ins Jagdrecht zu überführen und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzung einer regelhaften Bejagung zuzuführen. Die Aufnahme könnte gleichzeitig mit der Möglichkeit zur Bildung von Hegegemeinschaften für den Wolf verbunden werden. Auch der Wolf zähle zu den Tierarten mit großräumigen Raumnutzungsansprüchen. So ließen sich im Rahmen dessen Wechselbeziehungen zwischen den Wildarten besser bei der Bewirtschaftung verschneiden.

Die Bejagung des Bibers sei aufgrund der stark gestiegenen Biberpopulation, die zu Schäden in der Wasserwirtschaft und auch an Wertgehölzen führe, notwendig, da dies dem Gesetzeszweck (Belange der Forst- und Fischereiwirtschaft) entspreche. Mit der Übernahme dieser Wildarten würde des Weiteren der derzeitige bürokratische Aufwand zur Entnahme bei z. B. „Problem-Wölfen“ deutlich reduziert werden. Weiterer Handlungsbedarf sehe der Landesjagdverband im Rahmen der Gesetzesnovellierung hinsichtlich der Erklärung der Hegegemeinschaften zu Körperschaften des öffentlichen Rechts unter gleichzeitiger Pflichtmitgliedschaft der innerhalb der Hegegemeinschaften befindlichen Jagdbezirke (sowohl genossenschaftliche als auch Eigenjagdbezirke), denn nach Auffassung des Landesjagdverbandes bestehe hier erheblicher und grundlegender Änderungsbedarf. Den mit dem Gesetz insgesamt intendierten Änderungen, insbesondere die Regulierung von Schalenwildbeständen zur Erreichung klimastabiler Wälder unter gleichzeitiger Berücksichtigung der berechtigten Lebensraumansprüche der Wildtiere, könne am besten über das Instrument einer starken Hegegemeinschaft Geltung verliehen werden. Entgegen der Ankündigung des Fachressorts werde die Hegegemeinschaft mit dem vorliegenden Entwurf jedoch tatsächlich geschwächt. Der Landesjagdverband fordere klar, die Hegegemeinschaften zu Körperschaften öffentlichen Rechts zu erheben. Dies sei in Rheinland-Pfalz erprobt und Sorge dafür, dass solche Wildarten, die revierübergreifend bewirtschaftet werden müssten, effizient beplant und bejagt werden könnten. Nur die Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit damit einhergehender Zwangsmitgliedschaft der in ihrem Gebiet liegenden Jagdbezirke, stelle sicher, dass hier eine großflächige Abschussplanung einschließlich beispielsweise notwendiger Anordnung des körperlichen Nachweises durch die Hegegemeinschaft möglich sei. Sich dieser Erkenntnis zu verschließen, würde gleichsam bedeuten, dass die Chance vertan werde, arbeitsintensive jagdbehördliche Maßnahmen in die Hände der Verantwortungsgemeinschaft Hegegemeinschaft zu legen. In vorbildhaft arbeitenden Hegegemeinschaften, die zum Teil Nationalparkflächen und/oder große Forstämter beinhalteten, werde seit vielen Jahren gelebt, dass gemeinsam ein Gruppenabschuss durchgeführt werde. Dieser erfolge unter der Maßgabe, dass das Wild dort geschossen werde „wo es steht“. Der Erfolg solcher Hegegemeinschaften gebe dem Modell recht und erfordere eine weitere Stärkung durch eine rechtliche Aufwertung. Gleichzeitig eröffne die Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Möglichkeit, solche Mitglieder, die sich unzureichend am Abschuss beteiligten oder bei denen der Verdacht bestehe, dass lediglich „Postkartenabschüsse“ gemeldet würden, rechtssicher zu sanktionieren. Eine möglichst großflächige Verantwortungsgemeinschaft der Inhaber des Jagdausübungsrechts sichere bei Einräumung gesetzlicher Sanktionsmöglichkeiten nach Auffassung des Landesjagdverbandes den intendierten Gesetzeszweck besser, als es die Jagdbehörde mit Instrumenten wie § 27 BJagdG erreichen könnte. Aus dem Sinn einer Hegegemeinschaft leite sich zugleich die Forderung des Landesjagdverbandes ab, Hegegemeinschaften nicht nur für die großräumig zu bewirtschaftenden Schalenwildarten (insbesondere Rot- und Damwild) zuzulassen, sondern auch für bestandsbedrohte Wildarten wie das Rebhuhn, die hier sinnvollerweise revierübergreifend gehegt werden müssten. Auch für die neu in die Liste jagdbarer Arten aufzunehmenden Tierarten wie Wolf und Goldschakal wäre mit einer Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts der richtige Rechtsrahmen bereits geschaffen, wenn diese Arten mittelfristig einer kontrollierten Bejagung zugeführt werden müssten. Insbesondere beim Wolf und Goldschakal liege dann der Vorteil der Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts auf der Hand. Wolf und Goldschakal seien nach FFH-Richtlinie monitoringpflichtige Wildarten und würden dies nach derzeitigem Sachstand zunächst auch bleiben.

Sowohl das gesetzlich vorgeschriebene Monitoring, aber insbesondere auch die Regulierung dieser zukünftigen Wildarten seien nur sinnvoll organisiert, wenn das Monitoring und die Bewirtschaftung durch Bejagung nicht nur über einen freiwilligen privatrechtlichen Zusammenschluss einzelner Revierinhaber erfolgten, sondern großflächig im Rahmen einer zwingenden Organisationseinheit mit öffentlich-rechtlichem Rechtscharakter. Die Erhebung der Hegegemeinschaften zur Körperschaft des öffentlichen Rechts schaffe mithin für bereits bestehende und auch für zukünftige Wildarten mit über Reviergrenzen hinausreichenden Lebensraumsansprüchen die optimale gesetzliche Bewirtschaftungsform und sei daher nach Auffassung des Landesjagdverbandes unter allen Umständen anzustreben. Die Hegegemeinschaft als großflächiger Zwangszusammenschluss sei auch zur Sicherstellung des vom BNatSchG geforderten genetischen Austausches notwendig. Der Erhalt lebensfähiger Populationen, der Wanderung und Wiederbesiedlung diene dem Schutz der genetischen Vielfalt und der Artenvielfalt. Die Anzahl der Individuen in einer geografisch abgegrenzten Population müsse so groß sein, dass auch bei Schwankungen, durch z. B. Naturkatastrophen, die demografischen Faktoren hinsichtlich Fortpflanzung und Mortalität ausgeglichen würden und eine genetische Verarmung unterbunden werde. Diese Zielvorgaben könnten über eine verpflichtende großflächige Hegegemeinschaft gesichert werden. Weiterer Handlungsbedarf bestehe bei der Beibehaltung der bisherigen Regelungen zur Stellung der Landesjägerschaft im obersten Jagdbeirat. Der in § 39 Absatz 2 intendierten Entmachtung der Landesjägerschaft, derzeit repräsentiert durch den Landesjagdverband, werde ausdrücklich widersprochen. Die bisherige Anhörung der Landesjägerschaft bei der Benennung des Vorsitzenden des Jagdbeirats durch die oberste Jagdbehörde sei zwingend beizubehalten. Handlungsbedarf werde auch hinsichtlich der Aufnahme der Tierarten Goldschakal (*Canis aureus*), Biber (*Castor fiber*), Wolf (*Canis lupus*) in den Katalog der jagdbaren Tierarten gesehen. Diese Ergänzung würde der Bestandsentwicklung und den damit einhergehenden Auswirkungen dieser Tierarten im Land Rechnung tragen. Der besondere Schutzstatus der Arten Biber und Wolf des § 44 BNatSchG könne angesichts der Erklärung des Nandus als jagdbare Tierart, der ebenfalls gemäß § 44 BNatSchG geschützt sei, nicht gegen eine Aufnahme sprechen. Insbesondere vor dem Hintergrund des derzeitigen erheblichen bürokratischen Aufwands (waffenrechtliche Genehmigungsvorbehalte bei der Entnahme von „Problemtieren“) würde mit der Erklärung zu jagdbaren Tierarten eine Vollzugserleichterung einhergehen. Die Aufnahme des Goldschakals sei der zunehmenden Ausbreitung geschuldet und solle die mit einer zu erwartenden steigenden Bestandsentwicklung verbundenen negativen Auswirkungen auf einheimische Tierarten verhindern. Außerdem sei die Weißwangengans aufgrund der massiven Schäden in der Landwirtschaft ins Jagdrecht aufzunehmen, um eine Bejagung zugunsten der Landwirte und damit zum Schutz der Ernährungssicherheit der Bevölkerung zu ermöglichen. Handlungsbedarf sehe der Landesjagdverband auch dahingehend, die nicht mehr begründbare Sonderstellung der staatlichen Eigenjagdbesitzer (ausgenommen Nationalparkämter wegen der Vorrangstellung von Naturschutzzielen) gegenüber privaten Eigenjagdbesitzern und Jagdgenossenschaften bei der Genehmigung der Abschusspläne aufzuheben. Letztendlich handele der Staat bei diesen Eigenjagden nicht hoheitlich, sondern fiskalisch. Der zusätzliche Aufwand würde sich für die unteren Jagdbehörden in Grenzen halten (durch die vorherige Behandlung in den Hegegemeinschaften) und die oberste Jagdbehörde würde um Tätigkeiten einer unteren Jagdbehörde entlastet. Außerdem begrüße der Landesjagdverband die Regelung, der Landesjägerschaft Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zur Erfüllung in öffentlich-rechtlicher Handlungsform zu übertragen. Die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sei aber nur möglich, wenn mit dieser Übertragung der Landesjägerschaft ebenfalls die dafür notwendigen Finanzmittel für Personal- und Sachkosten entsprechend des Konnexitätsprinzips zur Verfügung gestellt würden.

Das wäre im weiteren Gesetzgebungsverfahren bei den Auswirkungen auf den Haushalt zu klären und abzubilden. Die im Zusammenhang mit der Jagd dem Land zufließenden Einnahmen sollten hier eine entsprechende Mitteldeckung ermöglichen. Bezüglich der Regelungen zum Ausschluss bleihaltiger Munition rege der Landesjagdverband an, eine Formulierung entsprechend des § 18c des Referentenentwurfes des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zum BJagdG (Stand: 13. Juli 2020) zu verwenden (Bleiminimierungsgebot), da der Gesetzgeber offensichtlich die Verwendung von klassischer Bleimunition verbieten wolle. Dies erscheine sachgerecht und der gesetzgeberischen Intention folgend. Hinsichtlich der Frage, ob Abschusspläne für Rehwild sinnvoll seien, wurde vom Landesjagdverband ausgeführt, dass laut Begründung des Gesetzentwurfes die Abschussplanung beim Rehwild ausschließlich auf zivilrechtlicher Ebene erfolgen solle. Allerdings fehle es an einer entsprechenden Regelung im Gesetz. Hier wäre § 21 Absatz 3 dahingehend zu ergänzen, dass beim Rehwild die Festlegung des Abschussplans zwischen Verpächter und Pächter erfolge. In dieser Form würden Abschusspläne für sinnvoll erachtet. Hinsichtlich der Absicht, Rabenvögel, wie Elster, Rabenkrähe und Nebelkrähe, zu jagdbaren Tierarten zu erklären, gehörten diese Vogelarten als Generalisten zu den Gewinnern der veränderten Kulturlandschaft. Durch ihren sich daraus ergebenden unbestreitbaren negativen Einfluss auf andere Singvogelarten und dem Niederwild – die beide zu den Verlierern der landschaftlichen Veränderungen zählten – bedürfe es einer Regulierung. Aus Sicht des Landesjagdverbandes sollte nicht weiterhin ein Wildschadensausgleich für landwirtschaftlich erzeugte Energiepflanzen erfolgen. Es handle sich vordergründig um eine industrielle Produktion, deren gesellschaftlicher Nutzwert generell zu hinterfragen sei. Hinzu komme, dass mit der damit einhergehenden Großflächigkeit nachhaltig wichtige Landschaftselemente verloren gingen, auf die insbesondere das Niederwild angewiesen sei. Des Weiteren sei es dem Jagdausübungsberechtigten faktisch nicht möglich, bei großflächigen Schlaggrößen Wildschadensvermeidung zu gewährleisten. Hinsichtlich einer zweckdienlichen Mindestgröße für Eigenjagdgebiete hätten sich die derzeit im Land geltenden Regelungen mit einer Mindestgröße von 75 Hektar bewährt. Der Landesjagdverband habe unter dem Aspekt der Entlastung der Jagdbehörden sowie der damit einhergehenden Streitvermeidung durch die vorausgesetzte Einvernehmlichkeit keine Einwände gegen die Schaffung einer zivilrechtlichen Jagdbezirksgestaltung. Allerdings sollte klargestellt werden, dass die vertragliche Abrundung zwischen den Jagdbezirksinhabern nicht zwingend einen Jagdschein bei dem jeweiligen Vertragspartner voraussetze. Gerade bei Angliederungsvereinbarungen, die unter Beteiligung von Eigenjagdbezirken vorgenommen würden, bestehe ansonsten die Gefahr, dass die erleichterte Abrundungsmöglichkeit nicht wahrgenommen werden könne, da die Bejagung durch eine benannte Person erfolge, während der eigentliche abrundungswillige Vertragspartner selbst nicht Inhaber eines Jagdscheins sei. Zudem sollte berücksichtigt werden, dass durch die Inbezugnahme des BJagdG derzeit davon ausgegangen werden müsse, dass die geplanten vertraglichen Vereinbarungen nur bei jagdlich zwingender Notwendigkeit vorgenommen werden dürften. Nach dem Verständnis des Landesjagdverbandes solle aber offensichtlich auch eine einvernehmliche Abrundungsmöglichkeit bei reiner Nützlichkeit geschaffen werden. Wenn dies so gemeint sei, sollte es klargestellt werden. Die Jagd unter Verwendung von Drohnen sollte nicht erlaubt sein. Die Verwendung von Drohnen sei auf die Jungwildrettung und das Wildtiermonitoring zu beschränken. Die auch von der Versammlung der Landesjagdverband-Justiziere beim Deutschen Jagdverband als solche bewerteten Verstöße gegen die Grundsätze der Waidgerechtigkeit durch die Ausübung der Jagd mit Drohnen seien vollständig zu unterbinden. Verwender würden hier regelmäßig damit argumentieren, dass das Wild nicht getrieben worden sei. Insbesondere in diversen fragwürdigen Videos, die von sogenannten Jagd-Influencern verbreitet würden, werde damit geworben, dass das Wild mit Drohnen aufgesucht werden könne, um sodann über Funkgeräte Treiber bzw. sogar Schützen unmittelbar an das Wild heranzuführen.

Eine derartige Übervorteilung des Wildes mit technischen Mitteln sei aus Sicht des Landesjagdverbandes im Einklang mit der Bewertung der Justiziere beim Deutschen Jagdverband grundsätzlich abzulehnen. Die Formulierung sei daher so zu fassen, dass auch argumentative Umgehungsversuche unbedingt unterbunden würden: „Die Verwendung von Drohnen oder ähnlichen Fluggeräten während der Jagdausübung, mit Ausnahme der Jungwildrettung, ist verboten.“ Hinsichtlich der Frage, ob es einer klarstellenden Regelung zum Einsatz von Jagdhunden in Ausbildung im Gesetz bedürfe, seien grundlegende Leitplanken für den Einsatz von Jagdhunden im Range eines Gesetzes aus Gründen der Klarheit wünschenswert. Hierzu könnte z. B. die Verbindung zwischen Brauchbarkeit und tatsächlicher Eignung (Umsetzung aktueller Rechtsprechung) Einzug in das Gesetz finden. Der fachliche Regelungsbereich wäre ausreichend über die gegenständliche Landesverordnung zur Anerkennung von brauchbaren Jagdhunden abgedeckt. Der Landesjagdverband lehne eine Ausweitung der Nachtjagdgestattung auf Rehwild und Muffelwild ab. Für beide Wildarten sei eine Erweiterung der jagdrechtlichen Bejagungsmöglichkeiten nicht notwendig. Das Rehwild sei weiterhin eine tagaktive Wildart und könne erfahrungsgemäß flächendeckend sowohl in Wald- als auch in Feldrevieren bei Tage und in der Dämmerung bejagt werden. Es sei nicht ansatzweise ersichtlich, welche Rechtfertigung der Landesgesetzgeber für eine zusätzliche Bejagung dieser Wildart zur Nachtzeit hier vorbringen wolle. Eine Erlaubnis des Einsatzes von Nachtsicht- und Wärmebildzieltechnik auf alle Schalenwildarten werde seitens des Landesjagdverbandes nicht befürwortet. Der Landesjagdverband weise in diesem Zusammenhang auf die einmütige Auffassung seriöser Wildbiologen hin, dass die Nachtjagd im Hinblick auf die gesetzgeberische Intention der Vermeidung von Wildschäden kontraproduktiv sei. Anderslautende Forderungen jagdlicher Kleinstverbände im Sinne einer weiteren Ausweitung von Jagdzeiten und Erstreckung der Jagdzeit in die Nacht dürften als wissenschaftlich überholt gelten und könnten keine Berücksichtigung finden. Der Landesjagdverband sehe die Nachtjagd unter dem Aspekt der Wildschadensvermeidung insgesamt als kontraproduktiv an, halte jedoch nach Auswertung der Praxiserfahrung seiner Mitglieder daran fest, dass zumindest die bisher bestehende Möglichkeit der Bejagung von Rot- und Damwild zur Nachtzeit als „notwendiges Übel“ beibehalten werden müsse. Durch die massiven freizeitbedingten Störungen etc. seien diese Wildarten zunehmend nachtaktiv geworden, sodass ohne die Einräumung einer beschränkten Nachtjagdmöglichkeit im Sinne der bisherigen Vorschrift die Erfüllung der Abschusspläne bei diesen Wildarten nach dem Meinungsbild der Jagdausübungsberechtigten erschwert werden würde. Der Landesjagdverband weise jedoch ausdrücklich darauf hin, dass er dies nur für eine Notlösung halte und der Schwerpunkt der gesetzgeberischen Bemühungen darauf liegen müsse, solche Lebensbedingungen für störungssensible Wildarten zu schaffen, die es auf Dauer nicht nötig machten, diese Wildarten zur Nachtzeit bejagen zu müssen. Vielmehr sei durch walddrechtliche Beschränkungen des Gemeingebrauchs und andere Maßnahmen, wie die großflächige Einrichtung von Wildruhezonen in (insbesondere staatlichen) Waldrevieren, dafür zu sorgen, dass diese Wildarten wieder tagaktiv würden, sodass sich die Diskussion über die Nachtjagd letztlich erübrigen könne. Eine Streichung der sogenannten „Notzeit“ angesichts der klimatischen Entwicklungen und damit ein Verbot der Wildfütterung werde seitens des Landesjagdverbandes nicht befürwortet. Extreme Wetterlagen, wie beispielsweise längere Schnee- und Frostperioden, seien trotz des Klimawandels nicht auszuschließen. Deshalb sei das Gebot der Wildfütterung in Notzeiten weiter gerechtfertigt. Das Ankirren von Schwarzwild sollte nicht verboten oder unter behördlichen Genehmigungsvorbehalt gestellt werden. Bei der Regelung über die KIRRUNG rege der Landesjagdverband an, dass hier ein Kirren mit Obst, auch solches; das nicht als Baumfrucht zu bewerten sei, ermöglicht werde. Die Beschränkung auf eine feste Hektarzahl hinsichtlich der Anzahl erlaubter KIRRUNGEN sei zu streichen. Dem Landesjagdverband sei nicht bekannt, dass regelhaft übermäßig KIRRUNGEN angelegt würden.

Es sei beispielsweise nicht verständlich, warum in einem 75 Hektar großen Waldgebiet nicht auch zwei Kirrungen angelegt werden dürften, was beispielsweise durch die Ausrichtung von Hochsitzen im Hinblick auf die Windrichtung notwendig werden könne. Eine übermäßige Ausbringung von Futter sollte wie vorgesehen über die Kirmenge, nicht aber über die Anzahl der erlaubten Kirrungen geregelt werden. Durch die Beschränkung der maximalen Kirmenge könne einer missbräuchlichen KIRRung vorgebeugt werden. Alternativ zu der festen Hektarbeschränkung sei auch noch denkbar, eine Regelung dergestalt einzuführen, dass Kirrungen nur betrieben würden, wenn dort eine regelmäßige Jagd Ausübung tatsächlich stattfinde. Dies würde einem durchgehenden Kirren ohne zeitnahe jagdliche Nutzung vorbeugen. Ein behördlicher Genehmigungsvorbehalt werde weder für erforderlich noch mit Blick auf den gesteigerten bürokratischen Aufwand für gerechtfertigt gehalten. Das Recht der Landesjägerschaft, die Entziehung von Jagdscheinen zu beantragen, sollte im Gesetz nicht präzisiert werden. Die bisherige Regelung habe sich bewährt. Zum Gesetzentwurf insgesamt: Aus der Sicht der fachlichen Praxis und der jagdlichen Verhältnisse in Mecklenburg-Vorpommern bestehe keine Notwendigkeit für eine umfassende Novellierung des Landesjagdgesetzes. Es gebe keine übertrieben hohen Schalenwildbestände, was sowohl die rückläufigen Streckenzahlen als auch die ersten Ergebnisse des Wildwirkungsmonitorings hinsichtlich der ausreichenden Naturverjüngung und insbesondere die (Nicht-)Erfüllung der Abschusspläne in staatlichen Eigenjagdbezirken zeigten. Auf nachfolgende Widersprüche werde hingewiesen. Erstens: Der Gesetzentwurf verfolge faktisch die Prämisse Wald und insbesondere Fortwirtschaftsinteressen vor Wild. In der Begründung werde die Zielsetzung des Gesetzes deklariert, die Wildbestände flächendeckend so anzupassen, dass „vorrangig Naturverjüngungen ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen erreicht werden sollen“. Durch diese einseitige Ausrichtung auf den Lebensraum Wald werde die Hegegemeinschaft in ihrem gesetzlichen Auftrag in unzulässiger Weise eingeschränkt. Nur ein Viertel der Landesfläche sei von Wald bestockt, eine Hegegemeinschaft habe aber den Wildbestand für den gesamten Lebensraum – die mehrheitlichen drei Viertel – zu betrachten. Zweitens: Warum angesichts der sonstigen technischen Maßnahmen und Eingriffe im Zuge des Klimaschutzes in Natur und Landschaft – z. B. Windkraftanlagen und PV-Anlagen mit dauerhaften Zerschneidungsfunktionen – die Bedingung auf das temporäre Element von Schutzeinrichtungen im Wald zu verzichten, ausgerechnet das Wild bezahlen solle, erschließe sich nicht. Drittens: Die Begründung hinsichtlich der pauschalen Vorrangstellung des Naturschutzes sei ebenfalls unzutreffend. Grundsätzlich seien beide Rechtsgebiete Jagd und Naturschutz gleichrangig. Das sei kein Problem, weil sich beide sehr gut ergänzen könnten und jeweils die gegenseitigen Belange zu beachten seien. Vorrang für die Ziele des Naturschutzes bestehe nur in den besonders durch Rechtsverfahren geschützten Gebieten. Dabei blieben hinsichtlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit alle Handlungen zulässig, die dem Schutzzweck nicht widersprächen. Viertens: Vor dem Hintergrund der bei jedem Gesetzgebungsverfahren zu hinterfragenden Notwendigkeit einer Regelung sei die geführte Argumentation mittels der Natura-2000-Gebietskulisse ebenfalls nicht durchgreifend. Rund 558 000 Hektar Mecklenburg-Vorpommerns seien bewaldet. Das entspreche ca. 24 Prozent der Landesfläche. Zu den als relevant in der Begründung benannten FFH-Wald-Lebensraumtypen (WLRT) – hier gebe es zwölf in Mecklenburg-Vorpommern – zählten bei der Erstaufnahme ca. 38 200 Hektar (1,6 Prozent der Landesfläche). In sehr gutem bis gutem Erhaltungszustand hätten sich ca. 27 000 Hektar (WLRT 9110 und 9130) als flächengrößte WLRT befunden. Einzig bei den ca. 5 500 Hektar der WLRT „Moorwald“ und „Erlen-Eschen-Wald“ seien ungünstige Erhaltungszustände festgestellt worden. Die Ursachen dafür lägen allesamt außerhalb der Einflüsse durch Wild (Niederschlagsmengen, Grundwasserspiegel, Melioration, Eschentriebsterben).

Angesichts dieser Sachlage bestehe kein Regelungsbedarf im Landesjagdgesetz zum Schutz der Natura-2000-Erhaltungsziele und kein Bedarf einer diesbezüglichen Vorrangstellung des Naturschutzes. Fünftens: Das über das Landeswaldgesetz eingeführte Wildwirkungsmonitoring könne naturgemäß die ihm im Entwurf zugeordnete entscheidende Funktion als Grundlage für Abschussplanungen nicht erfüllen. Das ergebe sich schon aus dem veröffentlichten Bericht zum Wildwirkungsmonitoring: „Die Außenaufnahmen für das Wildwirkungsmonitoring wurden im März und April 2022 zum ersten Mal landesweit durchgeführt. Dies ist der erste Schritt zu objektiven Daten in Bezug auf die Wildwirkung im Wald. Es handelt sich zunächst jedoch nur um eine Momentaufnahme. Leichte Unterschiede von Jahr zu Jahr sind aufgrund von Witterungseinflüssen, Mastjahren u. ä. zu erwarten, sodass im Laufe der ersten drei Jahre der Status quo ermittelt werden muss.“ Ob und in welcher Form zukünftig Handlungsweisen oder gar fundierte objektive Entscheidungen aus diesem Monitoring abgeleitet werden könnten, sei vollkommen unklar. Vor diesem Hintergrund gehe der Entwurf weit über die im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien vereinbarten Regelungsinhalte hinaus. Hinsichtlich der Frage, wie der vom Gesetzentwurf vorgesehenen unbeschränkte Mindestabschuss hinsichtlich seiner Funktionalität, im Rahmen der Gruppenabschusspläne die staatliche Hegeverpflichtung sicherzustellen, bewertet werde, wurde ausgeführt, dass beim weiblichen wiederkäuenden Schalenwild (Rehwild ausgenommen) nach dem Entwurf faktisch jeder Abschussplan der Hegegemeinschaft auf der Grundlage eines forstlichen Gutachtens der Landesforstanstalt des Landes für bedeutungslos erklärt werden könne. Die staatliche Hegeverpflichtung werde – auch in Betrachtung der wirtschaftlichen Eigeninteressen der Landesforstanstalt – dem Diktat der Forstwirtschaft unterworfen. Die Regelung zum Überjagen von Jagdhunden stelle einen Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Insofern sollten die Bedingungen dahingehend präzisiert werden, dass die notwendige Ankündigung an Personen des nicht beteiligten Jagdbezirkes 72 Stunden vorher erfolge und in dieser Ankündigung die organisatorischen Maßnahmen zur Vermeidung des Überjagens abgebildet seien. Durch die gewählte Formulierung würden die Eigentumsrechte der Reviernachbarn verletzt. Hinsichtlich der Möglichkeiten, um die Rechte von Eigentümern kleinerer Flächen innerhalb von Jagdgenossenschaften zu stärken, stellten die bestehenden Regelungen die angemessene Berücksichtigung aller Flächeneigentümer innerhalb der Jagdgenossenschaft sicher. Eine Sonderstellung für Eigentümer kleinerer Flächen würde eine Ungleichbehandlung anderer Flächen nach sich ziehen. Durch die Abstimmungsmöglichkeiten würden die Rechte aller Jagdgenossen angemessen berücksichtigt. Daher bedürfe es auch keiner weiteren Aspekte in diesem Kontext, die in das Jagdgesetz aufgenommen werden sollten. Bezüglich der derzeit im Gesetzentwurf befindlichen Formulierung zum Schießnachweis habe das Land hierfür keine Gesetzgebungskompetenz, denn das Recht der Jagdscheine habe sich der Bund vorbehalten. Nach allgemeiner Meinung bedeute dies, dass die Länder daran gehindert seien, weitere Voraussetzungen für die Ausübung der Jagd zu schaffen, als bundesrechtlich vorgesehen seien. Vom Abweichungsverbot des Artikels 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes umfasst seien insbesondere auch Bestimmungen, die die bundesjagdgesetzlich abschließend geregelten Voraussetzungen der Erteilung eines Jagdscheins entweder zu unterschreiten oder zu überschreiten suchten (Dürig/Herzog/Scholz/Uhle in: Grundgesetz, Artikel 72, Rn. 238). Das gelte namentlich für Regelungen, die die Jagdausübung materiell an weitere personenbezogene Voraussetzungen knüpften, auch wenn sie diese nicht formell zur Bedingung für die Erteilung eines Jagdscheins machten, andernfalls stünde es den Ländern offen, die sachliche Legitimationswirkung des Jagdscheins zu entwerten und auf diese Weise die Abweichungsfestigkeit der Kompetenz für das Recht der Jagdscheine auszuhöhlen (Dürig/Herzog/Scholz/Uhle a. a. O.). Praktisch bedeutsam geworden sei diese Feststellung etwa für die landesrechtliche Anordnung eines zu erbringenden Nachweises über die Erhaltung der Schießfertigkeit als Voraussetzung der Jagdausübung (Dürig/Herzog/Scholz/Uhle a. a. O.).

Bis zu einer bundeseinheitlichen Regelung eines Schießnachweises könne sich der Landesjagdverband vorstellen, einen Kriterienkatalog und darauf basierend einen Schießnachweis zu entwickeln, der z. B. von der Landesforst privatrechtlich als verbindlich für die Teilnahme an Bewegungsjagden verankert werde. Es sei dann davon auszugehen, dass große verantwortliche Eigenjagdbesitzer (beispielsweise die bejagten Stiftungen im Land) sich dem anschließen würden. Dies hätte dann bis zu einer derzeit in den Sternen stehenden bundesrechtlichen Regelungen den Vorteil, dass diese Jagdausübungsberechtigten für sich auch öffentlich in Anspruch nehmen könnten, dass sie nur solche Person zur Jagd zuließen, die den Nachweis vorlegen könnten. Die derzeit im Gesetzentwurf befindliche Formulierung zum Schießnachweis verstoße gegen Bundesrecht.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat ausgeführt, dass sich die neu gefasste Präambel mit dem klimagerechten Waldumbau auf ein wichtiges gesamtgesellschaftliches Ziel fokussiere. Die gewählte Umsetzungsart führe jedoch zu einem Missverhältnis zulasten der heimischen Wildarten und sei in dieser Form abzulehnen. Die geplante Neuregelung zum Mindestabschuss bei Schalenwild würde die Legitimation für einen unkontrollierten Abschuss von Schalenwild schaffen, der mit wildbiologischen Grundsätzen unvereinbar sei und zu einer Gefährdung der Gesamtpopulationen der einzelnen Schalenwildarten führen könne. Die in § 21 Absatz 2 geregelten Mindestabschüsse seien daher zu streichen. Der klimagerechte Waldumbau sei vielmehr durch veränderte Bejagungsstrategien und eine standortbedingt angepasste Waldbewirtschaftung erreichbar. Zur Umsetzung seien dabei vorrangig die Waldeigentümer in die Pflicht zu nehmen, die über Artikel 14 des Grundgesetzes nicht nur Rechte genossen, sondern auch dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet seien. Der Gesetzesentwurf ziele jedoch vorrangig auf eine Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten ab, die über behördlichen Druck zur stärkeren Bejagung gebracht werden sollen. Die Regelungen hierzu, insbesondere die Sanktionen, liefen dabei ins Leere und führten so zu einer unnötigen Einbindung der Behörden, die dem politischen Willen des Bürokratieabbaus zuwiderlaufe. Für den klimagerechten Waldumbau seien keine Änderungen des Jagdgesetzes erforderlich, dieser sei vielmehr mit den bestehenden Regelungen erreichbar. Unbestritten sei, dass in vielen Revieren zu hohe Wilddichten bestünden, die für den Waldumbau hinderlich seien. Hier sei es Aufgabe der Waldeigentümer, im Rahmen der zivilrechtlichen Möglichkeiten auf ihre Jagdausübungsberechtigten Einfluss zu nehmen. Der privatrechtliche Weg werde dabei offenkundig nicht ausgeschöpft. Es könne aber nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, diese Versäumnisse auszugleichen und so die Privatautonomie einzuschränken. Hinsichtlich des Zieles, die Wildbestände so zu regulieren, dass Naturverjüngung/Waldpflanzung ohne Zaun beim Waldumbau im Zuge des Klimawandels ermöglicht werde, sei anzumerken, dass bei der Naturverjüngung/Waldpflanzung ohne Schutzmaßnahmen immer auch Verbiss, Schäle, Fege, etc. in Kauf genommen werden müssten. Junge Bäume, gerade solche, die nicht zu den Hauptbaumarten gehörten, würden vom Wild bevorzugt verbissen. Die Erwartung, grundsätzlich auf Zaun oder Einzelschutz verzichten zu können, wäre nur mit einem praktisch wildfreien Wald zu erfüllen, was mit der Hegeverpflichtung und dem Naturschutz unvereinbar wäre. Insofern sei die in § 1 Nummer 4 und § 21 Absatz 1 aufgenommene Bedingung, wonach Waldumbau und Naturverjüngung ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht werden sollten, abzulehnen. Hinsichtlich des Zieles, dass Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften rechtssicher dazu gebracht würden, dass sie die Mindestabschusspläne erfüllten, sehe die Novellierung nicht vor, dass Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften zur Planerfüllung gebracht werden könnten. Ordnungsbehördliche Maßnahmen sollten nur gegenüber Jagdausübungsberechtigten einzuleiten sein. Dies stelle nicht nur eine ungerechte Umverteilung der Verantwortung von den Flächeneigentümern auf die Jagdpächter dar. Die ordnungsbehördlichen Maßnahmen liefen darüber hinaus ins Leere.

Der überwiegende Teil der Jagdausübungsberechtigten sei Mitglied der Hegegemeinschaft und nehme somit am Gesamtabschussplan teil. Würde ein hierin enthaltener Mindestabschussplan nicht erfüllt, sei schon fraglich, gegenüber welchem Jagdausübungsberechtigten die Behörde Maßnahmen ergreifen solle, schließlich bestehe die Hegegemeinschaft aus einer Vielzahl von Mitgliedern und alle wären gemeinschaftlich für die Erfüllung des Mindestabschusses in der Pflicht. Letztlich könne sich jeder Jagdausübungsberechtigte dadurch entschuldigen, dass er vorbringe, in seinem Revier gäbe es derzeit die untererfüllte Wildart nicht oder dass ein Abschuss derzeit aufgrund der Hegegrundsätze, Schonzeiten oder Elternschutzregelung nicht möglich sei. Einen Gegenbeweis wäre dann die Behörde schuldig, den sie schlicht nicht würde erbringen können. So könnte die Jagdbehörde also letztlich bei keinem Jagdausübungsberechtigten durchgreifen. Mindestabschüsse seien daher insgesamt abzulehnen. Selbst wenn man deren Erfüllung erreichen wollte, wäre dies weder mit den in der Novellierung geplanten Maßnahmen umsetzbar noch durch andere denkbare gesetzliche Regelungen. Sie seien vielmehr als Instrument innerparteilicher Vereinbarungen im zivilrechtlichen Bereich zu verorten. Hinsichtlich der Pachtdauer für den Jagdbetrieb schaffe eine lange Pachtdauer grundsätzlich Anreize beim Pächter, auch größere oder langfristige Investitionen zu tätigen und sich um eine nachhaltige Bewirtschaftung des Jagdbezirks zu bemühen. Jagdliche Einrichtungen seien kostenintensiv, eine Errichtung nur für kurze Zeiträume von sechs Jahren ergebe in aller Regel keinen Sinn, daher sei eine Absenkung abzulehnen. Aus diesem Grunde sei im Bundesjagdgesetz eine Mindestpachtdauer von neun Jahren geregelt worden, wobei sich die Mindestpachtzeit beim Hochwildrevier (zwölf Jahre) an die erhöhte Lebenserwartung des Rot- und Damwildes anpasse. Eine Verkürzung der Pachtzeit würde auch eine soziale Ungerechtigkeit darstellen, da weniger finanzstarke Jäger sich die hohen Kosten für Reviereinrichtungen für einen verkürzten Zeitraum nicht leisten könnten. Diese würden sich dann nicht durch den Gegenwert des Wildbrets amortisieren. Dadurch bedingt, bestünde ferner die Gefahr, dass Reviere in kurzer Zeit „leergeschossen“ würden, um einen möglichst hohen materiellen Gegenwert für den Jagdpachtzins und die sonstigen Aufwendungen zu erzielen (vgl. Schuck/Koch in: BJagdG, 3. Aufl. 2019, § 11, Rn. 107, mit Verweis auf BGHZ 61, 48 = NJW 1973, 1839; Mitzschke/Schäfer Rn. 28; Leonhardt Rn. 19). Es bestehe auch kein Erfordernis, eine kürzere Mindestpachtzeit zu regeln. Eigenjagdbesitzer, die sich nicht auf neun oder zwölf Jahre binden möchten, könnten auch einen Jagdausübungsberechtigten benennen. Eine Mindestpachtdauer gebe es dann nicht, es sei denn, die Benennung erfolge gegen Entgelt. Die Forderung nach einer verkürzten Mindestpachtzeit dürfe in aller Regel von Eigenjagdbesitzern kommen, die eine lange Bindung fürchteten. Das derzeitige Jagdrecht und das allgemeine Zivilrecht gäben jedoch auch bei Verpachtung auf längere Zeiträume hinreichend Möglichkeiten, Kündigungs- und Schadensersatzrechte zu vereinbaren und so auf die Bejagung durch den Jagdpächter einzuwirken. Eine Verkürzung der Mindestpachtzeit auf sechs Jahre gehe somit zulasten der Hege, die nicht auf Schalenwild beschränkt sei. Sie umfasse auch die Erhaltung von bedrohten Wildarten wie Rebhuhn, Feldhase, Iltis, Baummarder, Fischotter und indirekt auch vielen Tierarten, die nicht dem Jagdrecht unterlägen. Der Jäger sei vor allem anderen Naturschützer und die Natur beschränke sich nicht auf den klimagerechten Wald. Eine Festlegung auf eine einheitliche Mindestpachtzeit schaffe Rechtsfrieden. Gerade mit Hinblick auf den Klimawandel sei einer langen Mindestpachtzeit von zwölf Jahren der Vorzug zu geben, um eine nachhaltige Bewirtschaftung der Jagdbezirke zu erwirken. Eine Mindestpachtdauer sei unbedingt beizubehalten, um die Einhaltung der Hegeverpflichtung sicherzustellen. Eine Höchstpachtdauer sei abzulehnen. Hierfür bestehe kein Erfordernis und eine entsprechende Regelung würde die Privatautonomie unzulässig einschränken. Der Waldumbau zu klimangepassten Mischwäldern sei nur durch ein Zusammenspiel vieler Faktoren zu erreichen.

Dazu gehörten neben der standortgerechten Auswahl von klimaresistenten Baumarten auch eine angepasste Wilddichte, sodass oftmals eine deutliche Reduktion vorhandener Wildbestände erforderlich sein werde. Dies sei jedoch auch mit den bestehenden jagdrechtlichen Regelungen zu erreichen. Es mangle nicht an besseren Regeln, sondern vielmehr oft an einem funktionierenden Gesamtmanagement, welches auch eine unzureichende Bejagung beinhalten könne. Lösungen seien jedoch auf privatrechtlicher Ebene herbeizuführen. Hier seien die Eigenjagdbesitzer in der Pflicht, auf die Bejagung in ihrem Revier einzuwirken und dies notfalls zivilrechtlich durchzusetzen. Es würden also keine zusätzlichen Maßnahmen benötigt, um den Waldumbau zu erreichen, die durch das Jagdrecht zu regeln wären. Die bestehenden Regelungen seien hier ausreichend. Ob ein Umbau zu klimaresistenten Wäldern ohne Schutzmaßnahmen möglich sei, sei sehr fraglich und könne so pauschal nicht seriös beantwortet werden. Jedenfalls sei davon auszugehen, dass sich bei angepassten Wildbeständen allenfalls die im Wald bestehenden Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen natürlich verjüngen könnten. Welche Baumarten tatsächlich dem Klimawandel trotzen könnten, ob eventuell neue Baumarten eingebracht werden müssten und ob sich diese in die bestehenden Ökosysteme einfügen ließen, sei nicht hinreichend geklärt. Sicher sei aber, dass neue Baumarten, deren Anbau eventuell erforderlich sein werde, ohne Schutzmaßnahmen nicht erfolgreich angebaut werden könnten. Denn alles Neue und Seltene werde von Schalenwild bevorzugt verbissen werden. Schutzmaßnahmen seien in der Anschaffung und im Unterhalt sehr kostenintensiv. Wer Jagdausübungsberechtigte entsprechend § 21 Absatz 1 dazu verpflichte, die Jagd so auszuführen, dass sich sämtliche im Wald vorkommenden Baumarten auch ohne Schutzmaßnahmen verjüngten, verfolge damit eigentlich das Ziel, die Kosten von Nachpflanzungen oder eventuell doch erforderlichen Schutzmaßnahmen auf die Jagdpächter abzuwälzen. Die Aufnahme der Bedingung „ohne Schutzmaßnahmen“ ziele somit darauf ab, außerhalb der zwischen Flächeneigentümer und Jagdpächter bestehenden Vereinbarungen, eine Haftung des Jagdpächters zu legitimieren, die mit den Grundsätzen der Privatautonomie und der Sozialpflichtigkeit des Eigentums unvereinbar sei. Hinsichtlich der Ausweisung von umzäunten Anlagen zur Energiegewinnung oder einer besonderen Infrastruktur wie PV-Anlagen oder Umspannwerke als befriedete Bezirke werde die Anzahl der Flächen mit PV-Anlagen in den nächsten Jahren voraussichtlich deutlich zunehmen. Es sei zu befürchten, dass durch eine Befriedung der Flächen Jagdbezirke geteilt und/oder zerklüftet würden, was wiederum dazu führen würde, dass eine Vielzahl jagdbezirksfreier Flächen entstünden, die anderen Jagdbezirken angegliedert werden müssten. Gleichzeitig wäre für den Fall, dass Schwarzwild oder andere, nicht in § 5 Absatz 3 genannte Wildarten in den umzäunten Bereich gelangten, eine behördliche Ausnahmegenehmigung für die Bejagung oder auch nur für den Einsatz von Jagdhunden zum Heraustreiben des Wildes erforderlich. Die Folge wäre ein bürokratischer Mehraufwand, welcher durch den Zweck der Regelung nicht gerechtfertigt werde. Tatsächlich dürfte der Einsatz von Schusswaffen in den überwiegenden Fällen aus Sicherheitsgründen nicht möglich sein. Der Jäger müsse ohnehin immer vor Schussabgabe sicherstellen, dass eine Gefährdung von Personen und Sachen ausgeschlossen sei. Es gebe in jedem Revier Bereiche, die aus diesen Gründen faktisch nicht bejagbar seien. Die Befriedung der in § 5 Absatz 1 Nummer 10 genannten Flächen sei daher nicht erforderlich und würde einen behördlichen Mehraufwand begründen, der dem Bürokratieabbau zuwiderlaufe. Gegen das Verbot, Bleischrot im 400-Meter-Abstand von Ufern zu verwenden, bestünden keine Einwände. Hinsichtlich des Verbotes von Totschlagfallen wurde ausgeführt, dass ohne Fallenjagd der Schutz des Niederwilds vor Raubwild kaum möglich sei. Gerade Waschbären stellten ein zunehmendes Problem für die heimische Tierwelt dar und gefährdeten akut die Bestände gefährdeter Arten. Totschlagfallen seien ein probates Mittel, um Raubwild effektiv zu bejagen, und ersparten dem Raubwild bei fachgerechter Anwendung die unnötigen Qualen eines Lebendfangs mit anschließendem Fangschuss. Ein pauschales Verbot von Totschlagfallen sei daher abzulehnen.

Der Gesetzentwurf stehe in einem deutlichen Missverhältnis zwischen Hege und Waldentwicklung. Er fördere durch Mindestabschusspläne eher das Bestreben einer Minderheit nach „Wald ohne Wild“. Die Änderungen in § 2 zur Gestaltung der Jagdbezirke seien hinsichtlich der Eingriffe in Eigentumsrechte und der Ausgestaltung der Jagdbezirke zu begrüßen, da sie den Beteiligten mehr Gestaltungsspielraum gäben und die Behörden entlasteten. Hinsichtlich der vorgenommenen Definition von „standortgerechten Baumarten“ benutze die Novellierung zwar den Begriff der „standortgerechten Baumarten“, definiere ihn jedoch nicht. Eine Definition dürfte auch schwer möglich sein, da nicht geklärt sei, welche Baumarten sich unter welchen Bedingungen in Anbetracht des Klimawandels tatsächlich etablieren könnten. Die Mindestabschussvorgaben in § 21 Absatz 2 des Gesetzentwurfes konterkarierten die Grundsätze der Wildbewirtschaftungsrichtlinie. Sie seien weder mit der Hegeverpflichtung vereinbar noch zielführend und verursachten überdies einen behördlichen Mehraufwand, der dem allgemeinen politischen Willen des Bürokratieabbaus zuwiderlaufe. Sie seien daher insgesamt abzulehnen. Die Aufnahme des Wolfes und des Bibers ins Jagdrecht sei zur Herstellung ausgewogener Populationsdichten erforderlich. Sie liege darüber hinaus auch im Interesse der beiden Tierarten, da nur so ein effektives Management erfolgen könne und die Hegeverpflichtung eine zusätzliche Schutzvorschrift zugunsten beider Tierarten darstelle. Hinsichtlich der Frage, in welchen Bereichen des Gesetzentwurfes es Überschneidungen mit dem Bundesjagdgesetz bzw. eine mangelnde Gesetzgebungskompetenz für den Landesgesetzgeber gebe, wurde ausgeführt, dass die Regelung des § 2 Absatz 9 lediglich eine andere Formulierung bzw. Konkretisierung der bereits in § 5 Absatz 2 Alternative 3 BJagdG getroffenen Regelung sei, jedoch im Sinne einer Klarstellung nicht schade. Hinsichtlich des rechtlichen Status Quo der Hegegemeinschaften sei eine Änderung der Hegegemeinschaften in den Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts diskutiert worden. Hierdurch werde angestrebt, der Hegegemeinschaft bessere Sanktionsmöglichkeiten zu geben, auch durch eine dann bestehende Zwangsmitgliedschaft. Der Ansatz möge verlockend klingen, denn neben einer gestärkten Rechtsposition der Hegegemeinschaften werde eine Entlastung der Jagdbehörden erhofft, da diese nicht mehr mit der sehr zeitintensiven Abschussplanbestätigung beschäftigt wären. Tatsächlich dürften diese Ziele sämtlich unerreicht bleiben, das Gegenteil sei sogar zu befürchten. Die Hegegemeinschaften beschlössen derzeit nicht nur die Gesamtabschusspläne. Vielmehr würden sie ihren Mitgliedern auch Abschusskriterien auferlegen, die in dieser Form nicht durch das Jagdgesetz oder die Wildbewirtschaftungsrichtlinie gedeckt seien. Gleichzeitig würden (teilweise) Sanktionen festgelegt für den Fall, dass entgegen der selbst entworfenen Kriterien Abschüsse erfolgten. Diese Regelungen seien derzeit vom Vereinsrecht gedeckt. Sobald die Hegegemeinschaft aber den Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalte, verliere sie diese Freiheit und wäre an rechtsstaatliche Kriterien gebunden. Der Vorstand wäre also nicht nur deutlich in seinen derzeitigen Rechten beschnitten, er unterläge darüber hinaus auch der Amtshaftung und wäre für die zeitintensive Abschussplanbestätigung zuständig. Hiermit dürften die meisten der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder überfordert sein. Für den Fall, dass der Vorstand seine Stellung aufgebe, wäre eine Regelung zu Notvorständen erforderlich. Dabei sei schon fraglich, wer diesen Notvorstand übernehmen solle. Bürgermeister und Amtsvorsteher kämen mangels Fachkenntnis und örtlicher Zuständigkeit nicht in Betracht, da regelmäßig mehrere Gemeinden betroffen seien. Auch andere Fragen seien bei dem Bestreben nach dem Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht geklärt und würden Probleme bereiten. So sei fraglich, wie der räumliche Wirkungsbereich festgelegt werden solle, der sich an dem Einstandsgebiet der Wildart orientiere, und was dann bei kreisübergreifenden Einständen erfolgen solle. Auch das Stimmverhältnis bei Abstimmungen müsste überdacht werden. Zu klären wäre, ob es rechtsstaatlichen Prinzipien entspreche, eine Stimme pro Revier gelten zu lassen, oder ob sich ein Stimmverhältnis besser nach der Hektarzahl bemessen müsste.

Auch eine Sperrminorität, ähnlich der Jagdgenossenschaft, müsste geregelt werden oder wie damit umzugehen wäre, wenn sich das Wild vorwiegend in einem Teil der Hegegemeinschaftsfläche aufhalte, dessen Revierbesitzer zwar weniger Fläche und Stimmgewicht habe, dafür aber umso mehr Schaden aufgrund des Wildes. All diese Fragen stellten sich nicht, wenn die Hegegemeinschaft weiter die privatrechtliche Form des Zusammenschlusses behalte, sodass der rechtliche Status quo beizubehalten sei. Weiter wurde dargelegt, dass die Regelungen zum Ausschluss bleihaltiger Munition ausreichend seien. Für die Erstellung von Abschussplänen für Rehwild könne für eine privatrechtliche Abstimmung zwischen Eigenjagdbesitzer und Jagdpächter sinnvoll sein. Eine Pflicht zur Erstellung und entsprechende Überwachung durch die Jagdbehörde sei aber abzulehnen. Die Abschaffung der Rehwild-Abschusspläne diene der Entbürokratisierung. Der Bestand der Rabenvögel habe sich in den letzten Jahren merklich vergrößert. Auch wenn Eier, Jungvögel und Insekten nicht Hauptbestandteil der Nahrung seien, dürften Rabenvögel aufgrund ihrer mittlerweile erreichten Bestandsgröße eine Bedrohung für seltene Vogelarten und die stark zurückgegangene Insektenvielfalt darstellen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern habe daher im Rahmen der Jagdzeitenverordnung die Jagd auf Rabenvögel abweichend von den Jagd- und Schonzeiten des Bundes für bestimmte Zeiträume zugelassen. Die Bejagung von Rabenvögeln sei zeit- und kostenintensiv und darüber hinaus meist erfolglos. Dies werde auch durch die Auswertung der Gesamtstrecke der Rabenvögel der letzten Jagdjahre in Mecklenburg-Vorpommern deutlich. Eine Gefährdung der Rabenpopulationen durch die Aufnahme ins Jagdrecht könne daher ausgeschlossen werden. Gleichzeitig sei es erforderlich, eine Bejagung zu ermöglichen, um zumindest Vergrämungsabschüsse und eine gewisse Eindämmung sicherzustellen. Die Regelungen zum Wildschadensausgleich nach §§ 29 ff. BJagdG sollten einen Ausgleich schaffen, wenn der Grundstückseigentümer bzw. Landpächter selbst nicht durch eine Bejagung dafür sorgen könne, dass seine Flächen vor Wildschäden geschützt würden. Habe der Eigentümer oder Landpächter einen erhöhten Schaden selbst zu verantworten, etwa, weil er besonders schmackhafte Feldfrüchte nicht hinreichend schütze, solle er keinen Ersatz beanspruchen können. Dieser Grundsatz schaffe ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdverantwortung für Wildschäden. Die Frage sei somit, ob Energiepflanzen in die Kategorie besonders schmackhafter Früchte bzw. hochwertiger Handelsgewächse im Sinne des § 32 Absatz 2 BJagdG aufgenommen werden sollten. Dabei bestehe allerdings zunächst schon die Schwierigkeit der Einordnung, ob Feldfrüchte zu Futterzwecken oder als Energiepflanze angebaut werden, denn zumeist handele es sich nicht um unterschiedliche Sorten. Allein der andere Verwendungszweck mache die Feldfrucht nicht zu einem hochwertigen Handelsgewächs im Sinne des § 32 Absatz 2 BJagdG. Die oft riesigen Ackerschläge stellten Jäger vor große Herausforderungen. Selbst unter Mithilfe des Landwirts bei der Bejagung, etwa durch Randstreifen und Schaffung von Schneisen, sei eine effektive Bejagung von Schalenwild in den Kulturen zur Schadensminderung nur sehr schwer möglich. Der Jagdpächter sei aber letztlich durch die Wildschadensausgleichskasse vor einer Insolvenzgefahr abgesichert. Für Landwirte hingegen sei es weder wirtschaftlich noch tatsächlich umsetzbar, sämtliche in Betracht kommende Ackerflächen einzuzäunen. Wäre eine Einzäunung für Energiepflanzen Voraussetzung eines Schadensersatzanspruchs, würde man Landwirten faktisch einen Wildschadensanspruch verwehren. Dies hätte zur Folge, dass kaum eine Möglichkeit bestehe, auf die Bejagung Einfluss zu nehmen. Vor diesem Hintergrund sei es verhältnismäßig, für landwirtschaftlich erzeugte Energiepflanzen weiterhin einen Wildschadensausgleich zu ermöglichen. Hinsichtlich einer zweckdienlichen Mindestgröße für Eigenjagdgebiete sprächen Gründe der Rechtssicherheit für eine Beibehaltung der bestehenden Mindestgröße von 75 Hektar. Hierzu würden jedoch auch abweichende Meinungen vertreten. Eine Jagd mit Drohnen sei weder tierschutzgerecht noch bestehe hierfür eine Notwendigkeit. Sie sollte daher nicht erlaubt sein. Die Kitzrettung stelle zwar keine Bejagung dar, die Ausnahmeregelung zu Klarstellungszwecken sei jedoch sachdienlich.

Hinsichtlich klarstellender Regelungen zum Einsatz von Jagdhunden in Ausbildung wurde dargelegt, dass die bisherigen Regelungen ausreichend seien. Eine Nachtjagd auf Rehwild sei tierschutzrechtlich abzulehnen. Da Rehwild auch tagaktiv sei und insgesamt keine Schwierigkeit bestehe, dieses zu bejagen, bestehe für eine Nachtjagd keine Notwendigkeit. Der Einsatz von Nachtsicht- und Wärmebildzieltechnik auf andere Schalenwildarten als Schwarzwild sei abzulehnen. Schwarzwild sei überwiegend nachtaktiv, sodass eine Bejagung fast ausschließlich zur Nachtzeit erfolgreich sei. Nachtsicht- und Wärmebildzieltechnik leiste hier gute Dienste, da ohne diese Technik eine Bejagung nur in hellen Mondscheinnächten erfolgen könnte. Ferner könnten Fehlabschüsse verhindert werden, da angesogene Zitzen führender Bachen gut zu erkennen seien. Die Technik habe jedoch auch Nachteile. So sei der Ort des Anschusses oftmals schwer zu merken, weil über die Vorsatztechnik kaum Orientierungsmerkmale auszumachen seien. Dies könne eine Nachsuche erschweren. Schwarzwild vermehre sich aufgrund der im gesamten Jahresverlauf vorhandenen Nahrung sehr stark. Daher sei eine Bejagung mit Nachtsicht- und Wärmebildzieltechnik auf Schwarzwild zu befürworten. Alle anderen Schalenwildarten seien jedoch Wiederkäuer und daher anders zu betrachten. Um eine Übersäuerung des Pansens zu verhindern, seien sie auf eine regelmäßige Nahrungsaufnahme angewiesen. Sie seien daher tag- und nachtaktiv. Es gehöre zu den Grundsätzen der Waidgerechtigkeit, dem Wild auch eine Ruhephase zu gönnen. Zwar bleibe die Jagd auf Rot- und Damwild zur Nachtzeit in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar nach § 17 erlaubt, faktisch sei die Nachtjagd dann aber auf die wenigen Mondnächte beschränkt, in welchen Schalenwild ohnehin aufmerksamer und vorsichtiger sei. Das Nachtjagdverbot sei nicht Ausdruck einer veralteten Ideologie, sondern trage zu einer Verminderung von Wildschäden bei. Gestresstes Wild verbeißt und schäle mehr. Die Beschränkung der Jagd von wiederkäuenden Schalenwildarten auf die Tagzeit sei daher Tier- und Flächenschutz gleichermaßen. Die Notzeitregelungen des § 18 seien unbedingt beizubehalten. Der Klimawandel bedinge immer extremere Wetterereignisse. Eine Möglichkeit, hier zum Schutz des Wildes gegensteuern zu können, müsse gesetzlich verankert bleiben. Eine Kirre sei jagdliche Einrichtung und zum Ansprechen von Schwarzwild im Revier sinnvoll, wenn nicht sogar erforderlich. Ein behördlicher Genehmigungsvorbehalt hätte eine Flut von Anträgen zur Folge, was dem Bürokratieabbau zuwiderlaufen würde. Das Recht der Landesjägerschaft, die Entziehung von Jagdscheinen zu beantragen, sollte nicht im Gesetz präzisiert werden. Eine Präzisierung sei nicht erforderlich, da die endgültige Prüfung ohnehin der Jagdbehörde obliege. Insgesamt enthalte der Gesetzentwurf viele Verbesserungen und Klarstellungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den unterschiedlichen Parteien, also Privatpersonen untereinander wie auch zu den Behörden, erleichtere. Gleichzeitig seien Änderungen vorgesehen, die allein dem Bestreben einer Minderheit entgegenkommen sollten, Wilddichten mit aller Gewalt und ohne Rücksicht auf den Tierschutz zu reduzieren. Diese Änderungen, namentlich der Mindestabschussplan und die zugehörigen Vorschriften, verstießen gegen die Grundsätze der Hegeverpflichtung und seien daher zu verhindern. Mindestabschusspläne ohne Obergrenze könnten zu einem Missverhältnis in der Geschlechterstruktur führen. Die Grundsätze der Wildbewirtschaftungsrichtlinie würden so ausgehebelt. In Kombination mit der dreijährigen Abschussplanung sei zu befürchten, dass ein Ausgleich auch in den darauffolgenden Jahren nicht erfolge, sich vielmehr verschärfen und manifestieren werde. Dies sei mit den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und dem Bestreben einer nach Geschlecht und Alter ausgewogenen Population unvereinbar. Vorteile eines Mindestabschusses könnten nicht gesehen werden, zumal dieser neben dem Verstoß gegen die Hegeverpflichtung auch zu einem erheblichen und unnötigen bürokratischen Mehraufwand führe. Um dies zu verdeutlichen, müssten die behördlichen Tätigkeiten um die Abschussplanung näher dargelegt werden. Die Gesamtabschusspläne würden von den Hegegemeinschaften entsprechend der Grundsätze der Wildbewirtschaftungsrichtlinie aufgestellt. Jagdausübungsberechtigte, die nicht Mitglied einer Hegegemeinschaft seien, erstellten entsprechende Einzelabschusspläne.

Die Jagdbehörde überprüfe alle Abschusspläne auf Einhaltung der Wildbewirtschaftungsrichtlinie und lege sie sodann dem Jagdbeirat vor. Nach dessen Einvernehmen würden die Einzel- und Gesamtabschusspläne durch die Behörde bestätigt oder bei Änderungsbedarf festgesetzt. Die Mitglieder der Hegegemeinschaften erhielten jeweils nach Beantragung bestätigte Einzelabschusspläne, denen der bestätigte Gesamtabschussplan der Hegegemeinschaft zugrunde liege und diesen beigelegt werde. Sämtliche Tätigkeiten um die Abschussplanung erfolgten im Zeitraum Februar bis April und seien in aller Regel hiernach abgeschlossen. Die Einhaltung der Abschusspläne werde von der jeweiligen Hegegemeinschaft überwacht, bei Fehlabschüssen über den Plan hinaus erfolge ein Hinweis an die Jagdbehörde, die dann entsprechende Ordnungswidrigkeitsverfahren einleite. Da die Jagdbehörde bislang in dem genannten Zeitraum aufgrund der Vielzahl der zu bestätigenden Abschusspläne kaum noch zeitliche Kapazitäten gehabt habe, um sich mit anderen Aufgaben zu beschäftigen, sollte eine Entlastung der Behörde im neuen Jagdgesetz erfolgen. Auch zum Zwecke des Bürokratieabbaus sollten Rehwildpläne abgeschafft, die jährliche Abschussplanung auf einen Dreijahresplan gestreckt und eine Digitalisierung angestrebt werden. Im gleichen Zuge solle nun mit der Einführung eines Mindestabschussplanes ein immenser bürokratischer Mehraufwand geschaffen werden, der alle anderen Vereinfachungen zunichtemache. Die Einhaltung von Mindestabschussplänen müsse von der Jagdbehörde überprüft werden. Bei Nichteinhaltung solle die Jagdbehörde den Jagdausübungsberechtigten hierzu mit ordnungsbehördlichen Mitteln anhalten können, § 21 Absatz 10. Hier sei schon nicht ersichtlich, welches der vielen Mitglieder der Hegegemeinschaft die Behörde mit ordnungsrechtlichen Mitteln zur Erfüllung der Mindestabschüsse anhalten solle. Die Behörde wäre jedenfalls über das gesamte Jagdjahr immer wieder mit der Abschussplanung beschäftigt. Diesem Mehraufwand stehe mangels tatsächlicher Durchsetzbarkeit kein Nutzen gegenüber. Zusammenfassend sei festzustellen, dass ein Mindestabschuss weder tierschutzgerecht oder wildbiologisch sinnvoll sein noch irgendwelche Änderungen bezüglich solcher Jagdreviere bringe, in denen zu hohe Wilddichten bestünden, denn er könne schlicht nicht durchgesetzt werden und binde unnötig personelle Ressourcen der Jagdbehörde. Gleichzeitig werde mangels Obergrenze ein potenzieller Totalabschuss weiblichen Wildes legitimiert, der so nicht erfolgen dürfe. Wer Mindestabschüsse befürworte, sollte auf den privatrechtlichen Bereich verwiesen werden, denn nur als Vereinbarung zwischen Flächeneigentümer und Jagdpächter könnten sie den Nutzen bringen, der bezweckt werde. Bezüglich der Frage, wie der Gesetzentwurf hinsichtlich hinreichender Möglichkeiten bewertet werde, um Jagdausübungsberechtigte, die ihrer gesellschaftlichen Verpflichtung zur Herstellung von angepassten Wildbeständen nicht nachkämen, zu sanktionieren, impliziere die Frage, dass die Jagdausübungsberechtigten eine gesellschaftliche Verpflichtung zur Herstellung von angepassten Wildbeständen hätten. Diese Verpflichtung dürfte indes allein die Grundeigentümer treffen, nämlich aus der Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Der Eigenjagdbesitzer habe es in der Hand, die Art der Bejagung seiner Flächen innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen festzulegen und durchzusetzen. Er könne sich bei mangelhafter Bejagung Schadensersatzansprüche oder Vertragsstrafen vorbehalten und habe schließlich die Möglichkeit, sich aus dem Vertrag zu lösen. Wenn er den Jagdbezirk zu Bedingungen verpachte, die ihm keine Einflussnahme auf den Jagdpächter bezüglich der Bejagung erlaubten, liege dies allein in seinem Verantwortungsbereich. Sanktionsmöglichkeiten auf gesetzlicher Basis gingen letztlich zulasten des Steuerzahlers. Sanktionsmöglichkeiten sollten sich auf Flächeneigentümer als Adressaten beschränken. Dies sei aber nicht im Jagdgesetz zu regeln. Um ihnen die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche zu erleichtern, könnten Schadensersatzmöglichkeiten gegenüber den Jagdpächtern und Kündigungsmöglichkeiten gesetzlich verankert werden. Die Regelungen zum Überjagen von Jagdhunden seien hinsichtlich ihrer Geeignetheit, weitere Rechtsstreitigkeiten zu unterbinden, sinnvoll und schufen Rechtssicherheit.

Eine Verletzung von Eigentumsrechten der Reviernachbarn werde nicht gesehen. Die Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht sei zu befürworten. Der Wolf sei als heimische Tierart zu schützen und seine Rückkehr grundsätzlich als positiv zu bewerten. Seine ungehinderte Vermehrung führe in unserer Kulturlandschaft jedoch zunehmend zu Problemen. Bislang würden „Problem-Wölfe“, also solche, die ein ungewolltes Verhalten zeigten, über Sondergenehmigungen der Naturschutzbehörde entnommen. Die Jäger, die dabei die Abschüsse vornähmen, hätten immer auch persönliche Angriffe, Anfeindungen bis hin zu Drohungen und Anzeigen zu fürchten. Eine Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht würde grundsätzlich an der Anzahl der Entnahmen nichts ändern, denn diese hätten sich auch dann an den Grundsätzen des Tier- und Naturschutzes zu orientieren. Es wäre jedoch Ausdruck eines gesamtgesellschaftlichen Willens, dass für ein friedliches Miteinander mit dem Wolf eine Regulierung des Wolfsbestandes erforderlich sei. Denn dann sei der Jäger im Rahmen seiner Hegeverpflichtung auch echter Beschützer des Wolfes und nicht allein der Erfüllungsgehilfe für die Entnahme im Rahmen einer Sondergenehmigung. Die Zunahme der Wolfspopulation werde auch in Mecklenburg-Vorpommern bald eine Regulierung des Bestandes erfordern. Die Naturschutzbehörde wäre dann aufgrund der Vielzahl an Sondergenehmigungen bald überfordert. Faktisch sei ein effektives Wolfsmanagement nur durch die Jägerschaft umsetzbar. Diese habe nicht nur die erforderlichen Waffen, die jagdlichen Einrichtungen und das fachliche Grundwissen, sie habe darüber hinaus durch das bestehende Reviernetzwerk auch die Möglichkeit, schnell und effektiv einzugreifen, wenn es Problemfälle gebe. Das System der Hegegemeinschaften für Schalenwild habe sich bewährt. Ein Wolfsmanagement über vergleichbare räumliche Wirkungskreise erscheine sinnvoll. Die Rechte von Eigentümern kleinerer Flächen innerhalb von Jagdgenossenschaften seien über die bereits bestehenden Regelungen hinreichend geschützt. So bedürften Beschlüsse grundsätzlich sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit). Eine Stärkung, beispielsweise über die Ausweitung dieser Regelungen zur Sperrminorität, würde wiederum andere Eigentümer benachteiligen. Hinsichtlich des derzeit im Gesetzentwurf befindlichen Wortlautes zum Schießnachweis werde ein Verstoß gegen Bundesrecht nicht gesehen. Allerdings stelle die Vorschrift eine unnötige Überregulierung dar, zumal die Erfüllung des Regelungszwecks dadurch nicht erreichbar sei. Ein reiner Schießnachweis sage nichts darüber aus, ob der Schütze tatsächlich eine gute Schießfertigkeit besitze. Schließlich sei auch nicht ersichtlich, wie die Nachweise zu erfüllen wären, da es nur eine begrenzte Anzahl an Schießstätten gebe, die für jagdliches Schießen zugelassen seien. Hinsichtlich der sogenannten „standortgerechten Baumarten“ gebe es im Gesetz keine Definition. Diese sei jedoch Voraussetzung dafür, einen gesetzlichen Schutz anzuordnen. Bezüglich der Frage, welche anderen Möglichkeiten es gebe, um auf das Benennen von sogenannten standortgerechten Baumarten zu verzichten, aber dennoch das gleiche Ziel zu erreichen, seien die bisherigen Regelungen ausreichend. Die Tatsache, dass die Anwendung von Totschlagfallen im Gesetzentwurf auf die Europäischen Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura-2000-Gebiete) beschränkt ist, sei so zu bewerten, dass es auch außerhalb der Schutzgebiete schützenswerte Fauna gebe, die durch Prädatoren, vor allem Waschbären, gefährdet werde.

Professor Dr. Martin Moog hat dargelegt, dass sich das deutsche Jagdrecht im 20. Jahrhundert in großer Kontinuität aus dem Jagdrecht Preußens entwickelt habe. Dieses habe sozusagen als Blaupause des Reichsjagdgesetzes gedient und in der Bundesrepublik Deutschland habe dann ein daran orientiertes Rahmengesetz des Bundes gegolten, welches jedoch den Ländern einen sehr engen Rahmen gesetzt habe. Durch eine Änderung des Grundgesetzes hätten die Länder erheblich erweiterte Gestaltungsmöglichkeiten erhalten. Inzwischen habe sich die gesellschaftliche Situation in vielerlei Hinsicht in den vergangenen hundert Jahren deutlich verändert. Man sollte darum vermuten, dass die Jagdgesetzgebung angepasst worden sei, vor allem nachdem die Länder einen viel größeren Gestaltungsspielraum erhalten hätten. Die Veränderungen blieben jedoch weit hinter den Möglichkeiten zurück. Das preußische Jagdrecht sei entsprechend dem Zeitgeist vor allem ein spezielles Polizeirecht. Der damals gängige Begriff der „Polizey“ sei weit umfassender als der heutige Begriff der Polizei, aber im Begriff der Sonderordnungsbehörde begegne man dem Begriffsinhalt heute noch, was sicher auch in vielen Bereichen seine Berechtigung habe. Es stelle sich allerdings die Frage, ob ein modernes Jagdrecht noch so stark obrigkeitsstaatlichen Charakter haben sollte, wie dies auch im vorliegenden Entwurf zu erkennen sei. Man könne bei der Beobachtung der rechtlichen Entwicklung, geprägt durch zunehmende gesetzliche Detailregelungen und Verbote, sogar den Eindruck einer „neuen Freude an der Obrigkeitsstaatlichkeit“ gewinnen. Die gesellschaftliche Bedeutung der Jagd habe in den vergangenen rund hundert Jahren sicher eher abgenommen. In einem modernen demokratisch-liberalen Staat sollte man sich gerade in solchen Bereichen eher geringer Bedeutung immer die Frage stellen, wie weit es möglich sei, auf ordnungsrechtliche Regelungen zu verzichten und den Bürgern die Regelungen ihrer Angelegenheiten in einem weiteren rechtlichen Rahmen in Eigenverantwortung zu überlassen. Dieser Rückzug des Staates setze auch behördliche Kapazitäten frei, die dann in denjenigen Bereichen eingesetzt werden könnten, deren Bedeutung nicht nur gewachsen sei, sondern auch absolut deutlich größer sei als die Bedeutung der Jagd, die in unserer Gesellschaft doch eher ein randständiges Problem darstelle. Der Gesetzgeber könne sicher nicht von der Verwaltung erwarten, dass sie von sich aus Aufgaben zur Abschaffung ins Schaufenster stelle, sondern er müsse sich als Gesetzgeber selbst fragen, ob Verwaltungsaufgaben wirklich unverzichtbar seien bzw. ob die Allokation von Verwaltungskapazitäten den Dringlichkeiten der gesellschaftlichen Probleme entspreche. Der Gesetzgeber werde regelmäßig von mehr oder weniger gut organisierten Interessengruppen zur Setzung neuer, ihrer Interessen bedienende Verbote und Detailregelungen aufgerufen. Es müsste aber jeweils sorgfältig geprüft werden, ob solche Beschränkungen und Detailregelungen vorwiegend Partialinteressen bedienen oder wirklich das Wohl einer größeren Allgemeinheit förderten. Die Zielsetzung des Jagdrechts habe sich im vergangenen Jahrhundert teilweise stark verändert. Habe nach dem Ende der grundherrlichen Jagd und den Folgen der 1848er-Revolution der Schutz der teilweise dezimierten Wildbestände (Hege) im Vordergrund gestanden, seien in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zunehmend Belange der Forstwirtschaft berücksichtigt worden, sogar bis zu einem Überwiegen der forstwirtschaftlichen Belange. In dem wohl vor allem bayerischen bzw. süddeutschen benutzten Slogan „Wald vor Wild“ komme dies plakativ zum Ausdruck, wobei mit diesem Slogan durch die Wahl des Begriffes „Wald“ erkennbar verschleiert werde, dass es sich tatsächlich um einen gesellschaftlichen Interessenkonflikt zwischen Akteuren aus dem Bereich Jagd und Akteuren der Forstwirtschaft handele. Ganz entsprechend habe sich die Funktion der Abschussplanung verschoben bzw. sogar komplett umgekehrt. Die Abschusspläne sollten, wie man es in den 60er- und teilweise noch in den 70er-Jahren habe erleben können, die Wildbestände vor übermäßigem Abschuss schützen. Die Planzahlen seien eindeutig Maximalwerte gewesen. Heute sollten die Abschusspläne ganz überwiegend die Interessen von Akteuren der Land- und vor allem der Forstwirtschaft schützen. Entsprechend würden die Planzahlen als Minimalwerte (Mindestabschuss) verstanden.

Es stelle sich die Frage, ob die Abschussplanung die Zielsetzungen erreicht habe bzw. erreichen könne und nicht nur effektiv wirksam, sondern auch effizient sei. Effizient in dem Sinne, als dass sich der behördliche Aufwand im Hinblick auf die erreichte Verbesserung der Zielerreichung lohne. Die Vergangenheit sei zwar hier nicht wirklich relevant und man könne auch nicht auf Ergebnisse empirischer Forschung zurückgreifen, jedoch die Auffassung vertreten, dass die Abschusspläne in der Vergangenheit im Grunde eine sehr geringe Wirksamkeit besessen hätten. Jäger, die den einen oder anderen Bock mehr schießen wollten, hätten dies getan. Wer weniger schießen wollte, sei wohl sehr selten von der Jagdbehörde mit dem gesamten ordnungsrechtlichen Instrumentarium dazu bewegt worden. Für Schwarzwild habe man auf Abschusspläne praktisch vollständig verzichtet. Diese Wildart verursache Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, für die die Jagdgenossenschaften und auf vertraglicher Grundlage oft die Jagdpächter einstehen müssten. Hier habe wohl das Interesse am Schutz der Landwirte dem Aspekt des Schutzes der Tiere überwogen. Sicher werde die weitgehende Wirkungslosigkeit der (behördlichen) Abschussplanung nicht oft so drastisch dargestellt, aber ganz offenbar habe man auch gerade in Mecklenburg-Vorpommern die Konsequenz aus dieser Einschätzung bereits teilweise gezogen, indem auf behördliche Abschussplanungen für Rehwild verzichtet werde. Er wolle nicht für den völligen Verzicht auf Abschussplanung plädieren. Vielmehr zeige das Entstehen von Schwarzwild-Hegeringen, dass die Jägerschaft sich aus eigener Kraft Regeln zu geben vermöge. Bei Verstoß drohten zwar keine behördlichen Sanktionen, aber doch soziale Sanktionen. Wenn die in Eigenverantwortung aufgestellten Regeln auch nicht 100-prozentig, sondern nur überwiegend eingehalten würden, würden die Ziele doch immerhin näherungsweise erreicht. Man dürfe sicher erhebliche Zweifel daran äußern, dass bei behördlicher Abschussplanung eine wesentlich höhere Zielerreichung gewährleistet werden könnte. Der Landesgesetzgeber könnte durchaus den Mut aufbringen, die Abschussplanung für alle Schalenwildarten den Hegegemeinschaften (Hegeringen) zu überlassen. Er könnte deren Rechtsform überdenken und ihnen den Rechtscharakter von Genossenschaften des öffentlichen Rechts geben. Wahrscheinlich könnten sie auch privatrechtlich organisiert sein. Es könne aber Gründe dafür geben, ihnen eine öffentlich-rechtliche Rechtsform zu geben. Die Abgabe der Abschussplanung an Selbstverwaltungsorganisationen der Bürger wäre angesichts der geringen gesellschaftlichen Bedeutung des Problems – die Wildarten seien nicht mehr vom Aussterben bedroht und untragbare Wildschäden träten nur selten auf – gerechtfertigt. Da die Behörden in diesem Bereich auch kaum effektiv handeln könnten und damit die Ineffizienz des Behördenhandelns auf der Hand liege, sei dies auch aus Sicht der Behörden eigentlich angezeigt. Im Grunde könne eine Jagdbehörde auch kein Interesse daran haben, in der (Fach-)Öffentlichkeit als „Papiertiger“ wahrgenommen zu werden. Für den Fall des Vorliegens gravierender Wildschäden, die eindeutig auf zu geringe Abschusszahlen zurückzuführen seien, könne gegebenenfalls eine Notbremse eingebaut werden. Diese könnte eine unabhängige Begutachtung, eine Anhörung und danach gegebenenfalls behördliche Zwangsmaßnahmen vorsehen. Dies aber eindeutig als seltene Ausnahme, sodass die Jagdbehörden nur in selten Ausnahmefällen mit entsprechenden Aufgaben belastet würden. Zur Genehmigung von Jagdpachtverträgen wurde ausgeführt, dass eine erwägenswerte Maßnahme zur Verringerung des obrigkeitstaatlichen Charakters des Jagdrechts der Verzicht auf die jagdbehördliche Genehmigung der Jagdpachtverträge wäre. Die Jagdbehörden würden dadurch von Routinemaßnahmen entlastet und den Bürgern (Jagdgenossenschaften) würde mehr Verantwortung gegeben. Eine Pflicht zur Mitteilung der Daten der Jagdpächter und einiger Daten des Vertrages (Datum des Endes der Vertragslaufzeit) würde den Informationsbedarf der Behörden befriedigen. Hinsichtlich der Mindestlaufzeit von Jagdpachtverträgen wurde ausgeführt, dass die Verkürzung der Mindestpachtdauer ebenfalls in der Diskussion sei. Dies würde einerseits zu dem Bemühen passen, den Bürgern mehr Freiheit und Verantwortung zu geben.

Andererseits wäre es sicher eine Änderung mit starker Symbolwirkung, weil sich die Mindestpachtdauer als Eingriff in die Vertragsfreiheit durch den Zweck des Jagdgesetzes der nachhaltigen Erhaltung und Bewirtschaftung der Wildbestände rechtfertige. Diese Veränderung würde sicher überwiegend als deutliche Herabstufung der Bedeutung des verfolgten Ziels verstanden. Da durch die gesellschaftliche Entwicklung in vergangenen Jahrzehnten zunehmend zusätzliche Ziele in das Jagdrecht implementiert worden seien, wie beispielsweise der Naturschutz, forstliche Belange, der Tier- und Landschaftsschutz, die Lebensmittelsicherheit, und bei der Jagdausübung beachtet werden müssten, würde die Verkürzung der Mindestpachtdauer von den Bürgern wahrscheinlich überwiegend als Teilaufgabe der zentralen ursprünglichen Zielsetzung des Jagdrechts verstanden. Viele Bürger würden es als eine Entsolidarisierung des Staates mit dem von ihnen verfolgten Hegeziel verstehen. Es wäre im Wesentlichen eine symbolische Maßnahme, durch die die Politik den Frust in der Jägerschaft befördern würde, ohne dass sachlich große Vorteile davon zu erwarten wären. Der Staat würde in den Augen vieler Bürger auch nicht konsistent handeln, wenn er einerseits die nachhaltige Erhaltung und Bewirtschaftung des Wildes erwarte und einen faktischen Zwang zu weiteren, früher unnötigen Investitionen (z. B. Wildkammern) ausübe, aber andererseits die Mindestvertragslaufzeit vermindere, wodurch die Kosten der Jagdausübung im Zweifelsfall zusätzlich in die Höhe getrieben würden. Aus ökonomischer Sicht sei zusätzlich darauf hinzuweisen, dass dies im Gegenzug den Jagdwert tendenziell mindere, der durch viele andere Entwicklungen ohnehin unter Druck stehe. Insofern würden auch die Grundeigentümer (unnötigerweise) belastet. Die faktische Bindungswirkung der Mindestpachtdauer werde als eher gering eingeschätzt. Verpächter, die auf eine im Wesentlichen an ihren Interessen (Waldentwicklung) ausgerichtete Jagdausübung drängten, könnten dies mit vertraglichen Kautelen im Rahmen der bisherigen Mindestpachtdauern. Landesforstverwaltungen und andere Eigenjagdbesitzer mit größeren Jagdflächen unterliefen die Mindestpachtdauer-Restriktion systematisch durch Vergabe von jährlichen entgeltlichen Jagerlaubnissen (Pirschbezirke). Es sei nicht zu erkennen, dass ein schutzwürdiges Interesse an kürzeren Mindestpachtdauern bestehe, dem der Landesgesetzgeber folgen könnte, ohne auf der anderen Seite schutzwürdige Interessen zu verletzen. Weiter wurde auf das Nachtjagdverbot eingegangen. Dieses sei eine Maßnahme, die im Wesentlichen als Symbol für eine Rücksichtnahme auf Wildtiere als ein gewisser Schutz vor unbegrenzter Verfolgung gelten könne. Da die Wildsauen davon ohnehin regelmäßig ausgenommen seien, sei einmal dadurch zu erklären, dass ihre Nahrungsaufnahme die Interessen der Landwirte stärker beeinträchtige, als dies durch die anderen Wildarten der Fall sei, und zum anderen auch mit den geringeren Bejagungsmöglichkeiten am Tage. Wer als (Landes-)Gesetzgeber konsistent handeln wolle, könne schlechterdings kaum den Schutz der Natur in vielerlei Beziehung ständig erhöhen, andererseits aber den Schutz der Wildtiere gleichzeitig vermindern. Die Abschaffung des Nachtjagdverbots über die Jägerschaft hinaus würde von den Bürgern als inkonsistente Politik kritisch gesehen werden. Im Hinblick auf die Nachtjagd sollte man auch die Gefahren durch Schussabgabe bedenken. Diese dürften auch beim Einsatz von Nachtzielhilfen ceteris paribus (Anm: unter sonst gleichen Bedingungen) zunehmen, weil eine Beobachtung des Hintergeländes jedenfalls in vielen Fällen sehr erschwert sein dürfte. Gleiches wie für das Nachtjagdverbot gelte für die Liberalisierung anderer Verbote, wie den Drohneneinsatz oder den Einsatz von Nachtzielhilfen. Wer vor dem Abriss seiner Blechgarage ein kostspieliges Gutachten über die potenzielle Betroffenheit von Bilchen und Fledermäusen einholen müsse, könne es nicht als konsistent empfinden, wenn hinter seinem Gartenzaun Tiere unter Einsatz von modernen technischen Mitteln „gnadenlos“ verfolgt würden und sich teilweise Vertreter staatlicher Behörden bzw. staatlicher Forstorganisationen im Hinblick auf die Regulierung von Wildbeständen sehr extrem äußerten („Nur ein totes Reh ist ein gutes Reh!“).

Solche Maßnahmen seien geeignet, über die Jägerschaft hinaus die Politikverdrossenheit zu fördern. Zur Jagdhundepflicht wurde ausgeführt, dass der Gesetzgeber Regelungen zum Einsatz von Jagdhunden der Jägerschaft überlassen könnte. Verantwortungsbewusste Jäger würden aus eigenem Interesse brauchbare Jagdhunde einsetzen. Eine Nachsuche mit einem ungeeigneten Hund führe regelmäßig nicht zum Erfolg. Die Verpächter könnten angehalten werden, den Einsatz brauchbarer Jagdhunde vertraglich zur Pflicht zu machen. Der Gesetzgeber sollte erwägen, ob eine Generalklausel, die den Einsatz nur brauchbarer Hunde fordere, im Gesetz völlig ausreichend wäre, denn die Beachtung des Tierschutzes sei heute auch unzweifelhaft bei jeder Jagdausübung gefordert. Einzelfälle, bei denen es trotz des Einsatzes geprüfter Jagdhunde zu aus Tierschutzsicht unerfreulichen Szenen komme, ohne dass jemandem im strafrechtlichen Sinne eine Schuld angelastet werden könne, ließen sich auch nicht durch ein noch so detailliertes Jagdgesetz verhindern. Das Ankirren von Schwarzwild, teilweise auch von Rehwild, sei eine verbreitete jagdliche Praxis. Ein Verbot würde die Jagdausübung erschweren und eine Genehmigungspflicht den Bürokratieaufwand stark erhöhen. Man müsse das Ankirren jagdmoralisch nicht billigen. Und selbst wenn man diese Praxis ablehne, stelle sich die Konsistenzfrage, wenn gleichzeitig sehr viele Maßnahmen zumindest erwogen würden, die den Verfolgungsdruck auf die Wildtiere erhöhten (Nachtjagd, Nachtzielgeräte, Drohnen, Drück- und Treibjagden). Um den obrigkeitsstaatlichen Charakter des Jagdrechts nicht noch zu verstärken und die Frustration (Politikverdrossenheit) der Jäger nicht zu erhöhen, werde dazu geraten, nicht weiter gesetzlich in die Jagdpraxis einzugreifen. Zum Waldumbau wurde dargelegt, dass dies ein verbreitetes klimapolitisches Ziel sei. Das Jagdrecht kenne eine Risikoabwägung insofern, als dass Wildschäden an Nichte-Hauptbaumarten nur dann von der Jagdgenossenschaft als Solidargemeinschaft getragen werden müssten, wenn vom Nutzungsberechtigten keine im Normalfall ausreichende Schutzmaßnahmen getroffen worden seien. Die dahinterstehende Hypothese sei, dass die selteneren, in der Jagdgenossenschaft nicht verbreiteten Baumarten das Wild stärker anzögen als die sogenannten Hauptbaumarten. Interpretiere man die Regelung eher als eine soziale als jagdlich-forstlich fachliche, dann dürfte sie Ergebnis der Überlegung sein, dass derjenige, der die örtlich bewährten Wege der Landbewirtschaftung (Baumartenzusammensetzung) verlasse, das Risiko weitgehend selbst tragen solle, seinen Schaden im Regelfall nicht anteilig auf die anderen Jagdgenossen abwälzen zu können. Im Fall der Eigenjagd entstehe das Problem nicht, da der Eigenjagdbesitzer seinen Schaden nicht abwälzen könne. Nun stelle sich in jüngerer Zeit die Frage, ob mit jagdlichen bzw. jagdrechtlichen Maßnahmen der Umbau des Waldes in eine klimastabilere Bestockung unterstützt bzw. gefördert werden könne oder jagdliche Maßnahmen nötig seien, um ein derartiges Ziel zu erreichen. Er habe erhebliche Zweifel, ob dieses forstwirtschaftliche Ziel überhaupt mit vertretbarem Aufwand erreichbar sei. Solange die zukünftigen Standortbedingungen nicht sicher vorhergesagt werden könnten und vor allem auch nicht behauptet werden könne, dass diese dann nach einer bestimmten Zeit praktisch für lange Zeit stabil blieben, könne man schlicht nicht wissen, mit welcher Baumart man auf welchem Standort einen stabilen – und hier stelle sich die Frage, was „stabil“ bedeute – Wald begründen könne. Die von der Forstseite oft propagierte Strategie der Anpflanzung von Mischbeständen aus mehreren Baumarten sei wahrscheinlich zum Scheitern verurteilt. Diese Einschätzung sei gerechtfertigt, da die Konkurrenz der Baumarten in einer Mischkultur untereinander in den meisten Fällen dazu führe, dass in den ersten Jahrzehnten des Bestandslebens eine Entmischung stattfinde. Die heutigen Mischkulturen würden wahrscheinlich in wenigen Jahrzehnten tendenziell Reinbestände sein, wobei sich die Baumarten durchgesetzt haben würden, die heute und in den beiden nächsten Jahrzehnten am konkurrenzkräftigsten seien. Es sei unsicher, ob das auch die Baumarten seien, die unter den Bedingungen, die in einigen weiteren Jahrzehnten herrschen würden, als eine gute oder die beste Wahl angesehen werden könnten.

Wildverbiss könne die Entmischung von jungen Waldbeständen beschleunigen, wirke aber aus logischen Gründen abhängig von dem Konkurrenzverhältnis der Baumarten auch gegenteilig. Es sei wegen des Wuchsverhaltens stammzahlreicher Waldverjüngungen nicht plausibel, dass der Wildeinfluss die Baumartenzusammensetzung grundsätzlich dominiere. Insofern habe er erhebliche Zweifel, ob das Jagdrecht grundsätzlich dazu geeignet sei, die behaupteten Zielsetzungen erreichen zu helfen. Örtlich könnten sich Situationen ergeben, in denen Reduktionsabschüsse die Erreichung waldbaulicher Ziele fördern könnten. Diese Einschätzung veranlasse ihn eher zu dem Ratschlag, im Jagdgesetz eine Möglichkeit zu zeitlich befristeten Wildbestandsreduktionen vorzusehen, die allerdings als Ausnahmeregelungen zeitlich und örtlich eng begrenzt sein müssten. Sie müssten auch eine gute fachliche Begründung sowie eine Evaluation erfordern, um Missbrauch weitgehend auszuschließen. Zu den Rechten von Eigentümern kleiner Flächen wurde ausgeführt, dass im Fragenkatalog die Frage enthalten sei, welche Möglichkeiten gesehen würden, die Rechte der Eigentümer kleinerer Flächen innerhalb der Jagdgenossenschaften zu stärken. Er könne nur seine Verwunderung über diese Frage zum Ausdruck bringen, denn durch die verbreitete Regel, dass Beschlüsse der doppelten Mehrheit von Fläche und Köpfen bedürften, seien die Eigentümer kleinerer Flächen gegenüber den Eigentümern größerer Flächen prinzipiell deutlich bevorzugt. Jagd sei schließlich eine weitgehend an die Fläche gebundene Aktivität und die aus dieser Sicht naheliegendste Abstimmungsregel wäre die mit rein flächengewichteten Stimmen. Durch das Erfordernis der doppelten Mehrheit hätten auch die Eigentümer mit extrem kleinen Flächen einen flächenunabhängigen Einfluss auf die Entscheidungsfindung in der Jagdgenossenschaft. Weitere Sonderrechte von Kleinflächeneigentümern würden sicher den Vorständen der Jagdgenossenschaften (weitgehend Ehrenamt) die Aufgabenerfüllung erschweren und Konflikte in den Gesamtkomplex Jagd hineinragen. Es sei recht naheliegend zu vermuten, dass bestimmte Interessenorganisationen und in das ländliche Leben nicht integrierte Stadtmenschen solche Sonderrechte zu in den ländlichen Gemeinden wenig gemeindlichen Aktionen nutzen würden. Ein besonders schutzwürdiges Interesse sei von Kleineigentümern als Jagdgenossen nicht erkennbar. Er weise darauf hin, dass ein zumindest in Süddeutschland verbreiteter Frust der Landnutzer und der Landbevölkerung zunehmen könnte, wenn Sonderrechte geschaffen würden, die vor allem von – aus ländlicher Sicht – Außenseitern für die Durchsetzung von speziellen Minderheitsinteressen genutzt werden könnten. Minderheitenrechte, die dazu führten, dass „der Schwanz mit dem Hund wedele“, dürften einen geringen Grad an Akzeptanz erfahren. In Bezug auf die Verwendung von Totschlagfallen wurde dargelegt, dass deren generelles Verbot das Jagdrecht einschränke. Insofern könne er die Gründe nicht nachvollziehen, denn wenn die Verwendung von Totschlagfallen in bestimmten Gebieten weiterhin erlaubt sein solle, stelle sich die Frage, ob eine solche Einschränkung tatsächlich notwendig sei. Es stelle sich wiederholt die Frage, ob ein Gesetzgeber konsistent handle, wenn gleichzeitig verschiedene andere, dem Schutz des Wildes dienende Beschränkungen infrage gestellt würden. Es sei zudem auch nicht bekannt, in welchem Umfang im Land Mecklenburg-Vorpommern Fallenjagd mit Totschlagfallen ausgeübt werde. Allerdings werde ein Verbot von den betroffenen Jägern sicherlich nicht begrüßt werden. Die Einführung einer solchen Regelung dürfte für die Regierungsparteien mit politischen Kosten verbunden sein, ohne auf der anderen Seite schützenswerte Interessen signifikant besser zu schützen. Wenn man den obrigkeitsstaatlichen Charakter des Jagdrechts vermindern wolle, sollte man auf solche zusätzlichen Verbote verzichten. Zu Schäden auf Flächen, die dem Anbau von Energiepflanzen dienten, wurde ausgeführt, dass das Jagdrecht den Begriff der Sonderkulturen zwar kenne, die Pflicht der Jagdgenossenschaft zum Ausgleich von Wildschäden für diese Kulturen jedoch stark eingeschränkt sei.

Der Hintergrund sei aus ökonomischer Sicht, dass die (öffentlich-rechtliche) Jagdgenossenschaft eine Solidargemeinschaft der Grundeigentümer sei, in der die eingenommene Jagdpacht nach der Flächengröße verteilt werde, also gleichmäßig nach dem Flächenanteil der jeweiligen Eigentümer. Die Wildschäden fielen jedoch nicht gleichmäßig über alle Flächen verteilt an, sondern konzentriert auf wenigen Flächen. Daher erfolge der Ausgleich durch die Jagdgenossenschaft natürlich unter Berücksichtigung des flächenbezogenen Eigenanteils des jeweils betroffenen Eigentümers. Es handele sich daher bei dem Anspruch auch nicht um einen privatrechtlichen Schadenersatzanspruch. Die regelmäßig gewählte Bezeichnung Schadenersatz sei irreführend. Die Wildschadenausgleichspflicht für die Sonderkulturen sei beschränkt worden, da sich die Bewirtschafter dieser Flächen mit der Wahl der Kulturart eine Chance auf einen flächenbezogen erheblich höheren Gewinn im Vergleich zur konventionellen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung verschaffen würden. Gleichzeitig sei aber auch noch das Risiko für Wildschäden erhöht. Ohne die Beschränkung (Schutzmaßnahmen auf eigene Kosten) müssten die Mitglieder der Jagdgenossenschaft, die die normale Wirtschaftsweise mit niedrigerem Gewinn betrieben, das höhere Schadensrisiko bei potenziell hohen Verlusten mittragen. Da das sehr ungerecht erscheine, habe man die Wildschadenausgleichspflicht für diese Flächen eingeschränkt. Da die Gewinn- und die Risikodifferenzen sehr unterschiedlich sein könnten, sei es natürlich keine in jedem Fall optimale Lösung, aber die Verteilung der Wildschadenslasten in der Jagdgenossenschaft werde dadurch etwas gerechter. Sofern aber diskutiert werde, ob für den Anbau von Energiepflanzen die Pflicht zum Wildschadenausgleich eingeschränkt sein solle, komme es aus grundsätzlicher Sicht darauf an, ob mit der Wahl dieser Produktion ein signifikant höherer Gewinn erzielt werden solle und gegebenenfalls auch das Schadensrisiko signifikant höher sei als im Durchschnitt. Nicht relevant sei dagegen die Verwendung der Agrarprodukte. Auf die Verwendung (Ernährung, Futter, sonstige Flächenutzung, Gründüngung) könne es nicht ankommen, da für die prinzipiell bestehende Pflicht zum Ausgleich durch die Jagdgenossenschaft lediglich die Mitgliedschaft zähle und ein finanziell/wirtschaftlicher Ausgleich das Ziel sei. Die Beschränkung des Ausgleichs begründe sich mit der hohen Gewinnerwartung und dem hohen Risiko, dessen „Versicherung“ durch die Mitglieder ohne gleichgünstige Gewinnchancen ungerecht erscheine. Leider könne nicht beurteilt werden, ob die Gewinnerwartungen tatsächlich signifikant höher lägen als der sonst durchschnittlich zu erwartende Gewinn. Auf die Jagdmöglichkeiten auf den Flächen zur Schadensvermeidung könne es im Wildschadenausgleichsrecht nicht ankommen, denn nach dem Jagdrecht sei die Jagdgenossenschaft verpflichtet, die selbst regelmäßig gar keine jagdlichen Schadenminderungsmöglichkeiten besitze. Dass in der Praxis die Jagdpächter die Pflichten der Jagdgenossenschaften ganz oder teilweise übernahmen, könne für das Jagdrecht keine Bedeutung haben. Des Weiteren werde auf den Sachverhalt hingewiesen, dass, wenn das Jagdrecht als Solidarausgleich zwischen den Jagdgenossen zu verstehen sei, dieser den Pächtern im Grunde nicht zustehe. Zur Entstehungszeit des modernen Jagdrechts um die Jahrhundertwende zum 20. Jahrhundert habe man die Pächter als die wirtschaftlich schwächsten Akteure des landwirtschaftlichen Bereichs, für die Wildschäden tatsächlich oft existentielle Not verursachen konnten, allerdings voll durch die Gemeinschaft der Grundeigentümer „versichert“. Das sei als Maßnahme der „Sozialpolitik“ zu verstehen. Im Ergebnis stehe den Pächtern der volle Wildschadenausgleich ohne Eigenanteil zu. Dies habe gegebenenfalls eine Wirkung auf die Pachtpreise für landwirtschaftliche Flächen, was hier aber keine Bedeutung haben könne. Inzwischen habe sich die Situation in den vergangenen Jahrzehnten grundsätzlich verändert. Heute seien die Pächter in der Regel Bewirtschafter großer Flächen und die wirtschaftlich stärksten Akteure im landwirtschaftlichen Bereich. Auch wenn es sozial nicht mehr gerechtfertigt sei, stehe ihnen der volle Ausgleich zu, während die Grundeigentümer als Verpächter oft selbst gar keine Landwirtschaft betrieben.

Dieser Sachverhalt verlange in Zukunft eine Modernisierung des Rechtsbereichs. Besonders in den ostdeutschen Bundesländern träten die Wildschäden vorwiegend auf Pachtflächen auf, weil der Pachtanteil sehr hoch sei, und Energiepflanzen würden vermutlich überwiegend auf Pachtflächen angebaut. Eine Ausnahme von der Wildschadenausgleichspflicht nach einem Verwendungskriterium (Energiepflanzen) sei jedoch mit den bisher geltenden Grundsätzen des Ausgleichs von Wildschäden nicht zu vereinbaren. Eine Ungleichbehandlung von Jagdgenossen im Rahmen der Zwangsgenossenschaft bedürfe einer überzeugenden sachlichen Begründung. In Bezug auf PV-Anlagen wurde ausgeführt, dass eine Jagdausübung auf diesen Flächen weitgehend unmöglich sein. Die Flächen seien auch regelmäßig eingezäunt und könnten daher auch nicht die Funktion von Wildeinständen wahrnehmen. Diese nicht bejagbaren Flächen, die wahrscheinlich sogar oft die Jagdausübung zusätzlich erschwerten, seien ihrer Natur nach als befriedete Bezirke zu behandeln. Würden PV-Freiflächenanlagen nicht als befriedete Gebiete behandelt, stünde den Grundstückseigentümern im Falle der Jagdverpachtung der „Pachtschilling“ zu, gegebenenfalls vermindert um die anteiligen Beträge zum Ausgleich von Wildschäden, die die Jagdgenossenschaft gegebenenfalls leisten müsse. Diese Situation könne von den anderen Jagdgenossen, den Eigentümern bejagbarer Flächen, als Nachteil wahrgenommen werden. Konkret komme es jedoch auf den Einzelfall an, insbesondere auf die Ausschüttung und gegebenenfalls Minderungen des „Pachtschillings“ infolge der Umnutzung der Flächen. In der Verfolgung des Gedankens der Regelungssparsamkeit erscheine eine allgemeine gesetzliche Regelung verzichtbar. Die Beteiligten vor Ort würden regelmäßig angemessene Lösungen finden. Man sollte an weitere Entwicklungen, z. B. die Zäune betreffend, denken und auch erwägen, ob infolge einer Erklärung der PV-Flächen per Gesetz zu befriedeten Bezirken sich nicht Forderungen nach weiteren Befriedungen per Gesetz ergeben würden. Die gesetzliche Vorschrift bewahre vor Ort jedenfalls keineswegs vor Abgrenzungsproblemen. Abschließend wurde zusammenfassend dargelegt, dass die gesamte behördliche Abschussplanung als ineffektiv und ineffizient beurteilt werde. Mindestabschusszahlen würden als kaum durchsetzbar und daher auch ineffektiv und ineffizient beurteilt. Daher erscheine es als vernünftiger, auf eine behördliche Abschussplanung zu verzichten und diese ganz in die Verantwortung der Selbstverwaltung der Jägerschaft (Hegegemeinschaften) zu legen. Für den Fall eindeutig durch sehr hohe Wildbestände verursachter Wildschäden könnte eine Art „Notbremse“ mit behördlich angeordneten Abschüssen vorgesehen werden. Die Genehmigung von Jagdpachtverträgen erscheine als verzichtbar. Eine Verkürzung der Mindestlaufzeit von Jagdpachtverträgen würde symbolisch als Herabstufung des Hegeziels (nachhaltiger Erhalt und schonende Bewirtschaftung von Wildbeständen) als zentralem Ziel der Jagdgesetzgebung gesehen. Die faktischen Auswirkungen wären eher gering, die politische Wirkung einer empfundenen Entsolidarisierung des Staates mit den Zielen der Jägerschaft könnte die Verdrossenheit der jagenden Bürger deutlich steigern. Die Aufhebung von Nachtjagdverböten würde den Schutz des Wildes mindern. Da parallel andere Schutzpflichten ständig erweitert worden seien, werde auch das vermutlich als eine Herabstufung des zentralen jagdrechtlichen Ziels empfunden. Detailregelungen zum Einsatz von Jagdhunden sollten der Selbstverwaltung der Jäger überlassen werden, weil seitens der Jäger ein Eigeninteresse am Einsatz brauchbarer Jagdhunde bestehe. Wieso Kirrungen verboten oder unter Genehmigungsvorbehalt gestellt werden sollten, leuchte überhaupt nicht ein, wenn gleichzeitig eine ganze Reihe von Regeländerungen erwogen werden, die den Schutz des Wildes verminderten. Der Einfluss des Wildes auf das Waldwachstum und auch auf die Baumartenzusammensetzung werde oft übertrieben dargestellt. Die Erreichung des Ziels, bereits heute Waldbestände zu begründen, die dauerhaft klimastabil seien, sei ohnehin kaum möglich. Daher könne im Grunde auch das Jagdrecht keinen wirklichen Beitrag dazu leisten.

Die Rechte von Eigentümern kleinerer Flächen in Jagdgenossenschaften seien durch die Forderung nach doppelten Mehrheiten vollständig gewahrt. Eine zusätzliche Verschiebung des Einflusses zugunsten der Kleineigentümer würde gegebenenfalls zu anderen Problemen führen. Wenn man den obrigkeitsstaatlichen Charakter des Jagdrechts vermindern wolle, sollte man auf zusätzliche Verbote, wie das Verbot von Totschlagfallen, verzichten. Bei der Einschränkung des Wildschadensausgleichs innerhalb der Jagdgenossenschaft wäre ein Verwendungskriterium (z. B. Energiepflanzen) völlig neu. Der Ausgleich sei aus Gerechtigkeitsgründen bei sogenannten Sonderkulturen beschränkt, weil die Eigentümer deren Gewinnerwartungen der landwirtschaftlichen Normalsituation entsprächen, für die eventuell sehr hohen Schäden an eventuell risikoreicheren Kulturen Ausgleich leisten müssten. Daher werde der Ausgleich nicht völlig ausgeschlossen, sondern an die Durchführung von im Normalfall ausreichenden Schutzmaßnahmen geknüpft. Energiepflanzenanbau vom Wildschadensausgleich auszunehmen, wäre systemfremd und würde sicherlich auch verfassungsrechtliche Fragen aufwerfen. Die Erklärung von PV-Flächen per Gesetz zu befriedeten Gebieten besitze keinen überzeugenden Netto-Vorteil. Die örtlichen Akteure sollten jeweils in der Lage sein, sachgerechte Lösungen zu finden. In der Gesamtbewertung werde dafür geworben, dass der überkommene obrigkeitsstaatliche Charakter des Jagdrechts deutlich stärker abgebaut werden solle und der Selbstverwaltung der Jägerschaft mehr Verantwortung zu übertragen sei. Regeländerungen „auf Zuruf“ von Interessengruppen sollten vermieden werden, um den Eindruck einer inkonsistenten sprunghaften Politik und Gesetzgebung zu vermeiden.

Der Naturschutzbund Deutschland e. V. hat ausgeführt, dass die Umsetzung der in der Präambel formulierten Zielsetzungen mit dem Gesetzentwurf nur teilweise gelinge, denn das „angemessene Verhältnis zu der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den landeskulturellen Verhältnissen“ hänge maßgeblich von flächenspezifischen Nutzungszielen ab. Mit dem Entwurf des Landesjagdgesetzes werde vor allem auf Flächen mit konkreten Landnutzungszielen, vor allem in der Land- und Forstwirtschaft, reflektiert. Hier führe der Gesetzentwurf zu einem wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Demgegenüber stünden aber zum Teil großräumige Flächen ohne klassische Landnutzungsziele, insbesondere Kernzonen von Großschutzgebieten, aber auch nutzungsfreie Wildnisgebiete entsprechend den zwischen Bund und Ländern abgestimmten Kriterien der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt außerhalb von Großschutzgebieten. Die Notwendigkeit und Chance, mit der Gesetzesnovelle hier die Einrichtung von jagdfreien Räumen zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, in denen die ungesteuerte Interaktion von Wildtieren mit ihren Lebensräumen ablaufen könne, werde bisher leider nicht einmal ansatzweise erreicht. Da hierzu in ganz Mitteleuropa Referenzräume fehlten, habe man zurzeit keinerlei gesicherte Kenntnisse, wie etwa zur „Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“ ohne jagdliche Intervention. Die wenigen Jagdruhezonen in Teilen der Nationalparks des Landes könnten allenfalls als Initiale solcher Referenzräume angesehen werden, reichten aber für einen echten Erkenntnisgewinn nicht aus. Notwendig sei also eine stärkere Differenzierung zwischen jagdlichen Regelungen für Räume mit legitimen Landnutzungsanforderungen, vor allem Land- und Forstwirtschaft, und für Räume mit ungesteuerter natürlicher Entwicklung. Unabhängig davon würden aber bestimmte Regelungen im Gesetzentwurf dem Anspruch der Präambel selbst in den genutzten Landschaftsteilen nicht gerecht. Bleihaltige Jagdmunition – unabhängig ob Schrot-, Büchsen- oder Flintenlaufgeschoss – dürfe heute generell keinen Platz mehr in der freien Landschaft haben. Die damit einhergehenden Belastungen und Gefährdungen seien keineswegs auf die Umgebung von Gewässern begrenzt.

Zu den bleiempfindlichsten Arten zähle z. B. der Seeadler, eine Art, für die Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Erhaltungsverantwortung habe. Seeadler seien im Land flächendeckend durch Bleireste in Wildtieren gefährdet, z. B. durch die Aufnahme beschossenen und nicht aufgefundenen Wildes, unabhängig von Gewässerabständen oder der verwendeten Munitionsort. Daher müsse das Gesetz ein generelles Verbot jeglicher bleihaltiger Jagdmunition enthalten. Auch die Liste jagdbarer Tierarten sei in Teilen weder mit dem Erhalt der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts noch mit landeskulturellen Verhältnissen zu rechtfertigen. Das betreffe unter anderem Tierarten wie Dachs, Iltis, Hermelin, Pfeif-, Krick- und Tafelente, Waldschnepfe, Blässhuhn, Möwen und Rabenvögel, für die es keine objektive Begründung zur regelmäßigen Bejagung gebe. Werde die Präambel ernst genommen, müssten diese Arten aus der Liste gestrichen werden. Auf die Frage, inwiefern das novellierte Jagdgesetz dazu beitragen werde, das Ziel besser zu erreichen, die Wildbestände so zu regulieren, dass Naturverjüngung/Waldpflanzung ohne Zaun beim Waldumbau im Zuge des Klimawandels ermöglicht werde, wurde ausgeführt, dass der Gesetzentwurf es besser als zuvor ermögliche, dass diejenigen Waldeigentümer, die dieses wollten, über die Wildbestandsregulierung Einfluss auf die Wildwirkung nehmen könnten, zumindest, wenn diese direkten Einfluss auf die Jagdausübung hätten. Insbesondere Eigentümer kleinerer Waldflächen scheiterten bisher oft am fehlenden Zugriff auf die Art der Jagdausübung. Um hier weitere Verbesserungen zu erreichen, wäre eine Absenkung der Mindestgröße von Eigenjagdbezirken wichtig, ebenso die Schaffung der Möglichkeit, dass sich mehrere Eigentümer zu Eigenjagdbezirken zusammenschließen. Hinsichtlich der Frage, wie das Gesetz das Ziel verfolge, dass Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften rechtssicher dazu gebracht würden, dass sie die Mindestabschusspläne erfüllten, lege das Gesetz mit der entsprechenden Formulierung in § 21 die Grundlage für Sanktionierungen. Inwieweit diese Wirkung entfalten könnten, könne zum jetzigen Zeitpunkt nicht bewertet werden. Es scheine hier dann aber eher auf eine Frage des Vollzugs als der gesetzlichen Grundlage hinauszulaufen. Wichtig sei aber, dass es bei der Erstellung der Mindestabschusspläne weiterhin ein hohes Maß an Flexibilität und gebietspezifischer Freiheit gebe. Es sei notwendig auch Gebiete mit völliger Jagdruhe oder weitgehender Begrenzung jagdlicher Aktivitäten zu etablieren. Einen pauschalen Automatismus hin zu hohen Mindestabschussplänen dürfe es also nicht geben. Entscheidend sei, dass mit dem Gesetz diejenigen wirksamer agieren könnten, die etwa vor dem Hintergrund spezifischer waldbaulicher Ziele, intensiver bejagen wollten. Eine pauschale „Verpflichtung“ zur Herbeiführung bestimmter Wildbestände werde strikt abgelehnt. Je nach Landnutzungsanforderung seien auch „angepasste Wildbestände“ sehr unterschiedlich zu definieren. Das ökologische Maß dafür sei infolge des Fehlens von Referenzgebieten unbekannt. Die Landnutzungsanforderungen wiederum hingen von etwaigen Schutzgebietskategorien ab und unterlägen zudem dem jeweiligen Eigentümerwillen. Eine Sanktion könne somit nur für diejenigen Jagdausübenden infrage kommen, die mit ihrer Jagdpraxis gegen legitime Landnutzungsanforderungen auf den von ihnen bejagten Flächen handelten. Hinsichtlich einer Pachtdauer für den Jagdbetrieb sollte im Sinne der Zielsetzung, mit der Novelle eine Jagd zu ermöglichen, die Landnutzungsanforderungen besser gerecht werde, als das bislang der Fall sei, möglichst keine Mindestpachtzeit vorgegeben werden, da diese für Grundeigentümer, die die Jagd nicht selbst ausübten bzw. ausüben könnten, den Einfluss auf die Art und Weise der tatsächlichen Jagdausübung massiv einschränke. Dass eine effektive, vertrauensvolle und auch langfristige Zusammenarbeit zwischen Grundeigentümer und Jagdausübendem auch ohne Mindestpachtzeit hervorragend funktionieren könne, zeigten zahlreiche Konstellationen, bei denen Begehungsscheine mit einjähriger Laufzeit vergeben würden. Der NABU halte eine Mindestpachtzeit für nicht zweckdienlich im Hinblick auf wesentliche Ziele des Gesetzes. Zur Stärkung der Eigentümerposition, unter anderem auch in Jagdgenossenschaften, werde die Einführung einer Höchstpachtdauer von ca. zehn Jahren für sehr sinnvoll gehalten.

Der Waldumbau von Kiefernmonokulturen hin zu resilienten klimaangepassten Mischwäldern durch entsprechende Bejagung des Wildes sei zu erreichen, wofür es in Mecklenburg-Vorpommern auch gelungene Beispiele gebe. Hinsichtlich zusätzlicher Maßnahmen, die benötigt würden, um diesen Waldumbau zu erreichen, sei aus ökologischer Sicht vor allem Zeit erforderlich, damit sich eine Naturverjüngung etablieren könne. Außerdem komme dem aktiven Rückbau von Entwässerungsstrukturen auch in Wäldern eine immer größere Rolle zu. Auch (Initial-)Pflanzungen könnten vor allem in ausgedehnten Nadelwaldgebieten ohne ausreichendes Vorkommen samenwerfender Laubbäume sinnvoll sein. Bezüglich der Frage, ob der Gesetzentwurf geeignet sei, den Waldumbau ohne Schutzmaßnahmen zu gewährleisten, erleichtere dieser zumindest den beschriebenen Waldumbau für diejenigen, die ihn über eine effektive Steuerung der Wildwirkung umsetzen wollten. Hinsichtlich der Ausweisung von umzäunten Anlagen zur Energiegewinnung oder einer besonderen Infrastruktur wie PV-Anlagen oder Umspannwerke als befriedete Bezirke spielten diese Flächen für die Wildwirkung in der Umgebung allenfalls dann eine Rolle, wenn von ihnen erhebliche Teile bisher verfügbarer Nahrungshabitate betroffen wären. Das sei in Mecklenburg-Vorpommern nicht zu erwarten. Insofern werde die Ausweisung als befriedete Bezirke neutral bewertet. Zu berücksichtigen sei jedoch auch, dass eine Bejagung derartiger Flächen ohne erhebliche Gefährdung der technischen Anlagen in der Regel ohnehin kaum möglich wäre. Die vorgesehene Regelung zum Verbot, Bleischrot im 400-Meter-Abstand von Ufern zu verwenden, sei aus Sicht des NABU unzureichend. Bleihaltige Munition gefährde auch abseits von Gewässern den Naturhaushalt und geschützte Arten. Beim Seeadler stelle die Bleivergiftung, die in der Regel auf die Aufnahme von Munitionsresten zurückgehe, eine der häufigsten Todesursachen dar. Dafür sei unerheblich, ob „angebleite“ Wasservögel in Gewässernähe oder mit Bleischrot beschossene Landtiere wie Hasen, Füchse oder andere Tiere abseits von Gewässern verendeten bzw. von Seeadlern erbeutet und aufgenommen würden. Insofern müsse auch Bleischrot konsequent und vollständig verboten werden. Zudem gebe es inzwischen durchweg bleifreie Alternativen. Für den Verzicht auf ein generelles Verbot bleihaltiger Schrotmunition gebe es heute keinen vernünftigen Grund mehr. Darüber hinaus werde das grundsätzliche Verbot von Totschlagfallen ausdrücklich begrüßt, da mit ihm das Risiko minimiert werde, Nichtzielarten zu töten. Hinsichtlich eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Hege und Waldentwicklung gebe es über die Höhe natürlicher Wildbestände bzw. natürlicher Verbissintensität durch Wildtiere keinerlei gesicherte Kenntnis. Hierzu geeignete Referenzlandschaften fehlten. Der seit Jahrzehnten andauernde und bis heute nicht entschiedene wissenschaftliche Dissens zwischen Verfechtern der sogenannten Megaherbivorentheorie, die von ausgedehnten halboffenen Landschaften mit aufgelockerten Gehölzbeständen ausgingen, und Wissenschaftlern, die Mitteleuropa als mehr oder weniger als geschlossenes Waldareal betrachteten, zeige dieses eindrücklich. Insofern könne der Maßstab zur Bewertung des „Wald-Wild-Verhältnisses“ nicht ökologisch hergeleitet werden. Maßstab könnten nur angemessene menschlich Nutzungsansprüche an den Wald (wie auch das Offenland/Landwirtschaft) sein. Daraus ließen sich für bewirtschaftete Wälder „verträgliche“ Wildwirkungen ableiten. Zur Erreichung dieser sei die Wildbestandsregulierung oft ein geeignetes Instrument. Insofern werde für diesen Teil der Landschaft mit dem Gesetzentwurf ein weitgehend ausgewogenes Instrument bereitgestellt. Hingegen fehlten für die Teile der Landschaft, die größerflächig und frei von Landnutzungsansprüchen seien, geeignete Regelungen, die in stärkerem Maße als bisher auch eine freie Entfaltung von Wildbeständen und somit eine ungesteuerte Wildwirkung auf diesen Flächen ermöglichten. Dazu sollten die Regelungen in § 20 auf „großflächige Prozessschutzgebiete (Wildnisgebiete)“ erweitert werden. Bezüglich der in § 2 des Gesetzentwurfes festgelegten Regelungen zur Gestaltung der Jagdbezirke hinsichtlich der Eingriffe in Eigentumsrechte und der Ausgestaltung der Jagdbezirke würden die Regelungen als sinnvolle Flexibilisierung und Stärkung der Eigentümerrechte begrüßt.

Hinsichtlich der vorgenommenen Definition von „standortgerechten Baumarten“ finde sich im Gesetzentwurf keine Definition. Standortgerechte Baumarten seien solche, die aufgrund der Lebensraumbedingungen am Wuchsort ein hohes Maß an Vitalität und Resilienz erwarten ließen. Zu diesen Lebensraumbedingungen gehörten unter anderem Wasserversorgung, klimatische Verhältnisse, Nährstoffverfügbarkeit im Boden, pH-Wert des Bodens und anderes mehr. Der Begriff tangiere nicht die Frage, ob die betreffende Baumart von Natur aus in der Region überhaupt vorkomme. Insofern werde die Orientierung an standortgerechten Baumarten für das Mindestmaß an ökologischen Leitplanken für gut befunden. Ein Verzicht darauf würde dem Anspruch, der „Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts“ zu dienen, vollkommen zuwiderlaufen. Auch würde damit das notwendige Ausmaß wildtierregulatorischer Maßnahmen unter Umständen erheblich anwachsen, denn es müssten dann gegebenenfalls Gehölzarten gegen Wildwirkung geschützt werden, die aufgrund ihrer standörtlichen Ungeeignetheit in ihrer Vitalität und Resilienz bereits geschwächt seien. Das könne nicht Sinn eines Landesjagdgesetzes sein. Insofern werde keine sinnhafte Möglichkeit, den Begriff hier zu umgehen. Bezüglich der in § 21 Absatz 2 des Gesetzentwurfes getroffenen Regelung würden Mindestabschussvorgaben als eine wesentliche Voraussetzung gesehen, unbürokratisch und flexibel auf Anforderungen des ökologischen Waldbaus inklusive Waldumbau zu reagieren. In der hier getroffenen Regelung liege einer der wesentlichen Mehrwerte des Gesetzentwurfes. Befürchtungen, nach oben offene Abschussplanungen würden Bestandsabsenkungen nach sich ziehen, die die Überlebensfähigkeit und Vitalität der betreffenden Populationen infrage stellten, seien unbegründet: Bereits heute existierten Regelungen ohne nach oben begrenzte Abschussmöglichkeiten für verschiedene Wildarten (unter anderem Wildschwein aber auch alle bejagbaren Landraubtiere), ohne dass daraus gravierend sinkende Bestandszahlen erkennbar wären. Die Aufnahme des Wolfes oder des Bibers ins Jagdrecht werde weder für notwendig noch für zweckdienlich gehalten. Insbesondere beim Wolf würde der Abschuss von Individuen, die sich in Bezug auf Weidetiere unauffällig verhielten, der Intention eines verbesserten Herdenschutzes vollkommen zuwiderlaufen. Denn insbesondere örtlich etablierte Wölfe minimierten die Zuwanderung neuer Individuen, die sich gegebenenfalls nicht mehr unauffällig verhielten. Insofern böten die bisherigen naturschutzrechtlichen Instrumente bis hin zum Abschuss auffälliger Individuen alle notwendigen und sinnvollen Möglichkeiten, ein konfliktarmes Miteinander zwischen Wolf und Mensch bzw. der Weidetierhaltung zu organisieren. Dass hier im Detail gegebenenfalls noch Effizienzsteigerungen möglich seien, werde nicht bestritten. Weiterer Handlungsbedarf im Rahmen der Gesetzesnovellierung bestehe dahingehend, dass § 5 Satz 2 ergänzt werden sollte: „(2) Die Jagdbehörde kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten oder von Amts wegen ganz oder teilweise zu befriedeten Bezirken erklären: (...) 3. Flächen in gesetzlichen Schutzgebieten sowie zu Wildnisgebieten erklärten Flächen, wenn sie überwiegend der ungesteuerten, natürlichen Entwicklung dienen.“ Den rechtlichen Status quo der Hegegemeinschaften beizubehalten, werde seitens des NABU als richtig erachtet. Hegegemeinschaften sollten weiter grundsätzlich freiwillige privatrechtliche Zusammenschlüsse bleiben, ohne weitergehende rechtliche Aufwertung. Im Sinne des Erreichens der im Gesetz vielfach angesprochenen waldbaulichen Ziele halte der NABU den Verzicht auf eine Abschussplanung beim Rehwild für sehr sinnvoll. Die Gefahr einer übermäßigen Bestandsabsenkung werde auch bei dieser Wildart nicht gesehen. Gegebenenfalls könne eine Evaluierung zur Wirkung einer solchen Regelung vorgesehen werden. Darüber hinaus gebe es keine nachvollziehbare Rechtfertigung dafür, die Rabenvögel Elster, Rabenkrähe und Nebelkrähe zu jagdbaren Tierarten zu erklären. Für eine pauschale Bejagung dieser Vogelarten gebe es keinen Anlass. Weder erfolge eine sinnvolle Nutzung, noch bestehe das Erfordernis einer Bestandsregulation. Gegebenenfalls in Einzelfällen erforderliche Vergrämnungsmaßnahmen ließen sich problemlos außerhalb des Jagdrechts organisieren.

Der Wildschadensausgleich für landwirtschaftlich erzeugte Energiepflanzen solle nicht erfolgen, denn der großflächige Energiepflanzenanbau werde grundsätzlich kritisch gesehen, da die ökologische Gesamtbilanz in der Regel negativ sei. Zugleich stellten viele Energiepflanzen besonders attraktive Nahrungspflanzen dar. Insbesondere bei großflächigen Schlägen entstünden so Magnete für Wildtiere, die sich jagdlich kaum beherrschen ließen. Hinsichtlich einer zweckdienlichen Mindestgröße für Eigenjagdgebiete sehe der Gesetzentwurf vor, bestehende Eigenjagdbezirke auch bei Flächenverlust bis hin zu einer verbleibenden Restgröße von 50 Hektar zu erhalten. Der NABU sehe bei diesem Wert eine sinnvolle Mindestgröße. Auch im Interesse einer Harmonisierung innerhalb des Gesetzes sollte die Bildung von Eigenjagdbezirken ab 50 Hektar zusammenhängender Eigentumsfläche erfolgen. Zudem plädiere der NABU für die Möglichkeit, dass sich benachbarte Flächeneigentümer zusammenschlossen und gemeinsam einen Eigenjagdbezirk bildeten. Hinsichtlich der Frage, ob die Jagd unter Verwendung von Drohnen erlaubt sein sollte, sollte es das Ziel des jagdlichen Managements sein, einen Großteil der angestrebten Abschüsse mit möglichst wenigen gebündelten Aktionen zu generieren. Der Schwerpunkt solle dabei auf herbst- und frühwinterlichen Drückjagden liegen. Um hier die Effektivität weiter zu steigern, spreche bei solchen Ereignissen aus Sicht des NABU nichts gegen den Einsatz von Drohnen. Außerhalb der Drückjagdsaison und jenseits von Bewegungsjagden sollte darauf jedoch verzichtet werden. Die Nachtjagd auf Rehwild solle fallweise zugelassen werden. Grundsätzlich werde es aber für wichtig gehalten, Wildtieren auch Ruhephasen einzuräumen, nicht nur mit Blick auf Jahreszeiten, sondern auch im Tagesverlauf. Dennoch könne es Situationen geben, in denen waldbauliche Ziele ohne Ausdehnung der Rehwildjagd auf Nachtstunden nicht erreicht würden. Hinweise auf solche Situationen könne z. B. das landesweite Wildwirkungsmonitoring liefern. Bei Zulässigkeit der Nachtjagd sollte auch der Einsatz geeigneter Wärmebildtechnik möglich sein, um effektiv und möglichst „sauber“ zu jagen. Die Regelung über die sogenannte „Notzeit“ solle gestrichen werden, unabhängig davon, dass Notzeiten in Mecklenburg-Vorpommern inzwischen sehr seltene Ausnahmerecheinungen darstellten. Zudem werde durch diese Art der Fütterung ein natürlicher Regulationsmechanismus ausgeschaltet. Hinsichtlich der Frage, ob das Ankirren von Schwarzwild verboten oder unter behördlichen Genehmigungsvorbehalt gestellt werden sollte, wurde ausgeführt, dass durch die Praxis des Kirrens enorme zusätzliche Mengen an Futter und Energie in die Wildbestände eingebracht würden, die insbesondere bei natürlicher Nahrungsknappheit natürliche Regulationsmechanismen stark einschränkten. Ein Genehmigungsvorbehalt wäre aber sinnvoll, um auf Ausnahmesituationen reagieren zu können. Das Recht der Landesjägerschaft, die Entziehung von Jagdscheinen zu beantragen, sollte im Gesetz präzisiert werden. Ein solcher Antrag müsse zwingend auf groben Verstößen gegen konkrete Rechtsvorschriften basieren. Insgesamt weise der Gesetzentwurf mit Blick auf land- und forstwirtschaftlich genutzte Areale in die richtige Richtung und beinhalte deutliche Verbesserungen gegenüber dem Status quo. Auf der anderen Seite müsse ein modernes Landesjagdgesetz auch berücksichtigen, dass die Anforderungen an eine konsequent ungesteuerte Entwicklung in großen nutzungsfreien Gebieten stiegen, sowohl im Hinblick auf die Fläche als auch die Qualität. Insofern sollten mit dem Gesetz die Möglichkeiten zur Schaffung von Jagdruhezonen beispielsweise in Wildnisgebieten entsprechend dem 2-Prozent-Wildnisziel der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) geschaffen werden. Dieser Aspekt fehle momentan noch weitestgehend. Hinsichtlich der Frage, welche Möglichkeiten es allgemein gebe, um die Rechte von Eigentümern kleinerer Flächen innerhalb von Jagdgenossenschaften zu stärken, sehe der NABU Potenziale, insbesondere in einer Aufhebung, bzw. zumindest deutlichen Reduzierung der Mindestpachtdauer, der Einführung einer Höchstpachtdauer von ca. zehn Jahren und der Verkleinerung der Mindestfläche zur Bildung von Eigenjagdbezirken.

Der Einsatz von Totschlagfallen sei grundsätzlich nur in denjenigen Vogelschutzgebieten gerechtfertigt, in denen Wiesenbrüter den maßgeblichen Schutzzweck bildeten. Hier komme es darauf an, in der Brut- und Aufzuchtzeit so effektiv wie möglich Landraubtiere aller Art von den Brutflächen zu entfernen. Das betreffe nur einen kleinen Teil der Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern und dort jeweils auch nur Teilflächen. Bei Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) dürften vergleichbare Konstellationen noch deutlich seltener auftreten, etwa, wenn die Europäische Sumpfschildkröte maßgeblicher Teil des Schutzzwecks sei. Insofern sollte der Einsatz von Totschlagfallen auch in Natura-2000-Gebieten generell unter behördlichem Genehmigungsvorbehalt stehen.

Der Vertreter des Ökologischen Jagdvereines Mecklenburg-Vorpommern e. V. (ÖJV) erläuterte, dass der Gesetzeszweck, einen artenreichen und gesunden Wildbestand in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen als besonderen Landesreichtum zu erhalten und die von jagdbaren Tieren verursachten Schäden am Wald sowie auf landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Maß zu begrenzen, nur eingeschränkt erfüllt worden sei. Laut einem bisher nicht veröffentlichten Waldkonzept der hiesigen Landesforstanstalt dominierten 64 Prozent einschichtiger Bestände die vertikale Bestandsschichtung im Landeswald. Betrachte man die horizontale Bestandsmischung, so überwögen mit einem Flächenanteil von ca. 65 Prozent Bestände, die einen Mischbaumartenanteil von maximal 29 Prozent aufwiesen. Das impliziere bei einer Gesamtfläche von 179 724 Hektar einen Reinbestand von 55 506 Hektar, der zu einem sehr hohen Anteil aus Kiefernreinbeständen bestehe, die anfällig gegenüber Waldbränden und Insektenkalamitäten seien, wie die jüngsten Waldbrände im Landkreis Ludwigslust-Parchim sowie die aktuelle Insektenkalamität in den Forstämtern Kalliß und Grabow zeigten. Diese Daten rekurrerten zwar nur auf die Situation im Landeswald, jedoch werde niemand bestreiten, dass sich der Wald in anderen Eigentumsformen insgesamt in einer besseren Verfassung befinde. Der Handlungsdruck zur Verbesserung des Waldzustandes in Mecklenburg-Vorpommern sei somit als evident zu bezeichnen. Mit dem Koalitionsvertrag der Landesregierung sei durch die Zielformulierungen in den Nummern 223 und 226 ein wesentlicher Schritt in diese Richtung unternommen worden. Um diese Zielformulierungen, die der ÖJV in vollem Umfang unterstütze, erreichen zu können, sei es erforderlich, dass Jagdgesetzgebung und Jagdpraxis eine Anpassung der Wälder an den Klimawandel durch einen aktiven Waldumbau auch ermöglichen, denn dafür bedürfe es waldverträglicher Wildbestände. Davon sei man derzeit jedoch weit entfernt, wie sich unter anderem aus den veröffentlichten Ergebnissen des landesweit durchgeführten Wildwirkungsmonitoring entnehmen lasse. Die gefasste Präambel sollte weiterhin die gesamte Tierwelt umfassen und sich nicht auf Wild im jagdrechtlichen Sinne reduzieren. Es gehe beim Gesetzentwurf zwar um die Landesjagdgesetzgebung, die aber in einen Ökosystemkontext einzuordnen sei, in dem dann alle vorkommenden Tierarten eine Bedeutung hätten. Der nach wie vor verwendete Begriff der „Hege“ sollte aufgegeben werden. Dieser sei historisch vorbelastet und wegen seiner inhaltlichen Ausrichtung unter anderem für die überhöhten Wildbestände verantwortlich. Wildbestände ließen sich nicht „entwickeln“. Um das Ziel zu erreichen, Wildbestände so zu regulieren, dass Naturverjüngung/Waldpflanzung ohne Zaun beim Waldumbau im Klimawandel ermöglicht werde, stelle der vorliegende Gesetzentwurf einen echten Fortschritt dar. Dies betreffe insbesondere die Neuregelung bei der Abschussplanung in § 21. Diese Regelung eröffne den Jagdausübungsberechtigten, die die notwendige Reduktion überhöhter Wildbestände umsetzen wollten, den notwendigen Spielraum. Es werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass tierschutzrechtliche Bestimmungen davon nicht tangiert seien und in vollem Umfang ihre Wirksamkeit behielten.

Zur Verdeutlichung der Wildbestandssituation wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Bestände an Schalenwild sich in den letzten hundert Jahren nachweisbar etwa verzehnfacht hätten. Ein aktueller Blick in die Wildstreckenstatistiken ergebe im Zehnjahresdurchschnitt bei wiedererkäuendem Schalenwild folgendes Bild für das Land: 7 818 Stück Rotwild, 12 291 Stück Damwild, 57 155 Stück Rehwild. Aus Sicht des ÖJV seien weitere gesetzliche Regelungen erforderlich, um die formulierten Ziele zu erreichen. So müsse die Nachtjagd in § 17 unter Verwendung von Wärmebild- und Nachtzieltechnik auf alle Schalenwildarten im Herbst und Winter zulässig sein. Außerdem gehöre die in § 18 geregelte Notzeit ersatzlos gestrichen. Zum einen trage die Fütterung zur Aufrechterhaltung überhöhter Wildbestände bei und zum anderen hätten die Auswirkungen des Klimawandels dazu geführt, dass es solche Notzeiten faktisch nicht mehr gebe. Hinsichtlich des Ziels, dass Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften rechtssicher dazu gebracht würden, die Mindestabschusspläne zu erfüllen sowie der Möglichkeiten zur Sanktionierung, wenn Jagdausübungsberechtigte ihre gesellschaftliche Verpflichtung zur Herstellung von angepassten Wildbeständen nicht nachkämen, wurde ausgeführt, dass weder die bestehende Regelung über die Feststellung eines Höchstabschusses noch die vorgesehene Mindestabschussregelung geeignet seien, die bestehende Situation zu verbessern. Der nicht zu unterschätzende Vorteil der Mindestabschussregelungen bestehe darin, dass eine Reduktion überhöhter Wildbestände über eine zu niedrig festgesetzte Höchstabschusszahl für den einzelnen Jagdausübungsberechtigten nicht mehr verhindert werden könne. Die Erreichung der oben genannten Ziele müsste über die unteren Jagdbehörden erfolgen, die die von den Hegegemeinschaften vorzulegenden Vorschläge zur Abschussplanung nach oben korrigierten und außerdem den körperlichen Nachweis von erlegtem Wild verlangen könnten. Die Grundlage für eine solche Umsetzung würde aus Sicht des ÖJV ein aussagefähiges und rechtssicher implementiertes Wildwirkungsmonitoring sein. Auch die Stärkung der Grundeigentümer wäre diesen Zielen förderlich, da sich ihre Eigentumsrechte im Falle einer Fremdverpachtung kaum durchsetzen ließen. Bezüglich der Pachtdauer für den Jagdbetrieb stünden Vor- oder Nachteile für den Jagdbetrieb nach Beurteilung des ÖJV bei der Dauer eines Jagdpachtverhältnisses nicht im Vordergrund. Es gehe dabei vielmehr um die Position der Grundeigentümer. Wolle man diese stärken, um deren Dispositionsmöglichkeiten mit seinem Eigentum zu verbessern, sollten Pachtzeiten möglichst kurz gefasst sein. In diesem Kontext müsse man sich aber im Klaren darüber sein, dass Grundeigentümer mit Flächen unterhalb der Eigenjagdgröße von 75 Hektar während der Dauer eines Jagdpachtverhältnisses in der Verfügung über ihr Eigentum eingeschränkt seien, was z. B. die Beeinflussung der Höhe von Wilddichten und -schäden betreffe. Der Waldumbau von Kiefernmonokulturen zu resilienten klimaangepassten Mischwäldern durch entsprechende Bejagung des Wildes sei zu erreichen. Ohne einen angepassten Wildbestand sei der dringend erforderliche Waldumbau nicht umzusetzen, es sei denn, man zäune die gesamte Fläche ein, um den Wildverbiss an den jungen Bäumen zu verhindern. Dies würde allerdings dem Wild den Lebensraum völlig entziehen und außerdem immense Kosten verursachen. Der Aufbau eines Wildschutzzaunes koste zurzeit rund 15 Euro/Meter. Darin seien die Kosten für die Wartung und den Abbau noch nicht enthalten. In der Fläche gelinge der natürliche Waldumbau ohne Zaun in Monokulturen vor allem deswegen nicht, weil junge Pflanzen anderer Baumarten schlichtweg aufgefressen würden. An zusätzlichen Maßnahmen, um den Waldumbau zu erreichen, bedürfe es weiterhin der Pflanzung von Bäumen an Orten, wo eine natürliche Waldverjüngung wegen fehlender Samenbäume nicht möglich sei. In diesem Zusammenhang müsse auch die bisherige Förderpolitik des Landes umgestellt werden. Die Förderung von Ökosystemdienstleistungen, der Wasserrückhalt im Wald und die Erhaltung gesunder Böden müssten in den Vordergrund rücken. Hinsichtlich der Regelung zum Ausschluss bleihaltiger Munition stelle diese eine Verbesserung dar, ausreichend sei sie jedoch nicht.

Bleihaltige Munition gehöre wegen ihrer nachgewiesenen schädigenden Wirkung auf das Ökosystem verboten. Hinreichend qualitative Alternativen stünden seit Jahren zur Verfügung. Totschlagfallen seien unter tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten grundsätzlich zu verbieten. Aus nachweisbaren Gründen des Artenschutzes, z. B. bei bodenbrütenden Küstenvögeln, sollte ihr Einsatz zulässig sein. Hinsichtlich eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Hege und Waldentwicklung hätten sich unter den bestehenden Hegebedingungen die Schalenwildbestände in Deutschland rund verzehnfacht. Damit einher gehe ein stetiger Anstieg beim Wildschadensgeschehen. Unter den spürbaren Auswirkungen des Klimawandels und einem rasanten Verlust der Biodiversität habe sich in den letzten Jahren vermehrt die Einsicht durchgesetzt, dass den genannten Auswirkungen unter anderem mit der Entwicklung von klimastabilen Mischwäldern begegnet werden müsse. Flächendeckend auftretende überhöhte Schalenwildbestände behinderten den erforderlichen Waldumbau massiv. Deswegen müsse es jetzt darum gehen, diese Wildbestände auf ein waldverträgliches Maß zu reduzieren, wenn der Waldumbau in dem genannten Sinne erfolgreich sein solle. Um hier eine objektive Beurteilung zu ermöglichen, sei ein flächendeckendes aussagekräftiges Wildwirkungsmonitoring wichtig. Dies sei ein bewährtes und rechtsfestes Instrument, das faktenbasierte Aussagen zur Höhe der Wilddichten bei wiederkäuendem Schalenwild treffe. Der mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Paradigmenwechsel bei der Abschussplanung bedeute einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Die in § 2 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Änderungen würden befürwortet. Sie stärkten die Rechte von Grundeigentümern und stellten deswegen weniger einen Eingriff dar.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. legte dar, dass aus kommunaler Sicht die Regelung des § 8 über die Notvorstände bedeutsam sei. Dies könne alle Gemeinden betreffen. Der Bauernverband habe sich in seiner Stellungnahme sehr kritisch mit der neuen Formulierung des § 8 Absatz 6 auseinandergesetzt. Der Städte- und Gemeindetag begrüße hingegen die von der Landesregierung vorgeschlagene Regelung. Sie berücksichtige eine alte Forderung des Städte- und Gemeindetages und sei vor allem interessengerecht. Besonders bedeutsam sei der Vorschlag, dass die entstehenden Kosten von der Jagdgenossenschaft zu tragen seien. Dies werde für unbedingt notwendig gehalten und entspreche dem Verursacherprinzip. Wenn eine Jagdgenossenschaft aus eigener Kraft nicht in der Lage sei, die ihr durch Gesetz aufgegebenen Verfahrenshandlungen durchzuführen, und dann auf die Kräfte der Gemeinden oder Ämter zurückgreife, könne dies nicht auf Kosten dieser geschehen. Der Bauernverband habe in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass in der Regel nur eine Einladung zur Einberufung der Jagdgenossenschaft notwendig sei und es dann auch keine namenhaften Kosten gebe, die von der Jagdgenossenschaft getragen werden müssten. In der Regel würden dann auch die Gemeinden und Ämter auf eine Kostenerstattung verzichten, wenn sich die Kosten in Grenzen hielten. Hierzu wäre eventuell eine gesetzliche Grundlage notwendig. Nicht immer seien die Kosten jedoch geringfügig. Aus der kommunalen Praxis kenne man beispielsweise ein Verfahren, in dem eine Gemeinde ca. 1 900 Euro an tatsächlich aufgewandten Kosten von der Jagdgenossenschaft habe erstattet bekommen wollen. Diese Erstattung sei wegen mangelnder Kooperation der Jagdgenossen ohne gesetzlichen Anspruch nicht erfolgt. Hier hätten die Jagdgenossen nicht über die heikle Vergabe der Jagdpachten entscheiden wollen und diese ihnen originär obliegende Aufgabe an die Gemeinde abgegeben. Letztlich seien hier 18 Arbeitsstunden eines Mitarbeiters im höheren Dienst und 16 Arbeitsstunden eines Mitarbeiters im mittleren Dienst sowie Fahrtkosten notwendig geworden. Die Kosten für die Tätigkeiten der Gemeindemitarbeiter könnten nicht vom Grund- bzw. Gewerbesteuerzahlenden getragen werden, wenn die Jagdgenossenschaft es nicht schaffe, ihre Aufgaben zu erfüllen. Letztlich handele es sich um eine Aufgabenerfüllung für private Dritte. Das BJagdG nehme die sogenannten Gemeindevorstände hier in die Pflicht und das LJagdG M-V konkretisiere nun für das Landesrecht, wer gemeint sei.

Die Regelung, die leitenden Verwaltungsbeamten der Ämter bei amtsangehörigen Gemeinden für zuständig zu erklären, werde für sehr praktikabel gehalten. Dem Bauernverband sei zuzustimmen, dass vielleicht der ehrenamtliche Bürgermeister bessere Kontakte zu den Jagdpächtern habe. Die im Notfall auszuführenden Aufgaben seien aber Verwaltungsaufgaben und sollten einem ehrenamtlichen Bürgermeister nicht auferlegt werden. In der Praxis sei es meist jetzt schon der Fall, dass die ehrenamtlichen Bürgermeister mit diesen Notfallsaufgaben an das Amt herangehen und das Amt um Erledigung bitten. Hier seien es genau die leitenden Verwaltungsbeamten, die nun erfreulich klar in dem Gesetzentwurf als zuständig beschrieben würden. Dies entspreche auch der gesetzlichen Systematik. Wenn die Gemeinden hier verantwortlich würden, geschehe dies im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises als Pflichtaufgabe. Für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises sei bei amtsangehörigen Gemeinden das Amt zuständig, nicht der ehrenamtliche Bürgermeister. Insofern sei die hier vorgeschlagene Praxis nicht nur systematisch korrekt, sondern entspreche auch derjenigen vor Ort. Des Weiteren seien die Gemeinden auch als Waldbesitzer betroffen. Aus Sicht der kommunalen Waldbesitzer würden folgende Regelungen für notwendig gehalten: Bezüglich der Errichtung neuer und schon bestehender PV-Anlagen, die stellenweise großflächig eingezäunten Flächen in der Landwirtschaft darstellten, sollte eine Befriedung dieser Bereiche erfolgen, da eine sinnvolle Bejagung der Flächen nicht möglich sei. Die im LJagdG M-V festgelegte Mustersatzung durch die oberste Jagdbehörde in § 8 sollte in der Klarstellung auch als solches Muster betrachtet werden, welches hinsichtlich Wahlverlauf und Zusammenkunft der Jagdgenossenschaft eine flexible Gestaltung ermöglichen sollte. Darüber hinaus sollten Waldbesitzer die Möglichkeit haben, sich auf den Mitgliedsflächen durch den sie betreuenden forstwirtschaftlichen Zusammenschluss (Leiter der Forstbetriebsgemeinschaft) vertreten zu lassen. Insbesondere vor dem Hintergrund der stellenweise nicht vor Ort wohnenden Waldbesitzer sei diese Vertretung besonders wichtig. Die Mustersatzung wäre diesbezüglich anzupassen bzw. eine generelle Regelung in das Gesetz aufzunehmen. Die in § 11 des LJagdG M-V veranschlagte Mindestpachtzeit von zwölf Jahren werde als zu hoch angesehen. Strategien und Anpassungen hinsichtlich der Wildbewirtschaftung seien bei solchen langen Zeiträumen nur sehr schwer möglich. Vor dem Hintergrund der jährlichen Durchführung des Wildwirkungsmonitorings werde eine maximale Pachtdauer von sechs Jahren empfohlen. Bezüglich der Abschussplanregelungen in § 21 Absatz 2 LJagdG M-V werde eine Genehmigungsfiktion von vier Wochen nach Anzeige bei der Jagdbehörde empfohlen. Dies würde der zuständigen Jagdbehörde eine Arbeitserleichterung verschaffen, da sie sich ausschließlich mit den strittigen Abschussplänen auseinandersetzen müsste. Weiterhin könnte mit einer Terminsetzung der Abgabe der Abschusspläne bis zum 1. März eines jeden Jahres eine zeitliche Entzerrung erreicht werden, um so etwas mehr Freiraum für die erforderlichen Versammlungen und Abstimmungen zu schaffen. Im Namen der Kreisjagdbehörden halte man eine Änderung in § 41 Absatz 1 gegenüber dem Entwurf für notwendig. Es bestünden keine Bedenken gegen die Einführung des § 41 Absatz 1, wonach der fahrlässige Abschuss der führenden Bache nur eine Ordnungswidrigkeit darstelle, da insbesondere nicht erkennbar sei, wann der Abschuss einer führenden Bache weniger rechtswidrig sei als der Abschuss einer führenden Ricke. Insbesondere dann, wenn die führende Bache eine Leitbache sei, führe dies zu erheblichen Verwerfungen in der Rottenstruktur. Zudem werde mit dieser Regelung den Jagdgegnern in die Hände gespielt.

Die Stiftung Wald und Wild in Mecklenburg-Vorpommern legte dar, dass einer Präambel keine eigenständige Regelungswirkung zukomme. Sie diene im Streitfall einer Auslegung des Gesetzestextes. Insofern sollte sich der Gesetzgeber vor ausufernden Formulierungen in Form von „Gesetzgebungslyrik“ hüten. Das werde gerade bei der Bezugnahme auf „gesellschaftliche Belange“ deutlich, die starken Stimmungsschwankungen abseits der Rationalität unterlägen. Die Novelle liefere keinen substantiierten Beitrag zur Förderung des Waldumbaus. Seit der Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Priorität forstlicher Belange könnten Jagdgenossenschaften und Eigenjagdinhaber Abschusspläne zur Erreichung ihrer forstlichen Ziele gerichtlich durchsetzen. Tatsächlich befinde sich der Wald in Mecklenburg-Vorpommern durchweg in einem guten Verjüngungszustand. Nach den Feststellungen des Wildwirkungsmonitorings würden Schäl- und Schlagschäden in keinem nennenswerten Umfang auftreten. Beim Wildverbiss seien 78 Prozent der Monitoringflächen unauffällig. Der Verbiss gehe dabei vornehmlich auf Rehwild zurück, da es – anders als Rot- und Damwild – keine Gräser verdauen könne und deshalb als Konzentratselektierer auf Kräuter und Blattwerk angewiesen sei. Das gelte in Anbetracht der kleinräumigen Lebensweise vor allem für den Mehrfachverbiss. Gerade die Bejagung des Rehwildes werde aber nun ohne Abschussplan und in ausgedehnten Jagdzeiten ermöglicht. Der Waldumbau im Rahmen der Hauptbaumarten sei demnach schon jetzt ohne Forstschutzgatter möglich. Das zeigten viele Betriebe im Land, z. B. der Forstbetrieb Gut Klepelshagen mit großflächiger Buchenverjüngung bei einem der dichtesten Rotwildbestände des Landes. Der Umbau mit Nebenbaumarten oder gar Neophyten (z. B. Libanesischer Zeder) sei hingegen ohne ausreichenden Schutz nicht umsetzbar, da neue Arten einen besonders starken Verbissanreiz ausübten. Das vornehmliche Ziel des Gesetzes liege in der Schaffung „klimastabiler Wälder“. An dieser Stelle müsse im Interesse politischer Redlichkeit darauf hingewiesen werden, dass die jüngsten Käferkalamitäten nicht auf jagdlichen, sondern auf forstlichen Fehlentscheidungen der Vergangenheit beruhten. Die Fichte, so stehe seit Jahrzehnten fest, sei eine Baumart, die für Standorte in der norddeutschen Tiefebene nicht geeignet sei. Dennoch sei ihr Anbau favorisiert worden. Interessenverbände, die nun nach vehementen Maßnahmen zur Wildbestandsreduzierung riefen, übersähen ihre eigene Verantwortung bei den Fehlern der Vergangenheit. Der nun gewählte Begriff der „standortgerechten Baumarten“ als Teil des Gesetzesziels beziehe sich auf alle Arten, die grundsätzlich für den jeweiligen Boden und das örtliche Klima geeignet seien, selbst wenn sie dort bislang nicht oder in geringem Umfang etabliert seien. Die Etablierung neuer (standortgerechter) Arten sei jedoch nur mit angemessenen Schutzmaßnahmen möglich. Das spiegele sich auch beim Wildschadensersatz von Haupt- und Nebenbaumarten. Schäden an Nebenbaumarten könnten nur bei Einsatz üblicher Schutzmaßnahmen ersetzt werden (§ 32 Absatz 2 BJagdG). Gesetzesziel und bundesrechtliche Wildschadensersatzregelung divergierten insofern. Das werde zur rechtlichen Konflikten führen, die der Gesetzgeber vermeiden sollte. Durch die Neufassung des § 21 Absatz 2 des Gesetzentwurfes solle für männliches Rot-, Dam- und Muffelwild der Altersklassen 0 und 1 sowie weibliches aller Altersklassen ein Mindestabschussplan für jeweils drei Jahre erstellt werden. Dadurch werde die Möglichkeit eines Totalabschlusses für die genannten Wildarten eröffnet, um den in Absatz 1 manifestierten Gesetzeszweck, nämlich eine natürliche Verjüngung „standortgerechter Baumarten“ ohne Schutzmaßnahmen, durchzusetzen. Zunächst sei bislang nicht ansatzweise hinterfragt worden, ob eine solche Regelung eigentlich notwendig sei. Schließlich habe das Wildwirkungsmonitoring landesweit belegt, dass 78 Prozent der Jungpflanzen unverbissen seien, 99 Prozent keine Neuschäle aufwiesen und 99,6 Prozent keine neuen Fegeschäden. Warum bei derartig guten Werten ein Mindestabschussplan als nötig erachtet werde, das erkläre der Entwurf nicht. Die Möglichkeit des Totalabschlusses widerspreche der Berner Konvention, nach der die Nutzung wildlebender Tiere so zu regeln sei, dass die Population in ihrem Bestand nicht gefährdet sei (Artikel 7 Absatz 2).

Auch wenn der Abschuss des Wildes nach Maßgabe der Wildbewirtschaftungsrichtlinie so zu regeln sei, dass ein artenreicher und gesunder Wildbestand erhalten bleibe (§ 21 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Gesetzentwurfes), könne de facto ein Totalabschuss durch den Mindestabschussplan realisiert werden, da keine Mechanismen zur Verhinderung einer Übernutzung im Gesetz vorgesehen seien. Das zuständige Fachministerium verwechsle hier konkret notwendige Maßnahmen gegen einen Totalabschuss mit der reinen Appellklausel, die der Gesetzestext in der aktuellen Fassung beinhalte. Dies scheine den Landtagsabgeordneten nicht bewusst gewesen zu sein, da keiner der Redner während der Ersten Lesung des Gesetzentwurfes am 20. September 2023 die Möglichkeit des Totalabschlusses problematisiert habe. Dabei sei ein Totalabschuss grundsätzlich auch mit dem deutschen Jagdrecht unvereinbar (vgl. BGH, Urteil vom 22. Mai 1984, III ZR 18/83, Seite 12). Außerdem führe der Mindestabschussplan de facto zur Abschaffung der Hegegemeinschaften. Die Gesetzesnovelle mache damit im Bereich jagdlicher Selbstverwaltung ein Ende. Es würden sich keine Ehrenamtsträger finden, die eine solche Arbeit auf sich nähmen, wenn es gar keinen verbindlichen Abschussplan mehr gebe und eine Planungstätigkeit damit obsolet werde. Alternativ sollte bedacht werden, ein Überschießen des weiterhin durch die Hegegemeinschaft zu planenden Abschusses auf 20 Prozent über das Plansoll im Jagdjahr zu deckeln, um dem Verbot von Totalabschlüssen zu genügen. Damit könnte sich der Entwurf forstlichen Zielen weiter annähern, zugleich aber einem rechtswidrigen Totalabschuss vorbeugen. Schon im Bundesjagdgesetz heiße es eindeutig, dass der Abschussplan zu erfüllen sei. Das könne im Wege des Verwaltungszwangs auch mit Ordnungsgeldern, der Anordnung der Duldung des Überjagens von Hunden und der Anordnung von Zwangsjagden (Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Die Gesetzesnovelle biete zu diesem Status quo keine Verbesserung. Eine Pachtperiode von zwölf Jahren habe den Vorteil, dass sich die Vertragsparteien auf eine an der jagdlichen Umtriebszeit (Nutzungszeitraum jagdlicher Einrichtungen, Alterszyklus des Rotwildes) orientieren könnten und Planungssicherheit hätten. Allerdings bänden lange Laufzeiten, insbesondere bei erstmaliger Verpachtung, häufig Vertragsparteien aneinander, die nicht zusammenpassten. Insofern hätten rechtlich mögliche Kurzlaufzeiten auch gewisse Vorteile. Da die Vertragsparteien weiterhin kontrahierungsfrei seien, sollte nicht mit überlangen Pflichtlaufzeiten in diese Freiheit eingegriffen werden. Angemessen erscheine die bundesrechtliche Neun-Jahres-Periode. Hinsichtlich der Frage, ob der Waldumbau von Kiefernmonokulturen zu resilienten klimaangepassten Mischwäldern durch entsprechende Bejagung des Wildes zu erreichen sei, sei zunächst festzustellen, dass Kiefern, insbesondere auf den armen und trockenen Sandböden Norddeutschlands, eine besonders klimaresiliente Baumart darstellten. Werde gleichwohl der Umbau von Kiefernmonokulturen gewünscht, so könne dies bereits jetzt dadurch erreicht werden, dass auf den Umbauflächen verstärkt gejagt oder gestört werde. Als zusätzliche Maßnahmen, um diesen Waldumbau zu erreichen, sei ein verstärkter Abschuss nur ein Modul, um waldbauliche Ziele zu erreichen. Mindestens ebenso wichtig seien die Reduzierung des Bejagungsstresses und das Angebot von Wildäsungsflächen, zäher Äsung, die Auslichtung von Beständen und ein gezielter Voranbau von Pionierarten. Die Ausweisung von Solarparks und Ähnlichem als befriedete Bezirke erscheine plausibel. Derartige Flächen taugten grundsätzlich nicht für die Jagdausübung. Sie ähnelten vielmehr Vergleichsflächen wie Kieswerken, großen Gewerbeflächen, Flugplätzen etc. Es sei nicht interessengerecht, auf solchen eingefriedeten Flächen das Risiko für Jagdschäden oder Wildschadenersatz dem Jagdausübungsberechtigten aufzubürden. Das Bleischrotverbot setze eine EU-rechtliche Vorgabe um. Es bestehe hier keine Kompetenz des Landesgesetzgebers, davon abzuweichen. Das Verbot von Totschlagfallen werde der jagdlichen Praxis nicht gerecht und werde angesichts der hohen Kosten für Lebendfallen zu einem Rückgang der Maßnahmen für den Bodenbrüterschutz führen. Soweit es in der Begründung dazu heiße, das Verbot werde aus Gründen des Tierschutzes eingeführt, sei nicht erkennbar, auf welcher Grundlage die Annahme beruhe, Totschlagfallen stünden dem Tierschutz entgegen.

Diese Fallen würden in Fangbunkern gestellt. Die Fangbunker könnten aus einer massiven Holzkiste bestehen oder aus Betonteilen. Der Deckel sei mit einem Schloss gesichert und lasse sich somit von Unbefugten nicht entfernen. Darüber hinaus müsse der Zulauf zum Fangbunker so gestaltet sein, dass ein erwachsener Mensch nicht mit dem Arm und der Hand das Fangeisen erreichen könne. Die Schlagfalle werde im Fangbunker so positioniert, dass der bewegliche Bügel genau den Nacken des Tieres treffe und es sofort töte. Das AIHTS in Verbindung mit der ISO-Norm 10990 widme sich besonders dem Tierschutzaspekt. Dabei handele es sich um ein internationales Übereinkommen über tierschutzgerechte Fangnormen, das auch von Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt werden müsse. Demnach sollten künftig Fanggeräte und Fangmethoden nach im AIHTS festgelegten Prüf- und Bewertungskriterien getestet werden. Auf Initiative des Deutschen Jagdverbandes habe das Fur Institute of Canada das Eiabzugseisen (38 Zentimeter Bügelweite) und den Kleinen Schwanenhals (46 Zentimeter Bügelweite) – zwei gängige Totfanggeräte – getestet und für AIHTS-konform erklärt. Insofern sei dem Tierschutzaspekt bereits über ein Abkommen auf internationaler Ebene gedient. Das Verbot der Totschlagfalle verstoße im Übrigen gegen Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes, da es in Natura-2000-Gebieten den Einsatz von Totschlagfallen zulasse, außerhalb jedoch verbiete. Das führe zu dem sachfremden Ergebnis, dass im gleichen Jagdbezirk, in dem sich der Flächenanteil eines solchen Gebietes befinde, die Totschlagfalle teilweise zulässig sei, 100 Meter entfernt jedoch nicht mehr. Außerdem komme dem Tierschutz als Staatsziel eine gleichrangige Wertigkeit zu wie dem Natur- und Artenschutz oder dem Wildtierschutz auf Basis des Jagdrechts. Wie abwegig das Tierschutzargument in Zusammenhang mit der Fallenjagd sei, zeige ein Blick auf den „natürlichen“ Tod innerhalb der freien Wildbahn. Der Tod durch Prädatoren, Seuchen oder Alterserscheinungen sei immer mit Stress und Schmerz verbunden. Demgegenüber töte die Totschlagfalle schnell und stressfrei. Die Regelung zur Mindestgröße von Eigenjagdbezirken schaffe einen Ausgleich zwischen Eigentümerrechten und den Interessen der Allgemeinheit an lebensraumgerechten Jagdbezirken. Insofern seien Jagdbezirke von 75 Hektar im Hinblick auf kleinräumig lebende Tierarten (Hase, Reh) angemessen, für Rotwild aber deutlich zu klein. Hier schufen die Hegegemeinschaften Ausgleich, auf deren großräumiger Ebene ziehende Arten beplant würden. Eine Verkleinerung der Jagdbezirke führe zwangsläufig zur Zerstörung der Jagdgenossenschaften und störe den Nutzungsfrieden im ländlichen Raum. Sie werde abgelehnt. Der Gesetzesentwurf beinhalte auch keine Legaldefinition für den Begriff standortgerechter Baumarten. Nach Auffassung der Stiftung seien das alle Baumarten, die dem Wortlaut nach auf dem konkreten Boden- und Klimaprofil wachsen könnten, folglich auch Neophyten. Die Regelung zur Gestaltung von Jagdbezirken werde als praxisgerecht bewertet. Wolf, Biber und Kolkrabe sollten in Anbetracht der Bestandsentwicklung und des Schadensbildes vergangener Jahre zum jagdbaren Wild erklärt werden. Diese Arten seien in einem guten Erhaltungszustand bei besonderer Schadenrelevanz. Der Wolf sei unlängst in Niedersachsen in das Jagdrecht aufgenommen worden, in Schleswig-Holstein laufe das entsprechende Gesetzgebungsverfahren gerade. Auch die Bundesumweltministerin trete für eine weniger ideologische Haltung bei der Entnahme von Wölfen ein. Dazu sei die Jägerschaft auch das fachlich am besten vorgebildete und kostengünstigste personelle Mittel. Aktuell steige die Verzweiflung innerhalb der Tierhalter im Offenland. Es wäre ein politisches Zeichen, deren Belange wirklich ernst zu nehmen und den Wolf in das Jagdrecht zu übernehmen, selbst ohne sofortige Zuweisung einer Jagdzeit. Die unzureichenden Vorbeugungsmaßnahmen gegen einen potenziellen Totalabschuss von Rot- und Damwild verstießen gegen Artikel 31 des Grundgesetzes, da die Grundzüge des Deutschen Jagdrechts durch den Bundesgesetzgeber geregelt wurden. Totalabschüsse jagdbarer Arten widersprächen dem deutschen Jagdrecht, dem „Staatsziel Umweltschutz“ und den geltenden völkerrechtlichen Abkommen.

Der Gesetzgeber sollte die Hegegemeinschaften, anstatt sie de facto abzuschaffen, zu Körperschaften des öffentlichen Rechts umgestalten, um ihren Gesetzesauftrag durch bessere Strukturen umzusetzen. Hinsichtlich der Frage, ob es zweckdienlich sei, eine Mindestpachtdauer für Jagdreviere festzulegen oder die Verhandlungsfreiheit gestärkt und stattdessen eine Höchstpachtdauer vorgesehen werden sollte, ergebe sich die Höchstpachtdauer schon aus dem allgemeinen Miet- und Pachtrecht (30 Jahre). Die Aussagen zur Verwendung bleihaltiger Munition entsprächen den anstehenden Regelungen im Waffenrecht und seien ausreichend. Die Tötungswirkung der Munition und ihr Abprallverhalten seien im Verhältnis zu ihrer angeblichen Gefährdungswirkung zu sehen. Hier sei ein Mittelweg gegenüber ideologischen Lösungen anzustreben. Bezüglich der Frage, ob Abschusspläne für Rehwild sinnvoll seien, wurde ausgeführt, dass das Rehwild im Gegensatz zum Rot- und Damwild eine vergleichsweise kleinräumig lebende Wildtierart sei. Sein Bestand werde regelmäßig unterschätzt. Versuche, wie das Kalö-Experiment des Dänischen Jagdverbandes, hätten schon in den 50er-Jahren des letzten Jahrhunderts gezeigt, dass eine Übernutzung des Rehwildes kaum zu befürchten sei. Insofern könne die Kompetenz zur nachhaltigen Nutzung dieser Wildart in die Hände des Jagdausübungsberechtigten gelegt werden. Hinsichtlich der Frage, ob es eine nachvollziehbare Rechtfertigung dafür gebe, die Rabenvögel Elster, Rabenkrähe und Nebelkrähe zu jagdbaren Tierarten zu erklären, wurde dargelegt, dass Krähenvögel als Prädatoren nicht zu unterschätzen seien. Im Interesse eines wirksamen Bodenbrüter-, Singvogel- und Niederwildschutzes sei ihre Bejagung nicht nur beizubehalten, sondern durch Seminare zu fördern. Hinsichtlich des Wildschadensausgleichs für landwirtschaftlich erzeugte Energiepflanzen begründe sich der Wildschadensersatz auf der herausragenden Bedeutung von Ackerpflanzen für die Ernährung. Bei einer energiegewerblichen Nutzung von Biomasse sei dieser Charakter nicht mehr gegeben. Es sollte deshalb die Wildschadensersatzregelung für Sonderkulturen Anwendung finden (Schutzpflicht des Landwirts). Bezüglich einer zweckdienlichen Mindestgröße für Eigenjagdgebiete seien größere Eigenjagdbezirke für eine nachhaltige Bejagung stets vorzugswürdig. Die Frage erübrige sich jedoch in Anbetracht des Bestandsschutzes auf Basis von Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes. Selbst bei einer wildbiologisch angemessenen Größe von mehr als 75 Hektar wäre eine landesrechtliche Regelung für die bestehenden Eigenjagdbezirke irrelevant. Eine Verkleinerung von Eigenjagdbezirken sei zur Gewährleistung funktionsfähiger gemeinschaftlicher Jagdbezirke abzulehnen. Die Jagd mit Hilfe von Drohnen werde aus ethischen Gründen abgelehnt. Der Umfang technischer Möglichkeiten zum Ersatz jagdpraktischer Fähigkeiten habe mittlerweile einen Grad angenommen, der nur noch schwer erträglich sei. Wenn es um die Effizienz der Jagdausübung als Selbstzweck ginge, dann könnte die Jagd auch mit Schussgeräten an der Drohne und Joystick, mit Gift oder Gas ausgeübt werden. Eine eindeutige Zuordnung der Jagdhundausbildung zur Jagdausübung analog zu § 27 LJagdG S-H wäre auf den ersten Blick zu begrüßen, schaffe aber auch Probleme, wenn es beispielsweise um Ausbildungsteile ohne Schusswaffen an allgemein zugänglichen Orten gehe. Für die freie Verwendung von Nachtzieltechnik gelte die gleiche Ablehnung wie für die Verwendung von Drohnen. Mit einer solchen Ausweitung technischer Möglichkeiten wäre automatisch die Aufgabe der Waidgerechtigkeit/Fairness auf der Jagd verbunden. Da die rechtlichen Folgen einer Notzeit (Abschussverbot und Fütterungspflicht) von der vorherigen Ausrufung der Notzeit abhängen, bestehe de facto ohnehin ein Fütterungsverbot. Es als gesetzlichen Regelfall ohne Ausnahmetatbestand zu regeln, dürfte gegen Artikel 20a des Grundgesetzes verstoßen. In Anbetracht der umfangreichen natürlichen Futterangebote für Schwarzwild, die mit der landwirtschaftlichen Strukturänderung und der Klimaveränderung der vergangenen 50 Jahre einhergehen, dürfte der Kirtung für die Bestandsentwicklung des Schwarzwildes eine vergleichsweise geringe Bedeutung zukommen. Insofern sollte die Kirtung als Möglichkeit für einen selektiven Abschuss weiterhin zulässig bleiben. Eine zahlenmäßige Beschränkung auf eine Kirtung pro 75 Hektar könnte Übertreibungen vorbeugen.

Eine Präzisierung des Rechts der Landesjägerschaft, die Entziehung von Jagdscheinen zu beantragen, erscheine als nicht notwendig, da es eine umfangreiche Judikatur zum Verstoß gegen die Grundsätze der Waidgerechtigkeit gebe, auf die bei einer Entscheidung der unteren Jagdbehörde Bezug genommen werden könne. Die Problempunkte des Gesetzesentwurfes insgesamt seien die Etablierung standortgerechter Holzarten ohne Schutz, der Mindestabschussplan, die damit verbundene Erosion der jagdlichen Selbstverwaltung über Hegegemeinschaften, das Verbot der Totschlagfalle außerhalb von Natura-2000-Gebieten sowie die ungenutzte Chance der Gestaltung von Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Hinsichtlich der Bewertung der Sanktionierungsmöglichkeiten der Jagdausübungsberechtigten, die ihrer gesellschaftlichen Verpflichtung zur Herstellung von angepassten Wildbeständen nicht nachkämen, sei die Durchsetzung der Abschussplanerfüllung keine Frage gesetzlicher Neuerungen, sondern des Verwaltungsvollzugs. Insofern seien nahezu alle Mängel bei der Anpassung der Wildbestände keine gesetzlichen, sondern Vollzugsmängel. Die geplante gesetzliche Regelung zum Überjagen von Jagdhunden drücke eine Tendenz in der Rechtsprechung aus, die vorbeugende Maßnahmen gegen das Überjagen von Hunden genügen lasse, um nicht in das Jagdausübungsrecht des Nachbarn einzugreifen. Die damit verbundene Beeinträchtigung der nachbarlichen Eigentümerrechte dürften noch innerhalb der Zumutbarkeitsgrenze (Rücksichtnahmegebot) liegen. Hinsichtlich der Möglichkeiten, die Rechte von Eigentümern kleinerer Flächen innerhalb von Jagdgenossenschaften zu stärken, widerspreche eine besondere Stärkung einzelner Eigentümerpositionen dem Gleichbehandlungsgrundsatz innerhalb der Jagdgenossenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Jeder Eigentümer habe die gleichen Mitwirkungsrechte bei der Beschlussfassung und könne auch die gleichen Ersatzansprüche zu Wildschäden geltend machen. Beim Schießnachweis handele es sich um eine weitere Zugangsvoraussetzung zur Jagdausübung über die Jägerprüfung hinaus. Er stehe deshalb im Widerspruch zur Kompetenz des Bundesgesetzgebers, den Zugang zur Jagd und das Prüfungswesen zu regeln (zu den verfassungsrechtlichen Bedenken für den Schießfertigkeitsnachweis; VG Arnsberg, Beschluss vom 23. Mai 2016 – 8 K 3614/15 –, Juris). Die Begrenzung auf Bewegungsjagden ändere daran nichts, denn es handele sich um eine übliche Form der Jagdausübung, deren Zugang der Bundesgesetzgeber zu regeln habe. Auch zur Einhaltung bundesweit gleicher Standards sei eine Bundesregelung notwendig.

Der Vertreter des Instituts für Bodenkultur der Universität Wien hatte schriftlich dargelegt, dass hinsichtlich des Waldumbaus zu „standortgerechten Baumarten“ die Jagd auf wiederkäuendes Schalenwild einen wichtigen Beitrag dazu leisten könne, dass sich die Hauptbaumarten des Oberstandes sowie die regelmäßig vorkommenden Pionierbaumarten ohne Einzäunung oder Einzelschutz natürlich verjüngten. Im Rahmen eines kurzfristigen und damit unnatürlichen Waldumbaus hätten künstlich eingebrachte oder bisher seltene Nebenbaumarten jedoch eine herausragende Attraktivität für wiederkäuendes Schalenwild. Beispielsweise würde eine standortgerechte Eichenkultur in einem weit überwiegend durch Kiefern geprägten Wald eine große Anziehungskraft, vor allem auf das Rehwild, ausüben. Selbst bei stark abgesenkten Wilddichten, die aus wildbiologischer Sicht nicht mehr als gesund zu bezeichnen wären und damit nicht dem Gesetz entsprächen, würden die Kulturen von den wenigen verbliebenen Tieren stark verbissen werden. Dies gelte umso mehr für das Einbringen nichtstandortheimischer Baumarten wie z. B. der Esskastanie oder Küstentanne. Künstlich eingebrachte oder bisher seltene Nebenbaumarten sollten daher in der Regel mit Zaun oder Einzelschutz gesichert werden. Gleichzeitig müsse aus wildbiologischer Sicht unterstrichen werden, dass die Jagd nur eines von mehreren Instrumenten des Wildtiermanagements sei. Dies zeige eindrucksvoll nicht zuletzt die Tatsache, dass sich trotz extrem angestiegener Jagdstrecken in den vergangenen vier Jahrzehnten der Einfluss der wildlebenden Wiederkäuer auf die Waldvegetation eher verschärft habe.

Eine weitere Liberalisierung der Jagdmethoden werde die Fraßeinwirkungen des Wildes nicht reduzieren. Zu einem modernen Wildtiermanagement gehörten vielmehr auch Instrumente wie Wildruhezonen oder deutlich verkürzte Jagdzeiten, um das Wild nicht permanent an die Einstände zu binden und damit überhaupt erst bejagbar zu machen. Beispielsweise sei auf einer über 2 000 Hektar großen Untersuchungsfläche im Pfälzerwald nach dem vollständigen Jagdverzicht vor zehn Jahren der Wildeinfluss auf die Vegetation seither deutlich zurückgegangen. Neben Jagd und Jagdruhe sei aus wildbiologischer Sicht auch der Lebensraum zu betrachten, in dem weit überwiegend nicht mehr die natürlichen Lebensraumelemente wie Weichholzinseln oder natürliche Sukzessionsflächen mit standortheimischen Gehölzen vorhanden seien oder zugelassen würden. Zum Thema der Mindestabschusspläne wurde dargelegt, dass die bisherige Regelung der Abschussplanung bei Rot-, Dam- und Muffelwild einen Ausgleich zwischen den Interessen der Land- und Forstwirtschaft und denen der Wildtiere im Auge gehabt habe. Die Einführung eines Mindestabschusses ohne Deckelung wäre ein Paradigmenwechsel, da die gegenwärtige Formulierung theoretisch sogar einen lokalen Totalabschuss beim weiblichen und jungen Wild, zumindest aber eine unnatürliche Verschiebung der Alters- und Sozialstrukturen der Arten legalisieren würde. Dies sei aus wildbiologischer Sicht nicht akzeptabel. Nicht zuletzt verlange auch der schwer einzuschätzende Einfluss des Wolfes auf das Verhalten und die Populationen seiner Beutetierarten eine Flexibilisierung der Abschussplanung, sowohl nach oben als auch nach unten. Für den Abschuss von weiblichem und jungem Rot-, Dam- und Muffelwild könnte stattdessen ein Abschusskorridor festgelegt werden, der einen Mindest- und einen Maximalabschuss vorsehe. Die Abschussplanerstellung für Rehwild könne aus wildbiologischer Sicht entfallen, da auf die Reproduktionsleistung der Art neben der Jagd viele weitere Faktoren wirkten. Zum Thema der Pachtdauer sei anzumerken, dass aus wildbiologischer und soziologischer Sicht die Mindestpachtzeit ein wichtiges Instrument sei, um Konflikte zwischen den Ansprüchen der Wildtiere als auch dem Nutzungsinteresse des Menschen zu lösen. Investitionen in Lebensraumverbesserungen in Hoch- aber vor allem auch in Niederwildrevieren würden bei kurzen Jagdpachtzeiten unterbleiben. Darüber hinaus werde auch die Bereitschaft der Akteure zur Mitarbeit in den Hegegemeinschaften und damit ihre Durchsetzungskraft für ein großflächiges Wildtiermanagement sehr stark reduziert. Gleichzeitig könnten die Parteien des Jagdpachtvertrages durchaus bereits jetzt schon Sonderkündigungsklauseln, beispielsweise bei nicht erfüllten Abschussplänen, vereinbaren. Zur Wolfsthematik wurde ausgeführt, dass es aus soziokultureller Sicht sinnvoll sei, den Wolf in Deutschland in die Liste der Tierarten aufzunehmen, die dem Jagdrecht unterlägen und ihn – wie Luchs und Wildkatze auch – mit einer ganzjährigen Schonzeit zu belegen. Negative wildbiologische Konsequenzen seien daraus wie bei Luchs und Wildkatze auch nicht zu erwarten. Darüber hinaus wäre eine derartige Entscheidung rechtssystematisch konsequent und politisch ein Zeichen an den ländlichen Raum, dass der Wolf in Zukunft Teil der zu schützenden und unter bestimmten Bedingungen auch zu nutzenden Tierwelt sei. Zum Thema der Hegegemeinschaften sei anzumerken, dass aus wildbiologischer Sicht weit wandernde Schalenwildarten wie das Rotwild auf der Ebene ihres Lebensraumes und nicht auf Revierebene gemanagt werden sollten. Aus soziokultureller Sicht sollten in den entsprechenden Gremien alle relevanten Akteure vertreten sein, sowohl die Vertreter der Jagdrechtsinhaber als auch die Jagdausübungsberechtigten. Diese Gremien könnten die Hegegemeinschaften sein, in denen ein Interessensausgleich zwischen der Landnutzung auf der einen und den Bedürfnissen der Wildtiere und ihres Lebensraumes auf der anderen Seite festgelegt würden. Um diese Aufgabe zu erfüllen, müsse sie der Gesetzgeber jedoch mit weitreichenden Kompetenzen ausstatten. Die geeignete Rechtsform sei dafür die Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die dadurch gewonnene Kompetenz, Sanktionen durchzusetzen, würde die Hegegemeinschaften nach innen und nach außen stärken.

Zur Thematik der Nachtjagd sei anzumerken, dass aus wildbiologischer Sicht das Zulassen der flächendeckenden Nachtjagd nicht nur auf Schwarzwild, sondern auch auf alle wiederkäuenden Schalenwildarten inklusive Rehwild, den Wildtieren ihre letzten zeitlichen Rückzugsmöglichkeiten nehme. In Verbindung mit der zwischenzeitlich für die Schwarzwildjagd genehmigten Nachtzieltechnik eröffne der Gesetzgeber hier nur eine vermeidbare Missbrauchsmöglichkeit. Die Folge werde ein noch weiter zurückgezogenes Verhalten des wiederkäuenden Schalenwildes zur Befriedigung seines Sicherheitsbedürfnisses sein, wodurch erhöhte Wildschäden im Wald provoziert würden. Die Erfüllung der Abschusspläne wäre eher erreichbar, wenn man durch kluge Intervallbejagung und/oder Bewegungsjagden an wenigen Tagen im Jahr dem Wild Ruhe und Sicherheit vermittele und es dadurch sichtbar und in den Intervalljagdphasen auch bei Tageslicht bejagbar mache. Aus wildbiologischer Sicht sei daher das Verbot der Nachtjagd auf wiederkäuendes Schalenwild gemäß § 19 Absatz 4 BJagdG ausdrücklich zu begrüßen. Eine Ausnahmeerlaubnis zur Nachtjagd auf Rotwild dürfe nur zeitlich und räumlich eng begrenzt erteilt werden und nur dann, wenn die Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen ein unakzeptables Ausmaß angenommen hätten. Zur Thematik der Notzeit wurde dargelegt, dass ein grundsätzliches Verbot der Wildfütterung aus wildbiologischer Sicht nicht zu befürworten sei. Massive Nahrungsengpässe könnten auch oder gerade unter klimatischen Veränderungen entstehen. Auch Dürren könnten in dem Zusammenhang zukünftig eine größere Bedeutung haben. Die heutigen Lebensräume seien aber durch Entwässerungen auf der einen Seite und den Verlust von Lebensraumkomponenten wie Weichholzinseln oder natürliche Sukzessionsflächen mit standortheimischen Gehölzen auf der anderen Seite kaum noch dazu geeignet, Nahrungsengpässe auf natürlichem Weg abzufedern. Daher sollte eine Regelung zur Notzeitenfütterung, die den Missbrauch von Fütterungen außerhalb von Notzeiten ausschließe, beibehalten bzw. geschaffen werden.

Die Forstverwaltung der Universität Greifswald hat dargelegt, dass Wald und Wild keinen Gegensatz darstellten, sondern untrennbar miteinander verbunden seien. Wild sei grundsätzlich herrenlos und könne sich in seinem Lebensraum frei bewegen. Wenn es könne, suche sich Wild die für seine jeweiligen Ansprüche im zeitlichen Jahresverlauf geeignetsten Lebensräume selbst aus. Dabei seien ruhige Tageseinstände und verfügbare Nahrungsplätze besonders wichtig. Diese befänden sich häufig in Waldgebieten, weshalb es folglich immer auch zu Verbiss von jungen Waldbäumen kommen könne. Dieser Umstand sei völlig normal und zunächst unproblematisch, solange waldbauliche Ziele nicht gefährdet seien. Den Verbiss von Waldbäumen ausschließlich auf die Höhe von Wildbeständen und Abschusszahlen zu reduzieren, greife jedoch zu kurz und es bestünden weitaus komplexere Zusammenhänge, die von essentieller Bedeutung seien, um das Spannungsfeld Wald und Wild richtig einzuordnen. Rehwild komme in unserer Landschaft nahezu überall flächendeckend vor und habe relativ geringe Ansprüche an seinen Lebensraum. Besonders im Wald seien Rehe sehr territorial und lebten meist als Einzelgänger bzw. in kleinen Familienverbänden. Bei örtlich überhöhten Rehwildbeständen könne es deshalb sinnvoll sein, den Wildbestand lokal begrenzt über einen gewissen Zeitraum durch eine Intensivierung der Bejagung zu reduzieren, um eine Verjüngung von Waldbäumen zu ermöglichen. Wenn die Verjüngung bzw. Kultur – wie Forstleute sagen würden – „aus dem Äser“ gewachsen sei, könne der Abschuss wieder verringert werden. In diesem Falle könne Jagd unter anderem ein geeignetes Mittel sein, um temporär die Erreichung waldbaulicher Ziele zu unterstützen. Eine Rehwildbejagung ohne Abschussplanung sei deshalb aus Sicht der Waldbesitzer durchaus sinnvoll und ermögliche kleinflächig und örtlich begrenzt eine eigenverantwortliche Durchführung der erforderlichen Abschüsse und verringere gleichzeitig den Verwaltungsaufwand für die zuständigen Jagdbehörden. Die für das Rehwild genannten Ausführungen träfen jedoch auf Rot- und Damwild grundsätzlich nicht zu.

Diese hochsozialen Wildarten lebten in Rudelstrukturen zusammen und nutzten ihren Lebensraum gänzlich anders. Sie benötigten weitaus größere Einstandsgebiete, hätten ein höheres Ruhebedürfnis und reagierten deutlich empfindlicher auf Störungen. Rot- und Damwild könnten nicht kleinflächig revierweise, sondern nur großflächig revierübergreifend in Hegegemeinschaften bewirtschaftet werden. Die Hegegemeinschaften würden einen Gesamtabschussplan auf der Grundlage der Wildbewirtschaftungsrichtlinie des Landes für das zu bewirtschaftende Gebiet erstellen und berücksichtigen dabei die für den jeweiligen Lebensraum tragbare Wilddichte. Dabei bekomme jedes Forstrevier einen Gruppen- oder Einzelabschussplan und könne zusätzlich, falls dieser erfüllt sei, ab einem bestimmten Termin (meist der 1. Oktober eines jeden Jahres) auf den Restabschussplan der gesamten Hegegemeinschaft jagen. Sollte sogar der Gesamtabschussplan der Hegegemeinschaft erfüllt sein, könnte innerhalb kürzester Zeit über den Vorstand der Hegegemeinschaft eine Erweiterung des Abschussplanes bei der zuständigen unteren Jagdbehörde erwirkt werden. Alle bestehenden Regularien des Konstruktes Abschussplanung über die Hegegemeinschaften in Zusammenarbeit mit den Jagdbehörden hätten sich seit vielen Jahren nachweislich bewährt und reichten vollumfänglich aus, um überall in der Fläche auf erhöhte Wildvorkommen zu reagieren und höhere Abschüsse zu realisieren. Das Wild könne bereits jetzt dort bejagt werden, wo es gerade vorkomme und Probleme bereite. In diesem Zusammenhang müsse erwähnt werden, dass vermutlich kein Forstamt in Mecklenburg-Vorpommern in den letzten Jahren seinen Abschussplan bei Rot- und Damwild erfüllt und die bestehenden Möglichkeiten ausgeschöpft habe. Der im Entwurf zum LJagdG M-V geforderte Mindestabschussplan für Rot- und Damwild sei aufgrund der oben genannten bestehenden Möglichkeiten nicht nur obsolet, sondern würde darüber hinaus zu weitreichenden Nachteilen im gesamten Kontext führen. Die bisherige Abschussplanung durch die Hegegemeinschaften in Zusammenarbeit mit den Jagdbehörden beinhalteten einen Abschuss nach Altersklassen (0 = Kälber, 1 = einjährige Tiere, 2 = Muttertiere) auf Grundlage der Wildbewirtschaftungsrichtlinie und berücksichtigten dabei den natürlichen Altersklassenaufbau der Populationen dieser wie bereits erwähnt hochsozialen im Rudel lebenden Wildarten. Dabei sei natürlicherweise ein hoher Eingriff in die Jugendklasse (Altersklassen 0 und 1) vorgesehen. Auch Muttertiere (Altersklasse 2 = Zuwachsträger) könnten erlegt werden, nachdem ihr Kalb zur Strecke gekommen sei. Dadurch könne, wenn erforderlich, ein weiteres Anwachsen der Bestände verhindert werden. Der geplante Mindestabschuss berücksichtige diese wissenschaftlichen Fakten leider nicht. Im Gegenteil, er würde einen planlosen und unregulierten Eingriff in diesen Altersklassen ermöglichen. Beispielsweise könnte ein Jagdbezirk statt 20 Tieren 60 erlegen, statt zehn Kälbern und fünf dazugehörigen Alttieren einfach 15 Muttertiere mit der möglichen Folge potenziell verwaister Kälber. Durch den geplanten Mindestabschuss wäre dies grundsätzlich ohne juristische Folgen möglich und legal. Nicht nur der Muttertierschutz sei unverzichtbar, sondern es sei wissenschaftlich erwiesen, dass in Rot- und Damwildbeständen adulten Stücken eine besondere Bedeutung innerhalb der so wichtigen Sozialstruktur zukomme. Die erfahrensten Tiere (Leittiere) führten ein Rudel aus weiblichen Tieren an. Sie seien in der Lage, auf Störungen und Gefahren zu reagieren, würden die besten Einstände und Nahrungsplätze kennen und gäben diese Informationen innerhalb des Rudels weiter. Ältere, erfahrene Hirsche seien in der Lage, in kurzer Zeit zu Beginn der Brunft die weiblichen Tiere beim ersten Eisprung (Ende August/Anfang September) zu decken. Gelingt dies nicht, finde der nächste Eisprung vier Wochen später statt und die Kälber würden im Folgejahr nicht wie in gesunden Populationen mit ausreichend erfahrenen Tieren im April/Mai, sondern erst im Juni geboren, wodurch ihnen vier entscheidende Wochen zum Heranwachsen fehlten, um ausreichend auf den nächsten Winter vorbereitet zu sein.

Durch einen Mindestabschuss der Altersklasse 1 männlich (einjährige Hirsche) ohne Begrenzung würden unweigerlich zu viele junge Hirsche in diesem Alter erlegt werden und in den entsprechenden Jahrgängen zu wenige Hirsche die höheren Altersklassen erreichen. Nicht umsonst sehe die Wildbewirtschaftungsrichtlinie des Landes bisher einen Anteil von maximal 25 Prozent des Abschusses des männlichen Wildes in dieser Altersklasse vor und orientiere sich damit an wildbiologischen Fakten, die in der wissenschaftlichen Welt unstrittig seien. Die Folgen des Mindestabschusses für die Wildtierbestände seien bereits jetzt abzusehen und würden vermutlich schwerwiegende Auswirkungen haben. Der Gesetzgeber nehme hier billigend in Kauf, dass Rot- und Damwildbestände nicht nur aus wildbiologischer Sicht falsch bewirtschaftet würden, sondern vermutlich regional vollständig verschwanden bzw. ausgerottet werden könnten. Des Weiteren sei zu bedenken, dass die Funktion der Hegegemeinschaften mit der Einführung des Mindestabschusses bedeutungslos werden würde. Die Bereitschaft zu freiwilliger ehrenamtlicher Mitarbeit der Mitglieder in den Vorständen der Hegegemeinschaften würde schwinden und sie würden früher oder später ihre Tätigkeit aufgeben, da es faktisch keinen Sinn mehr gebe, Wildbestände auf der Grundlage wildbiologischer Erkenntnisse mit einem Abschussplan zu bewirtschaften, wenn fast alle Altersklassen ohne Begrenzung erlegt werden könnten. In der Folge würden sich vermutlich die Hegegemeinschaften auflösen. Dadurch würde ein zum jetzigen Zeitpunkt unüberschaubarer Mehraufwand mit steigender Belastung auf die unteren Jagdbehörden zukommen, da diese dann alle Jagdbezirke selbst beplanen müssten. Diese Entwicklung sollte nicht im Interesse der Landesregierung und der politischen Entscheidungsträger sein. Unter forstlichen Fachleuten und Praktikern sei es unstrittig, dass Schäden an Waldbäumen durch Wildverbiss und -schäle nicht allein auf die Höhe der tatsächlichen Wildbestände zurückzuführen seien. Die Zusammenhänge seien weitaus komplexer und würden nachfolgend näher betrachtet. Rot-, Dam- und Rehwild seien Wiederkäuer und die Nahrungsaufnahme folge einem natürlichen Äsungsrythmus. Je nach Wildart müssten die Ruhephasen zum Wiederkäuen alle vier bis sechs Stunden durch Nahrungsaufnahme unterbrochen werden. In unserer dicht besiedelten Kulturlandschaft mit wachsendem Freizeitdruck durch die erholungssuchende Bevölkerung, Land- und Forstwirtschaft etc. würden die oben genannten Arten jedoch gezwungen, sich in ruhigere Waldbereiche zurückzuziehen. Bei diesen Tageseinständen handele es sich besonders beim Rotwild häufig um jüngere Nadelwaldbestände (Kiefer und Fichte). Diese seien besonders dicht und dunkel und seien in der Regel noch nicht durchforstet worden, weshalb eine nennenswerte Bodenvegetation als Nahrung fehle. Da das Wild aufgrund dieser Störungen nicht seinem natürlichen Äsungsrythmus nachkommen könne und gezwungen werde, bis zur Dunkelheit in den Einständen auszuharren, könne es dort vermehrt zu Schälenschäden kommen. Besonders hervorzuheben und schädlich sei dabei der Jagddruck selbst. Durch die Legalisierung der Nachtsichttechnik und Ausweitung der Nachtjagd auf Schwarzwild im Zuge der ASP-Bekämpfung, insbesondere in den an Wald angrenzenden Feldrevieren, werde das Wild häufig selbst in der Nacht am Verlassen des Waldes gehindert. Die Schäden im Wald nähmen folglich weiter zu und es entstehe das sprichwörtliche Hamsterrad. Auf höhere Schäden folgten höhere Abschussvorgaben und wiederum höherer Jagddruck. Das Wild werde immer heimlicher und für die Jäger unsichtbarer und sei damit noch schwieriger zu bejagen; Schäden im Wald nähmen weiter zu statt ab. Aus den genannten Gründen sei eine Ausweitung der Nachtjagd auf andere Schalenwildarten strikt abzulehnen. Stattdessen seien angepasste Jagdkonzepte das Mittel der Wahl, um den oben genannten Teufelskreis zu durchbrechen. Viele Landesforstverwaltungen und große Waldbesitzer nutzten mittlerweile erfolgreich wildbiologische und jagdpraktische Erkenntnisse.

Durch angepasste Bejagungsmethoden wie Intervalljagd (intensive, temporär begrenzte Bejagungsintervalle, die sich mit längeren Phasen ohne Bejagung abwechselten), der Ausweisung von Wildruhezonen, Besucherlenkung, der Durchführung einer professionell vorbereiteten und groß angelegten Bewegungsjagd pro Jahr und Revier bis spätestens Dezember sowie Maßnahmen der Revier- und Äsungsverbesserung, insbesondere durch forstliche Eingriffe, seien das Mittel der Wahl. Jeder Waldbesitzer könne durch rechtzeitige Pflege und stetige Durchforstung Waldbestände ohne zusätzlichen monetären Aufwand und forstliche Nachteile aufwerten und somit die Verbissituation in seinem Wald entzerren. Vorausgesetzt es handle sich nicht um ein Gebiet mit besonders überhöhten Wildbeständen, dann sei der waldbauliche Einfluss durch Forstwirtschaft weitaus höher, als der Einfluss durch die Bejagung. Forstleute hätten über die Steuerung von Licht und Schatten grundsätzlich die Möglichkeit, alle in deren Revieren etablierten Altbestände aus standortgerechten Hauptbaumarten natürlich zu verjüngen. Besondere Bedeutung komme dabei dem Waldbau zu klimaresilienten und für die Zukunft stabilen Wäldern zu. Dazu sollten möglichst standortgerechte Baumarten verwendet werden, die auch künftig bei einer erwarteten Klimaerwärmung den Wald der Zukunft bilden könnten. Eine Baumart bezeichne man aus forstlicher Sicht als standortgerecht, wenn sie zunächst grundsätzlich in der Lage sei, mit den durch den jeweiligen Standort vorgegebenen Voraussetzungen (Ausgangsgestein, Nährstoff- und Wasserversorgung) zurecht zu kommen. Dabei solle sie nach Möglichkeit natürlich auch so wachsen, dass betriebswirtschaftliche Ziele realisiert werden könnten. In der Vergangenheit seien nicht nur in unserem Bundesland häufig aus wirtschaftlichen, aber auch aus geschichtlichen und politischen Gründen (z. B. Reparationshiebe) Waldbestände begründet worden, die aus heutiger Sicht eher nicht standortgerecht, sondern nach waldbaulichen und naturschutzfachlichen Erkenntnissen fehlbestockt seien. Diese meist großflächigen, 40- bis 70-jährigen Nadelholzreinbestände, häufig aus Kiefer und Fichte, seien nach wie vor noch flächendeckend zu finden und sollten in den nächsten Jahrzehnten durch die Pflanzung von Laubbäumen zu Mischbeständen bzw. Laubwäldern umgebaut werden. Hinzu kämen natürlich große Schadflächen, durch Sturm- und Trockenschäden mit nachfolgendem Borkenkäferbefall verursacht, die in den nächsten Jahren wieder zu klimastabilen Wäldern aufgeforstet werden müssten. Der Waldanteil in Mecklenburg-Vorpommern betrage zurzeit ca. 20 Prozent. Das Wild, welches sich im Sommer noch auf große (Feld-)Flächen verteile, stehe nach der Ernte im Herbst und Winter im Wald. Jeder Forstmann der behaupte, dass die Anlage einer Eichen- oder Tannenkultur ohne Schutzmaßnahmen vor Wildverbiss möglich sei, habe jeglichen Bezug zur Realität verloren. Die einzige Alternative wäre, auch das letzte Reh in diesem Wald tot zu schießen. Das könne im 21. Jahrhundert nicht politischer Wille einer relativ wohlhabenden Gesellschaft sein. Die Wildtiere hätten vor allem das Recht, in und aus dem Wald zu leben, ohne den wirtschaftlichen Interessen der Menschen zum Opfer zu fallen. Mit forstlichem und jagdlichem Sachverstand sei die Realisierung klimaangepasster und stabiler Wälder in unserem Bundesland kein Problem – Wald mit Wild sei dabei kein Widerspruch und möglich. Eine besondere Enttäuschung im Entwurf zum neuen Landesjagdgesetz sei aus forstpraktischer Sicht das eingeführte Wildwirkungsmonitoring. Es werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Methodik der Aufnahme des Wildverbisses im Rahmen des bereits durchgeführten Wildwirkungsmonitorings höchst unseriös und nicht zielführend sei. Forstlich relevant, und so seit langem in anderen Bundesländern durchgeführt und anerkannt, sei hier ausschließlich die Aufnahme des Terminalknospenverbisses bei den wirtschaftlich interessanten Hauptbaumarten und nicht, wie im Verfahren in Mecklenburg-Vorpommern praktiziert, der Verbiss an Seitenknospen, Nebenbaum- und sogar Straucharten. Lediglich die Terminalknospe sei für das Höhenwachstum eines Baumes entscheidend und ihr Verbiss schädlich. Diese einfachen Zusammenhänge sollten jedem forstlichen Praktiker und Waldbesitzer bekannt sein.

Fraglich sei hier auch aus Sicht des Steuerzahlers, wer so ein praxisfernes Verfahren entwickle und die Umsetzung in Auftrag gegeben habe. Die bisherigen Ergebnisse bezüglich des Wildverbisses seien aus forstlicher Sicht nahezu wertlos und könnten nicht als Grundlage für die Ermittlung eines objektiven Verbissprozentsatzes herangezogen werden. Leider lasse die Methodik der Aufnahme nur den Schluss zu, dass hier vorsätzlich eine Verzerrung der forstlich relevanten Ergebnisse erreicht werden solle, um gezielt das Verbissprozent negativ darzustellen. Damit könnte das Wildwirkungsmonitoring auch politisch ein Flop werden, da es von Kritikern und Juristen leicht öffentlich anzufechten sei. Zum Umgang mit Wolf und Biber wurde dargelegt, dass beide Arten mittlerweile fast flächendeckend in Mecklenburg-Vorpommern vorkämen und nachweislich auch Schäden zulasten des Steuerzahlers verursachten. Wie bei den Schalenwildbeständen treffe dies auch hier für den Wolf und den Biber zu. Beiden Arten müsse auch in der Kulturlandschaft ein fester Platz im Ökosystem zugestanden werden. Politisch und medial vergiftet, gestalte sich der Umgang mit dem Wolf scheinbar besonders schwierig, sei er jedoch bei sachlicher Betrachtung gar nicht. Der Wolfsbestand in Deutschland sei schon lange gesichert und aktuell nicht gefährdet. Probleme durch Nutztierrisse und unangenehme Begegnungen mit Wölfen, die sich Menschen unnatürlich näherten, erlebe vor allem die Landbevölkerung, die im Alltag mit dem Wolf leben müsse. Hier kippe seit einiger Zeit die Stimmung, denn aufgrund der Untätigkeit der Behörden und mangelnder Entscheidungsfindung des Gesetzgebers fühle sich die Landbevölkerung mit dem Problem im Stich gelassen und sei zurecht enttäuscht und verunsichert. Illegale Wolfsabschüsse und fehlende Akzeptanz seien schon jetzt die Folge. Die Wölfe in Deutschland verhielten sich jedoch natürlicherweise nur so, wie sich eben Wildtiere verhielten, die nicht bejagt würden. Bis vor zwei Jahren hätten im direkten Stadtgebiet der Hansestadt Greifswald ca. 200 Wildschweine gelebt. Schäden im öffentlichen und privaten Bereich sowie teilweise unangenehme Begegnungen mit der Bevölkerung hätten auf der Tagesordnung gestanden. Alle Versuche, das Problem ohne Bejagung der Wildschweine zu lösen bzw. auszusitzen, seien fehlgeschlagen und die Situation habe sich über Jahre verschärft. Mit der Entscheidung für eine Bejagung der Wildschweine im Stadtgebiet habe sich das Problem in kurzer Zeit erledigt. Natürlich seien auch Wildschweine erlegt worden, aber entscheidend sei, dass sich die überlebenden Sauen wieder wie natürlich scheue, weil bejagte Wildtiere verhielten. Es gebe seitdem faktisch keine Wildschweine mehr im Stadtgebiet von Greifswald. Deswegen spreche er sich aus Expertensicht ganz klar für die Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht aus. Natürlich dürften die Abschusszahlen nur so gering sein, dass der Wolfsbestand zu keiner Zeit in irgendeiner Form gefährdet sei. Jedoch könnte man dadurch erreichen, dass sich Wölfe wie eigentlich scheue Wildtiere verhielten. Es sei für den Wolfsbestand in Deutschland völlig unerheblich, ob 50 oder 100 Wölfe mehr oder weniger im Land lebten. Aber die dadurch geschaffene Akzeptanz in der Bevölkerung und die Möglichkeit, wenn erforderlich, ein weiteres Anwachsen der Bestände zu regulieren, würde vor allem der dauerhaften Sicherung der Wolfsbestände in Deutschland zugutekommen. Ähnlich verhalte es sich mit dem Biber. Er komme nahezu flächendeckend in ganz Mecklenburg-Vorpommern vor und sei schon lange keine seltene oder gar bedrohte Art mehr. Nach Rücksprache mit Biberexperten bestätigten diese, dass unlängst fast alle geeigneten Biotop von Bibern besetzt seien. Seit längerem würden sogar auch eher ungeeignete Landschaftsbereiche wie Gewässer dritter Ordnung und Vorflutgräben auf reinen Ackerflächen sowie innerstädtische Bereiche besiedelt. Durch die Aufnahme des Bibers in das Jagdrecht und eine restriktive Bejagung könnte, wie übrigens in vielen anderen europäischen Ländern auch, die Überpopulation genutzt und damit nachhaltig bewirtschaftet werden. Wolf und Biber gehörten mittlerweile genauso wie alle anderen Wildarten zum festen Bestandteil der Kulturlandschaft. Durch maßvolle Bejagung könnten ihre Bestände langfristig gesichert und für künftige Generationen erhalten werden.

Durch die Aufnahme in das Jagdrecht würden beide Arten neben dem Schutz durch das Naturschutzgesetz zusätzlich dem Schutz des Jagdrechts unterliegen. Zur geplanten Änderung der Mindestpachtdauer wurde ausgeführt, dass besonders für Waldbesitzer in einer kürzeren Pachtdauer von sechs Jahren der Vorteil bestehe, dass sie einen unliebsam gewordenen Pächter leichter loswerden könnten, wenn sich dieser nicht im ausreichenden Maß an der Bejagung beteilige oder aus anderen Gründen in Misskredit gefallen sei. Pachte ein privater Jäger ein neues Jagdrevier, so brauche er vermutlich zunächst mindestens zwei bis drei Jahre, um die jagdlichen Gegebenheiten vor Ort zu verstehen und sich damit ausreichend vertraut zu machen. Von Anfang an opfere er jedoch meist seine Freizeit und nehme viel Geld in die Hand. Neben dem Bau von Ansitzeinrichtungen und der Verhinderung von Wildschäden leiste jeder Jäger einen erheblichen Beitrag für die Allgemeinheit, beispielsweise bei der Bekämpfung von Wildseuchen oder der Entsorgung von im Straßenverkehr verunfalltem Wild. Mit der Reduzierung der Mindestpachtzeit auf sechs Jahre werde sich das Interesse zur Jagdpacht und die Bereitschaft für längerfristige Investitionen deutlich reduzieren. Vor allem aber der freiwillige ehrenamtliche Einsatz durch private Jäger werde sich deutlich verringern. In Mecklenburg-Vorpommern gebe es laut Aussagen namhafter Politiker der Landesregierung sowie wichtiger Entscheidungsträger der einschlägigen Verbände neun sogenannte „Wildschwerpunktgebiete“, in denen private Eigenjagdbesitzer künstlich überhöhte Wildbestände vorhielten. Diese „schwarzen Schafe“ verursachten einen erheblichen Schaden für die umliegenden Waldbesitzer und landwirtschaftlichen Betriebe. Ihrem Treiben müsse im Interesse der Allgemeinheit Einhalt geboten werden. Dazu solle laut Aussage der oben genannten Entscheidungsträger unter anderem die Einführung des Mindestabschlusses für Rot- und Damwild im Entwurf des neuen LJagdG M-V dienen. Diese Idee greife jedoch zu kurz und werde ihr Ziel verfehlen. Stattdessen müssten hier ordnungsrechtliche Maßnahmen wie Zwangsgelder oder Ersatzvornahme durch die Behörden als Möglichkeit zur Sanktionierung zur Anwendung kommen. Leidtragende wären stattdessen Tausende ehrliche Jagdausübungsberechtigte, die für das Fehlverhalten einiger Weniger abgestraft werden würden. Die seit vielen Jahren bestehenden Strukturen aus Hegegemeinschaften in Zusammenarbeit mit den unteren Jagdbehörden hätten sich bewährt und böten schon jetzt ausreichende Möglichkeiten, die Wildbestände auf einem vernünftigen Maß in der Fläche zu bewirtschaften. Dem Mindestabschuss sollte im neuen Landesjagdgesetz eine klare Absage erteilt werden – zum Wohl des Wildes und des Waldes in Mecklenburg-Vorpommern.

Der Waldbesitzerverband für Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat dargelegt, dass der Gesetzesentwurf begrüßt, für ausgewogen gehalten und als zielfördernd für den Waldumbau eingeschätzt werde. Indem die Gesetzesnovelle mit den Mindestabschussplänen eine Anpassung der Wildbestände erleichtere, gleichzeitig aber die Hege und andere bewährte Elemente des Jagdrechts, wie das Reviersystem, erhalte, setze sie die neugefasste Präambel gut um. Hinsichtlich des Ziels, die Wildbestände so zu regulieren, dass Naturverjüngung/Waldpflanzung ohne Zaun beim Waldumbau in Zeiten des Klimawandels ermöglicht werde, biete die Gesetzesnovelle eine Reihe von erheblichen Verbesserungen. Zuvorderst zu nennen seien hier die Neuregelungen zur Abschussplanung bei den Schalenwildarten in § 21, die denjenigen Jagdausübungsberechtigten, die dieses Ziel auch tatsächlich umsetzen wollten, die entscheidenden Möglichkeiten hierzu an die Hand gäben. Auch die Regelung zu den überjagenden Hunden (§ 35) sei in diesem Zusammenhang positiv zu erwähnen. Die Durchsetzung von Mindestabschussplänen mit Mitteln des Ordnungsrechts sei dagegen nicht zielführend. Ansonsten hätte es der „Pürzelprämie“ zur Reduzierung der Schwarzwildbestände im Rahmen der ASP-Seuche nicht bedurft, denn beim Schwarzwild habe man seit langem Mindestabschusspläne.

Die Gesetzesnovelle könne dies nicht ändern. Sie bringe aber gleichwohl eine erhebliche Verbesserung, denn durch die Einführung der Mindestabschusspläne würden zumindest die Jagdausübungsberechtigten, die es wollten, in die Lage versetzt, auch unabhängig von dem Votum der Hegegemeinschaften reduzierend in die Bestände einzugreifen. Für den praktischen Jagdbetrieb sei die Mindestpachtzeit irrelevant. Kein Pächter müsse ein Revier pachten, wenn ihm die Pachtperiode zu kurz sei. Kein Verpächter müsse auf der gesetzlichen Mindestpachtzeit bestehen. In vielen Fällen werde auch bei einer zu begrüßenden kurzen Mindestpachtzeit die Pachtvertragsdauer bei den traditionellen längeren Zeiten bleiben, insbesondere, wenn die Pächter bekannt und bewährt seien. Vor dem Hintergrund der Präambel des Gesetzes sollte allerdings nicht entscheidend sein, welche Vor- und Nachteile die gesetzliche Mindestpachtdauer auf den Jagdbetrieb habe, sondern welchen sie auf den Gesetzeszweck habe. Zur Erreichung des Ziels, die Wildbestände auch in Zeiten des Klimawandels an die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die landeskulturellen Verhältnisse anzupassen, sei eine kürzere Mindestpachtzeit vorteilhaft. Sie komme den Interessen der Verpächter entgegen, denn diese könnten sich so einfacher von Pächtern trennen, die nicht für angepasste Wildbestände sorgen würden. Der Waldumbau von großflächig mit der gleichen Baumart bestockten Beständen zu resilienten klimaangepassten Mischwäldern sei allein durch entsprechende Bejagung nur schwer zu erreichen. Er sei aber ohne entsprechende Bejagung keinesfalls zu erreichen. Die Bejagung sei sicher die entscheidende Stellschraube. Zusätzlich seien aber auch ergänzende Pflanzungen klimaresistenter Baumarten, das Sorgen für Ruhezone und das Schaffen von Licht am Boden wichtige Hilfsmittel. Solange der derzeitige Wilddruck anhalte, sei die Förderung des Waldumbaus durch Fördermittel unverzichtbar. Kein Gesetz könne in Zeiten des Klimawandels den Waldumbau gewährleisten. Dies könnten allein die auf der Fläche tätigen Forstleute. Hinsichtlich der Erreichung dieses Ziels biete der Gesetzentwurf aber eine Reihe von erheblichen Verbesserungen. Hinsichtlich der Ausweisung von umzäunten Anlagen zur Energiegewinnung oder einer besonderen Infrastruktur wie PV-Anlagen oder Umspannwerke als befriedete Bezirke nutzten Umspannwerke kleine Flächen. Sie als befriedete Bezirke auszuweisen, sei richtig. PV-Freiflächenanlagen hätten aber heute oft so große Flächen (30 bis über 150 Hektar), dass sie nicht als befriedete Bezirke gelten sollten. Natürlich könne in ihnen nicht normal gejagt werden, aber sie könnten Rückzugsgebiete für Niederwild werden, das auch der Hegepflicht unterliege. Es könne dort unproblematisch Fallenjagd betrieben werden und wenn es zu Problemen mit Schwarzwild komme, könne jagdlich eingegriffen werden. Die Absenkung der Mindestpachtzeit auf sechs Jahre sei positiv zu bewerten, da sie die Vertragsfreiheit stärke und die Erfüllung der in der Präambel des Gesetzes genannten Anpassung der Wildbestände erleichtere. Die Gesetzesnovelle enthalte mit sechs Jahren Mindestpachtdauer einen angemessenen Kompromiss. Die Regelung hinsichtlich des Verbots, Bleischrot im 400-Meter-Abstand von Ufern zu verwenden, schein vor dem Hintergrund geltenden EU-Rechts erforderlich zu sein. Die Regelungen zum Ausschluss bleihaltiger Munition seien aus Sicht des Waldbesitzerverbandes ausreichend und in Anbetracht der Übergangsfristen auch zumutbar. Das Verbot von Totschlagfallen erschwere die Niederwildhege unnötig und sei deshalb abzulehnen. Der Gesetzentwurf schaffe einen ausgewogenen Ausgleich zwischen Hege und Waldentwicklung. Die Waldentwicklung habe in Zeiten des Klimawandels eine besondere Bedeutung. Zugleich seien die Schalenwildbestände auf historischen Höchstständen. Sie hätten sich (bei Zugrundelegung der amtlichen Streckenstatistik) seit 1972 beim Rotwild vervierfacht, beim Damwild verachtzehnfacht und beim Rehwild verdoppelt. Zudem habe der Freizeitdruck auf die Wälder immens zugenommen, wodurch das Wild Ruheräume verloren habe. Eine notwendige Absenkung der Schalenwildbestände werde durch die Mindestabschussplanung nunmehr ermöglicht. Die Änderungen in § 2 seien grundsätzlich positiv zu beurteilen. Die Jagd gehöre zum Eigentum.

Die Bildung der Jagdbezirke sei im gegebenen Rahmen Eigentümersache. Die Eingriffsrechte von Behörden sollten auf Fälle von überragendem öffentlichem Interesse beschränkt sein. Die Möglichkeit, Abrundungen durch Vertrag zu regeln, entlaste die Behörden und Sorge für mehr Vertragsfreiheit. Hinsichtlich der vorgenommenen Definition von „standortgerechten Baumarten“ enthalte das Gesetz selbst keine Definition von „standortgerecht“. In der Forstwissenschaft gälten Baumarten als standortgerecht, wenn sie an die klimatischen und standörtlichen Verhältnisse angepasst seien und damit dort ein gutes Gedeihen erwarten ließen. Es sei richtig, hier eine sehr weite Definition zu nutzen und den Wald mit einer Vielzahl von standortgerechten Baumarten zu verjüngen, da nur so der Ungewissheit hinsichtlich des Klimawandels entgegen gewirkt werden könne. Alternativ wäre es nur möglich, die Verjüngung jeglicher Waldbaumarten auf allen Standorten ohne Wildschutzmaßnahmen als Ziel zu postulieren, was begrüßt werden würde und zudem eine klarere und einfachere Regelung wäre. Die Regelung in § 21 Absatz 2 des Gesetzentwurfes hinsichtlich der Mindestabschussvorgaben sei der entscheidende positive Kern der Gesetzesnovelle und unabdingbar für die Ermöglichung einer für den Waldumbau unumgänglichen Anpassung der Schalenwildbestände. Nachteile der geplanten Mindestabschussregelung seien nicht erkennbar. Die Eigenverantwortung der Jäger werde gestärkt, Bürokratie werde abgeschafft. Es werde waldbaulich engagierte Jäger geben, die die ausdrücklichen Ziele der Gesetzesnovelle auch umsetzen und die lokal die Wildbestände absenken wollten. Das habe absehbar nicht nur für den Wald Vorteile, sondern ebenso für die Landwirtschaft sowie für die Zahl der Wildunfälle. Angesichts der Entwicklung der Schalenwildbestände in den letzten 50 Jahren könne niemand ernstlich Angst bekommen, die Wildbestände könnten an den Rand des Zusammenbruchs gedrängt werden, zumal es weiterhin viele Jäger geben werde, die an ihrer jagdlichen Praxis nichts ändern und ihre Wildbestände nicht reduzieren wollten. Sie würden hierzu auch durch Mindestabschusspläne nicht wirksam gezwungen. Die Aufnahme des Wolfes, des Bibers, aber auch des Goldschakals wäre ein positives Zeichen für die ländliche Bevölkerung, dass deren Sorgen wahrgenommen würden. Es wäre auch ein Vertrauensbeweis an die Jäger und würde begrüßt werden. Außerhalb des Rechts der Jagdscheinerteilung besäßen die Länder vollständige Gesetzgebungskompetenz. Die Forderung eines Schießnachweises (allerdings ohne Leistungsnachweis) werde als sachliches Gebot in § 22 des Gesetzes aufgenommen und berühre somit nicht das Recht auf Erteilung eines Jagdscheins. Insofern werde ein Konflikt mit dem Bundesrecht nicht gesehen. Der Gesetzentwurf stelle einen zielführenden Kompromiss der widerstreitenden Interessen dar. Er unterscheide sich wohltuend von anderen Landesjagdgesetzen, da er nicht ideologisch und schon gar nicht explizit jagdfeindlich sei, sondern den Jägern mehr Freiheit und Verantwortung gebe. Er sei ausdrücklich zu begrüßen. Auch sei es richtig, den rechtlichen Status quo der Hegegemeinschaften beizubehalten. Die Hegegemeinschaften seien in Zeiten des Aufbaus größerer Schalenwildbestände als privatrechtliche Vereinigungen gegründet worden und hätten ihre Ziele, flächendeckend für hohe Schalenwildbestände zu sorgen, in dieser Rechtsform sehr erfolgreich umgesetzt. Zwar ließen einige Hegegemeinschaften auch die Anpassung der Schalenwildbestände an waldbauliche Vorgaben zu, leider aber nicht alle. Es seien offensichtlich die Vorstände dieser Hegegemeinschaften, die jetzt ihre Aufwertung zu Körperschaften des öffentlichen Rechts verlangten, damit sie die erreichten Schalenwildbestände auch gegen Unwillige verteidigen könnten. Insofern wäre eine Aufwertung ihres rechtlichen Status kontraproduktiv. Abschusspläne für Rehwild seien nicht sinnvoll. Rehwild lasse sich kaum seriös zählen. Die Verantwortung für den Rehwildabschuss sei bei den Jägern gut aufgehoben. Die Bejagung der Rabenvögel Elster, Rabenkrähe und Nebelkrähe sei geboten, da auch die Hege des Niederwildes zur Hegepflicht gehöre. Aus Sicht des Waldbesitzerverbandes sollte ein Wildschadensausgleich für landwirtschaftlich erzeugte Energiepflanzen nicht fortwährend erfolgen, da diese, konventionell betrachtet, Sonderkulturen seien.

Hinsichtlich einer zweckdienlichen Mindestgröße für Eigenjagdgebiete habe sich eine Mindestgröße von 75 Hektar bewährt und sollte nicht geändert werden. Die Jagd unter Verwendung von Drohnen sollte ebenso wie die Jagd aus Motorfahrzeugen verboten sein. Die Verwendung von Drohnen zur Kitzrettung oder zur Aufklärung (mindestens 24 Stunden) vor der Jagd möge zulässig sein. Aus Sicht des Waldbesitzerverbandes brauche es keine klarstellende Regelung zum Einsatz von Jagdhunden in Ausbildung im Gesetz. Hinsichtlich der Frage einer Erlaubnis zur Nachtjagd auf Rehwild sei die Nachtjagd allgemein ein Problem, da sie mit erheblicher Unruhe für das Wild verbunden sei. Wenn aber Nachtjagd grundsätzlich erlaubt werde, spreche nichts gegen die Nachtjagd auch auf Rehwild. Seitens des Waldbesitzerverbandes werde die Erlaubnis des Einsatzes von Nachtsicht- und Wärmebildzieltechnik auf alle Schalenwildarten nicht befürwortet. Nicht alles was möglich sei, müsse auch (legal) gemacht werden können. Der Waldbesitzerverband befürworte auch eine Streichung der sogenannten „Notzeit“ und damit ein Verbot der Wildfütterung nicht, da die Notzeit behördlich festgestellt werden müsse und so ein Missbrauch ausgeschlossen sei. Das Ankirren von Schwarzwild sollte nicht verboten oder unter behördlichen Genehmigungsvorbehalt gestellt werden. Das Recht der Landesjägerschaft, die Entziehung von Jagdscheinen zu beantragen, sollte nicht im Gesetz präzisiert werden, aber die Landesjägerschaft sollte auch weiterhin die Möglichkeit zu einer Stellungnahme erhalten, wenn behördlicherseits ein Jagdschein eingezogen oder nicht erteilt werden solle. Die Gesetzesnovellierung insgesamt stelle einen zielführenden Kompromiss der widerstreitenden Interessen dar. Er unterscheide sich wohltuend von anderen Landesjagdgesetzen, da er nicht ideologisch und schon gar nicht explizit jagdfeindlich sei, sondern den Jägern mehr Freiheit und Verantwortung gebe. Er sei ausdrücklich zu begrüßen. Hinsichtlich eines im Gesetzentwurf vorgesehenen unbeschränkten Mindestabschusses wurde ausgeführt, dass die Hege angepasste Wildbestände erhalten sollte. Dies sei bislang vielerorts nicht gelungen und werde nun durch die Mindestabschusspläne überhaupt erst ermöglicht. Die Unbegrenztheit der Mindestabschussplanung werde allenfalls dort messbare wildbiologische Einflüsse haben, wo bislang wegen der restriktiven Haltung von Hegegemeinschaften stark überhöhte Wildbestände vorhanden seien. Dort würden die Jagdstrecken beim Kahlwild und den Spießern steigen. Das sei auch sinnvoll. Da aber Muttertierschutz weiterhin gelte, könnten sich sonst kaum relevante Verschiebungen in der Sozialstruktur der Bestände ergeben. Hinsichtlich der Hirsche bleibe es ohnehin bei der traditionellen Abschussplanung. Die Regelung zum geplanten Mindestabschuss sei der entscheidende positive Kern der Gesetzesnovelle und unabdingbar für die Ermöglichung einer für den Waldbau unumgänglichen Anpassung der Schalenwildbestände. Nachteile der geplanten Mindestabschussregelung seien nicht erkennbar. Die Eigenverantwortung der Jäger werde gestärkt und Bürokratie werde abgeschafft. Hilfreich wäre eine vereinfachte Geltendmachung von Wildschäden im Wald. Dies sei jedoch nicht trivial, denn einerseits sei nicht jeder Verbiss auch ein Schaden und andererseits sehe man viele erhebliche Schäden nicht, da sie in der Entmischung und in dem Verschwinden einjähriger Sämlinge bestünden. Grundsätzlich herrsche in der Rechtsordnung Vertragsfreiheit. Längere Mindestpachtdauern müssten daher gute Gründe haben. Zur Erreichung des Ziels, die Wildbestände auch in Zeiten des Klimawandels an die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die Landeskulturellen Verhältnisse anzupassen, sei eine kürzere Mindestpachtzeit vorteilhaft. Sie komme den Interessen der Verpächter entgegen, denn diese könnten sich so einfacher von Pächtern trennen, die nicht für angepasste Wildbestände sorgten. Die Mindestpachtdauer von sechs Jahren sei hier ein guter Kompromiss. Die Rechte der Eigentümer kleinerer Flächen innerhalb der Jagdgenossenschaften seien durch das Erfordernis von Kopf- und Flächenmehrheit bei Beschlüssen schon recht gut geregelt.

Verbessert werden könnte die Mustersatzung für Jagdgenossenschaften. Sie enthalte bisher eine Vollmachtsbeschränkung, die es z. B. den Mitgliedern einer Forstbetriebsgemeinschaft unmöglich mache, sich einheitlich durch ihren Förster vertreten zu lassen. Diese Vollmachtsbeschränkung sollte aufgehoben werden.

Der Bund Deutscher Forstleute Mecklenburg-Vorpommern e. V. (BDF) hat in seiner gemeinsamen Stellungnahme mit der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SDW) ausgeführt, dass das Gesetz mit seinen wesentlichen Neuerungen hinreichend Bezug auf die zeitgemäß erweiterte Präambel nehme. Präambel und Regelungsgesamt seien stimmig. Wesentliche Änderungsbedarfe würden nicht gesehen bzw. seien mit Blick auf das in einem langen Abstimmungsprozess mit allen gesellschaftlich relevanten Bereichen erreichte Ergebnis zurückgestellt. Wichtig sei, dass die Substanz des Entwurfes nicht durch Änderungen verloren gehe. Das Gesetz sei insbesondere durch die erweiterten Optionen zur Regulierung der Wildbestände innovativ. Vor allem die Neuausrichtung der Abschusspläne beim Rot- und Damwild als sogenannte Mindestabschusspläne eröffne die Möglichkeit, unter Wahrung der bisherigen Grundsätze einer tierschutzgerechten Jagd Wildbestände dort zu reduzieren, wo diese mit dem Gesetzeszweck nicht vereinbar seien. Die Mindestabschusspläne unterlägen vielfach noch Fehlinterpretationen. Sie bedeuteten letztlich eine Stärkung der örtlich bezogenen Handlungsfähigkeit der Jägerschaft und trügen zum Abbau von Bürokratie bei. Das enge Zusammenwirken von Grundstückseigentümern und Jägerschaft werde gestärkt, wenn es um eine Anpassung der Wildbestände zur Verbesserung der Waldökologie und der Vermeidung von Wildschäden in Feld und Flur gehe. Hinsichtlich der Frage, wie das Gesetz das Ziel, dass Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften rechtssicher dazu gebracht würden, die Mindestabschusspläne zu erfüllen, sei die wirkliche Intention der Neuregelung von Bedeutung. Das Vorliegen eines Abschussplanes sei für einige Wildarten (insbesondere Schalenwild) gesetzliche Voraussetzung für die Jagdausübung. Bisher seien deren Werte faktische Obergrenzen gewesen. Im Jagdbetrieb stellten sich diese als schlecht praktikable und zudem aufwendige Regelungen dar, insbesondere bei einer notwendigen Reduzierung von Wildbeständen. Es sei daher für die Erreichung des Gesetzeszweckes folgerichtig, der Jägerschaft mit Mindestabschussplänen ein effektiveres Reglement als bisher an die Hand zu geben. Dies stärke deren Eigenverantwortung durch einen zur örtlichen Situation passenden erweiterten Handlungsspielraum. Das Wort Mindestabschuss führe offenbar noch zu Missverständnissen. Beleg dafür sei auch die Frage der rechtlichen Durchsetzbarkeit der Erfüllung dieser als Mindestnorm gefassten Pläne. Das Problem der Durchsetzung stelle sich jedenfalls jagdpraktisch faktisch nicht. Die Mindestabschusspläne seien ein verwaltungspraktisches rechtliches Konstrukt zur Gewährleistung einer rechtssicheren Jagdausübung, bezogen auf die Abschusshöhe. Alle bisher geltenden Normen und Grundsätze, insbesondere des Tierschutzes, seien natürlich unverändert einzuhalten und blieben unberührt. Die Mindestabschusspläne bildeten zunächst regelmäßig wohl die untere Grenze dessen, was im langjährigen Durchschnitt erlegt worden sei. Nur bei örtlicher Notwendigkeit könnten diese Pläne nach oben oder im Folgejahr auch nach unten verändert werden. Diese Praxis stärke die Verantwortung der Jäger bei einer Wildbestandsregulierung entsprechend der örtlichen Verhältnisse, ohne das behördliche Handeln in Anspruch genommen werden müsse. Es bestehe daher also weniger die Frage, wie die Erfüllung dieser Pläne erreicht bzw. durchgesetzt werden könne. Die Mindestabschusspläne seien somit vor allem eine Orientierung auf ein ohnehin schon bekanntes und erreichbares Mindestmaß und darüber hinaus vor allem nicht mehr als die Eröffnung einer unbürokratischen Option, bei notwendiger Reduktion rechtssicher weiter bejagen zu können. Dies könnten und sollten Grundstückseigentümer und Jäger flexibilisierter als bisher in Anspruch nehmen.

Die Vergangenheit habe gezeigt, dass hier Änderungen notwendig seien. Hoheitliche Interventionen zur Erfüllung von Abschussplänen seien durch die Neuregelung nicht zu erwarten bzw. wenig praktikabel. Realistische Mindestabschusspläne – zudem von den Jagdausübungsberechtigten beantragt – würden im Wesentlichen auch erreicht werden können. Für einen ordnungsgemäßen und effektiven Jagdbetrieb seien lange Jagdpachtzeiten grundsätzlich weniger relevant. Dies gelte vor allem dann, wenn ortsnahe kompetente Jäger und Jägerinnen in ausreichender Zahl vorhanden seien. Davon könne in Mecklenburg-Vorpommern ausgegangen werden. Der Zugang zum Pachtrecht werde in der Regel wesentlich durch den Pachtzins gesteuert, gelegentlich modifiziert durch das Votum von Jagdgenossenschaften (gegebenenfalls unter Zurückstellung von maximal möglichen Pachtzinsen). Die Ertragsersparungen aus der Vergabe des Jagdrechts könnten insbesondere bei langen Pachtzeiträumen weniger solvente Jäger und Jägerinnen ausschließen bzw. für die Pachtenden ein höheres Risiko bedeuten. Auf die Wildschadenshaftung sei hingewiesen. Grundsätzlich bestehe beim Einvernehmen stets die Möglichkeit einer kürzeren Laufzeit (bei voller Verhandlungsfreiheit auch kürzer als sechs Jahre) oder eben einer Verlängerung. Lange Pachtzeiten motivierten also zu einer guten Zusammenarbeit. Kurze Jagdpachtzeiten erleichterten eher den Einstieg und das Beenden des Pachtverhältnisses (hier auch ohne Angabe eines rechtlichen Grundes), wenn die Pachtenden den jagdlichen oder sonstigen Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend nachkämen. Sechs Jahre seien hier also eine ausreichend lange Zeit, um nach einer Neuverpachtung, die Jagd entsprechend den Zielstellungen des Jagdausübungsberechtigten zu entwickeln. Auch die Etablierung jagdlicher Einrichtungen, die Abstimmung mit Nachbarn und anderes mehr seien ausreichend gut möglich. Zudem werde bei kurzen Pachtzeiten verhindert, dass einseitige Interessen verfolgt werden könnten. Seitens der Pachtenden etwa an überhöhten Wildbeständen oder Überforderungen der Pachtenden durch die Verpachtenden in Bezug auf die Jagdleistung. Zudem seien alle Regelungen durch einfachen Fristablauf einfacher änderbar, wenn dies jeweils nur von einer Seite angestrebt werde. Kurze Pachtzeiten stärkten somit grundsätzlich die Position der Eigenjagdbesitzenden oder Jagdgenossenschaften, aber entlasteten auch die Pachtenden bei ungewünschten Verhältnissen. Eine mittlere Pacht-dauer von neun Jahren sei eine schon sehr lange Zeit. Bei angemessener Jagdausübung und Wahrung der Interessen der Verpachtenden sichere diese längere Zeit den Pachtenden einen Zugriff auf das Jagdausübungsrecht. Jagdpraktisch sei dies allerdings nicht von Bedeutung. Lange Pachtzeiten, wie zwölf Jahre, seien potenziell risikoreicher. Sie reduzierten eine angemessen schnelle Handlungsfähigkeit grundsätzlich auf beiden Seiten. Zum einen seien die Verpachtenden bis auf vereinbarte Auflösungsgründe über einen sehr langen Zeitraum an die Pachtenden gebunden. Zwar sei auch den Pachtenden ein Ausstieg jederzeit möglich, jedoch könne dies wirtschaftliche Belastungen in dem Fall zur Folge haben, wenn bei einseitiger Kündigung die Folgeverpachtung einen geringeren Pachtpreis erziele und beim bisherigen Pächter ein Ausgleich geltend gemacht werden könne. Der Waldumbau von Kiefernmono-kulturen zu resilienten klimaangepassten Mischwäldern sei durch entsprechende Bejagung des Wildes zu erreichen. Die Kiefer sei eine Lichtbaumart, unter deren Schirm sich naturgemäß eine reichhaltige Naturverjüngung aus klimaresilienteren Laubbaumarten wie Eiche und Birke, aber auch Nadelbaumarten wie Lärche und die Kiefern selbst einstelle, wenn ein ausreichendes Samenaufkommen vorhanden sei und die Wilddichte den Aufwuchs dann zulasse. In allen Kiefern-Reinbeständen ohne nennenswerten Unterstand aus Laubbaumarten sei bei vorhandenen Samenbäumen der Wildverbiss der limitierende Faktor. Dies zeigten die Flächen künstlicher Pflanzungen im Zaun, wo dann im Zaunschutz regelmäßig die Naturverjüngung der genannten Baumarten in kurzer Zeit ankomme und auch gedeihe. Der Gesetzentwurf enthalte grundsätzlich die richtigen und notwendigen Impulse zu neuen Rahmenbedingungen für einen effizienten jagdlichen Beitrag zur Förderung der naturgemäßen Waldentwicklung.

Zusätzliche Maßnahmen im Gesetz bzw. durch das Gesetz induziert seien insofern nicht erforderlich. Der Waldumbau könne und müsse aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen hochanteilig über natürliche Prozesse erfolgen. Im Wesentlichen sei dies eine vielfältige spontane Naturverjüngung unter dem Schirm der Waldbäume zur Vermeidung von Kahlschlägen und zur Bewahrung des Waldinnenklimas. Erste Voraussetzung dafür sei das Vorhandensein von Samenbäumen, was in der Regel im Umfeld von solchen Beständen meistens gegeben sei. Über das natürliche Aufkommen von jungen Bäumen entscheide im Weiteren vor allem die Wilddichte. Hier liege eine wesentliche Aufgabe für die Jagd. Ökologisch und ökonomisch nachteilig und daher grundsätzlich vor allem eher ergänzend sei der Waldumbau durch Pflanzung. Insbesondere große Fichtenreinbestände und größere Nadelbaumreinbestände machten eine Pflanzung zur zeitlichen wie betriebswirtschaftlichen Sicherstellung oft notwendig und seien durch die Grundstückseigentümer häufig gewünscht. Pflanzungen seien jedoch extrem kostenintensiv mit aktuell erheblichem Anstieg. Daher sei eine finanzielle Förderung zwingend notwendig. Mit Blick auf den Faktor „Wildverbiss“ seien hier insbesondere die Zaunkosten zu erwähnen. Auch hier sei die Steuerung der Wilddichte und damit des Wildverbisses auf den gepflanzten Flächen eine Notwendigkeit, die jagdgesetzlich gefordert und durch neue Regelungen unterstützt werden müsse. Auf die praxisgerechte Funktionalität der Mindestabschusspläne sei hier besonders hingewiesen. Der Gesetzentwurf werde für geeignet gehalten, den Waldumbau ohne Schutzmaßnahmen zu gewährleisten. Zumindest werde das Ziel klar genannt und es eröffne neue Wege durch die neuen Regelungen. Den Jagenden werde, wie z. B. durch die Mindestabschussregelungen, ein größerer Handlungsspielraum gegeben, um kontinuierlich und unterjährig die Jagdausübung den Erfordernissen anzupassen. Präambel und Gesetzeszweck gäben hier eine entsprechende Orientierung und stärkten das Zielbewusstsein. Vorausgesetzt werde hier eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Wälder, die durch die Jagd aber stärker als bisher unterstützt werde. Das bereits etablierte Wildwirkungsmonitoring könne objektivierend die Zusammenarbeit von Grundstückseigentümern und Jagenden unterstützen. Die Absenkung der Mindestpachtzeit auf sechs Jahre werde befürwortet. Es stärke eine zielgerichtete Partnerschaft von Jagdausübungsberechtigten/ Grundeigentümern und den durch Pacht beauftragte Jägerschaft. Sie vermeide unbefriedigende Pachtverhältnisse auf zu lange Dauer. Kurze Pachtzeiten eröffneten insbesondere ortsansässigen Jägerinnen und Jägern gegebenenfalls einen besseren Zugang zur Jagdausübung und reduziere die potenzielle Möglichkeit einer gegebenenfalls uneffektiven Langzeitbindung an „Höchstpreispahtende“. Eine für die Etablierung eines effektiven Jagdbetriebes ausreichende Pachtzeit könne ausgleichend auf die Pachtpreise wirken. Abschließend wurde dargelegt, dass bei beidseitiger Zufriedenheit der Pachtvertrag stets auf weitere sechs neue Jahre verlängert werden könne. Dies stärke somit die Positionen beider Seiten und motiviere einen Jagdbetrieb, der sein Interesse der Pachtsache (Grundeigentum) wahre. Hinsichtlich des Verbotes, Bleischrot im 400-Meter-Abstand von Ufern zu verwenden, gehöre vermeidbares Blei nicht in die Umwelt, insbesondere nicht in Tierkörper bzw. Lebensmittel. Wenn ausreichend andere Lösungen bestünden, seien diese zu nutzen. Probleme hinsichtlich des Verbotes von Totschlagfallen würden nicht gesehen. Der Gesetzentwurf sei hinsichtlich eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Hege und Waldentwicklung so zu bewerten, dass Hege und Waldentwicklung handlungsorientierend nur bedingt in Zusammenhang zu bringende Begriffe seien. Vielmehr bedinge das Wild als natürlicher Bestandteil des Lebensraumes dessen Zustand bzw. beeinflusse dessen Entwicklung, beim Schalenwild insbesondere die Flora. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen beiden Begriffen anzustreben, sei daher nicht zielführend. Slogans „Wald vor Wild“ bzw. „Wald und Wild“ seien sinnlos polarisierend. Die Hege richte sich auf den Lebensraum des Wildes und die diesen fördernden Maßnahmen und sei anthropozentrischer Natur.

Alle die Naturnähe fördernden Maßnahmen der Hege seien grundsätzlich positiv zu bewerten und daher im Gesetz auch richtig aufgehoben (Landschaftsschutz und anderes mehr). Der konkrete Umfang an lebensraumförderlichen Hegemaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern sei nicht bekannt. Hinsichtlich des Waldes seien jedoch Ursache und Wirkung zu beachten. Wild sei hier als wichtiger Lebensraumfaktor zu bewerten und die Jagd danach auszurichten, wenn eine Waldentwicklung gefördert werden solle, die diesen Lebensraum resilienter mache. Hier sei die Präambel entsprechend deutlich und orientierend. Die Wilddichte hänge (neben der Jagd sowie der sonstigen Mortalität) wesentlich von der Lebensraumkapazität ab. Eine Erhöhung dieser Kapazität durch falsche, als Hege verstandene Maßnahmen sei widersprüchlich. Dies könne zu der Auffassung führen, dass der Lebensraum für das Wild – auch entgegen seiner natürlichen Entwicklung – gestaltet werden solle. So sei etwa im NDR unlängst die Forderung erhoben worden, Wälder stark auszulichten, damit für das Rotwild mehr Gräser wüchsen (Hauptnahrungspflanzengruppe). Dieser Eingriff in das Waldinnenklima hätte verheerende Auswirkungen auf den Lebensraum selbst. Ein naturnaher, resilienter Lebensraum sichere die Nutzungsansprüche für die Menschen und sei zugleich stabiler Lebensraum für eine vielfältige Tierwelt, zu der auch die einheimischen Wildarten gehörten. Deren Wilddichte sei mindestens für den Wirtschaftswald entsprechend zu regulieren. Die Neuausrichtung auf die Belange der natürlichen Waldentwicklung sei richtig. Langjährig ausgebliebene Entwicklungen zu strukturreichen Mischwäldern verschärften durch die aktuelle Tendenz der klimatischen Faktoren das biotische Schädgeschehen in Nadelbaum-Reinbeständen. Die vorgenommene Definition von standortgerechten Baumarten sei ausreichend gut mit Handlungsspielräumen über einheimische Arten hinaus. Die in § 21 Absatz 2 des Gesetzentwurfes getroffene Regelung zu Mindestabschussvorgaben sei gut und ein wesentlicher Ansatz zur Verbesserung der Jagdpraxis. Zusammenfassend sei festzuhalten, dass es sich hierbei nicht um ein Zwangsmittel zur Durchsetzung von Abschussplänen handele, wie dies in der Öffentlichkeit dargestellt worden sei. Das Gegenteil sei der Fall. Diese Neuregelung sei quasi die Umkehr der bisherigen „Obergrenzen-Planung“ hin zu einer weitergehenden Legitimation durch den Mindestabschuss. Der Mindestabschussplan sei damit explizit eine unbürokratische Eröffnung der Option zur eigenständigen weiteren Reduktion von örtlich zu hohen Wildbeständen. Dies sei mit der bisherigen Regelung nicht erreicht worden. Auch andere Bundesländer hätten Mindestabschusspläne eingeführt. Nach der Schaffung der Rechtsgrundlage in Form des jährlichen oder mehrjährigen Mindestabschussplanes werde die Verantwortung damit unabhängig von Behörden und anderen Gremien in die Hände der örtlichen Gemeinschaft aus Jagdausübungsberechtigten (Grundstücksbesitzende) und der Jägerschaft gegeben. Diese Verantwortung würden diese sicher gern lebensraumorientiert und tierschutzgerecht wahrnehmen. Aktuell verlautbarte Ausrottungsszenarien seien angesichts der Verhältnisse im Land und einer qualifizierten Jägerschaft tatsächlich absurd. Sie seien auch mit Blick auf die Zunft widersprüchlich und sprächen zudem der Jägerschaft einen solchen eigenverantwortlichen Umgang ab. Die Aufnahme des Wolfes oder des Bibers in die Liste des jagdbaren Wildes (§ 26) werde bisher nicht als notwendig erachtet. Die Option sei durch Rechtsverordnung fallweise oder flächendeckend gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Schäden sollten aber insbesondere mangels Abwehrmöglichkeit angemessen entschädigt werden. Die Neuregelungen überschritten sich nicht nachteilig mit dem BJagdG. Der Gesetzentwurf werde deutschlandweit Anerkennung erfahren und mit großem Interesse erwartet. Hinsichtlich weiteren Handlungsbedarfes im Rahmen der Gesetzesnovellierung wurde ausgeführt, dass, wenn der Entwurf ohne wesentliche Substanzveränderungen beschlossen werde, viel erreicht sei. Die Umsetzung solle dann mit dem neuen Jagdjahr beginnen. Die Jägerschaft werde dies mit Leben ausfüllen, Probleme würden aus den Neuregelungen nicht erwartet. Hinsichtlich des rechtlichen Status quo der Hegegemeinschaften hätten sich diese bewährt.

Dafür gebe es viele Beispiele. Ein rechtlicher Status entscheide zudem nicht über den Erfolg und das Engagement einer solchen Vereinigung. Ein veränderter rechtlicher Status sei weder notwendig noch sinnvoll. Um die im Gesetz genannten Ziele zu erreichen, bedürfe es keiner Körperschaft des öffentlichen Rechts. Was im Gesetz positiv an Bürokratie eingespart werde, solle nicht durch neue Gremien wieder eingeführt werden. Hegegemeinschaften in anderer Rechtsform müssten darüber hinaus aufwendig mit hauptamtlichem Personal ausgestattet werden, welches im Rahmen einer Umlage durch die Mitglieder zu finanzieren wäre. Schon für das Land würden jährlich Mehrkosten in Höhe von ca. 600 000 Euro entstehen. Auch für die Jägerschaft wären Kostensteigerungen eine unnötige Belastung. Der Blick in andere Bundesländer sei hier eindeutig. Versuche mit Körperschaften des öffentlichen Rechts seien in Deutschland die absolute Ausnahme geblieben, die sich zudem nicht bewährt hätten. Dort seien diese auch nur für ausgewählte Wildeinstandsgebiete gebildet worden, ein Ansatz der für Mecklenburg-Vorpommern auch grundsätzlich nicht passe. In Rheinland-Pfalz sei man daher gerade dabei, eine solche Regelung zurückzunehmen, weil sie sich nicht bewährt habe. Hinsichtlich der Frage, ob es zweckdienlich sei, eine Mindestpachtdauer für Jagdreviere festzulegen oder ob die Verhandlungsfreiheit gestärkt und stattdessen eine Höchstpachtdauer vorgesehen werden solle, sei es bei weniger als drei Jahren sicher schlecht möglich, ein Eigenjagdgebiet oder eine Jagdgenossenschaft effektiv zu erfassen, entsprechend einzurichten und effektiv zu bejagen. Was über sechs Jahre hinausgehe, sei jagdbetrieblich allerdings nicht notwendig. Hier könne also die Höchstgrenze gelegt werden, die für beide Seiten Anlass sei, das Verhältnis zu prüfen und dann zu entscheiden, ob Änderungen notwendig seien oder das Pachtverhältnis durch Fristablauf erlösche. Dies bedeute eine faktische Verhandlungsfreiheit, wenn die Mindestpachtzeit entfalle und lediglich die Höchstpachtzeit festgesetzt werde. Hinsichtlich der Regelungen zum Ausschluss bleihaltiger Munition sei eine Reduzierung auf Null empfohlen worden, mindestens beim Schalenwild und einer „Gewässerregelung“. Abschusspläne für Rehwild seien verzichtbar. Dies sei durch die Sozialstruktur, die Lebensraumnutzung und die Reproduktionsdynamik bedingt. Es obliege, wie bei anderen Wildarten auch, der Verantwortung der Jägerschaft, den Tierschutz und den Artenschutz einzuhalten. Hier habe es in 30 Jahren auch mit der Abschussplanung keine nennenswerten Probleme gegeben. Dies werde auch ohne Abschussplan also nicht zu erwarten sein, die Gründe dafür seien jedenfalls nicht ersichtlich. Letztlich sei ein Abbau von Bürokratieaufwand damit verbunden, bei der Jägerschaft sowie bei der Jagdbehörde. In Bezug auf die Frage, ob es eine nachvollziehbare Rechtfertigung dafür gebe, die Rabenvögel Elster, Rabenkrähe und Nebelkrähe zu jagdbaren Tierarten zu erklären, wurde ausgeführt, dass eine Einzelfallentscheidung bei konkretem Artenschutz anderer Tierarten denkbar sei. Weiter wurde unterstrichen, dass kein Wildschadensausgleich für landwirtschaftlich erzeugte Energiepflanzen erfolgen solle. Hinsichtlich einer zweckdienlichen Mindestgröße für Eigenjagdgebiete müsse den Eigentümerinnen und Eigentümern die Möglichkeit gegeben werden, einen wirksamen Einfluss auf die Wildbestandsregulierung auszuüben. Dies sei unterhalb der derzeitigen Eigenjagdmindestgröße derzeit nur sehr beschränkt gegeben. Wildschadensprozesse seien wenig zielführend. Auf Antrag müsse die Jagdbehörde daher befugt sein, bei entsprechender Eignung ein Eigenjagdgebiet unterhalb der Größe von 75 Hektar anzuerkennen (Sicherheit, Lebensraum, Effektivität). Alternativ dazu wäre die gegebenenfalls verpflichtende Möglichkeit der Beteiligung der Grundstückseigentümer an der Jagdausübung, bei Befähigung selbst oder durch Beauftragte. Hierzu passten auch die Neuregelungen in der Abschussplanung. Darüber hinaus brauche es keine klarstellende Regelung zum Einsatz von Jagdhunden in Ausbildung im Gesetz. Begrüßt werde die Neuregelung der überjagenden Hunde bei Gesellschaftsjagden zur Schaffung der Rechtssicherheit bezüglich der bei dieser Jagdart notwendigen Hunde.

Hinsichtlich der Nachtjagd auf Rehwild gebe es sachlich keinen Grund, das Rehwild davon auszunehmen, solange andere Wildarten nachts bejagt würden. Dies sei beim Schwarzwild sehr intensiv der Fall, die Beunruhigung sei entsprechend. Zudem reagiere Rehwild auf diese weniger stark. In Bezug auf den Einsatz von Nachtsicht- und Wärmebildzieltechnik auf alle Schalenwildarten stehe dem bei sachgerechter Anwendung analog dem Schwarzwild nichts entgegen. Zeitliche Befristungen seien möglich. Ob diese Erweiterung notwendig sei, hänge von einem gegebenenfalls gesteigerten Bedarf und dann vor allem von der Effektivität der Jagd außerhalb der Nachtzeit ab. Eine Streichung der sogenannten „Notzeit“ sei eine ethische Frage. Echte Notzeiten seien nicht ausgeschlossen. Jede Form einer Wildfütterung sei außerhalb der Notzeiten aber unzulässig. Ein Genehmigungsvorbehalt hinsichtlich des Ankirrens von Schwarzwild sei wegen des Verwaltungsaufwandes nicht realisierbar. Kirren sei seit der Einführung der Nachtsichttechnik weniger erforderlich und weiter zu reduzieren. Es trage in Summe zu einer Erhöhung der Reproduktionsquote des Schwarzwildes bei. Das Recht der Landesjägerschaft, die Entziehung von Jagdscheinen zu beantragen, sollte im Gesetz nicht präzisiert werden. Dieses Recht sei unnötig. Die Entziehung regle die Jagdbehörde nach Bekanntwerden von rechtfertigenden Gründen, wie in anderen Rechtsbereichen auch. Wie beim Führerschein habe der ADAC ebenfalls keine Antragsrechte. Der Gesetzentwurf sei in seiner wesentlichen Zielstellung grundsätzlich positiv. Er sei sachgerecht und dessen Verabschiedung als Rechtsnorm zeitlich und inhaltlich angesichts der Entwicklungen in der Vergangenheit substantiell ohne Alternative. Inhaltlich fänden sich die Ergebnisse auch in einer mit dem „Runden Tisch Wald“ begonnenen Beteiligung aller an der Jagd und am Wald interessierten Vereine und Verbände über fast vier Jahre wieder. Auch der Jagdbeirat habe den Regelungen einstimmig zugestimmt. Dies sei mit Blick auf die Bundesrepublik Deutschland ein Novum und spreche für Mecklenburg-Vorpommern. Gemeinsam erarbeitete Ziele seien nunmehr in konkrete rechtliche und vor allem praxisbezogene Regelungen umgesetzt worden. Das Gesetz eröffne dringend notwendige Möglichkeiten zu einer verantwortungsvollen Jagdpraxis bei klaren Prioritäten in der Zielstellung. Markenzeichen des Entwurfes seien ein Abbau von Bürokratie, insbesondere bei der Abschussplanung sowie beim sachgerechten Verzicht auf sowohl ökologisch als auch jagdlich ungerechtfertigte Beschränkungen im praktischen Jagdbetrieb zur Erreichung der gesetzlich normierten Ziele der Jagd in Mecklenburg-Vorpommern. Der rechtlich verbesserte Rahmen eröffne den Weg für eine professionelle und bodenständige Jagd in Mecklenburg-Vorpommern, die sich der Bedeutung des Wildes umfassend bewusst sei und entsprechend den örtlichen Verhältnissen Verantwortung übernehme. Das Landesjagdgesetz sei für den Wald und die vielfältigen Nutzungen des Waldes eine wesentliche Grundlage und in der vorgenommenen Fassung eine gute Weichenstellung zur Verbesserung des Waldschutzes durch die Förderung der dem Wald eigenen Dynamik zur Erhöhung der Resilienz, nicht nur vor dem Hintergrund des Klimawandels. Der geplante Mindestabschuss im Gesetzentwurf ohne jegliche Begrenzung werde hinsichtlich seiner wildbiologischen Einflüsse wie folgt bewertet: Angesichts der Zielstellung des Gesetzes und der Wildbestände im Land sei die Einführung des Mindestabschusses richtig. Die Regelung versetze die Jägerschaft in die Lage, die Jagd verantwortungsbewusst im Sinne des Gesetzes auszuüben. Die Einrede der Ausrottungsgefahr sei weder praktisch nachvollziehbar noch realitätsbezogen. Eine staatliche Verpflichtung zur Hege gebe es in dem Sinne nicht. Die Präambel mache den Gesetzeszweck deutlich, der Mindestabschuss sei ein diesem Zweck dienendes praktisches Instrument. Eine Beschränkung des Abschusses erfolge durch die Jägerschaft jederzeit – ganz im Sinne des Mindestabschusses – beginnend bei dessen Zielerreichung. Dies schließe somit eine Überjagung der Wildbestände in Eigenregie der Jäger und Jägerinnen aus. Für die potenzielle, praktisch aber ausgeschlossene Fiktion der Gefährdung ausreichender sich reproduzierender Wildtierpopulationen im Land sei innerhalb eines Jagdjahres behördliches Handeln möglich.

Der geplante Mindestabschuss habe ausschließlich Vorteile. Die Verantwortung werde der Jägerschaft an die Hand gegeben, dies schließe die Unwirksamkeit theoretisch möglicher Nachteile implizit aus. Der sachgerechte Umgang mit den die Bürokratie reduzierenden Optionen solle der Jägerschaft durchaus zugetraut werden. Andernfalls sei behördliches Handeln notwendig, wie in anderen Rechtsbereichen auch. Hinsichtlich ausreichender Möglichkeiten, um Jagdausübungsberechtigte, die ihrer gesellschaftlichen Verpflichtung zur Herstellung von angepassten Wildbeständen nicht nachkämen, zu sanktionieren, stärke das Gesetz die Eigenverantwortung und sei damit innovativ und ein Paradigmenwechsel. Die Jagdausübungsberechtigten sollten den Vertrauensbeweis rechtfertigen und umsetzen können. Dies gelte es, zu moderieren und in die Fläche zu tragen. Hier komme auf alle Beteiligten eine Herausforderung zur Mitwirkung zu (Grundstückseigentümer, Jägerschaft, Hegegemeinschaften, Behörden und Verbände). Eine Sanktionierung sei schwierig regelbar bis aussichtslos und auch nicht anzustreben. Zwangsgelder müssten begründet werden, der Nachweis der unzureichenden Bemühungen erbracht werden etc. Ersatzvornahmen seien eigentumsrechtlich problematisch und stellten gegebenenfalls eine unangemessene Härte dar. Die im Gesetzentwurf gewählte Formulierung einer neuen Regelung zum Überjagen von Jagdhunden werde hinsichtlich ihrer Geeignetheit weitere Rechtsstreitigkeiten zu unterbinden, als sehr gut bewertet und sei eine längst überfällige Regelung. Hinsichtlich der Frage, ob durch die gewählte Formulierung die Eigentumsrechte der Reviernachbarn verletzt würden, gehe der Tierschutz vor, dass das Nachbarrecht entsprechend regelbar sei. In Bezug auf die geplante Definition von Flächen mit PV-Anlagen im Außenbereich als befriedete Bezirke wurde dargelegt, dass dort der Schusswaffengebrauch nicht zulässig sein sollte. Hinsichtlich einer Mindestpachtdauer sollten grundsätzlich auch kürzere Zeiten vereinbar sein. Es sollte Verhandlungsfreiheit unter Festlegung einer kürzeren Höchstpachtdauer bestehen. Sechs Jahre reichten für beide Vertragspartner vollständig aus. Bei beidseitiger Zufriedenheit werde verlängert auf z. B. weitere sechs Jahre. Neun Jahre seien unnötig und unbegründet lang. Es gebe nach sechs Jahren die Chance zur Verlängerung, hingegen seien zwölf Jahre abzulehnen. Es gebe wechselseitig keinen sachlichen Grund, auch im Vergleich zur sonstigen Landnutzung (Landwirtschaft, Fischerei, Gartenbau etc.), sich derart lange zu binden. Wenn beide Seiten verlängern wollten, sei dies immer möglich, dann auch jährlich. Hinsichtlich der Frage, ob der Wolf als jagdbare Tierart ins Jagdrecht aufgenommen werden sollte, wurde ausgeführt, dass dies nicht notwendig wäre, da eine rechtliche Anordnung ausreiche. Dies müsse jedoch zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden. Zur Stärkung von Rechten der Eigentümer kleinerer Flächen innerhalb von Jagdgenossenschaften wurde dargelegt, dass auch kleine Eigenjagdgebiete, insbesondere bei Waldflächen, auf Antrag anerkannt werden sollten. Darüber hinaus sollte es eine Pflicht zur Mitbeteiligung von Grundstückseigentümern bei eigenem Jagdschein bzw. für Beauftragte geben. „Standortgerechte Baumarten“ seien solche, die sich im Waldökosystem unter den Bedingungen von Boden, Klima und biotischen Faktoren erfolgreich etablierten, sich natürlich verjüngten und sich, bezogen auf die nicht einheimischen Baumarten, in das Ökosystem „einfügten“ und nicht als invasiv gelten könnten. Die Beurteilung sei hier nicht statisch, sondern müsse durch Forschung begleitet werden. Nicht einheimische Baumarten seien entsprechend sorgfältig zu prüfen und in der Regel in Mischung einzubringen. Insbesondere die natürliche Verjüngungsfähigkeit – verbunden mit einer vergleichbar hohen Wahrscheinlichkeit einer größeren Resilienz – und das resultierende geringere Betriebsrisiko unter Ausnutzung des Standortes für das Baumwachstum seien wesentliche Vorteile. Es gebe keine anderen Möglichkeiten, um auf das Benennen von sogenannten standortgerechten Baumarten zu verzichten, aber dennoch das gleiche Ziel zu erreichen. Eine Pauschalierung auf alle Baumarten wäre weder ökologisch vertretbar noch hinsichtlich einer Wildschadensbetrachtung sinnvoll.

## 2. Unaufgeforderte Stellungnahmen

Dem Ausschuss wurden fünf ergänzende – nicht angeforderte – schriftliche Stellungnahmen zugeleitet.

Zum einen wurde dargelegt, dass den Wäldern in Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenhang mit dem Klimawandel eine besondere Bedeutung zukomme, als Rohstofflieferant sowie für Senkpotenziale. Die Wälder in Mecklenburg-Vorpommern könnten sich jedoch schlecht verjüngen, weil Rehe und Hirsche die natürliche Verjüngung stark bis total abästen, insbesondere dort, wo die Population dieser Wildarten sehr hoch sei. Eine Korrelation zwischen Wilddichte und Verjüngungsvorkommen der Wälder sei sehr deutlich zu erkennen. Hinzu kämen die Folgen der zunehmenden Wolfsbestände, wodurch das Wild zunehmend gestresst werde und durch sich vergrößernde Rudel die Schäden in den Wäldern verstärkt aufträten. Der Waldumbau und die Waldentwicklung müssten aber, insbesondere im Dauerwald, vor allem durch Naturverjüngung erfolgen. Schutzmaßnahmen seien hierbei nicht praktikabel und ein zu vermeidender Aufwand, wenn die Wilddichte angepasst sei. Die Mindestabschussregelung sei ein alternativloser Standard und dürfe nicht länger in Frage gestellt werden. Im Landesjagdbeirat sei sie einstimmig gefordert worden. Das Argument der theoretischen Ausrottungsgefahr sei angesichts überwiegend überhöhter Wildbestände absurd. Vielmehr eröffneten die Mindestabschusspläne endlich unbürokratisch die Option einer effektiven Reduktion der Wilddichte. Auch eine Anpassung der Mindestpachtzeiten auf sechs Jahre sei ein gut passender Zeitraum, um insbesondere überhöhte Wildbestände umgehend ab Pachtbeginn zu reduzieren. Ein kürzerer und für beide Seiten überschaubarer Zeitraum sichere zudem eine finanzierbare bodenständige Jagd der vornehmlich örtlichen Jägerschaft und wirke den Pachtpreis in der Regel steigenden „Fernpachten“ entgegen.

In anderen Stellungnahmen wurde dargelegt, dass der Zustand der Wälder nicht allein auf den Klimawandel zurückzuführen sei, sondern die Auswirkungen ebenfalls das Ergebnis der Aktivitäten nach dem 2. Weltkrieg (Reparationskahlschläge, eilige Aufforstung mit Fichten und Kiefern) und eines seit Jahren andauernden Waldmissmanagements (unter anderem keine Entnahme von kranken, käferbefallenen Bäumen, Personalabbau von Waldarbeitern und Pflegekräften) sei. Diesem Missmanagement solle nun mittels Regulierung über die Neuerung des Jagdgesetzes zulasten des Rehwildes, Damwildes und des Rotwildes sowie der Wildschweine entgegenwirkt werden. Ein weiteres Beispiel für ethisch fehlgeleitete Ansätze im Gesetzentwurf sei, dass führende Bachen geschossen werden dürften und dies somit „nur noch“ eine Ordnungswidrigkeit und keine Straftat nach dem Bundestierschutzgesetz mehr darstelle. Den Frischlingen das Muttertier wegzuschießen, sei ein eklatanter Verstoß gegen das Bundestierschutzgesetz. Des Weiteren komme eine Mindestabschussquote bei Schalenwild einer Ausrottung von Schalenwildarten gleich. Die Abschussplanung des weiblichen Wildes und des männlichen Jungwildes sollte auf der Grundlage der Wildbewirtschaftungsrichtlinie und der damit unter Einhaltung einer vorgegebenen Altersstruktur einen gesunden Wildbestand zur Folge haben. Die Forderung, dass standortgerechte Baumarten ohne Schutzmaßnahmen verjüngt werden sollten, dürfe kein Gesetzesinhalt werden. Die Investitionen in den Zaun gälten als zu teuer. Im Vergleich mit den horrenden Ausgaben für den Wolf und diverser anderer Arten sollte ein Abwägungsprozess erfolgen: Waldumbau zulasten der Säugetiere und damit ein Verwerfen möglicher wissenschaftlicher und ethischer Belange bzw. Erkenntnisse oder eine den Umbaumaßnahmen entsprechende Zäunung auf Grundlage des örtlich vorkommenden Wildbestandes.

Im Zusammenhang mit dem Einsatz der vom Natur- und Umweltschutz gewünschten bleifreien Munition wurde auf die steigende Preisentwicklung dieser hingewiesen. Außerdem lege der Gesetzgeber mit der Entwicklung der Pachtpreise und der avisierten Verkürzung der Pachtdauer die Spur, einen „Ausverkauf“ der Jagd vorzubereiten.

Des Weiteren wurde in einer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass hinsichtlich einer Regelung der Abschussplanung die Berner Konvention berücksichtigt werden müsse, die über Artikel 216 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union unmittelbar geltendes Recht in den EU-Mitgliedstaaten sei. Diese stehe der im Gesetzentwurf vorgesehenen Mindestabschussplanung im Weg, denn nach dem Wortlaut der Berner Konvention seien Mittel, wenn sie nur geeignet seien, um zum gebietsweisen Verschwinden oder einer schweren Beunruhigung einer Art zu führen, untersagt. Artikel 7 der Berner Konvention sehe die Notwendigkeit von „Verfahren zur Regelung der Nutzung“ vor, worunter auch die Abschussplanung falle. Diese Regelung diene dem Ziel, die Population zu sichern. Durch den vollständigen Verzicht einer Deckelung der Abschusszahlen würde der unbeschränkte Eingriff in die Wildbestände zulässig werden. Eine unstrukturierte Bejagung gefährde eine gesunde Bestandsentwicklung und könne sogar bestandsgefährdend sein. Gerade bei unbekanntem Wildbeständen, die einzig und allein auf Schätzungen beruhen, sei ein gesunder Wildbestand mit einem quantitativ unbeschränkten Mindestabschuss nicht zu gewährleisten. Eine positive Auswirkung dadurch auf die Wildschadenssituation sei letztlich auch fraglich.

### **3. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Agrarausschusses**

Zur Begründung der Notwendigkeit des Gesetzentwurfes hat das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt ausgeführt, dass die Jagd seit Menschengedenken zur Ernährung sowie zum Wohlstand und Brauchtum der Menschen beigetragen habe. Daher sei die Jagd durch Normen stets streng geregelt worden. Eine Novellierung des Jagdrechts der jüngeren Vergangenheit sei nunmehr aus unterschiedlichen Gründen unumgänglich. Seit ca. 50 Jahren hätten sich die Schalenwildpopulationen im Land stetig erhöht, was durch Verbißschäden sowie die Jagdstrecken nachweisbar sei. Im Jahr 1974 seien 44 000 Stück, im Jahr 2021 bereits 187 362 Stück Schalenwild erlegt worden. Im Ergebnis seien die Wälder im Land zwar artenreich, wiesen in Teilen aber einen deutlich erhöhten Wildbestand aus. Weitere Gründe für ein novelliertes modernes Jagdrecht seien die Veränderung gesellschaftlicher Ansprüche (z. B. Freizeitnutzung), Arten-, Natur- und insbesondere Klimaschutzaspekte. Der gute Ruf der Jägerschaft sowie deren gesellschaftliche Anerkennung habe dazu geführt, dass es heutzutage mehr als 15 000 Jägerinnen und Jäger im Land gebe. Rund 1 400 Genossenschaften und 59 Hegegemeinschaften betreuten die Landesfläche inzwischen jagdlich.

Im Ergebnis gebe es derzeit zwei „Richtungen“, unter welchen Prämissen die Jagd auszuführen sei: die Jagd unter Berücksichtigung einer modernen und zukunftsweisenden Waldwirtschaft mit artenreichem und klimastabilem Dauerwald oder die althergebrachte und noch immer weit verbreitete „Trophäenjagd“. Das Land habe sich angesichts der ökologischen und Umwelterfordernissen für ersteres entschieden.

Mit der modernen Ausgestaltung des Landesjagdrechts solle ein breites Spektrum von Änderungen berücksichtigt werden. So sollen der Bleigehalt in der Munition schrittweise reduziert, Regelungen zur Abschussplanung des Schalenwilds, zu den Pachtzeiten, zu Jagdscheinverlängerungen, zum Schutz von Niederwild, zur Kostenfreistellung des Jagdkatasters, zur Stärkung der Hegegemeinschaften, zur Erweiterung des Katalogs jagdbarer Arten – inklusive Wolf und Biber – sowie zu Weiterem (z. B. der Einsatz von Totschlagfallen, Drohnen, Nachtsichttechnik etc.) präzisiert und ergänzt werden.

Um einem gleichberechtigten Interessenausgleich so weit wie möglich zu entsprechen und die notwendige Fachkompetenz einzubinden, seien im Zuge der Erarbeitung des Gesetzentwurfes eine breite Öffentlichkeit durch Regionalkonferenzen sowie 34 Institutionen fachlich einbezogen worden.

Hinsichtlich der wesentlichen Ergebnisse der öffentlichen Anhörung hat der Ausschuss herausgestellt, dass der klimagerechte und naturnahe Waldumbau unter weitgehender Berücksichtigung des Wildschutzes sowie der menschlichen Nutzungsansprüche von der Mehrheit der Sachverständigeninstitutionen befürwortet werde, wobei das Ausmaß der Zäunungen reduziert werden solle. Darüber hinaus sollten Wanderungen von Tierarten mit großen Raumansprüchen möglichst nicht eingeschränkt werden. Ebenfalls habe sich eine Mehrheit der Experten für die Aufnahme der Tierarten Wolf und Biber in das Landesjagdrecht sowie für eine weitere Präzisierung der Fallenjagd ausgesprochen. Auch sei als Alternative des Mindestabschlusses die mehrjährige lokale Abschussplanung favorisiert worden. Abschusspläne für Rehwild sollten in eigener Zuständigkeit der Hegegemeinschaften erstellt und kontrolliert werden. Hinsichtlich der Laufzeit von Jagdpachtverträgen habe sich eine Mehrheit für die im BJagdG festgelegte Dauer von 9 Jahren ausgesprochen. Die Jagdabgabe soll zukünftig auch auf Eigenjagdbesitzer ausgeweitet werden. Ein weiteres übergeordnetes Ziel sei die Stärkung der Verantwortung der Jägerschaft sowie deren Interessenvertretungen.

#### **4. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, den Sprachgebrauch im Gesetzentwurf insgesamt dahingehend zu ändern, die juristische Fachsprache (Amtsdeutsch) durchgehend anzuwenden.

Antragsbegründend führte die Fraktion dazu aus, dass gemäß § 23 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Amtssprache Deutsch sei. Beschlüsse des Kabinetts zur Verwendung geschlechtergerechter Sprache in Gesetzen und Verordnungen würden keine Rechtswirkung entfalten. Vor diesem Hintergrund wirke die teilweise Einführung der gendergerechten Sprache im Gesetzentwurf willkürlich und behindere den Vollzug des Gesetzes.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der CDU mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Zustimmung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und FDP sowie Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

**Zu Artikel 1****Zu Nummer 4**

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, § 2 Absatz 1 Nummer 1 aufzuheben.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Abrundung von Jagdbezirken durch Vertrag zwischen den beteiligten Jagdbezirksinhabern oder Jagdausübungsberechtigten die Eigentumsrechte der Grundstückseigentümer maßgeblich einschränke und die bisherige Regelung ausreichend sei.

Der Ausschuss hat diesen Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE, bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU und FDP sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Dem Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzentwurfes in unveränderter Fassung hat der Ausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktion der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der AfD, CDU und FDP zugestimmt.

**Zu Nummer 5**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, dem § 3 einen neuen Absatz 1 voranzustellen:

„(1) Die Mindestgröße für einen Eigenjagdbezirk beträgt 50 Hektar.“

Antragsbegründend führte die Fraktion aus, dass die Mindestgröße eines Eigenjagdbezirktes in § 3 abgesenkt werden sollte, da dies dem § 11 Absatz 7 entsprechen würde, wonach Eigenjagdbezirke bei Eigentumsteilung mit einer Mindestgröße von 50 Hektar verbleiben dürften.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP sowie bei Zustimmung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Weiterhin hatte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, § 3 Absatz 2 aufzuheben.

Antragsbegründend führte die Fraktion aus, dass die Zahl der Jagdausübungsberechtigten bisher durch die Jagdbehörde festgelegt werde, was Verwaltungsaufwand verursache. Mit dem vorliegenden Entwurf solle die Zahl der Jagdausübungsberechtigten per Gesetz festgelegt werden, was eine Verschlechterung des Status quo bedeute.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP sowie bei Zustimmung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Dem Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzentwurfes in unveränderter Fassung hat der Ausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion der FDP mehrheitlich zugestimmt.

**Zu Nummer 7**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, dem § 5 Absatz 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

„3. Flächen in gesetzlichen Schutzgebieten sowie zu Wildnisgebieten erklärten Flächen, wenn sie überwiegend der ungesteuerten, natürlichen Entwicklung dienen.“

Antragsbegründend führte die Fraktion aus, dass die beantragte Regelung die Möglichkeit umfasse, auch in Schutzgebieten und in Wildnisgebieten die Jagd ganz oder teilweise zu untersagen, um bestimmte natürliche Prozesse zu fördern oder einzelne Schutzgüter zu schonen.

Diesen Antrag hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP, bei Zustimmung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE hatten beantragt, in Buchstabe d Doppelbuchstabe aa die Wörter „beauftragte Person“ durch die Wörter „beauftragten Personen“ zu ersetzen.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Änderung redaktionell notwendig sei.

Der Ausschuss hat dem Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE einstimmig zugestimmt.

Dem Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzentwurfes in geänderter Fassung hat der Ausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion der FDP mehrheitlich zugestimmt.

**Zu Nummer 10**

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, Buchstabe c aufzuheben und in Buchstabe d nach dem Wort „Bereitstellung“ ein Komma und das Wort „Angabe“ einzufügen.

Antragsbegründend führte die Fraktion aus, dass eine Datenbereitstellung bereits jetzt möglich sei, indem eine Freischaltung im Internet erfolge. Die Jagdgenossenschaften benötigten eine Verfügbarkeit der ALKIS-Datensätze im Format NAS oder teilweise in Listenform, um diese in das Jagdgenossenschaftskataster einzupflegen. Im Ergebnis gehe es um die Zurverfügungstellung des benötigten Formats und Umfangs der Daten.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der CDU zu Buchstabe c bei Zustimmung seitens der Fraktionen der AfD und CDU, bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Enthaltung durch die Fraktion der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der CDU zu Buchstabe d bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU und FDP, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN sowie bei Enthaltung durch die Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, dem § 8 folgenden neuen Absatz 9 anzufügen:

„(9) Sind Jagdgenossen gleichzeitig auch Mitglied in einer anerkannten Forstbetriebsgemeinschaft gemäß § 18 des Bundeswaldgesetzes, so können sie sich auch durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Forstbetriebsgemeinschaft vertreten lassen. Die Vertreterin oder der Vertreter kann alle Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft vertreten, die auch Mitglied der Jagdgenossenschaft sind.“

Antragsbegründend führte die Fraktion aus, dass diese Regelung dazu diene, dass sich Kleinstwaldbesitzer und -besitzerinnen von einer forstlichen Fachkraft vertreten lassen könnten, damit bei der Bewirtschaftungsplanung die waldbaulichen Belange im Sinne der notwendigen Klimaresilienz des Waldes auch für diese Kleinstwaldbesitzer und -besitzerinnen ermöglicht werde.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP, bei Zustimmung durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Dem Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzentwurfes in unveränderter Fassung hat der Ausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mehrheitlich zugestimmt.

#### **Zu Nummer 12**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, § 11 Absatz 1 Satz 3 durch den Satz „Die Höchstpachtdauer beträgt 10 Jahre.“ zu ersetzen.

Antragsbegründend führte die Fraktion aus, dass die Festlegung einer maximalen Pachtdauer wichtiger sei als die Festlegung einer Mindestpachtdauer im Interesse der Grundeigentümerin beziehungsweise des Grundeigentümers. Die Absenkung dieser Höchstpachtdauer auf 10 Jahre stärke die Flexibilität der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers bei der Wahl der Jagdpächter.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP sowie bei Zustimmung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, in § 11 Absatz 1 Satz 3 das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der AfD bei Zustimmung seitens der Fraktion der AfD sowie bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, in § 11 Absatz 1 Satz 3 das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat dem Antrag der Fraktion der CDU bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP sowie bei Gegenstimmen seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich zugestimmt.

Die Fraktion der FDP hatte beantragt, in § 11 Absatz 1 Satz 3 das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ zu ersetzen.

Der Ausschuss hat dem Antrag der Fraktion der FDP bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP sowie bei Gegenstimmen seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE hatten beantragt, in § 11 Absatz 1 Satz 3 das Wort „sechs“ durch das Wort „neun“ zu ersetzen.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Verlängerung der Mindestpachtzeit gegenüber dem Entwurf (nach geltendem Recht bei der Hochwildjagd zwölf Jahre) einen sachgerechten Kompromiss zwischen dem Grundsatz der Privatautonomie und den Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Hege und Nutzung der heimischen Wildarten (vgl. auch Satz 4 neu der Präambel) darstelle. Damit werde zugleich die Soll-Vorschrift des § 11 Absatz 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes als verbindlich festgesetzt.

Der Ausschuss hat dem Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP sowie bei Gegenstimmen seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE hatten beantragt, in Buchstabe c dem Absatz 4 folgenden Satz 3 anzufügen:

„Die oberste Jagdbehörde erlässt einen Musterpachtvertrag.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass bei den angezeigten Jagdpachtverträgen in größerer Zahl fehlerhafte oder unvollständige Vertragsregelungen festzustellen seien. Zur Verbesserung der Rechtssicherheit und Vermeidung von Streitigkeiten werde die oberste Jagdbehörde einen Musterpachtvertrag vorlegen, der den Vertragsparteien zur Übernahme empfohlen werde.

Vonseiten des Fachressorts wurde diesbezüglich dargelegt, dass der Musterpachtvertrag nicht zwingend zu nutzen sei, sondern den ehrenamtlichen Jagdgenossenschaften als Hilfestellung unterbreitet werden solle.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung seitens der Fraktion der FDP mehrheitlich angenommen.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE hatten beantragt, in Buchstabe e nach dem Wort „enthalten“ ein Komma und die Wörter „sofern sie nicht vor dem 1. April 2024 abgeschlossen worden sind“ einzufügen.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass gemäß § 11 Absatz 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes der Jagdpachtvertrag schriftlich abzuschließen sei. Die Schriftform habe sowohl Warn- als auch Beweisfunktion, da sich die Vertragsparteien über einen langen Zeitraum, nämlich mindestens über neun Jahre, binden würden. Die Schriftform müsse den notwendigen Inhalt des Jagdpachtvertrages umfassen. Dazu gehörten auch die vom Jagdpachtvertrag umfassten Grundflächen. Die Rechtsprechung gehe davon aus, dass dieses Formerfordernis dann gewahrt sei, wenn der Pachtvertrag durch eine Flurstücksliste oder eine Revierkarte ergänzt wurde. Weiterhin reiche auch die textliche Beschreibung der Reviergrenzen aus, sofern sie nach ihr bestimmbar seien. Um Streitigkeiten über eine derartige Beschreibung zu vermeiden, werde mit der Ergänzung in § 11 Absatz 6 für die Zukunft klargestellt, dass lediglich Flurstücksliste oder Revierkarte der Beweisfunktion des Schriftformerfordernisses genügen. Jagdpachtverträge, die vor dem 1. April 2024 abgeschlossen worden seien und lediglich über eine textliche Beschreibung der Reviergrenzen verfügten, blieben aus Gründen des Bestandschutzes bis zu ihrer Beendigung wirksam.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltungen seitens der Fraktionen der AfD, CDU und FDP mehrheitlich angenommen.

Dem Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzentwurfes in geänderter Fassung hat der Ausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung seitens der Fraktion der FDP mehrheitlich zugestimmt.

#### **Zu Nummer 16**

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE hatten beantragt, die Angabe „e)“ durch die Angabe „a)“ und die Angabe „a)“ durch die Angabe „b)“ zu ersetzen.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass es sich hierbei um die Korrektur der fehlerhaften Gliederung handele.

Der Ausschuss hat dem redaktionellen Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE einstimmig zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE hatten beantragt, in dem neuen Buchstaben b in Nummer 3 das Wort „oder“ durch ein Komma sowie in Nummer 4 das Komma durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass es sich hierbei um eine notwendige redaktionelle Änderung handele.

Der Ausschuss hat dem Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE einstimmig zugestimmt.

Dem Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzentwurfes in geänderter Fassung hat der Ausschuss mehrheitlich bei Zustimmung durch die Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der AfD, CDU und FDP zugestimmt.

#### **Zu Nummer 17**

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, Buchstabe c aufzuheben.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass sich die Zusammensetzung des Jagdbeirates der obersten Jagdbehörde aus § 39 Absatz 2 LJagdG M-V ergebe. Die namentliche Nennung erfolge auf Vorschlag der Verbände/Organisationen. Die Jagdabgabe (Sondersteuer/Umlage) diene der Förderung bestimmter, in § 16 Absatz 5 LJagdG M-V aufgeführter Belange des Jagdwesens. Abgabepflichtig seien neben dem Erwerber eines Jagdscheines auch Jagdpächter, die nicht in Mecklenburg-Vorpommern einen Jagdschein erwerben. Die Jagdabgabe werde also zum größten Teil beim Lösen der Jagdscheine, meist im Drei-Jahres-Turnus, durch die Jäger des Landes gezahlt. Eine Einvernehmensregelung bei der Verwendung der Jagdabgabe mit der Landesjägerschaft erscheine hier nur gerechtfertigt und sei beizubehalten, da es das Geld der Jäger sei. Der Landesjägerschaft als die unmittelbare Interessenvertretung der Abgabepflichtigen müsse ein originäres Mitspracherecht bei der Mittelverwendung zustehen. Dies diene auch der Akzeptanzerhaltung für die Jagdabgabe.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der CDU bei Zustimmung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE hatten beantragt, in Buchstabe c die Wörter „der Landesjägerschaft und“ zu streichen.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass das Einvernehmen mit der Landesjägerschaft bei der Verwendung der Jagdabgabe erhalten bleiben solle. Im Übrigen handele es sich um eine redaktionelle Änderung, da der Jagdbeirat der obersten Jagdbehörde zukünftig die Bezeichnung Landesjagdbeirat erhalte. Dieses diene weiterhin der Abgrenzung zu den Jagdbeiräten bei den Jagdbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte die Ablehnung dieses Antrages damit begründet, dass sie nicht nachvollziehen könne, dass die Landesjägerschaft als Zuwendungsempfänger über die Verwendung der Jagdabgabe mitentscheiden solle. Dazu wurde vonseiten des Fachressorts ausgeführt, dass es nur um eine Einvernehmensregelung gehe, da die Jagdabgabe nicht ausschließlich der Jägerschaft zur Verfügung gestellt werde.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU und FDP mehrheitlich angenommen.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE hatten beantragt, in Buchstabe d Absatz 3 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. Jagdausübungsberechtigte und Benannte nach § 3 Absatz 1a, sofern sie nicht in Mecklenburg-Vorpommern einen Jagdschein erwerben.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Verwendung der Jagdabgabemittel dem Jagdwesen in Mecklenburg-Vorpommern zugutekomme. Die Jagdabgabe werde bisher von den Jagdscheininhabern, die in Mecklenburg-Vorpommern ihren Wohnsitz hätten, und von außerhalb des Landes wohnenden Jagdpächterinnen und Jagdpächtern erhoben. Letzterer Personenkreis werde aus Gründen der Gleichbehandlung um die Personengruppe der nicht in Mecklenburg-Vorpommern wohnenden Eigenjagdbesitzer, die ihre Eigenjagdbezirke selbst bejagten, oder der von diesen nach § 3 Absatz 1a Benannten erweitert.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie bei Gegenstimmen der Fraktion der CDU mehrheitlich angenommen.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE hatten beantragt, Buchstabe e Doppelbuchstabe dd in der Nummer 8 nach dem Wort „einschließlich“ die Wörter „der Prädatorenbejagung,“ einzufügen.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Ergänzung aufgrund des Verbots der Totschlagfallen (§ 22 Absatz 2 Satz 1) zusätzlich aufgenommen worden sei, um zu ermöglichen, aus der Jagdabgabe den Erwerb von Lebendfangfallen mit Besenderung anteilig zu fördern.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE und FDP, bei Gegenstimmen seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung seitens der Fraktion der CDU mehrheitlich angenommen.

Dem Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzentwurfes in geänderter Fassung hat der Ausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion der FDP mehrheitlich zugestimmt.

Weiterhin hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, § 17 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 15. April 2020 wie folgt zu ändern:

„In § 17 Satz 1 werden die Wörter ‚kann Rot- und Damwild‘ durch die Wörter ‚können alle Schalenwildarten‘ ersetzt und nach den Wörtern ‚zur Nachtzeit‘ die Wörter ‚unter Verwendung von Wärmebild- und Nachtzieltechnik‘ eingefügt.“

Antragsbegründend führte die Fraktion aus, dass zur effektiven Reduzierung aller Schalenwildbestände auf eine Beschränkung der Nachtjagd nur auf Rot- und Damwild verzichtet und Nachtjagd für alle Schalenwildarten zugelassen werden sollte. Weil die Nachtjagd nur bei Verwendung von Wärmebild- und Nachtzieltechnik auch sicher und effektiv durchgeführt werden könne, sollte dies auch im Gesetz so festgehalten werden. Es müsse Wild „sicher herausgeschossen“ werden können, um die Ziele des Gesetzentwurfes zu erreichen.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Zustimmung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP mehrheitlich abgelehnt.

Weiterhin hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, § 18 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 15. April 2020 wie folgt zu fassen:

**„§ 18  
Ankirren von Schwarzwild**

Das Ankirren von Schwarzwild ist nur mit Genehmigung der Jagdbehörde zulässig.“

Antragsbegründend führte die Fraktion aus, dass das Konzept, freilebende Wildtiere mit Hilfe von Fütterung über eine wie auch immer geartete „Notzeit“, also eine Zeit mit reduziertem Nahrungsangebot, bringen zu müssen, abgelehnt werde. Zudem sei es durch die klimatische Entwicklung und die zunehmend ausfallenden strengen Winter nicht mehr zeitgemäß. Das Füttern von Wildtieren stelle nach Einschätzung der Fraktion einen Beitrag zum Erhalt von überhöhten Wildbeständen dar. Insofern solle die „Notzeit“ komplett gestrichen werden. Das Ankirren von Schwarzwild werde bisher als effektive Methode bei der Bejagung von Schwarzwild angesehen, was sie jedoch in Summe im Verhältnis zum ausgebrachten Futtermaterial nicht sei. Zudem werde sie durch den Einsatz weiterer effektiver Jagdmethoden, vor allem Wärmebildgeräte, mehr und mehr überflüssig, zumal es durch die Ausbringung von Futterstoffen, wie Mais, Rüben und anderem organischen Material, mit unnötigem Nährstoffeintrag verbunden sei. Diese Methode sollte deshalb nur noch in Ausnahmefällen genehmigt werden.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP, bei Zustimmung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt

**Zu Nummer 20**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, die Überschrift des § 20 wie folgt zu fassen:

**„§ 20  
Jagd in Nationalparks, Natur- und Wildschutzgebieten, in europäischen Vogelschutzgebieten,  
in Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete) sowie Wildnisgebieten;  
Verordnungsermächtigung  
(zu § 20 BJagdG)“.**

Antragsbegründend führte die Fraktion für alle den § 20 betreffenden Anträge aus, dass die Ergänzung dieser Schutzgebietskategorien notwendig sei, weil die Jagd die Schutzziele in diesen Gebieten fördern, aber auch erheblich beeinträchtigen könne. Insofern sollte die Möglichkeit eröffnet werden, die Jagd in diesen Gebieten, insbesondere Europäischen Vogelschutzgebieten und Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung, einzuschränken.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP bei Zustimmung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Seitens des Fachressorts wurde dazu ausgeführt, dass die Landesregierung keinen Bedarf gesehen habe, rechtlich nachzusteuern.

Weiterhin hatte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, § 20 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die Jagdausübung in Nationalparks und in Naturschutzgebieten, europäischen Vogelschutzgebieten, Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete) und Wildnisgebieten soll dem jeweiligen Schutzzweck dienen.“

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP, bei Zustimmung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Darüber hinaus hatte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, § 20 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde die Jagdausübung in Nationalparks und Naturschutzgebieten, europäischen Vogelschutzgebieten, in Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura-2000-Gebiete) sowie in Wildnisgebieten durch Rechtsverordnung allgemein und im Einzelfall zu regeln.“

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP, bei Zustimmung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Dem unveränderten Artikel 1 Nummer 20 des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion der FDP mehrheitlich zugestimmt.

**Zu Nummer 21**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, § 21 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet, die Jagd so auszuüben, dass sich in forstwirtschaftlich genutzten Wäldern die dort vorkommenden Baumarten ohne Schutzmaßnahmen verjüngen und sich in der Feldflur landwirtschaftliche Kulturen entwickeln können.“

Antragsbegründend führte die Fraktion aus, dass in Satz 1 auf den Wirtschaftswald abgestellt werden müsse, um die dortige Vorgehensweise gegen die Prozesse in Schutzgebieten abzugrenzen. Die Ergänzung „ohne Schutzmaßnahmen“ sei deshalb erforderlich, weil sie das Erfordernis einer natürlichen Waldentwicklung bekräftige, die nicht zulasten der Waldbesitzenden gehen dürfe.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP, bei Zustimmung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE hatten beantragt, dem § 21 Absatz 1 folgenden Satz anzufügen: „Das Gutachten nach Satz 3 ist bei Anordnungen der Jagdbehörde gegenüber Jagdausübungsberechtigten zur Verhinderung übermäßigen Wildschadens gemäß § 27 des Bundesjagdgesetzes heranzuziehen.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der neu angefügte Satz klarstelle, dass das forstliche Gutachten nach Satz 3 nicht nur bei der Festlegung der Höhe des Mindestabschussplans angemessen zu berücksichtigen sei (vgl. Absatz 2 Satz 6), sondern auch bei Anordnungen zur Verhinderung übermäßigen Wald-Wildschadens gemäß § 27 des Bundesjagdgesetzes als Grundlage und Maßstab diene.

Der Ausschuss hat dem Antrag der Fraktionen SPD und DIE LINKE mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen CDU und FDP und bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich zugestimmt.

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, § 21 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Für männliches Rot-, Dam- und Muffelwild der Altersklassen 2 bis 4 sowie für weibliches Wild der Altersklasse 2 der genannten Wildarten ist ein Abschussplan für drei aufeinanderfolgende Jagdjahre von den Jagdausübungsberechtigten, getrennt nach Wildart, Geschlecht und Altersklassen, in der durch die oberste Jagdbehörde vorgeschriebenen elektronischen Form oder hilfsweise schriftlich zu erstellen. Für männliches und weibliches Rot-, Dam- und Muffelwild der Altersklasse 0 und 1 ist ein Mindestabschussplan zu erstellen. Eine Überschreitung des Abschussplanes um bis zu 20 Prozent ist zulässig. Die Jagdbehörde kann anordnen, dass für Schwarzwild ein Mindestabschussplan zu erstellen ist. Die Abschusspläne sind der Jagdbehörde bis zum 28. Februar vorzulegen. Die Nachweispflicht des rechtzeitigen Posteingangs trägt die zur Vorlage verpflichtete Person.“

Antragsbegründend führte die Fraktion aus, dass mit einem Abschuss ohne Deckelung – zumindest teilweise (gebietsweise) – ein Totalabschuss möglich wäre. Damit einher gehe ein Eingriff in die Sozialstruktur der betreffenden Wildarten. Der Altersklassenabschuss habe das Ziel, eine artgerechte Alters- und Geschlechterstruktur zu erreichen oder zu erhalten. Hierfür sei die Erfüllung des Abschussplanes nach dem Geschlecht und in der jeweiligen Altersklasse erforderlich (siehe Punkt 1.2.5 Wildbewirtschaftungsrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern). Diese Problematik sei als eines der Kernprobleme im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses herausgestellt worden.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der CDU mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Zustimmung seitens der Fraktionen der AfD und CDU sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion der und FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hatte beantragt, § 21 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Für Rot-, Dam- und Muffelwild ist ein Abschussplan für drei aufeinander folgende Jagdjahre von den Jagdausübungsberechtigten, getrennt nach Wildart und Altersklassen, in durch die oberste Jagdbehörde vorgeschriebener elektronischer Form oder hilfsweise schriftlich zu erstellen. Für Rot- und Damwild der Altersklassen 0 und 1 ist der Abschussplan zu erfüllen (Mindestabschussplan) und kann in diesen Altersklassen jeweils um bis zu 20 v. H. überschritten werden (Reduktionskorridor). Die Jagdausübungsberechtigten haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass hierbei die in der Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Mecklenburg-Vorpommern (Wildbewirtschaftungsrichtlinie) festgelegten Streckenanteile im Rahmen der Jahresstrecke eingehalten und erfüllt werden. Bei der Festlegung der Höhe des Mindestabschussplans sind die Ergebnisse des aktuellen Wildwirkungsmonitorings im beplanten Gebiet angemessen zu berücksichtigen. Für Schwarzwild ist ein jährlicher Mindestabschussplan zu erstellen. Die Abschusspläne sind der Jagdbehörde bis zum 28. Februar vorzulegen. Die Nachweispflicht des rechtzeitigen Posteingangs trägt die zur Vorlage verpflichtete Person.“

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der FDP mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Zustimmung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, § 21 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Für männliches Rot-, Dam- und Muffelwild der Altersklassen 0 bis 4 ist ein Abschussplan für drei aufeinanderfolgende Jagdjahre von den Jagdausübungsberechtigten, getrennt nach Wildart und Altersklassen, in durch die oberste Jagdbehörde vorgeschriebener elektronischer Form oder hilfsweise schriftlich zu erstellen. Für Schwarzwild ist ein jährlicher Abschussplan zu erstellen. Die Abschusspläne sind der Jagdbehörde bis zum 28. Februar vorzulegen. Die Nachweispflicht des rechtzeitigen Posteingangs trägt die zur Vorlage verpflichtete Person.“

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der AfD bei Zustimmung seitens der Fraktion der AfD, bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE hatten beantragt, § 21 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Für Rot- und Damwild der Altersklassen 2 bis 4 sowie Muffelwild aller Altersklassen ist ein Abschussplan für drei aufeinanderfolgende Jagdjahre von den Jagdausübungsberechtigten, getrennt nach Wildart und Altersklassen, in durch die oberste Jagdbehörde vorgeschriebener elektronischer Form oder hilfsweise schriftlich zu erstellen. Für Rot- und Damwild der Altersklassen 0 und 1 ist ein entsprechender Mindestabschussplan zu erstellen. Für Schwarzwild ist ein jährlicher Mindestabschussplan zu erstellen. Die Abschusspläne sind der Jagdbehörde bis zum 28. Februar vorzulegen. Die Nachweispflicht des rechtzeitigen Posteingangs trägt die zur Vorlage verpflichtete Person. Bei der Festlegung der Höhe des Mindestabschussplans sind die Ergebnisse des aktuellen Wildwirkungsmonitorings im beplanten Gebiet angemessen zu berücksichtigen. Im Rahmen einer Überschreitung des Mindestabschussplanes sind die jeweiligen Anteile im Geschlechterverhältnis anzustreben. Für Rot- und Damwild hat die oberste Jagdbehörde dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern bis 31. Dezember 2031 einen Evaluierungsbericht zur Wildbestandsentwicklung unter den Wildbewirtschaftungsbedingungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie Absatz 1 Satz 2 vorzulegen.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass Absatz 2 Satz 1 die Abschussplanung bestimmter Wildarten und einzelner Altersklassen für drei aufeinanderfolgende Jagdjahre in entsprechend vorgegebener Form und mit bestimmter Frist vorschreibe. Damit werde zugleich das positive Ergebnis des Projektes „Dreijähriger Abschussplan“ im Rahmen des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes umgesetzt. Die Überschreitung des Mindestabschussplanes der jungen Altersklassen beim Rot- und Damwild nach Satz 2 begegne keinen Bedenken, soweit die Anteile im Geschlechterverhältnis gemäß der Wildbewirtschaftungsrichtlinie als Orientierung herangezogen werden (Satz 7). Durch die Evaluierung nach Satz 8 werde der Landtag Mecklenburg-Vorpommern nach Vorlage des Berichtes in die Lage versetzt, einschätzen zu können, ob die Regelungen den Gesetzeszweck erfüllt hätten. Damit werde dem Landtag ermöglicht zu entscheiden, ob eine Anpassung des § 21 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes erforderlich sei.

Der Ausschuss hat dem Antrag der Fraktionen SPD und DIE LINKE bei Zustimmung seitens der Fraktionen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion der CDU mehrheitlich zugestimmt.

Der redaktionellen Streichung der Angabe „(§10)“ in § 21 Absatz 5 haben die Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einstimmig zugestimmt.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Änderung der Streichung eines entbehrlichen Binnenverweises diene.

Dem Artikel 1 Nummer 21 des Gesetzentwurfes in geänderter Fassung hat der Ausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mehrheitlich zugestimmt.

**Zu Nummer 22**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt,

a) § 22 Absatz 1 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. bei der Jagd bleihaltige Munition zu verwenden,“.

b) § 22 Absatz 1 Nummer 3 aufzugeben.

Antragsbegründend führte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus, dass die Verwendung von bleihaltiger Munition bei der Jagd und damit deren Freisetzung in die Umwelt in jedem Fall das Risiko von Umweltschäden beinhalte, insbesondere das Risiko der Vergiftung von streng geschützten Greifvögeln, z. B. Seeadler. Insofern sollte die Verwendung bleihaltiger Munition generell unterbleiben, sowohl im Bereich von Gewässer- als auch auf Landflächen. Seeadler würden sich häufig über die Aufnahme von Totfunden vergiften. Absatz 1 Satz 3 könne dementsprechend entfallen.

Seitens des Fachressorts wurde dazu ausgeführt, dass die Landesregierung Großvogelarten, insbesondere bei der Verwendung von Schrotmunition, vor Vergiftung schützen wolle und der Fangschuss mit bleihaltiger Munition weiter durchgeführt werden könne. Dies beziehe sich insbesondere auf die Randbereiche von Gewässern. Dieser Regelung sei eine langjährige Diskussion vorausgegangen. Insofern gebe es keine langen zeitlichen Übergangsregelungen.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Zustimmung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE hatten beantragt, § 22 Absatz 1 Nummer 7 das Komma am Ende durch das Wort „und“ zu ersetzen.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass durch die Einfügung des Wortes „und“ die Aufzählung in Absatz 1 korrekt dargestellt sei, weil die Handlungen kumulativ verboten seien.

Der Ausschuss hat dem Antrag der Fraktionen SPD und DIE LINKE mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD einvernehmlich zugestimmt.

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, § 22 Absatz 2 aufzuheben und die Nummerierung der folgenden Absätze entsprechend zu verändern.

Antragsbegründend führte die Fraktion der CDU aus, dass die Jagd mit sogenannten „Totschlagfallen“ auch außerhalb von Europäischen Vogelschutzgebieten und Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete) für den Schutz des Niederwildes und die Avifauna zwingend notwendig sei.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der CDU mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Zustimmung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hatte beantragt, § 22 Absatz 2 aufzuheben und die Nummerierung der folgenden Absätze entsprechend zu verändern.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der FDP mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Zustimmung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, § 22 Absatz 2 aufzuheben und die Nummerierung der folgenden Absätze entsprechend zu verändern.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der AfD mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Zustimmung seitens der Fraktionen der AfD sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU und FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE hatten beantragt, in Artikel 1 Nummer 22 den § 22 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die Fangjagd ist nur unter Verwendung von Lebendfangfallen erlaubt. Diese müssen nach ihrer Bauart so beschaffen sein, dass sie einen unversehrten Fang gewährleisten. Die Zeit zwischen Fang und Erlegung ist so kurz wie möglich zu halten. Fallen sind mindestens einmal am Tag zu kontrollieren. Die Fangjagd mit Totschlagfallen kann durch die Jagdbehörde zum Bodenbrüterschutz ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie nur auf diese Weise effektiv und tierschutzgerecht durchgeführt werden kann.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der Einsatz von Totschlagfallen aus Tierschutzgründen bedenklich sei. Daher solle er auf ein Minimum reduziert werden (Satz 1). Nur in begründeten Ausnahmefällen könne dieser Fallentyp noch zum Einsatz kommen (vgl. Satz 5 neu).

Der Ausschuss hat dem Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE mit den Stimmen seitens der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Gegenstimmen seitens der Fraktion der AfD sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU und FDP mehrheitlich zugestimmt.

Weiterhin hatte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, § 22 Absatz 4 aufzuheben.

Antragsbegründend führte die Fraktion der CDU aus, dass der Einsatz von Drohnen bisher im Gesetz nicht geregelt gewesen sei. Es gehe beim Verbot nicht um bewaffnete Drohnen, mit denen man Tiere erlegen könne, sondern um bildgebende Verfahren zur Aufklärung des Aufenthaltes von Wild. Da der Drohneneinsatz zur Sicherheit der Jagdbeteiligten beitragen könne, sollte er nicht generell verboten werden. Um hier aber keine für die Praxis untaugliche Regeln zu formulieren – also wann ein Einsatz von Drohnen erlaubt ist und wann nicht – sollte der Status quo zu dieser Frage erhalten bleiben.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Zustimmung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, in § 22 Absatz 5 nach dem Wort „Jagdausübung“ das Wort „vorsätzlich“ einzufügen.

Antragsbegründend führte die Fraktion aus, dass nach der bisherigen Fassung jede Freizeitaktivität, z. B. Radfahren und Wandern auf Radwegen, die zufällig mit einem Jagdgeschehen in Berührung komme, als verbotene Handlung gelten und sanktioniert werden könne. Es könne nicht in jedem Fall sichergestellt werden, dass Freizeitaktive von einer Jagd in einem bestimmten Gebiet Kenntnis erlangten. Deshalb sei eine Präzisierung des Störungsbegriffs notwendig.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Zustimmung seitens der Fraktionen der AfD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und vier Stimmen seitens der Fraktion der SPD, bei zwei Gegenstimmen seitens der Fraktion der SPD sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU und FDP mehrheitlich zugestimmt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE hatten beantragt, in § 22 Absatz 5 nach dem Wort „Jagdausübung“ das Wort „vorsätzlich“ einzufügen.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass mit der Beschränkung auf vorsätzliche Störungen oder Behinderungen unbeabsichtigte oder fahrlässige Störungen der Jagdausübung, wie etwa durch das Wandern oder Pilze sammeln, nicht dem Verbot unterfallen sollten; darüber hinaus werde auf die Begründung zur Änderung des § 41 verwiesen.

Der Ausschuss hat dem Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und FDP mehrheitlich zugestimmt.

Dem Artikel 1 Nummer 22 des Gesetzentwurfes in geänderter Fassung hat der Ausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mehrheitlich zugestimmt.

### **Zu Nummer 23**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, § 23 Absatz 1 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

- „2. Hunde außerhalb der Einwirkung ihrer Führerin oder ihres Führers zu töten, wenn
- a) diese Wild töten oder erkennbar hetzen und in der Lage sind, das Wild zu beißen oder zu reißen,
  - b) es sich um keine Blinden-, Behindertenbegleit-, Hirten-, Herdenschutz-, Jagd-, Polizei-, Rettungs-, Such- oder andere Diensthunde von Polizei, Zoll und Bundeswehr handelt, soweit sie als solche kenntlich sind und solange
  - c) andere mildere und zumutbare Maßnahmen des Wildtierschutzes, insbesondere das Einfangen des Hundes, nicht erfolgsversprechend sind.“

Antragsbegründend führte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus, dass mit dieser Fassung (entlehnt dem Landesjagdgesetz Nordrhein Westfalen) gewährleistet werde, dass nicht jeder Hund geschossen werden dürfe, der sich, aus welchen Gründen auch immer, von einer Siedlung entfernt aufhalte. Es müsse ein Jagdverhalten erkennbar sein. Auch sollten andere mildere Mittel angewendet worden sein, um einen Wildschaden zu vermeiden, z. B. das Vertreiben oder Einfangen.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Zustimmung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP mehrheitlich abgelehnt.

Weiter hatte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, § 23 Absatz 1 Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. Hauskatzen zu töten, die in einer Entfernung von mehr als 1 000 Meter von der nächsten Siedlung jagend angetroffen werden und erkennbar kein Halsband oder ähnliche auf menschliche Hege hinweisende Gegenstände an sich tragen.“

Antragsbegründend führte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus, dass für Hauskatzen, die als Freigänger auf dem Land lebten, Revierstrecken von mehr als 1 000 Meter keine Seltenheit seien. Die beantragte Fassung der Nummer 3 solle gewährleisten, dass nicht jede Dorfkatze, die friedlich im Dorfumfeld auf Wiese oder Acker Mäuse fange, geschossen werden dürfe. Gerade im ländlichen Raum seien Katzen nicht selten Familienmitglieder und als natürlicher Antagonist von Schadnagern beliebt.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Zustimmung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, dem § 23 folgenden Absatz 3 anzufügen:

„(3) Für einen in einem Jagdbezirk getöteten Hund oder für eine dort getötete Katze kann Schadensersatz verlangt werden, wenn die Anspruchsberechtigten nachweisen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Tötung nicht gegeben waren.“

Antragsbegründend führte die Fraktion der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus, dass, wenn Hunde und Katzen unrechtmäßig geschossen würden, es die Möglichkeit geben sollte, Schadenersatz zu verlangen (entlehnt dem Landesjagdgesetz Nordrhein Westfalen).

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Zustimmung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP mehrheitlich abgelehnt.

Dem unveränderten Artikel 1 Nummer 23 des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Enthaltung seitens der Fraktion der FDP mehrheitlich zugestimmt.

**Zu Nummer 24**

Die Fraktion der FDP hatte beantragt, den Buchstaben a aufzuheben und die Angabe „b)“ zu streichen.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion FDP bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU und der FDP sowie bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE hatten beantragt, Nummer 24 wie folgt zu fassen:

„24. § 24 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wer mit einem Kraftfahrzeug Schalenwild angefahren oder überfahren hat, muss dies dem Jagdausübungsberechtigten oder der Polizei unverzüglich anzeigen.““

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass nach Hinweisen einzelner unterer Jagdbehörden die Regelung des § 24 Absatz 2 weiterhin für erforderlich gehalten werde.

Seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde hierzu hinterfragt, warum sich die Regelung auf das Schalenwild beziehe und nicht allgemein auf Wildtiere. Das Fachressort hat dazu erwidert, dass diese Regelung bereits im Vorgängergesetz verankert sei. Mit der Änderung werde eine sprachliche Klarstellung des Rechts verfolgt, weil Schalenwild in der Regel deutlich größere Proportionen aufweise und ebenso größere Schadwirkungen im Falle eines Unfalls für den Folgeverkehr aufzeige. Die Verkehrsgefährdung solle damit verringert werden.

Der Ausschuss hat dem Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der AfD, CDU und FDP mehrheitlich zugestimmt.

Dem Artikel 1 Nummer 24 des Gesetzentwurfes in geänderter Fassung hat der Ausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der AfD, CDU, und FDP mehrheitlich zugestimmt.

**Zu Nummer 26**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, § 26 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Folgende Tierarten werden für jagdbar erklärt:

1. Marderhund (*Nyctereutes procyonoides* GRAY),
2. Waschbär (*Procyon lotor* L.),
3. Mink (*Mustela vison* SCHREBER),
4. Nutria (*Myocastor coypus*),
5. Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*),
6. Nandu (*Rhea americana*).“

Begründend führte die Fraktion aus, dass die Aufnahme von Rabenvögeln in die Liste der jagdbaren Arten abgelehnt werde, weil es dafür keinen nachvollziehbaren Grund gebe. Die in diesem Zusammenhang immer wieder angeführten angeblich erheblichen Schäden in der Landwirtschaft seien bisher nicht nachgewiesen. Zudem werde die Bejagung nicht selten mit dem Schutz anderer Vogelarten begründet. Ein Nachweis, für welche heimischen Tierarten die Rabenvögel eine Gefahr darstellen sollten, liege jedoch nicht vor. In der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) seien Rabenvögel im Anhang II gelistet und könnten somit bejagt werden, das aber auch nur außerhalb ihrer Brut- und Aufzuchtzeiten. Insofern sei die pauschale Aufnahme der drei Rabenvogelarten Elster, Nebelkrähe und Rabenkrähe ins Landesjagdgesetz dahingehend irreführend, denn sie stellten den strengen Schutz in der Brut- und Aufzuchtzeit nicht nachvollziehbar dar. Auch aus Gründen des Schutzes seltener und leicht zu verwechselnder Arten (Kolkkrabe, Saatkrähe, Dohlen) wäre dringend ein völliger Jagd- und Tötungsverzicht für Rabenvögel erforderlich.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Zustimmung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hatte beantragt, § 26 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Folgende Tierarten werden für jagdbar erklärt:

1. Marderhund (*Nyctereutes procyonoides* GRAY),
2. Waschbär (*Procyon lotor* L.),
3. Mink (*Mustela vison* SCHREBER),
4. Nutria (*Myocastor coypus*),
5. Nebelkrähe (*Corvus cornix*),
6. Rabenkrähe (*Corvus corone*),
7. Elster (*Pica pica*),
8. Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*),
9. Nandu (*Rhea americana*),
10. Wolf (*canis Lupus*),
11. Kormoran (*Phalacrocoracidae*),
12. Europäischen Biber (*Castor fiber*).“

Begründend führte die Fraktion aus, dass in Mecklenburg-Vorpommern der Erhaltungszustand des Bibers seit 2007 als günstig eingeschätzt werde. Damit erscheine eine Aufnahme in das Jagdrecht sachgerecht. Der günstige Erhaltungszustand des Wolfes sei aus Sicht des Berufsstandes längst erreicht. Im Koalitionsvertrag des Bundes heiße es dazu, dass den Ländern europarechtskonform ein regional differenziertes Bestandsmanagement ermöglicht werden solle. Dies schließe auch eine perspektivische Bejagung des Wolfes ein. Darüber hinaus sei eine Aufnahme geeignet, den Umgang des Menschen mit dem Wolf in der Öffentlichkeit weiter zu versachlichen. Über die Erweiterung der Liste jagdbarer Tierarten werde seit Jahren kontrovers diskutiert. Insofern habe dies zu entsprechenden Diskussionen im Rahmen der öffentlichen Anhörung geführt. Es sei aber der Eindruck vermittelt worden, dass auch ein Umdenken in der Landesregierung stattgefunden habe.

Das Fachressort hatte dazu ausgeführt, dass man diesbezüglich den Änderungsbedarf von der Politik und Gesellschaft zur Kenntnis genommen habe. Aber auch wenn der Wolf ins Jagdrecht aufgenommen werden sollte, unterliege diese Tierart einem rechtlichen Doppelstatus, was eine Herausforderung für die Jägerschaft und die Verwaltung darstelle. Unabhängig davon werde damit gerechnet, dass nach der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes im laufenden Jahr auffällige Tiere leichter und schneller als bisher entnommen werden könnten. Insofern würden bürokratische Hemmnisse abgebaut. Zudem könne davon ausgegangen werden, dass auch andere Bundesländer diesem Beispiel folgten.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der CDU bei Zustimmung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und FDP sowie bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hatte beantragt, § 26 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Folgende Tierarten werden für jagdbar erklärt:

1. Marderhund (*Nyctereutes procyonoides* GRAY),
2. Waschbär (*Procyon lotor* L.),
3. Mink (*Mustela vison* SCHREBER),
4. Nutria (*Myocastor coypus*),
5. Nebelkrähe (*Corvus cornix*),
6. Rabenkrähe (*Corvus corone*),
7. Elster (*Pica pica*),
8. Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*),
9. Nandu (*Rhea Americana*),
10. Wolf (*canis Lupus*),
11. Biber (*Castor fiber*).“

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der AfD bei Zustimmung seitens der Fraktion der AfD sowie bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion der CDU mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE hatten beantragt, § 26 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Folgende Tierarten werden für jagdbar erklärt:

1. Marderhund (*Nyctereutes procyonoides* GRAY),
2. Waschbär (*Procyon lotor* L.),
3. Mink (*Mustela vison* SCHREBER),
4. Nutria (*Myocastor coypus*),
5. Wolf (*Canis lupus*),
6. Nebelkrähe (*Corvus cornix*),
7. Rabenkrähe (*Corvus corone*),
8. Elster (*Pica pica*),
9. Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*),
10. Nandu (*Rhea americana*).

Dem Jagdrecht unterliegen auch Wolfshybriden sowie weitere Hybriden mit Wild der in Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Arten (Wildhybriden).“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der Wolf und seine Hybriden dem Jagdrecht unterstellt werden sollten. Da der Wolf und seine Hybriden gleichzeitig auch dem Naturschutzrecht unterlägen, verbleibe das Aneignungsrecht entgegen der Bestimmung des § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 des Bundesjagdgesetzes bei der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde. Diese entscheide über die weitere Verwendung des getöteten Tieres.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der CDU und FDP sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hatte beantragt, § 26 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Folgende Tierarten werden für jagdbar erklärt:

1. Marderhund (*Nyctereutes procyonoides* GRAY),
2. Waschbär (*Procyon lotor* L.),
3. Mink (*Mustela vison* SCHREBER),
4. Nutria (*Myocastor coypus*),
5. Nebelkrähe (*Corvus cornix*),
6. Rabenkrähe (*Corvus corone*),
7. Elster (*Pica pica*),
8. Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*),
9. Nandu (*Rhea americana*),
10. Wolf (*Canis lupus*).“

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der FDP, bei Zustimmung seitens der Fraktion der AfD, CDU und FDP sowie bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, § 26 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Folgende Tierarten werden für jagdbar erklärt:

1. Marderhund (*Nyctereutes procyonoides* GRAY),
2. Waschbär (*Procyon lotor* L.),
3. Mink (*Mustela vison* SCHREBER),
4. Nutria (*Myocastor coypus*),
5. Nebelkrähe (*Corvus cornix*),
6. Rabenkrähe (*Corvus corone*),
7. Elster (*Pica pica*),
8. Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*),
9. Nandu (*Rhea americana*),
10. Europäischer Biber (*Castor fiber*).“

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der FDP bei Zustimmung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und FDP sowie bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE hatten beantragt, dem § 26 folgenden Absatz 3 anzufügen:

„(3) Abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 des Bundesjagdgesetzes besteht kein Recht der Jagdrechtsinhaber oder der Jagd ausübungs berechtigten zur Aneignung von Wölfen und Hybriden zwischen Wölfen und Hunden (Wolfshybriden).“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der Wolf und seine Hybriden dem Jagdrecht unterstellt werden sollten. Da der Wolf und seine Hybriden gleichzeitig auch dem Naturschutzrecht unterlägen, verbleibe das Aneignungsrecht entgegen der Bestimmung des § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 des Bundesjagdgesetzes bei der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde. Diese entscheide über die weitere Verwendung des getöteten Tieres.

Der Ausschuss hat dem Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der AfD sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU und FDP mehrheitlich zugestimmt.

Dem Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzentwurfes in geänderter Fassung hat der Ausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mehrheitlich zugestimmt.

#### **Zu Nummer 28**

Der redaktionellen Änderung in der Überschrift zu § 28 hat der Ausschuss einstimmig zugestimmt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, dem § 28 Absatz 2 folgenden Satz anzufügen:

„Ebenfalls nicht erstattet werden Wildschäden an Pflanzen, die ausschließlich zur Energie- und Wärmeerzeugung angebaut werden.“

Begründend führte die Fraktion aus, dass diese Einschränkung aus der Erkenntnis heraus erfolge, dass große Schläge mit Energiepflanzen jagdlich nicht kontrollierbar seien. Dies gelte gerade für Maiskulturen. Der hohe Flächenanteil dieser Kulturen dürfe deshalb nicht zulasten der Jägerschaft gehen. Die Fraktion der CDU hatte dazu angemerkt, dass die seinerzeitige Bundeslandwirtschaftsministerin Künast angestrebt habe, die Biogasproduktion deutlich auszuweiten, was letztendlich zum verstärkten Anbau von Energiepflanzen geführt habe. Insofern seien die Wildschäden eine natürliche Folge der verbesserten Lebensbedingungen des Wildes, insbesondere des Schwarzwildes. Sofern mehr Biomasse zur Biogasproduktion gebraucht werde, müsse man auch mehr Mais anbauen. Wildschäden seien dann auszugleichen.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Zustimmung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP mehrheitlich abgelehnt.

Dem Artikel 1 Nummer 28 des Gesetzentwurfes in geänderter Fassung hat der Ausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU und FDP mehrheitlich zugestimmt.

#### **Zu Nummer 34**

Der redaktionellen Änderung in der Überschrift zu § 35 hat der Ausschuss einstimmig entsprochen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, in § 35 Absatz 1 nach Satz 1 folgenden Satz anzufügen:

„Für Arbeiten vor dem Schuss dürfen dabei Hunde in Ausbildung bis zum vollendeten 2. Lebensjahr eingesetzt werden.“

Antragsbegründend hatte die Fraktion dazu ausgeführt, dass die Ausbildung von Jagdhunden für bestimmte Fächer, insbesondere das Stöbern, in der Praxis nur auf Gesellschaftsjagden möglich sei, da nur hier die entsprechenden Verknüpfungen von Arbeit und Erfolg möglich seien. Tierschutzseitig sei es zudem unproblematisch, Hunde für Arbeiten vor dem Schuss bei Gesellschaftsjagden einzusetzen. Für Arbeiten nach dem Schuss (Nachsuchen, Apportieren) sei es nach wie vor aus Tierschutzgründen erforderlich, ausschließlich geprüfte Hunde einzusetzen. Man verfolge eine Abstufung des Einsatzes von Jagdhunden, um junge Tiere an die Jagd heranzuführen. Dies erleichtere letztlich auch die Arbeit der Jagdausübenden. Letztlich würden dadurch auch Kosten im Sinne des Tierwohls reduziert.

Seitens des Fachressorts wurde dazu ausgeführt, dass jeder junge Jagdhund an seine Aufgaben herangeführt werden müsse, was eine Herausforderung sowohl für den Ausbilder als auch für den Hund selbst darstelle. Diese werde insbesondere vor dem Schuss bei Drückjagden deutlich. Zudem müsse darauf geachtet werden, dass das Stöbern nicht zum Hetzen abgleite. Insofern sei die Brauchbarkeitsprüfung dieser Hunde schwierig.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Zustimmung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Dem Artikel 1 Nummer 34 des Gesetzentwurfes in geänderter Fassung hat der Ausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE sowie bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mehrheitlich zugestimmt.

**Zu Nummer 35**

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE hatten beantragt, Buchstabe a wie folgt zu fassen:

„a) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter ‚das Jagdwesen‘ durch das Wort ‚Forsten‘ ersetzt.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass es sich hierbei um die Korrektur eines grammatikalischen Fehlers handele.

Das Fachressort hatte dazu ausgeführt, dass im Rahmen der Ressortanhörung seitens des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz der Hinweis gekommen sei, dass die frühere Landesgesetzgebung zwar die oberste Jagdbehörde ermächtigt habe, Rechtsverordnungen zu erlassen, diese jedoch bis heute nicht bestimmt worden sei. Insofern wolle man eine rechtliche Unterlassung korrigieren. Auch im Organisationserlass der Landesregierung werde das Jagdwesen nicht dargestellt, hingegen das Forstwesen beim Landwirtschaftsressort. Insofern sei diese Präzisierung notwendig.

Der Ausschuss hat dem Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und FDP einvernehmlich zugestimmt.

Dem Artikel 1 Nummer 35 des Gesetzentwurfes in geänderter Fassung hat der Ausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der CDU und FDP sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich zugestimmt.

**Zu Nummer 38**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, § 40 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die Landesjägerschaft kann bei der Jagdbehörde beantragen, dass ein Jagdschein wegen ihr bekannt gewordener Verstöße gegen jagd- oder waffenrechtliche Vorschriften oder gegen Vorschriften des Tierschutz- und Naturschutzrechtes nicht erteilt oder eingezogen wird.“

Begründend führte die Fraktion aus, dass es sich beim Begriff „Waidgerechtigkeit“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff handele. Deshalb sollte im benannten Absatz auf nachvollziehbare Rechtsnormen Bezug genommen werden.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Zustimmung seitens der Fraktion der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP mehrheitlich abgelehnt.

Dem unveränderten Artikel 1 Nummer 38 des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der Fraktionen der AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion der FDP mehrheitlich zugestimmt.

**Zu Nummer 39**

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE hatten beantragt, § 41 Absatz 1 Nummer 22 aufzuheben und die nachfolgende Nummerierung entsprechend anzupassen.

Antragsbegründend für alle Koalitionsanträge zu Nummer 39 wurde ausgeführt, dass es bisher nach § 22 Absatz 3 des Landesjagdgesetzes (geltende Fassung) verboten gewesen sei, die Jagd absichtlich zu stören. Dieses Verbot habe in der Praxis jedoch kaum umgesetzt werden können, weil die Absicht als eine innere Motivation in der Regel nicht nachgewiesen werden konnte. Deshalb werde zum einen auf die Voraussetzung der absichtlichen Tatbegehung in § 22 Absatz 5 des Landesjagdgesetzes (neue Fassung) verzichtet.

Zum anderen erscheine es zu weitgehend, auch die fahrlässige Störung als Ordnungswidrigkeit zu ahnden, wodurch der forstrechtliche Gemeingebrauch wie das Wandern im Wald oder das Pilze sammeln in das Blickfeld geraten könnte. Nach § 41 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes werde dementsprechend aufgrund der fehlenden Nennung der Fahrlässigkeit nur die vorsätzliche Störung der Jagd geahndet (§ 10 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten), wobei die wissentliche oder bedingt fahrlässige Tatbegehung im Einzelfall durch äußere Umstände und Merkmale einem Nachweis zugeführt werden könne.

Der Ausschuss hat dem Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, CDU und FDP einvernehmlich zugestimmt.

Darüber hinaus hatten die Fraktionen der SPD und DIE LINKE beantragt:

a) Nach § 41 Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 22 Absatz 5 die Jagdausübung stört oder behindert.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

Hierzu hat das Fachressort angemerkt, dass der Hinweis auf die „vorsätzliche“ Störung der Jagdausübung verzichtet werden könne, weil dies bereits durch die Neuformulierung von § 22 Absatz 5 in Nummer 22 des Gesetzentwurfes geregelt worden sei. Eine Dopplung an dieser Stelle wäre abzulehnen.

Der Ausschuss hat dem Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU und FDP einvernehmlich zugestimmt.

Dem Artikel 1 Nummer 39 des Gesetzentwurfes in geänderter Fassung hat der Ausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der Fraktionen der AfD und CDU sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion der FDP mehrheitlich zugestimmt.

**Zu Nummer 42**

Den redaktionellen Änderungen in § 43 Absatz 1 und 2 hat der Ausschuss einstimmig zugestimmt.

Dem Artikel 1 Nummer 42 des Gesetzentwurfes in geänderter Fassung hat der Ausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Gegenstimmen seitens der Fraktion der AfD sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU und FDP mehrheitlich zugestimmt.

**Zu Artikel 1 insgesamt**

Der Ausschuss hat dem Artikel 1 mit den aus der Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen und im Übrigen unverändert mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie bei Nichtteilnahme der Fraktion der AfD an der Abstimmung mehrheitlich zugestimmt.

**Zu Artikel 2**

Der Ausschuss hat dem Artikel 2 bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der CDU und FDP, bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Nichtteilnahme der Fraktion der AfD an der Abstimmung mehrheitlich zugestimmt.

**Zu Artikel 3**

Der Ausschuss hat dem Artikel 3 bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und FDP, bei Gegenstimmen der Fraktion der CDU, bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Nichtteilnahme der Fraktion der AfD an der Abstimmung mehrheitlich zugestimmt.

**Zu Artikel 4**

Der Ausschuss hat dem Artikel 4 bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und FDP, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Nichtteilnahme der Fraktion der AfD an der Abstimmung mehrheitlich zugestimmt.

**Zu Artikel 5**

Der Ausschuss hat dem Artikel 5 bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und FDP, bei Gegenstimmen der Fraktion der CDU, bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Nichtteilnahme der Fraktion der AfD an der Abstimmung mehrheitlich zugestimmt.

## **5. Zur Beschlussempfehlung insgesamt**

Der Ausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der CDU und FDP, bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie bei Nichtteilnahme an der Abstimmung seitens der Fraktion der AfD, mehrheitlich beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/2594 in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

In ihrer abschließenden Bewertung des Gesetzentwurfes hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärt, dass dieser zwar positive Aspekte enthalte, gleichwohl dem Ziel der Naturverjüngung in den Wäldern des Landes nur unzureichend Rechnung getragen werde, weil die Schalenwildichte im Land insgesamt zu hoch sei. Insofern seien Instrumente anzuwenden, um dieses Problem zu verringern. Dazu zähle insbesondere die Nachtjagd mit Nachtsichttechnik. Der Einsatz dieser Mittel sei effizient und verstoße nicht gegen jagdethische Grundsätze. Auch sei nicht zu befürchten, dass es dadurch zu erhöhten Abschussraten komme. Weiterhin sei wichtig, die Verwendung von bleihaltiger Jagdmunition so schnell wie möglich grundsätzlich zu verbieten, um eine diesbezüglich Kontamination der Umwelt zu vermeiden.

Schwerin, den 28. Februar 2024

**Dr. Sylva Rahm-Präger**  
Vorsitzende und Berichterstatterin